



An die/den
Mitglieder des Stadtrates
Beigeordneten und Amtsleiter

Der Oberbürgermeister

Sie erreichen mich:
Telefon: (03435) 970-271
E-Mail: obm@oschatz.org
Oschatz, 08.06.2022

Einladung zur Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,
zur kommenden öffentlichen Sitzung lade ich Sie für
Dienstag, 14. Juni 2022, 18:30 Uhr
in das Thomas-Müntzer-Haus herzlich ein.

Tagesordnung Öffentlich:

- I. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschrift vom 27.04.2022
- II. Einwohnerfragestunde
- III. Informationen des Oberbürgermeisters
- IV. Beschlüsse zu den Beschlussvorlagen
 1. DS 2022-056 Bevollmächtigung des Hauptausschusses für die Vergabe der Lüftungstechnik Los 01 Lufttechnische Anlagen für den „Neueinbau von stationären RLT-Anlagen“ für die Grundschule „Zum Bücherwurm“, Bahnhofstraße 3
 2. DS 2022-058 Überplanmäßige Auszahlung „Neueinbau von stationären RLT-Anlagen“ für die Grundschule „Zum Bücherwurm“, Bahnhofstraße 3
 3. DS 2022-050 Änderung der Entgeltordnung des Museums
 4. DS 2022-057 Änderung der Entgeltordnung der Bibliothek
 5. DS 2022-049 Änderung der Benutzungsordnung der Bibliothek
 6. DS 2022-055 Essenversorgung Magister-Hering-Grundschule
 7. DS 2022-054 Essenversorgung Kita Am Holländer
 8. DS 2022-051 Antrag auf Genehmigung einer PV-Anlage im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung
 9. DS 2022-053 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“
- V. Informationen und Anfragen

Freundliche Grüße

Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

Anlagen



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2022-056	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Beck	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:	SRS 17.05.2022				

Beschlussvorlage

Gegenstand

**Bevollmächtigung des Hauptausschusses für die Vergabe der Lüftungstechnik Los 01
Lufttechnische Anlagen für den „Neueinbau von stationären RLT-Anlagen“ für die
Grundschule „Zum Bücherwurm“ , Bahnhofstraße 3**

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz bevollmächtigt den Hauptausschuss der Großen Kreisstadt Oschatz mit der Vergabe der Lüftungstechnik, Los 01 Lufttechnische Anlagen zum Bauvorhaben „Neueinbau von stationären RLT-Anlagen“ für die Grundschule „Zum Bücherwurm“ in der Bahnhofstraße 3.

Begründung

Die Fördermittel aus dem Programm BAFA Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumlufttechnische Anlagen und Zu-/Abluftventilatoren wurden durch die Stadtverwaltung Oschatz am 13.12.2021 beantragt und per 27.12.2021 zeitnah bestätigt. Mit positivem Fördermittelbescheid begann sofort die Planung der Lüftungsanlage für beide Grundschulgebäude. Gemäß den Förderbedingungen ist die Baumaßnahme im Jahr 2022 durchzuführen.

Die Terminkette für die Öffentliche Ausschreibung wurde daher sehr knapp gefasst, jedoch unter Berücksichtigung der Mindestfrist der Vergaberegularien, um schnellstmöglich ein ausführendes Unternehmen binden zu können und einen Baubeginn in den Sommerferien 2022 zu ermöglichen. Entsprechend der erstellten Terminkette, wird hinsichtlich der lediglich 9 Kalendertage zwischen Submissionstermin (21.06.2022) und Sitzung des Hauptausschusses (30.06.2022) eine Beschlussvorlage zur Vergabe der Bauleistung Los 01 als Tischvorlage erforderlich.

Die Zuständigkeit des Stadtrats ergibt sich aus § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Oschatz.

Engpässe bei Baustoffen und rasante Preisentwicklungen bestimmen derzeit das Baugeschehen. Eine seriöse Kalkulation von Leistungsverzeichnissen ist für Baufirmen zunehmend mit erheblichen Risiken verbunden. Dies führt bei öffentlichen Ausschreibungen dazu, dass wenige Angebote abgegeben werden oder große Preissprünge zwischen den Angeboten liegen. Eine klare und eindeutige Leistungsbeschreibung dient aber nicht nur dem Auftraggeber auf seinem Weg zum wirtschaftlichsten Angebot, sondern soll vor allem auch den Auftragnehmer vor im wahrsten Sinne des Wortes unkalkulierbaren Risiken schützen. Vor dem Hintergrund, dass für das Los 01 eine Baufirma für beide Grundschulgebäude gebunden

werden soll und die geplanten Bauzeit sich über ein Jahr erstreckt, empfiehlt die Verwaltung die Zulassung der Preisgleitklausel im Ausschreibungsverfahren für einzelne Baustoffe.

Durch die Einführung einer Stoffpreisgleitklausel wird das Wagnis für den Auftragnehmer reduziert und die Einzelheiten der möglichen Preisänderungen bereits in den Vergabeunterlagen angegeben. Dadurch werden Firmen in die Lage versetzt, Angebote seriös kalkulieren und abgeben zu können.

Förderrechtlich hat die Anwendung der Stoffpreisgleitklausel keine Auswirkungen auf die in Aussicht gestellte Fördersumme gemäß des vorliegenden Zuwendungsbescheides vom 27.12.2021.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2022-058	Behandlung:	nichtöffentlich
Bearbeiter:	Frau Beck	Aktenzeichen:		Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 25.08.2021, SR 17.05.2022				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Überplanmäßige Auszahlung „Neueinbau von stationären RLT-Anlagen“ für die Grundschule „Zum Bücherwurm“ , Bahnhofstraße 3

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die überplanmäßige Auszahlung von 250.000 EUR für die Reparatur des Daches, der Hausalarmanlage und der Sicherheitsbeleuchtung. Die Finanzierung erfolgt aus dem Ansatz „Sanierung Keller Robert-Härtwig-Oberschule“.

Begründung

Dem Hauptausschuss wurde am 25.08.2021 das Förderprogramm der Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen“ und deren Möglichkeiten zur Umsetzung an der Grundschule zum Bücherwurm vorgestellt. Mit dem Beschluss der Maßnahmen im Haushaltplan 2022 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz am 10. Februar 2022 diese Baumaßnahme bestätigt und somit konnte die Beantragung der Fördermittel ausgeführt werden.

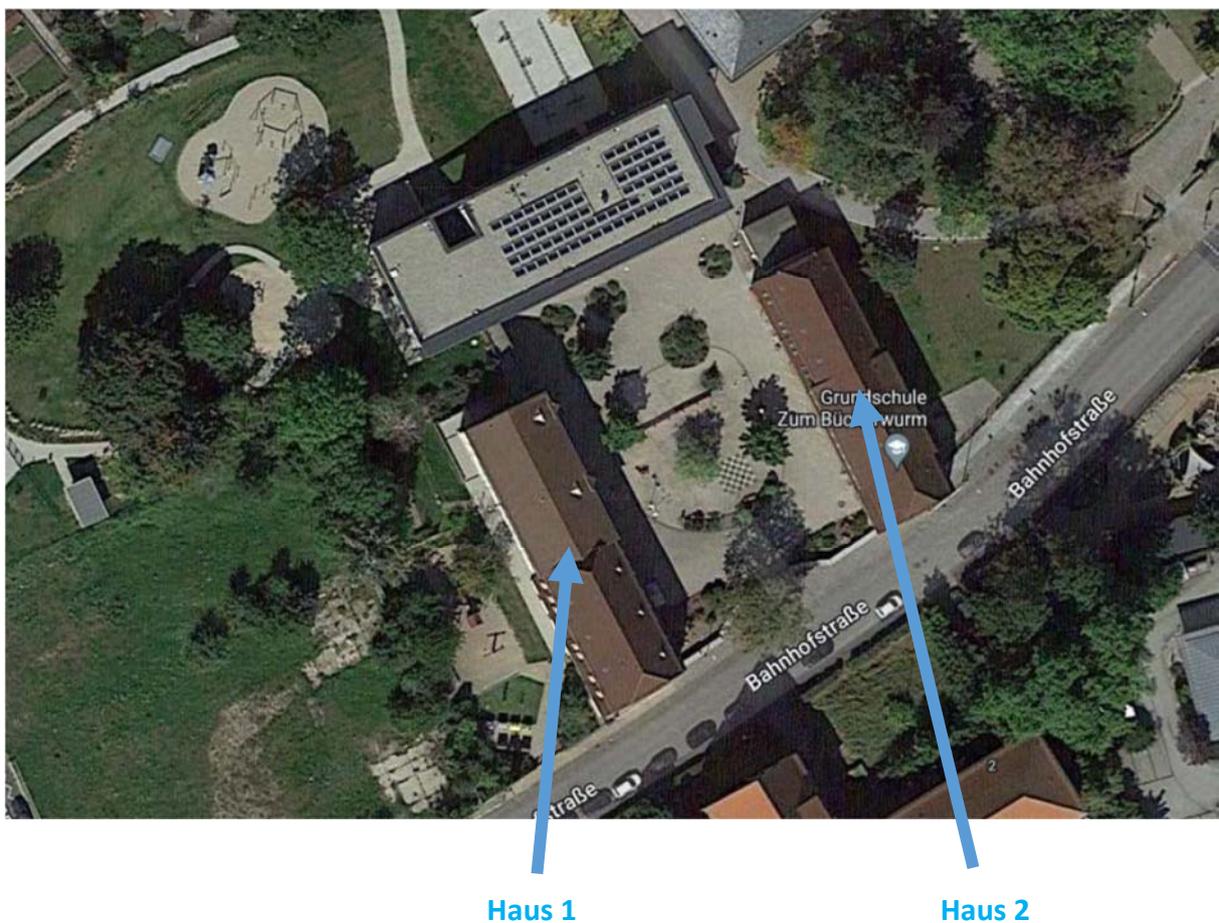
Die Lüftungsanlage in der Grundschule bietet viel mehr Vorteile als „nur“ das Infektionsrisiko zu senken. Auch einer zu hohen CO₂-Konzentration im Klassenraum und dadurch verursachte gesundheitliche Beeinträchtigungen wie Müdigkeit, Kopfschmerzen und Konzentrationsmangel wird durch Frischluft entgegengewirkt. Die Problematik einer ausreichenden Klassenraumlüftung durch die Lautstärke des Straßenverkehrs der Bahnhofstraße ist ein weiteres Langzeitproblem der Grundschule, welches durch den Einbau einer Lüftungsanlage zur Kompensation beiträgt.

Der Fördermittelantrag konnte per 13.12.2021 fristgerecht beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingereicht werden. Grundlage hierbei waren nutzerspezifische und räumliche Angaben und eine Summe zur Kosteneinschätzung. Bereits am 27. Dezember 2021 erhielten wir den entsprechenden Zuwendungsbescheid für den Neueinbau von stationären RLT-Anlagen mit einem Zuschuss in Höhe von 500.000,00 EUR für beide Schulgebäude. Die Investition ist mit 1.000.000,00 EUR im HHP 2022 enthalten.

Es ist geplant, das Bauvorhaben mit den Sommerferien 2022 im Haus 2 der Grundschule zu beginnen. Dabei ist es erforderlich, das gesamte Gebäude zu beräumen. Daher werden ein Umzug der Schulkinder und eine Einbindung des Hortgebäudes für den Schulbetrieb erforderlich. Es wird beabsichtigt, die Errichtung der Lüftungsanlage ab 08/2022 bis 02/2023 im Haus 2 und danach von 02/2023 bis 10/2023 im Haus 1 durchzuführen.

Der ursprüngliche Ansatz der Lü-Anlage der Klassenräume sah eine dezentrale Lösung (Einzelgeräte je Klassenraum) vor. Mit Erarbeitung der Entwurfsplanung stellte sich jedoch heraus, dass dies baulich und technisch (Grenzen der Industrie, Gerät direkt an Außenwand) nur im Haus 1 Neubauteil möglich ist. Für alle weiteren Klassenräume muss eine Lüftungszentrale auf dem Dachboden platziert werden, um die stationären RL-Anlagen für alle Klassenräume umsetzen zu können. Diese Planung setzt jedoch voraus, dass die Dächer der Grundschulgebäude saniert werden.

Die umfangreiche Sanierung der Grundschule liegt 27 Jahre zurück. Die Unterspannbahn der Dächer ist in einem desolaten Zustand und zieht bereits mehrere Feuchteschäden im Sommer wie Winter nach sich. Eine Reparatur der Dächer ist über kurz oder lang unumgänglich und sollte spätestens mit Einbau der Lüftungszentrale unter dem Dach umgesetzt werden. Außerdem liegt uns ein Mängelprotokoll zur Hausalarmanlage sowie zur Sicherheitsbeleuchtung (Einzelbatterieanlage) vor. Mit Umsetzung Digitalpakt in der Grundschule, ist zu empfehlen, auch diese Mängel zu beseitigen. Allein für Haus 2 werden daher weitere Gelder von ca. 250.000,00 EUR im Jahr 2022 notwendig. Eine Finanzierung erfolgt aus dem Vorhaben Sanierung Keller Robert-Härtwig-Oberschule Oschatz mit dem Planansatz 290.500 EUR.





Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2022-050	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Betriebsleitung	Aktenzeichen:	870 EOK	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 10.05.2022				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Änderung der Entgeltordnung des Museums

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Änderung der Entgeltordnung des Museums.

Begründung

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 28 Abs. 2 Nr. 4 SächsGemO iVm. § 9 Eigenbetriebsatzung.

Die Entgeltordnung vom 23.03.2018 soll der Preisentwicklung angepasst werden.

1. Eintrittspreise

Eintrittspreis pro Einzelbesucher (bis 20 Pers.)

Erwachsene: 4,00 € ~~5,- €~~

Ermäßigte: 2,00 € ~~3,- €~~

Eintrittspreis pro Besucher in einer Gruppe (ab 21 Pers.)

Erwachsene: 3,00 € ~~4,- €~~

Ermäßigte: 1,50 € ~~2,- €~~

Familienkarte (2 Erwachsene & 2 eigene Kinder bis 16 Jahre)

9,00 € ~~12,- €~~

Jedes weitere Kind: 1,00 €

Sondereintrittspreise

Turmbesteigung: Erwachsene: 1,00 € ~~1,50 €~~

Ermäßigte: 1,00 € ~~1,50 €~~

Sonderausstellung: Erwachsene: 1,50 € ~~2,- €~~

Ermäßigte: 1,00 €

2. Führungsgebühren

Pauschale pro Erwachsenengruppe: 20,- €, zuzüglich Eintrittsgeld ~~30,- €~~

Pauschale pro Ermäßigtengruppe: 10,- €, zuzüglich Eintrittsgeld ~~15,- €~~

Vergleich zu anderen Museen (Stand 07.10.2021)

	Normal	Ermäßigt	Fam.-karte	Führung Erw.	Führung Schüler
Oschatz	4,- €	2,- €	9,- €	20,- € + Eintritt	10,- + Eintritt
Torgau	4,50 €	3,00 €	11,00 €*	60,-/Std. + erm. Eintritt	2,-€/p.P.
Borna	2,- €	1,- €		1,- €/p.P + Eintritt	-,50 €/p.P. + Eintritt
Eilenburg	3,- €	1,- €		2,-/3,-€/p.P.	1,- €/p.P.
Delitzsch	5,- €	2,50 €	12,50 €	30,-/45,- € + Eintritt	
Riesa	2,50 €	1,-/2,-€	6,- €	2,50 €/p.P. (mind.25,-€)	1,50 €/p.P. (mind.15,-€)
Grimma	2,- €	1,- €		12,80 € + Eintritt	Frei + Eintritt
Kamenz	5,- €	2,50 €	12,- €	2,- € + Eintritt	1,50 € + Eintritt
Fotomus. Leipzig	6,- €	4,- €		40,- €	
Wurzen	4,- €	Frei (bis 16 J.)			
Döbeln	2,- €	1,- €		1,- € + Eintritt	
Oederan	4,- €	2,- €	11,- €	30,- € + Eintritt	4,-€/p.P.

* gilt für 2 Erwachsene und 1-2 Kinder im Alter von 6-14 Jahren. Jedes weitere Kind kostet 1,00 Euro



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2022-057	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Betriebsleitung	Aktenzeichen:	870 EOK	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 10.05.2022				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Änderung der Entgeltordnung der Bibliothek

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Änderung der Entgeltordnung der Bibliothek.

Begründung

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 28 Abs. 2 Nr. 4 SächsGemO iVm. § 9 Eigenbetriebsatzung.

Die Entgeltordnung vom 15.03.2017 soll der Preisentwicklung angepasst werden.

Änderung der Entgeltordnung ab xx.xx.xxxx

1. BENUTZUNGSGEBÜHREN

Jugendliche ab 14 Jahre

- Jahresgebühr: **5,00** Euro alt: 3,50 €
- Monatsgebühr: **1,00** Euro alt: 0,50 €

Erwachsene ab 18 Jahre

- Jahresgebühr: **18,00** Euro alt: 12,00 €
- Monatsgebühr: **3,00** Euro alt: 2,00 €

2. INTERNETNUTZUNG

- Internet- und WLAN-Nutzung für 2 Stunden pro Ausleihtag kostenfrei.

3. AUSLEIHGEBÜHREN

- je DVD für **14** (alt: 7) Tage: alt: 1,50 Euro **neu: (kostenfrei)**

Mit der Verlängerung der Ausleihfrist für DVD's entfällt eine dritte und damit für Nutzer*innen unübersichtliche dritte Leihfrist. Damit gibt es nur noch zwei mögliche Leihfristen 14 und 28 Tage) für alle Medien.

4. VERSÄUMNISGEBÜHREN

- je Medieneinheit (außer DVD) und angefangener Woche: 0,50 Euro
- ~~je DVD und Ausleihtag: 2,00 Euro~~ (standardmäßig 0,50 € für alle Medienarten)

5. VERWALTUNGSGEBÜHREN

- Ersatzausstellung eines Benutzerausweises: 5,00 Euro
- Einarbeitung eines Ersatzexemplars je Medieneinheit: 5,00 Euro

6. LEIHVERKEHR MIT AUSWÄRTIGEN BIBLIOTHEKEN

- Pauschalgebühr pro Medium: **3,00** Euro (alt: 2,50 €)

Bibliothek	Jahresgebühr Erwachsene	Halbjahresgebühren Erwachsener	Monatsgebühr Erwachsene
Bad Dübener	10,00 €	nein	2,00 €
Borna	15,00 €	nein	3,00 €
Delitzsch	20,00 €	nein	2,50 €
Döbeln	10,00 €	nein	5,00 €
Eilenburg	20,00 €	12,00 €	nein
Grimma	12,00 €	nein	3,00 €
Markkleeberg	12,00 €	nein	2,50 €
Meißen	12,00 €	nein	2,50 €
Riesa	12,00 €	nein	nein, dafür zusätzlich Anmeldegebühr von 6 € bzw. 3 € für Kinder
Schkeuditz	6,00 €	4,00 €	nein
Torgau	15,00 €	10,00 €	3,00 €
Wurzen	15,00 €	nein	nein

Oschatz Ist **12,00 €** **nein** **2,00 €**
Oschatz Soll **18,00 €** **nein** **3,00 €**

Nutzung Kinder	Ausleihgebühren	Fernleihe
5,00 €	1,00 pro 7 Tage	nicht ermittelbar
kostenfrei bis 18 Jahre	nein	5,00 €
kostenfrei, ab 18 Jahren 12,00 €	DVD 1,00 € für 2 Wochen	5,00 €
3,00 €	nein	1,50 €
kostenfrei; ab 16 Jahren; 10 €	nein	3,75 €
3,00 €	nein	3,00 €
kostenfrei bis 16 Jahre, Azubis: 5,00 €	nein	nicht ermittelbar
frei	1€ für 7 Tage	3,00 €
3 €, ab 14 Jahren 6,00 €	1,00 € für CD,DVD, Blu-ray für 14 Tage	2,50 €
nein, Azubis 3,50 €	nein	2,50 €
kostenfrei; ab 16 Jahren 7,50 €	5 € für technische Geräte	3,00 €
kostenfrei bis 16 Jahre, dann Vollzahler	DVD: 1 € pro 3 Tage, Konsolenspiele 1 € pro 5 Tage, u.w.	3,50 €

kostenfrei, ab 14 Jahren 3,50 €

DVD 1,50 € pro 7 Tage

2,50 €

kostenfrei, ab 14 Jahren 5,00 €

nein

3,00 €

Stand: 22.10.21



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2022-049	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Betriebsleitung	Aktenzeichen:	870 EOK	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 10.05.2022				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Änderung der Benutzungsordnung der Bibliothek

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Änderung der Benutzungsordnung der Bibliothek.

Begründung

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 28 Abs. 2 Nr. 4 SächsGemO iVm. § 9 Eigenbetriebsatzung.

Die Benutzungsordnung vom 23.04.2015 soll redaktionell aktualisiert werden.

Synopse Satzungsänderung (Änderungen sind in roter Schrift gekennzeichnet)

Satzung der Stadtbibliothek Oschatz (Benutzungsordnung)

auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Oschatz am 14.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(1) Die Stadtbibliothek Oschatz ist eine öffentliche Einrichtung des Eigenbetriebes Oschatzer Kultureinrichtungen, Neumarkt 1, 04758 Oschatz und dient der Information, Bildung, Weiterbildung und Freizeitgestaltung. Sie befindet sich in der Rudolf-Breitscheid-Str. 1, 04758 Oschatz.

(2) Die Benutzung der Bibliothek wird durch eine Entgeltordnung geregelt. Für bestimmte Leistungen, Versäumnisse und Auslagen werden Entgelte entsprechend Entgelttarifordnung erhoben. Diese sind sofort fällig.

(3) Personenbezogene Daten werden nur insoweit erhoben, gespeichert, verändert und genutzt, wie es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Bibliothek erforderlich ist. Der Benutzer/die Benutzerin (Benutzer) erklärt sich bei der Antragstellung mit Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Daten einverstanden. Mit seiner Unterschrift bestätigt er auch die Führung der Ausleihhistorie zu seiner Information, **sofern gewünscht**.

(4) Mitgebrachte Sachen sind während des Bibliotheksbesuches zur Aufbewahrung in die zur Verfügung gestellten Taschenschränke einzulegen und/oder einzuschließen.

(5) Das Bibliothekspersonal übt das Hausrecht aus. Der Benutzer hat den Anweisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten.

(6) Jeder Benutzer/Besucher der Stadtbibliothek Oschatz unterwirft sich dieser Benutzungsordnung. Mit der Unterschrift auf dem Antrag (Anmeldeformular, Anmelde- und Änderungserklärung) erkennt der Benutzer die Satzung der Stadtbibliothek Oschatz an. Er bestätigt gleichzeitig, eine Mehrfertigung der Benutzungsordnung im Ausdruck erhalten zu haben.

(7) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

(8) Die Bibliothek kann Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen festlegen.

2. BENUTZUNG DER STADTBIBLIOTHEK OSCHATZ

2.1. Benutzungsberechtigte

(1) Zur Benutzung werden natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Einrichtungen zugelassen.

(2) Zwischen dem Eigenbetrieb Oschatzer Kultureinrichtungen (für die Stadtbibliothek) und dem Bibliotheksbenutzer besteht ein privat-rechtliches Benutzungsverhältnis.

Soweit die Benutzer minderjährig sind, ist der Benutzungsvertrag von der/dem/den Sorgeberechtigten gegenzuzeichnen. Diese erklären gleichzeitig, dass sie für sämtliche Verbindlichkeiten aus dem Benutzungsverhältnis gesamtschuldnerisch mit dem minderjährigen Benutzer haften.

2.2. Benutzungsantrag und Bibliotheksausweis

(1) Die Zulassung zur Benutzung ist persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses zu beantragen. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, sich einen Wohnsitznachweis vorlegen zu lassen. Juristische Personen und öffentlich-rechtliche Einrichtungen können durch ihren gesetzlichen Vertreter oder/und Leiter, welcher sich durch Personalausweis oder Reisepass (bei juristischen Personen auch Handelsregisterauszug) ausweist, Benutzungsantrag stellen.

(2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr werden durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet.

(3) Die gesetzlichen Vertreter haften, wie bereits oben ausgeführt, für sämtliche Forderungen des Eigenbetriebes Oschatz Kulturinstitutionen aus dem Benutzungsverhältnis als Gesamtschuldner neben den minderjährigen Kindern.

(4) Der Benutzer erhält einen Bibliotheksausweis, welcher auf andere Personen nicht übertragbar ist und zur Ausleihe von Medien und Nutzung der in der Bibliothek angebotenen Online-Dienste berechtigt.

(5) Änderungen der persönlichen Daten oder der Verlust des Benutzerausweises sind unverzüglich der Stadtbibliothek Oschatz anzuzeigen. Der Benutzer haftet der Bibliothek für jeden Schaden, wenn durch ihn ein verschuldeter Missbrauch des Benutzerausweises entsteht. Nach der Verlustmeldung kann ein Ersatzausweis ausgestellt werden. Soweit ein Benutzer seine Anschriftenänderung nicht mitteilt und diese auf dem Wege der Amtshilfe ermittelt werden muss, hat er die hierfür entstehenden Kosten in vollem Umfang zu tragen.

2.3. Benutzung innerhalb der Bibliothek

(1) Der Benutzer kann alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten sowie alle Auskunft-, Beratungs- und Informationsleistungen der Bibliothek in Anspruch nehmen.

(2) Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört, der Bibliotheksbetrieb nicht behindert und die Medien, Einrichtungen und Geräte keinen Schaden nehmen können. In den Bibliotheksräumen ist das Essen, Trinken und Rauchen nicht gestattet. Das Mitbringen von Tieren sowie großen, sperrigen und schweren Gegenständen ist untersagt.

(3) Online-Dienste dürfen nicht zu kommerziellen Zwecken genutzt werden. Gesetzswidrige, gewaltverherrlichende, pornografische oder rassistische Inhalte und Daten dürfen weder aufgerufen, genutzt oder verbreitet werden. Kostenpflichtige Datenbanken dürfen nicht aufgerufen werden.

2.4. Benutzung außerhalb der Bibliothek

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Ausleihbelege auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu überprüfen.

(2) Die Leihfrist beträgt in der Regel

a) für Bücher, Medienkombinationen, CDs, **Spiele, Tonie-Boxen und Tonie-Hörfiguren, TOLINO-eReader, Tiptoi** 28 Kalendertage,

b) für Zeitschriften und Zeitungen, **DVDs, Konsolenspiele** 14 Kalendertage.

~~c) für DVD 7 Kalendertage.~~

Die Bibliothek kann Leihfristen verkürzen oder längere Leihfristen auf Antrag einräumen. Die Leihfrist kann **zweimal** verlängert werden.

(3) Die Medien sind spätestens am Tag des Ablaufes der Leihfrist in der benutzten Einrichtung zurückzugeben. Werden die entliehenen Medien nach Überschreitung der Ausleihfrist nicht zurückgegeben, mahnt die Stadtbibliothek in der Regel den Benutzer drei Mal schriftlich. Bleiben die drei Mahnschreiben nach gesetzter Frist ergebnislos, werden die Medien als **verloren** betrachtet, und der Benutzer ist zu Schadenersatz verpflichtet. Mahnungen und Aufforderungen zur Rückgabe gelten als zugewandt, wenn sie an die letzte von dem Benutzer mitgeteilte Anschrift zugestellt wurden.

(4) Solange der Benutzer einer Aufforderung zur Rückgabe der Medien nicht nachkommt, festgesetzten Schadenersatz nicht leistet oder geschuldete Entgelte nicht entrichtet, kann die Bibliothek die Ausleihe von weiteren Medien und die Verlängerung von Leihfristen verweigern.

(5) Die Bibliothek kann die Anzahl der von einem Benutzer entlehbaren Medien begrenzen. Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenzbestände und Werke von besonderem Wert.

(6) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist untersagt. Der Benutzer hat Sorge dafür zu tragen, dass andere Personen nicht gesetzwidrigen Gebrauch von den entliehenen Medien machen können.

2.5. Beendigung des Benutzungsverhältnisses, Ausschluss von der Benutzung

(1) Zum Ende des Benutzungsverhältnisses sind alle aus der Bibliothek entliehenen Medien zurückzugeben.

(2) Wer gegen diese Satzung und gegen Anordnungen der Bibliothek wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann durch die Stadtbibliothek Oschatz befristet oder unbefristet von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Ausstehende und unerfüllte Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses bestehen.

3. ZUSATZLEISTUNGEN

(1) Verliehene Medien können auf Antrag kostenpflichtig vorbestellt werden. Der Benutzer erhält Nachricht, sobald das vorgemerkte Medium zur Verfügung steht. Die Vorbestellung wird nur bis zum genannten Datum in der Ausleihe bereitgehalten. Bei Abholung der Vorbestellung sind angefallene Kosten zu begleichen.

(2) Medien, die in der Stadtbibliothek Oschatz nicht vorhanden sind, können im Auftrag des Benutzers durch Vermittlung der Bibliothek bei einer auswärtigen Bibliothek (**regionaler und überregionaler Leihverkehr**) kostenpflichtig bestellt werden. Es gelten die Bestimmungen des Leihverkehrs, diese Benutzungsordnung und die Anweisungen der verleihenden Bibliothek.

(3) Für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch können Kopien kostenpflichtig unter Beachtung der Benutzungsordnung hergestellt werden. Der Benutzer ist für die Beachtung von Urheber- oder persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen beim Kopieren verpflichtet. Für deren Verletzungen haftet der Benutzer.

Die Bibliothek kann einzelne Werke und bestimmte Teile ihres Bestandes aus Gründen der Bestandssicherung vom Kopieren ausschließen.

4. SORGFALTS- UND SCHADENERSATZPFLICHT

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand und die Vollständigkeit der ihm übergebenen Medien zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach Feststellung der Stadtbibliothek Oschatz anzuzeigen. Unterlässt er dies, so wird vermutet, dass er das Werk in unbeschädigtem Zustand erhalten hat.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen und Verlust zu schützen. Er haftet für die Rückgabe der Medien. Es ist untersagt, Beschädigungen an Medien selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(3) Bei Verlust oder Beschädigung von Bibliotheksmedien ist durch den Benutzer oder seinen gesetzlichen Vertreter Schadenersatz zu leisten. Die Bibliothek bestimmt die Art Schadenersatzes. Sie kann vom Benutzer die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf dessen Kosten ein Ersatzexemplar beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen. Das gilt auch bei unerlaubter Weitergabe von Medien an Dritte.

~~(4) Die Bibliothek ermöglicht den Zugang zu Online-Diensten (Web-OPAC).~~

5. HAFTUNG DER STADTBIBLIOTHEK OSCHATZ

(1) Die Bibliothek haftet nicht für Garderobe, Geld, Wertsachen, Ausweise, andere persönliche Dokumente sowie für Schäden an Dateien, Datenträgern und technischen Geräten des Benutzers, die durch die von der Bibliothek bereitgestellten Medien entstanden sind.

(2) Die Stadtbibliothek Oschatz übernimmt keine Haftung für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der bereitgestellten Medien, Informationen, Online-Dienste und ihre hauseigene Hard- und Software.

6. SONSTIGES

- ~~(1) Die Änderung zur Benutzungsordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Oschatzer Freizeitstätten GmbH für den Bereich der Stadtbibliothek Oschatz vom 1.01.2006 ihre Gültigkeit.~~



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2022-055	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Lösch	Aktenzeichen:	44	Abstimmung:	
Vorberaten:	JSR 07.06.2022				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Essenversorgung Magister-Hering-Grundschule

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt den Vertrag zur Herstellung, Lieferung und Ausgabe der Speisen für die Mittagsversorgung einschließlich aller Serviceleistungen und Getränke für die Magister-Hering-Grundschule in Oschatz, entsprechend des Vorschlages des Elternrates mit der Firma „Sozialküche Lommatzsch“ abzuschließen.

Begründung

Auf Wunsch des Elternrates der Schule und des Hortes wurde die Essenversorgung zum 1.8.2022 neu ausgeschrieben. Die Elternräte unterbreiteten Vorschläge, welche Anbieter bei einer Neuausschreibung berücksichtigt werden sollen. Die Verwaltung hat die entsprechende Ausschreibung durchgeführt. Es wurden 9 Anbieter zur Abgabe eines Angebotes für die Essenversorgung aufgefordert.

Fünf Firmen haben Angebote eingereicht.

Lfd. Nr. nach Angebotseingang	Anbieter
1	Vielfalt Menü GmbH
2	Mügelner Speiseservice Lange e. Kfr.
3	VFD-Verpflegungs-Frisch-Dienst GmbH
4	Sozialküche Lommatzsch
5	Menü & Catering Schramm

Die Angebote wurden im ersten Schritt auf Ihre Vollständigkeit geprüft.

Bieter Nr. 3 – VFD-Verpflegung-Frisch-Dienst musste auf Grund fehlender Unterlagen von der weiteren Angebotsprüfung ausgeschlossen werden.

Weiterhin prüfte die Verwaltung die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der noch verbliebenen Bieter. Daraus ergaben sich keine Bedenken.

Im nächsten Schritt wurde die Angemessenheit der Preise geprüft.

Bei der Prüfung, ob die kalkulierten Preise der Bieter angemessen sind musste festgestellt werden, dass Anbieter 2 bei der Angabe des Gesamtpreises deutlich unter dem der Mitbewerber liegt.

Anbieter	Mittag	Service	Gesamt
1	2,99	1,41	4,40
2	2,00	1,00	3,00
4	3,10	0,70	3,80 (Getränke inkl.)
5	3,60	0,20	3,80

Auf Nachfrage wurde bestätigt, dass es sich um einen Schreibfehler handelt und der angegebene Preis nicht auskömmlich sei.

Zudem wurden weitere Wertungs- und Zuschlagskriterien, wie z. B. der Nachweis über die Verwendung von überwiegend regionalen Produkten und der Nachweis von Referenzeinrichtungen bei der Wertung einbezogen.

Die Auswertung wurde zur Vorauswahl den Elternräten und der Leitung am 02.06.2022 vorgestellt und übergeben.

Die Elternräte und Leitung sprachen sich in der gemeinsamen Sitzung am 02.06.2022 für die Vergabe der Leistung an den Bieter 4 - die Firma Sozialküche Lommatzsch in Lommatzsch – zu einem Gesamtpreis von 3,80 € inkl. Service und Getränk aus.

Anbieter	Mittag	Service	Gesamt
4 – Sozialküche Lommatzsch	3,10	0,70	3,80 (Getränke inkl.)

Der Vertrag wird mit der Option der Verlängerung, beginnend ab 01.08.2022, für die Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2022.054	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Lösch	Aktenzeichen:	44	Abstimmung:	
Vorberaten:	JSR 07.06.2022				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Essenversorgung Kita Am Holländer

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt den Vertrag zur Herstellung, Lieferung und Ausgabe der Speisen für die Mittags- und Vesperversorgung einschließlich aller Serviceleistungen und Getränke für die Kita „Am Holländer“ in Oschatz, entsprechend des Vorschlages des Elternrates mit der Firma „Sozialküche Lommatzsch“ abzuschließen.

Begründung

Auf Wunsch des Elternrates der Kindereinrichtung wurde die Essenversorgung zum 1.8.2022 neu ausgeschrieben. Die Elternräte unterbreiteten Vorschläge, welche Anbieter bei einer Neuausschreibung berücksichtigt werden sollen. Die Verwaltung hat die entsprechende Ausschreibung durchgeführt. Es wurden 9 Anbieter zur Abgabe eines Angebotes für die Essenversorgung aufgefordert.

Fünf Firmen haben Angebote eingereicht.

Lfd. Nr. nach Angebotseingang	Anbieter
1	Vielfalt Menü GmbH
2	Mügelner Speiseservice Lange e. Kfr.
3	VFD-Verpflegungs-Frisch-Dienst GmbH
4	Sozialküche Lommatzsch
5	Menü & Catering Schramm

Die Angebote wurden im ersten Schritt auf Ihre Vollständigkeit geprüft.

Bieter Nr. 3 – VFD-Verpflegung-Frisch-Dienst musste auf Grund fehlender Unterlagen von der weiteren Angebotsprüfung ausgeschlossen werden.

Weiterhin prüfte die Verwaltung die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der noch verbliebenen Bieter. Daraus ergaben sich keine Bedenken. Die Anbieter wurden zur weiteren Prüfung zugelassen.

Im nächsten Schritt wurde die Angemessenheit der Preise geprüft. Daraus ergaben sich keine Bedenken

Krippe

Bieter	Mittag	Service	Getränke	Vesper	Service	Getränke	Gesamt
1	2,70 €	1,53 €	0,15 €	0,68 €	0,35 €	0,15 €	5,56 €
2	2,50 €	30,00 €/Monat	0,70 €	0,40 €	6,00 €/Monat	0,70 €	4,30 € + 36,00€/M
4	2,50 €	0,70 €	0,20 €	0,50 €	0,20 €	0,10 €	4,20 €
5	2,90 €	0,20 €	0,10 €	0,80 €	0,10 €	0,10 €	4,20 €

Kita

Bieter	Mittag	Service	Getränke	Vesper	Service	Getränke	Gesamt
1	2,70 €	1,53 €	0,15 €	0,68 €	0,35 €	0,15 €	5,56 €
2	2,50 €	30,00 €/Monat	0,70 €	0,40 €	6,00 €/Monat	0,70 €	4,30 €+36,00€ €/Monat Service
4	2,70 €	0,70 €	0,20 €	0,50 €	0,20 €	0,10 €	4,40 €
5	3,20 €	0,20 €	0,10 €	0,80 €	0,10 €	0,10 €	4,50 €

Zudem wurden weitere Wertungs- und Zuschlagskriterien, wie z. B. der Nachweis über die Verwendung von überwiegend regionalen Produkten und der Nachweis von Referenzeinrichtungen bei der Wertung einbezogen.

Die Auswertung wurde zur Vorauswahl den Elternräten am 03.06.2022 vorgestellt und übergeben.

Die Elternräte sprachen sich in der gemeinsamen Sitzung am 03.06.2022 für die Vergabe der Leistung an den Bieter 4 - die Firma Sozialküche Lommatzsch in Lommatzsch - zu einem aus. Die Leitung hat sich, nach Erläuterung durch die Verwaltung, ebenfalls zu Gunsten der Firma Sozialküche Lommatzsch in Lommatzsch entschieden.

Krippe

Bieter	Mittag	Service	Getränke	Vesper	Service	Getränke	Gesamt
4 - Sozialküche Lommatzsch	2,50 €	0,70 €	0,20 €	0,50 €	0,20 €	0,10 €	4,20 €

Kita

Bieter	Mittag	Service	Getränke	Vesper	Service	Getränke	Gesamt
4 - Sozialküche Lommatzsch	2,70 €	0,70 €	0,20 €	0,50 €	0,20 €	0,10 €	4,40 €

Der Vertrag wird mit der Option der Verlängerung, beginnend ab 01.08.2022, für die Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2022-051	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Stein	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Antrag auf Genehmigung einer PV – Anlage im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt stimmt dem Antrag auf Genehmigung einer PV – Anlage in der Neumarkt 11 auf der Südseite zu.

Begründung

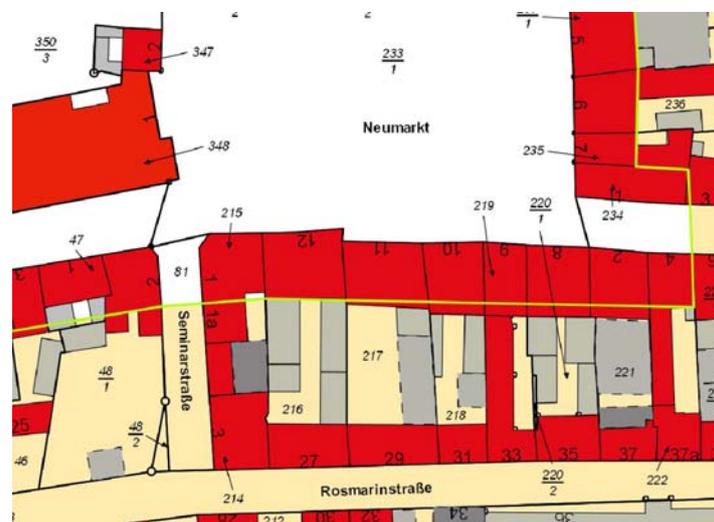
Entsprechend der Gestaltungssatzung § 3 Abs. 6 Nr. 2 a Satz 2 können in der Zone 2 vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbare Solaranlagen ausnahmsweise auf Antrag zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum der Zone 1 aus nicht eingesehen werden können.

Dazu sollen die nachfolgenden Vorgaben erfüllt werden.

- Ausreichende Unterlagen für die Bemusterung sind vorzulegen.
- Die Solaranlagen dürfen keine auffälligen Modulrahmen aufweisen.
- Die Solarplatten dürfen nicht um Dachfenster und Dachgauben herum entwickelt werden. Sie müssen sich auf zusammenhängende Flächen beschränken und sind gleichmäßig zu reihen (Rechteckflächen).
Ein Versatz in den Randbereichen ist auszuschließen.

Die zwei Modulreihen auf dem Dach entsprechen im Wesentlichen den Vorgaben der Gestaltungssatzung.

Das Gebäude liegt allerdings in der Zone 1, an der Grenze zu Zonen 2. Die Dachfläche auf der die Anlage errichtet werden soll ist zur Zone 2 ausgerichtet und von der Zone 1 nicht einsehbar. Daher empfiehlt die Stadtverwaltung dem Stadtrat, dem vorgelegten Antrag ausnahmsweise zuzustimmen.







Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2022 053	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Stein	Aktenzeichen:	621-41-	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan

„Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauersiedlung“

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt den Bebauungsplan „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauersiedlung“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, der Begründung vom 08.04.2021, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der Darlegung der Umweltbelange gemäß § 10 BauGB
als Satzung.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung

Das Planungsverfahren zum Bebauungsplan „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauersiedlung“ wurde gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Der Aufstellungsbeschluss erfolgte am 06.06.2019.

Die Billigung und Auslage wurde am 15.04.2019 beschlossen.

Die öffentliche Auslage erfolgte vom 05.10.2020 bis 06.11.2020.

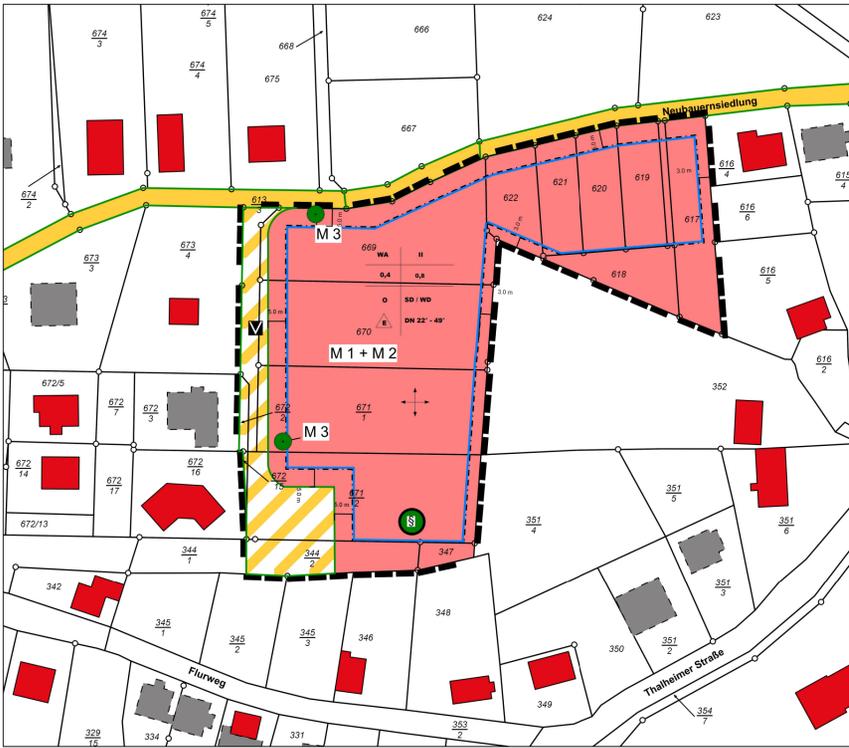
Die im Beteiligungsverfahren nach § 3 und § 4 BauGB eingegangenen Hinweise und Bedenken wurden entsprechend in die Abwägung am 16.03.2021 eingestellt und vom Stadtrat in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Form abgewogen.

Die auf der Grundlage der Abwägung erfolgte Planänderung wurde am 21.07.2021 erneut gebilligt und zur Auslage beschlossen.

Diese erfolgte in der Zeit vom 13.09.2021 bis einschließlich 15.10.2021

Die dazu eingegangenen Hinweise und Bedenken wurden in die Abwägung am 24.03.2022 eingestellt und vom Stadtrat in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Form abgewogen.

Die Satzung zum Bebauungsplan kann beschlossen werden und ist nach Ausfertigung öffentlich bekannt zu machen.



Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 - 21 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ) § 17 BauNVO

II Zahl der Vollgeschosse Höchstmaß § 16 BauNVO

3. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

O offene Bauweise § 22 BauNVO

E nur Einzelhäuser zulässig § 22 BauNVO

Baugrenze § 23 BauNVO

4. Öffentliche Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

VB verkehrsberuhigter Bereich

Straßenbegrenzungslinie

5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Pflanzgebote

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

B Baum erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

BS Baum nach § 21 SächsNatSchG (höhenreicher Einzelbaum)

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Beispiel M 1 - Befestigung von Stellplätzen...

7. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

G Grenze räumlicher Geltungsbereich § 9 Abs. 7 BauGB

DN 22° - 49° Dachneigung § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO

SD Satteldach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO

WD Walmdach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO

max. TH maximale Traufhöhe § 9 Abs. 1 BauGB

F Firstrichtung § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO

Art der baulichen Nutzung		geschlossigkeit
GRZ	GFZ	Nutzungsschablonen

Bauweise		Dachform / Dachneigung
Flurstücksgrenzen		1185 1
Flurstücksnummer		
Gebäude		
Nebengebäude		

Ver- und Entsorgungsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

	Abwasserleitung
	Abwasserschacht
	Trinkwasserleitung
	Hydrant
	Gasleitung
	Beleuchtungskabel (Kupfer bzw. Alu)

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3034), zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert
- Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert

Der Katasterbestand wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als richtig bescheinigt

Eilenburg, den Unterschrift

Hinweise:

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Baulitätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Zur Vermeidung von schalltechnischem Konfliktpotenzial sind die Hinweise zur Auswahl und Aufstellung von Luft-Wärmepumpen (und/oder Klima-, Kühl- oder Lüftungsgeräten) in der Anlage des „LA1 - Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ zu beachten.

Weiterhin wird zur Vermeidung von Belästigungen durch Rauchgas auf die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) - insbesondere auf die Ableitbedingungen des § 19 - hingewiesen.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität V1 bis V7 aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) sind zu beachten.

Ausführende Firmen werden hiermit auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Trotzdem sind bei der Realisierung von Baumaßnahmen alle Vorkehrungen zu treffen, dass keine Wasser gefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen.

Sofern bei den Baugrunderkundungen Bohrungen abgeteufelt werden, ist die geltende Bohranzeige- und Bohrergebnismittelungspflicht gegenüber der LFUG gemäß Geologiedatenschutzgesetz zu beachten

Nicht unerhebliche alltagsrelevante Sachverhalte sind dem Umweltamt beim Landratsamt Nordachsen anzuzeigen. Der Schutz des Bodens ist zu gewährleisten. Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs, wie Abtragungen und Aufschüttungen, sind zu vermeiden, bzw. gering zu halten.

Der Oberboden ist nach DIN 18913 zur Wiederverwendung zu sichern. Jegliche Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind dem Landratsamt Nordachsen, untere Wasserbehörde, 4 - 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Gleiches gilt für die Errichtung und den Betrieb von Erdwärmekollektoranlagen für die geothermische Nutzung des Untergrundes in Form von Erdwärmesondenanlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Werden Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

Die Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Bauarbeiten in der Nähe von Gas-, Wasser- und Stromleitungen sind einzuhalten. Die entsprechenden Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens sind zu beachten.

Auf jedem Grundstück sollen zu den selbst benötigten Kfz-Stellplätzen, mindestens zwei weitere Kfz-Stellplätze vorgesehen werden.

Teilliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BauGB, § 4 BauNVO

Das Baugelände wird als allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Nutzungen. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 Punkt 1 - 5 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, nicht zugelassen werden.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BauGB

Zulässig sind nur Einzelhäuser mit maximal 2 Vollgeschossen, die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,4. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO wird im Gesamtgebiet ausgeschlossen. Die Traufhöhe beträgt maximal 7 m über OK der Straßenecke der im Endausbau fertiggestellten Erschließungsstraße, die vor dem Grundstück liegt, gemessen in der Mitte der Straße zugewandten Gebäudewand. Bei Eckgrundstücken kann, die für den Bezugspunkt maßgebende Straße frei gewählt werden.

3. Bauweise § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO

Dachform, Dachneigung, Dachdeckung, Gebäudestellung

Als zulässige Dachform sind symmetrische Satteldächer und Walmdächer mit einer Dachneigung von 22° - 49° festgesetzt. Bei Stadtvillen ist ausnahmsweise auch ein Zeltdach mit einer Mindestdachneigung von 22° zulässig. Als Dachdeckung ist nur kleinformige Hartdeckung zulässig. Die Dachüberstände dürfen giebelseitig 0,5 m und traufseitig 0,8 m nicht überschreiten. Eine Ausnahme bilden abgeschleppte Dächer von an das Hauptgebäude direkt angebauten Garagen und Carport. Bei geneigten Dächern auf Garagen und Carport ist eine Dachdeckung entsprechend der des Hauptgebäudes auszuführen. Solarmodule in / auf der Dachfläche liegend sind zulässig. Aufgeständerte Anlagen sind generell unzulässig.

Nebenanlagen, Garagen, Carport und Stellplätze

Garagen, Carport, Stellplätze und Nebenanlagen sind unter Beachtung der §§ 12, 14 und 23 Abs. 5 BauNVO eigenständig oder als Anbauten zulässig. Garagen und Carports können wahlweise als Sattel-, Waln-, oder Flachdach ausgeführt werden. Zwischen der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie und Carport ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.

4. Einfriedung § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO

Zur Einfriedung der Grundstücke entlang der Straße sind gegliederte Zäune aus Holz, Metall oder Kunststoff mit einer Höhe von maximal 1,5 m über OK Straße ohne, oder mit einer Hinterpflanzung mit frei wachsenden oder geschnittenen Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,8 m zulässig. Gleiches gilt für freistehende Hecken ohne Zaun. Entlang der Straße sind Mauern und vollflächig geschlossene Zäune unzulässig. Zur Einfriedung der Grundstücke zu Nachbargrundstücken sind gegliederte Zäune aus Holz, Metall oder Kunststoff (auch Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,5 m ohne, oder mit einer Hinterpflanzung mit Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,5 m zulässig. Gleiches gilt für freistehende Hecken ohne Zaun. Zum Nachbargrundstück sind auch Mauern und vollflächig geschlossene Zäune mit einer Höhe von 1,5 m zulässig. Im Übrigen gelten zu Nachbargrundstücken die Regelungen zu Einfriedungen gemäß der §§ 6 und 61 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) und des Sächsischen Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG). Ein- und Ausfahrten des Grundstückes sind so zu gestalten, dass jederzeit eine ungehinderte Sicht auf die angrenzende Straße (Sichtdreieck) gewährleistet ist.

5. Grünordnerische Festsetzungen § 1a Abs. 3 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB

Maßnahme M 1 - Die Befestigung von Stellplätzen, Wegen und Plätzen ist so auszuführen, dass das auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser weitestgehend innerhalb dieser Flächen oder an deren Rand versickern kann.
Maßnahme M 2 - Je angefangene 250 m² Baugelände ist mindestens ein mittel- oder großkröniger Laubbau oder ein halb- oder hochstimmiger Obstbaum zu pflanzen. Vorhandene Gehölze, welche die vorbenannten Anforderungen erfüllen, sind anzurechnen.
Maßnahme M 3 - Gemäß zeichnerischer Festsetzung ist der Obstbaum auf dem Flurstück 671/1 und der auf dem Flurstück 669 zu erhalten.

Verfahrensvermerke

- Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz am 06.06.2019 gefasst.
- Zur Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Scoping wurden diese mit Anschreiben vom 15.04.2019 beteiligt
- Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung am 03.09.2020 den Planentwurf gebilligt und die öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 BauGB erfolgte durch Anschreiben vom 22.10.2020
- Der Planentwurf wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Verwaltung in der Zeit vom 05.10.2020 bis 06.11.2020 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslage erfolgte am 22.09.2020 im Amtsblatt.
- Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Stadtratsitzung am 16.03.2021 geprüft und gem. § 1 Abs. 6 BauGB in die Abwägung eingestellt.
- Die von der Abwägung Betroffenen wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom Ergebnis der Abwägung am 24.03.2021 schriftlich benachrichtigt.
- Den geänderten Planentwurf hat der Stadtrat in öffentlicher Sitzung am 21.07.2021 erneut gebilligt und die öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- Der geänderte Planentwurf wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Verwaltung in der Zeit vom 13.09.2021 bis 15.10.2021 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslage erfolgte am 31.08.2021 im Amtsblatt.
- Die erneute Abwägung der zu den Änderungen vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden in der Stadtratsitzung am 24.03.2022 geprüft und gem. § 1 Abs. 6 BauGB in die Abwägung eingestellt.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der Darlegung der Umweltbelange wurde am2022 in der Stadtratsitzung als Satzung beschlossen.
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.
- Die Satzung ist amin Kraft getreten.



Bebauungsplan der Großen Kreisstadt Oschatz

„Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“

Maßstab	1: 1000	bearbeitet	Stein
aufgestellt	Juni 2020		
geändert / ergänzt	April 2021		
Aktenzeichen	621-41-47	Reg.-Nr. 47	
Kartengrundlage	ALKIS Januar 2022	Quelle: GeoSN, dl-de/by-2-0	Stadtverwaltung Oschatz Stadtplanung

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG und FFH- ERHEBLICHKEITSABSCHÄTZUNG



Stadt Oschatz

**Bebauungsplan
„Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“**

Stand 07.07.2020

IMPRESSUM

Auftraggeber

Stadt Oschatz
Neumarkt 1
04758 Oschatz

Ansprechpartner:

Herr Lutz Stein
Tel.: (034 35) 979263

Auftragnehmer

PLA.NET Sachsen GmbH
Straße der Freiheit 3
04769 Mügeln OT Kemmlitz
Tel.: (034 362) 316 50
Fax: (034 362) 316 47
E-Mail: info@planernetzwerk.de



Bearbeitung:

Dipl.-Ing. agr. Heiko Hauffe
Susann Köhler, Dipl. -Ing. (Landschaftsarchitektur)
Rainer Ulbrich (Ornithologe)

Mügeln OT Kemmlitz, 07.07.2020

Inhalt

0.	ALLGEMEINE ANGABEN	5
1.	EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG	6
2.	BEARBEITUNGSGRUNDLAGEN	7
3.	BESTANDSAUFNAHME	7
3.1.	Flächennutzungs- und Biotoptypen	7
3.2	Brutvögel.....	11
4.	FFH - ERHEBLICHKEITSABSCHÄTZUNG	25
4.1	Beschreibung und Bedeutung des betroffenen Schutzgebietes	25
4.1.1	Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	26
4.1.2	Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.....	26
4.1.3	Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse	26
4.2.	Erhaltungsziele und Schutzzweck des Gebietes	27
4.3.	Auswirkung des Projektes auf Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse	28
4.3.1	Beschreibung wesentlicher projektbezogener Wirkfaktoren.....	28
4.3.2	Auswirkungen auf Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	29
4.3.3	Auswirkungen auf Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse unter Hervorhebung prioritärer Arten.....	29
4.3.4	Auswirkungen auf Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse unter Hervorhebung prioritärer Arten.....	29
4.4.	Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Synergieeffekte	32
5.	ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG	34
5.1	Datengrundlagen	34
5.2	Rechtsgrundlagen.....	35
5.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	36
5.4	Beschreibung der Planung und ihrer Wirkfaktoren	38

5.5	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	40
5.6	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	41
5.6.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL	41
5.6.2	Tierarten des Anhangs IV a) FFH-RL	41
5.6.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL.....	44
5.6.4	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.....	47
5.7	Artbezogene Wirkungsprognose	47
5.7.1	Ökologische Gilde der Fledermäuse	47
5.7.2	Zauneidechse	48
5.7.3	Gartenrotschwanz	48
6.	MAßNAHMEN DER EINGRIFFSVERMEIDUNG, -MINIMIERUNG UND -KOMPENSATION.....	53
7.	ZUSAMMENFASSUNG / ERGEBNIS	57
Anhang:	Anlage 1: - Literatur	
	Anlage 2: - Fotodokumentation	
	Anlage 3 - Tabellen zur Ermittlung der wertgebenden Arten im Plangebiet	
	Anlage 4: - Plan 1 - Flächennutzungs- und Biotoptypen sowie Gehölzbestand	
	Anlage 5: - Plan 2 – Ergebnisse der Brutvogelkartierung	
	Anlage 6: - Plan 3 – Lage der Vermeidungsmaßnahmen	

0. ALLGEMEINE ANGABEN

Standort des Planungsgebietes

Land:	Sachsen
Landkreis:	Nordsachsen
Stadt:	Oschatz
Gemarkung:	Altoschatz
Flurstücke:	344/2; 347; 617 bis 622; 670; 671/2; 671/1; 672/2 und 672/5 sowie Teile von 613/3 und 96/3
Größe:	ca. 10.030 m ²

Das Plangebiet befindet sich im Westen von Altoschatz. Die Lage geht aus der nachfolgenden Karte hervor:

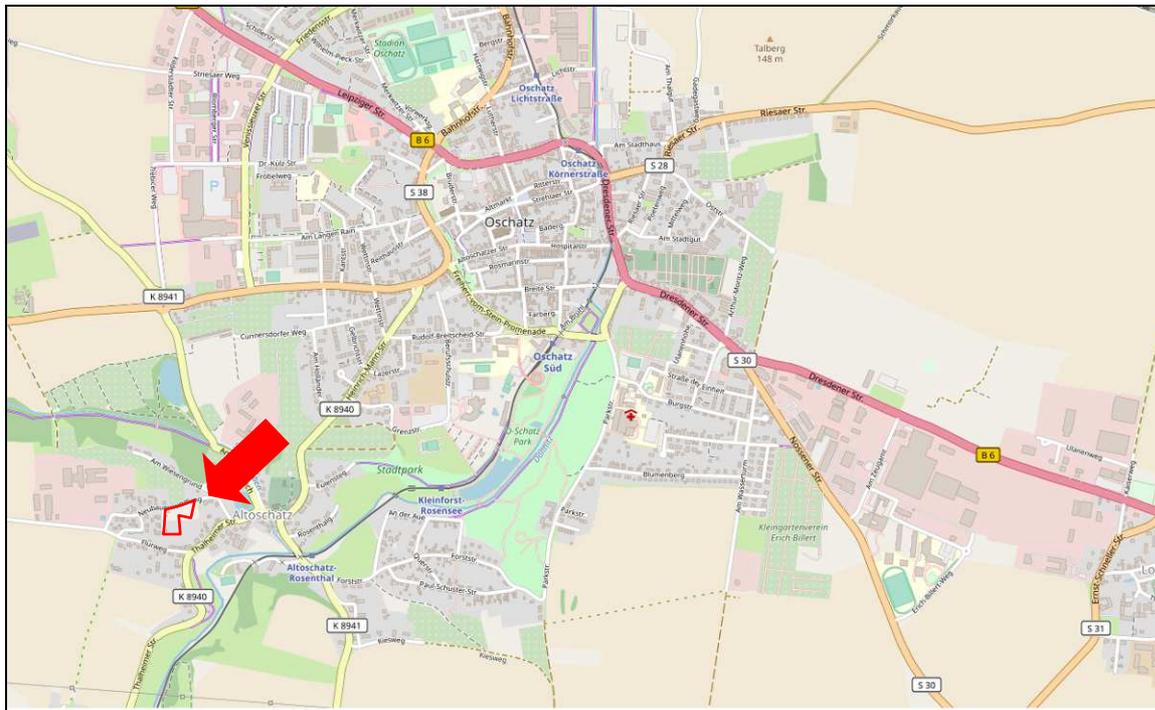


Abb. 1: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

1. EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG

Die Große Kreisstadt Oschatz beabsichtigt, im Bereich südlich der Neubauernsiedlung einen Bebauungsplan im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu erarbeiten.

Entsprechend § 2 BauGB wurde durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz für die Flurstücke und die Gemarkung Altoschatz die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Es wird beabsichtigt eine im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) festgesetzte Fläche zum Allgemeinen Wohngebiet (WA) zu entwickeln. Angestrebt wird eine planerische Neuordnung der vorhandenen gärtnerisch genutzten Flächen. Die Erschließung ist über die vorhandene Straße Neubauernsiedlung und eine noch weiter auszubauende, in südliche Richtung verlaufende Stichstraße mit Wendehammer vorgesehen.

Inhaltliche Schwerpunkte des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO wird nicht zugelassen. Entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches wird eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ ausgewiesen. [Quelle: Begründung zum B-Plan; im Detail siehe ebenda]

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten des Stadtgebietes von Oschatz. Charakteristisch für das Gebiet sind gärtnerisch genutzte Grundstücke, wobei die Gärten durch ein Mosaik baulicher Nebenanlagen (schmale Wege, Schuppen, Garten- und Gewächshäuser und Pools) sowie Schnitthecken und Koniferen geprägt sind. Der Garten auf dem Flurstück 620 wird nicht mehr bewirtschaftet und ist brach gefallen. Das Flurstück 618 wird derzeit als Weidefläche genutzt.

Das Plangebiet wird im Süden, Osten und Norden vom FFH-Gebiet „Döllnitz- und Mutzschener Wasser“ umschlossen (kürzeste Distanz 50 Meter). Aufgrund der Nähe zu dem FFH-Gebiet fordert das LRA Nordsachsen (SG Naturschutz) in seiner Stellungnahme die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und einer FFH-Erheblichkeitsabschätzung. [LRA Nordsachsen, SG Naturschutz, Stellungnahme zum Bebauungsplan „Neubauernsiedlung“, Aktenzeichen: 2019-06094].

In der vorliegenden Arbeit wird auf der Grundlage vorhandener Daten (Abfrage der Multi-Base-Datenbank) und einer Brutvogelkartierung im Frühjahr 2020 sowie einer Erhebung der Biotop- und Flächennutzungstypen ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine FFH-Erheblichkeitsabschätzung erstellt.

Aufgabe des **Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB)** ist es:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der *gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und der nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Recht streng geschützt sind*, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen und
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Entsprechend dem im Kap. 3 erläuterten § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für die nach nationalem Recht besonders geschützten Arten für das zu prüfende Vorhaben nicht.

Bei der Erstellung der **FFH-Erheblichkeitsabschätzung** ist abzuschätzen, ob die Realisierung der Planvorgaben den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ entgegensteht. Im Ergebnis der FFH-Erheblichkeitsabschätzung ist festzustellen, ob erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet offensichtlich ausgeschlossen werden können.

2. BEARBEITUNGSGRUNDLAGEN

- STADT OSCHATZ: Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan nach 13a BauGB (vereinfachtes Verfahren) „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauersiedlung“ der Stadt Oschatz, Stand 22.06.2020.
- LANDRATSAMT LANDKREIS NORDSACHSEN, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen von Tieren in einem weit und eng gefassten Betrachtungsraum, Daten übergeben am 13.03.2020.
- PLA.NET: Darlegung der Umweltbelange mit Grünordnerischen Festsetzungen und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Stand 08.07.2020.
- PLA.NET: Brutvogelkartierung durch den Ornithologen Rainer Ulbrich im Zeitraum von April bis Juni 2020, insgesamt 4 Begehungen.
- LRA NORDSACHSEN, SG Naturschutz, Stellungnahme zum Bebauungsplan „Neubauersiedlung“, Aktenzeichen: 2019-06094 vom 07.08.2019.
- Managementplan zum FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ (kurz MAP), Stand Dezember 2009.
- weitere Literatur siehe Literaturverzeichnis.

3. BESTANDSAUFNAHME

3.1. Flächennutzungs- und Biotoptypen

Am 17.03.2020 erfolgte im Rahmen der Erstellung der Darlegung der Umweltbelange im Untersuchungsgebiet eine flächendeckende Biotopkartierung.

Folgende Flächennutzungs- und Biotoptypen sind anzutreffen:

- **vollversiegelte Fläche; Gebäude**
Etwa 6 % des Plangebietes sind durch Gebäude überbaut. Dabei handelt es sich zum überwiegenden Teil um Gartenhäuser. Auch Schauer sind im Plangebiet anzutreffen.
- **vollversiegelte Fläche; Straße**
Zu vollversiegelten Flächen zählt die im Westen des Plangebietes verlaufende Straße „Neubauersiedlung“, welche bituminös befestigt ist.
- **Gewächshäuser**
Innerhalb des Plangebiets stehen mehrere Gewächshäuser.
- **vollversiegelte Flächen; Pool und Fischteich**
Im Südwesten des Plangebiets wurde ein Fischteich angelegt. Eine submerse Vegetation war in dem Teich nicht vorhanden. Gespannte Netze im Randbereich des Teiches deuten darauf hin, dass der Teich mit Fischen besetzt ist, welche vor Räubern gesichert werden sollen. Weiterhin befinden sich zwei Pools auf dem Flurstück 671/2 und ein weiterer auf dem Flurstück 669.
- **befestigte Flächen**
Unter diesem Biotoptyp werden voll- und teilversiegelte sowie wasserdurchlässig befestigte Flächen zusammengefasst. Es handelt sich überwiegend um Zufahrten, Stellplätze, kleine Hofflächen, Gartenwege und Terrassen.
- **Rasen; Wiesenweg**
Im Norden des Plangebietes wird ein Wiesenweg angeschnitten, welcher rasenartig gemäht wird.

- **Garten**
Der überwiegende Flächenanteil des Plangebiets (ca. 71 %) wird von diesem Biotoptyp eingenommen.
- **Gartenbrache**
Ein Garten im Nordosten des Plangebiets wird nicht mehr genutzt und ist brach gefallen. Kennzeichnend ist eine aufkommende Ruderalvegetation.
- **Wiese; Weidefläche**
Im Nordosten des Plangebiets befindet sich eine Wiesenfläche, welche zum Zeitpunkt der Ortsbegehung durch Schafe abgeweidet wurde.
- **Schnitthecken; Gehölzgruppen**
Zur Abgrenzung zwischen den einzelnen Gärten und Grundstücken sowie zum Straßenraum wurden im Plangebiet zahlreiche Schnitthecken angelegt. Typische Gehölzarten sind: Gemeiner Liguster, Lebensbaum und Scheinzypresse. Schnitthecken ab 3 m Höhe wurden soweit einsehbar in der Tabelle 1 detailliert beschrieben.
- **Einzelgehölze**
In den Hausgärten stehen zahlreiche Einzelbäume und Großsträucher sowie Gebüsche, welche in der Tabelle 1 (soweit sie von der Grundstücksgrenze aus einsehbar waren und einen Stammdurchmesser von > 10 cm in 1,30 m Höhe aufwiesen) näher beschrieben sind. Der Anteil an Ziergehölzen und Koniferen ist hoch.

Die aktuelle Flächennutzung geht aus dem Bestandsplan hervor, welcher sich in der Anlage 4 befindet.

Im gesamten Plangebiet erfolgte eine Aufnahme der Einzelbäume und Gehölzbestände. Erfasst wurden alle Bäume mit einem Stammdurchmesser ab 10 cm sowie alle Sträucher ab 3 m Höhe, insofern sie von den Grundstücksgrenzen aus einsehbar waren. Da die Grundstücke bei der Ortsbegehung nicht betreten wurden, konnte nur der Stammdurchmesser, die Höhe und der Kronendurchmesser vom Zaun aus geschätzt werden. Teilweise gab es Unsicherheiten bei Bestimmung der Baumart, da nur von der Ferne aus eine Beurteilung erfolgen konnte. Bäume und Sträucher, die nicht eingesehen werden konnten, wurden aus dem Luftbild heraus digitalisiert und sind im Plan 1 gesondert gekennzeichnet. Die Ergebnisse dieser Erfassung gehen aus nachfolgender Tabelle 1 hervor. Die Baumstandorte sind im Bestandsplan (Anlage 4) dargestellt.

Tabelle 1: Gehölzbestandsliste

Ifd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
1	Gewöhnlicher Flieder (<i>Syringa vulgaris</i>)		5	6	Großstrauch
2	Gemeine Fichte (<i>Picea abies</i>)	30	16	7	trockene Äste
3	Kultur-Apfel (<i>Malus domestica</i>)	35	6		keine Krone; vermutlich Baumhöhlen; schwer einsehbar; wenn Baumhöhlen dann Quartiereigenschaften für Fledermäuse
4	Walnuss (<i>Juglans regia</i>)	20;18;18;15	12	10	mehrstämmig; gabelt bei 1m
5	Kultur-Apfel (<i>Malus domestica</i>)	40	9	7	vier Baumhöhlen, welche vom Weg aus sichtbar sind; einseitige Krone; Quartiereigenschaften für Fledermäuse
6	Lebensbaum Art (<i>Thuja spec.</i>)	20?	bis 10	4	schwer einsehbar im unteren Bereich trockene Äste; zwei Stämme dicht beieinander
7	Waldkiefer (<i>Pinus sylvestris</i>)	30	10	7	
8	Gewöhnlicher Flieder (<i>Syringa vulgaris</i>)		6	6	Großstrauch
9	Kulturpflaume (<i>Prunus domestica</i>)	25	8	6	
10	Echte Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>), Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)		bis 4		Hecke
11	Gewöhnlicher Flieder (<i>Syringa</i>)		5	3	Großstrauch

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
	vulgaris)				
12	Art unsicher		5	3	Großstrauch
13	Art unsicher	10;10;10	6	4	Konifere; aufgeastet bis 3m
14	Korkenzieher-Weide (Salix matsudana 'Tortuosa')	20;20	12	7	gabelt sich an der Basis
15	Korkenzieher-Weide (Salix matsudana 'Tortuosa')	12	4	3	
16	Süß-Kirsche (Prunus avium)	?	10	8	schwer einsehbar
17	Nummer nicht vergeben				
18	Nummer nicht vergeben				
19	Süß-Kirsche (Prunus avium)	30	10	5	Baumhöhle, Durchmesser 6 cm; einseitige Krone; Starkäste gekappt; Quartiereigenschaften für Fledermäuse;
20	Süß-Kirsche (Prunus avium)	?	10	7	schwer einsehbar
21	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	25	15	5	schwer einsehbar
22	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	25	15	5	
23	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	20	13	3	bedrängt; einseitige Krone
24	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	27	16	7	
25	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	22	13	5	
26	Eibe (Taxus baccata)		5	5	Großstrauch
27	Süß-Kirsche (Prunus avium)	30	9	8	
28	Lebensbaum (Thuja spec)	20;23	8	5	zwei Stämme, nah beieinander
29	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	20;20	12	6	zwei Stämme nah beieinander
30	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	25	13	6	Scheinzypresse; zwei Stämme; abgestorben
31	Lebensbaum (Thuja spec)	17;17 (?)	7	3	Stamm nicht einsehbar
32	Art unsicher	?	5	3	Stamm nicht einsehbar
33	Kultur-Apfel (Malus domestica)	35	6	5	schwer einsehbar; vermutlich Baumhöhlen; wenn Baumhöhlen vorhanden sind, dann Quartiereigenschaften für Fledermäuse
34	Art unsicher	?	10	5	Nadelbaum
35	Lebensbaum (Thuja spec)	-	bis 8		Gruppe
36	Sauerkirsche (Prunus cerasus)	15?	6	4	
37	Kultur-Apfel (Malus domestica)	35	8	7	Starkäste aus Krone entfernt
38	Kultur-Apfel (Malus domestica)	18?	5	4	schwer einsehbar
39	Kultur-Apfel (Malus domestica)	18?	5	4	
40	Gewöhnliche Fichte (Picea abies)		6		Gruppe
41	Gewöhnliche Fichte (Picea abies)		7	5	
42	Kultur-Apfel (Malus domestica)	30	5	6	
43	Kultur-Apfel (Malus domestica)	26	5	6	vermutlich hohler Stamm
44	Kultur-Apfel (Malus domestica)	16	3,5	2	
45	Süß-Kirsche (Prunus avium)	23	7	6	
46	Art unsicher	18	6	5	
47	Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris)		6	1	Großstrauch
48	Art unsicher	bis 10	7		Lebensbaum; abgängig
49	Gewöhnliche Fichte (Picea abies)	25	11	5	einseitige Krone
50	Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris)		8	6	Großstrauch
51	Pfeifenstrauch (Philadelphus coronarius)		6	6	Großstrauch; schwer einsehbar
52	Art unsicher	10;10;15	3	2	Konifere; mehrstämmig; abgestorben
53	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	30	15	7	
54	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	27	15	6	Trockenschäden
55	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	30	14	6	
56	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	27	14	6	Spitze abgebrochen; Trockenschäden

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
	glauca)				
57	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	27	15	6	
58	Eibe (Taxus baccata)		5	5	Großstrauch
59	Wacholder (Juniperus communis)		3	2	Großstrauch; Trockenschäden
60	Kultur-Apfel (Malus domestica)	15	5	3	
61	Kultur-Apfel (Malus domestica)	15	4	2	Baumhöhle; Quartiereigenschaften für Fledermäuse
62	Kultur-Apfel (Malus domestica)	17	5	3	tiefer Astansatz
63	Kultur-Apfel (Malus domestica)	20	6	4	
64	Kultur-Apfel (Malus domestica)	20	5	4	
65	Kultur-Apfel (Malus domestica)	20	6	5	
66	Kultur-Apfel (Malus domestica)	17	5	4	
67	Korkenzieher-Weide (Salix matsudana 'Tortuosa')	20	6	5	
68	Süß-Kirsche (Prunus avium)	30	9	10	
69	Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris)		7	6	Großstrauch
70	Forsythia (Forsythia x intermedia)		7	5	Großstrauch; zwei dicht beieinander
71	Kultur-Apfel (Malus domestica)	28	7	5	Nistkasten; Starkäste gekappt; Astausfaltung
72	Walnuss (Juglans regia)	25	7	6	
73	Kultur-Apfel (Malus domestica)	20	5	5	
74	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	30	16	7	
75	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	30	17	7	
76	Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris)		4	2	Großstrauch
77	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	27	13	5	
78	Eibe (Taxus baccata)	?	5	2	Stamm schwer einsehbar
79	Art unsicher	18	8	4	
80	Pfirsich (Prunus persica)	12	3	2	
81	Forsythia (Forsythia x intermedia)		3	2	Großstrauch
82	Kupfer-Felsenbirne (Amelanchier lamarckii)		5	2	Großstrauch
83	Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris)		2	1,5	Großstrauch
84	Europäischer Pfeifenstrauch (Philadelphus coronarius) ?		2	1	Großstrauch; Art unsicher
85	Gewöhnliche Haselnuss (Corylus avellana)		6	4	Großstrauch
86	Forsythia (Forsythia x intermedia)		3	2	Großstrauch
87	Berberitze (Berberis vulgaris)		2	1,5	Großstrauch
88	Forsythia (Forsythia x intermedia)		2,5	2	Großstrauch
89	Kulturpflaume (Prunus domestica)	22	6	4	
90	Süß -Kirsche (Prunus avium)	40	10	8	
91	Art unsicher	17	7	5	
92	Süß Kirsche (Prunus avium)	25	4	5	
93	Zuckerhutfichte (Picea glauca 'Conica')	?	3	2	
94	Scheinzypresse Art (Chamaecyparis spec.)	23	5	3	
95	Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris)		4	2	Großstrauch
96	Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris)		4	4	Großstrauch
97	Scheinzypresse Art (Chamaecyparis spec.), Lebensbaum Art (Thuja spec.)		6		Gruppe

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
98	Hänge-Birke (<i>Betula pendula</i>)	?	7	2	schwer einsehbar
99	Lebensbaum (<i>Thuja spec.</i>)	23	10	3	
100	Blau-Fichte (<i>Picea pungens glauca</i>)	17	8	2	aufgeastet
101	Lebensbaum Art (<i>Thuja spec.</i>)	?	7	1,5	
102	Art unsicher	?	6	4	
103	Art unsicher		bis 6		Gruppe

Legende zur Tabelle 1:

	Baum, der die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt (höhlenreicher Einzelbaum)
	Baum, der vermutlich (vom Zaun aus nicht einsehbar) eine oder mehrere Baumhöhlen aufweist
	abgängiger Baum
	abgestorbener Baum
Name	Baum weist Quartiereigenschaften für Fledermäuse auf
Name	Baum mit Verdacht auf Baumhöhlen, wenn Baumhöhlen vorhanden ggf. Quartiereignung für baumbewohnende Fledermausarten bzw. für baumhöhlenbewohnende Vogelarten
	Großstrauch
	Gehölzgruppe
?	Art/ Stamm- oder Kronendurchmesser war von der Grundstücksgrenze aus nicht zu erkennen

Die aktuelle Flächennutzung und die Lage der aufgenommenen Gehölze geht aus dem Bestandsplan hervor, welcher sich in der Anlage 4 der vorliegenden Arbeit befindet.

Im Zuge der Gehölzerfassung wurden die Bäume auf das Vorhandensein von Strukturen untersucht, die eine besondere Eignung als Tierlebensraum vermuten lassen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass an den Apfelbäumen Nr. 5 und Nr. 61 sowie an der Süß-Kirsche Nr. 19 Höhlen festgestellt werden konnten. An den Apfelbäumen Nr. 3 und 33 wird ein Vorhandensein von Baumhöhlen vermutet, vom Zaun aus war dies nicht sicher einzusehen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in rückwärtigen Grundstücksbereichen weitere Bäume mit Baumhöhlen vorhanden sind, die vom Zaun, von der Grundstücksgrenze aus, nicht eingesehen werden konnten.

Aufgrund der Biotoptypenausstattung kann ein natürliches Vorkommen von geschützten und/oder gefährdeten Pflanzenarten ausgeschlossen werden. In den Gärten dominieren Arten des Siedlungsbereiches, welche typisch für Nutz- und Erholungsgärten sind (Arten intensiv gepflegter Rasenflächen, Nutz- und Zierpflanzen, Obstgehölze, nicht standortheimische Gehölze/Koniferen).

3.2 Brutvögel

Methodik

Während der Brutzeit der Vögel erfolgten insgesamt 4 Begehungen innerhalb des Plangebietes, so am 20.04., 05.05., 27.05., und am 04.06.2020. Randbereiche wurden mit erfasst und in der Kartendarstellung sichtbar gemacht. Das Projektgebiet war nicht begehbar und konnte nur vom nördlichen und westlichen Rand eingesehen werden. Daher kann die folgende Auflistung in den Kartendarstellungen als Minimum angesehen werden. Die Begehungen erfolgten in den Morgenstunden, da zu diesen Tageszeiten die Gesangsaktivitäten der Reviere anzeigenden Männchen bei den Vögeln am höchsten sind. Zusätzlich wurden mit Anwohnern Gespräche geführt, um zusätzliche Informationen zu erhalten.

Aufgefundene Nester, beobachtete Jungvögel, futtertragende Altvögel und ähnliche Beobachtungen wurden ebenfalls als Brutnachweise angesehen. Gewöllfunde, Kotplätze usw. wurden hinsichtlich der Möglichkeit einer Brut kritisch bewertet.

Die Kartierung und die daraus folgende Darstellung erfolgte gemäß den "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands".

Erfassungsergebnis

Insgesamt wurden 22 Vogelarten kartiert. Davon 21, welchen das Plangebiet Brutmöglichkeiten bieten könnte. 12 Vogelarten aus dieser Liste zeigten in dem Plangebiet bzw. knapp außerhalb Revierverhalten bzw. einen höheren Brutstatus. Jene sind im Plan 2 in der Anlage 5 berücksichtigt.

Sichere Brutnachweise wurden für Feldsperling, Hausrotschwanz und Star erbracht.

Die höchsten Brutdichten sind in den Bereichen der größten Strukturvielfalt vorhanden. Die "gepflegten", strukturarmen Bereiche im östlichen, mittleren und südlichen Teil werden kaum besiedelt.

Es kann mit 23 bis 41 Vogelbrutpaaren bzw. Revieren gerechnet werden.

Tabelle 2: Brutvögel im Untersuchungsgebiet sowie im unmittelbaren Umfeld

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (<i>Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende</i>)
1	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	B3	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt.	
2	Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	A1	Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.	

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
3	Elster (Pica pica)	A1	Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Es wurden nur Einzelexemplare gesichtet. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.	
4	Rabenkrähe (Corvus corone)	A1	Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Es wurden nur Einzelexemplare gesichtet. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.	

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
5	Blaumeise (Cyanistes caeruleus)	A2	Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt.	
6	Kohlmeise (Parus major)	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 3 bis 5 geschätzt.	

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (<i>Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende</i>)
7	Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)	A1	Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.	
8	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 geschätzt.	

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
9	Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 geschätzt.	 <p>The map shows a residential area with various plots and buildings. Two blue boxes labeled '1' and '2' are placed on the map, indicating the locations of two estimated breeding pairs of Klappergrasmücke. The map also shows various other features like trees, paths, and boundaries.</p>
10	Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilla</i>)	A2	Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt.	 <p>The map shows the same residential area as above. A single blue box labeled '1' is placed on the map, indicating the location of one estimated breeding pair of Sommergoldhähnchen. The map also shows various other features like trees, paths, and boundaries.</p>

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
11	Star (Sturnus vulgaris)	C16	Nachweis als sicherer Brutvogel knapp außerhalb des Plangebietes. Ein wahrscheinliches Brutpaar wurde direkt an der Projektgrenze nachgewiesen. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 bis 3 geschätzt.	
12	Amsel (Turdus merula)	A1	Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt.	

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
13	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	C14b	Nachweis als sicherer Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 bis 3 geschätzt.	
14	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt.	

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
15	Haussperling (Passer domesticus)	A1	Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt.	
16	Feldsperling (Passer montanus)	C13a	Nachweis als sicherer Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt.	

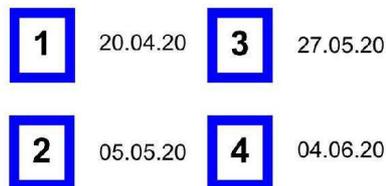
Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
17	Grünfink (Chloris chloris)	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 4 bis 5 geschätzt.	
18	Bluthänfling (Linaria cannabina)	A1	Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.	

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (<i>Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende</i>)
19	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt.	

Legende zur Tabelle 2 / Spalte Kartendarstellung



Begehungstermine:



Brutvögel bei denen Punktnachweise innerhalb des Untersuchungsgebietes und/oder im unmittelbaren Umfeld gelangen, sind zusammengefasst im Plan 2 in der Anlage 5 dargestellt. Der Gefährdungstatus der Arten ist den Tabellen in der Anlage 3 zu entnehmen.

Legende zur Tabelle 2 / Spalte Status

Die Angaben erfolgen nach folgendem international üblichen Schema:

Status (A = möglicher, B = wahrscheinlicher, C = sicherer BV)		
A	1	Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
	2	singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
B	3	Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt
	4	Revierverhalten (Gesang, Kämpfe mit Reviernachbarn etc.) an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen am selben Ort lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten
	5	Balzverhalten (Männchen und Weibchen) festgestellt
	6	Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf
	7	Warn- oder Angstrufe von Altvögeln oder anderes aufgeregtes Verhalten, das auf ein Nest oder Junge in der näheren Umgebung hindeutet
C	8	Brutfleck bei gefangenem Altvogel festgestellt
	9	Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde u.ä. beobachtet
	10	Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügelahmstellen) beobachtet
	11a	Benutztes Nest aus der aktuellen Brutperiode gefunden
	11b	Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus der aktuellen Brutperiode gefunden

Status (A = möglicher, B = wahrscheinlicher, C = sicherer BV)		
	12	Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
	13a	Altvögel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf. Das Verhalten der Altvögel deutet auf ein besetztes Nest hin, das jedoch nicht eingesehen werden kann (hoch oder in Höhlen gelegene Nester)
	13b	Nest mit brütendem Altvogel entdeckt
	14a	Altvogel trägt Kotsack von Nestling weg
	14b	Altvogel mit Futter für die nicht-flüggen Jungen beobachtet
	15	Nest mit Eiern entdeckt
	16	Junge im Nest gesehen oder gehört

Die folgende Tabelle stellt bezüglich der erfassten Brutvögel zusammenfassend die Anzahl der ermittelten Datensätze und die Feststellung der Arten im Kartierungsverlauf dar.

Tabelle 3: ermittelte Datensätze und Feststellung der Arten im Kartierungsverlauf

Art	Anzahl der Datensätze	Feststellung im Kartierungsverlauf			
		20.04.20	05.05.20	27.05.20	04.06.20
Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>)	3				
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	3				
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	5				
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	5				
Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	10				
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	5				
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	3				
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	10				
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	4				
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	2				
Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilla</i>)	2				
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	6				

Weiterhin wurden im Untersuchungsgebiet folgende Überflieger registriert.

Tabelle 4: Überflieger im Untersuchungsgebiet

Art	Bemerkungen
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	zwei Überflieger am 20.04.2020
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	zwei Überflieger am 04.06.2020
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	max. Überflieger am 04.06.2020

Alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel sind besonders geschützt nach §7 Abs.2 Ziff.13 BNatSchG. Keine der als Brutvögel nachgewiesenen Arten ist streng geschützt nach §7 Abs.2 Ziff. 14. Der Gartenrotschwanz ist nach der Roten Liste Sachsen und der Star nach der Roten Liste Deutschland als gefährdet eingestuft. Vier der nachgewiesenen Brutvögel stehen auf der Vorwarnliste (keine Gefährdungskategorie) der Roten Liste Sachsens. Mit Ausnahme des Gartenrotschwanzes handelt es sich bei allen innerhalb des Untersuchungsgebietes und im unmittelbaren Umfeld nachgewiesenen Vogelarten laut der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten des LfULG vom 30.03.2017 um häufige Brutvogelarten. Der Gartenrotschwanz wird hingegen in

gleichnamiger Tabelle als Vogelart mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung geführt.

4. FFH - ERHEBLICHKEITSABSCHÄTZUNG

4.1 Beschreibung und Bedeutung des betroffenen Schutzgebietes

Das FFH - Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ umfasst ein strukturreiches collines Bachsystem zwischen Elbe und Mulde. Charakteristisch sind naturnahe Bachabschnitte mit Begleitvegetation, in Auen verschiedene Feuchtlebensräume sowie daran angrenzende naturnahe Laubwälder und Frischwiesenbereiche.

Die Schutzwürdigkeit begründet sich in dem engen Mosaik verschiedener Lebensraumtypen (Fließ- und Stillgewässer, Uferstaudenfluren, Auwälder, bodensauere Buchen- und Eichen- Hainbuchenwälder sowie magere Frischwiesen). [LfUG; 2006]

Insgesamt hat das FFH Gebiet eine Flächengröße von 1.347 ha. Folgende Lebensraumtypen kommen im FFH-Gebiet vor:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation	1,76 ha
- Feuchte Hochstaudenfluren	0,99 ha
- Flachland-Mähwiesen	62,87 ha
- Silikatfelsgruppen mit Pioniervegetation	0,26 ha
- Hainsimsen-Buchenwälder	20,74 ha
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	38,01 ha
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	21,49 ha
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder	77,21 ha
- Hartholzaunenwälder	2,57 ha

Etwa 1 % des FFH - Gebietes sind als NSG („Kreuzgrund“) und 32 % sind als LSG („Wermisdorfer Forst“; „Thümmlitzwald - Muldetal“; „Leubener Döllnizaue“; „Rieser Döllnizaue“) ausgewiesen. [Quelle: Standarddatenbogen]

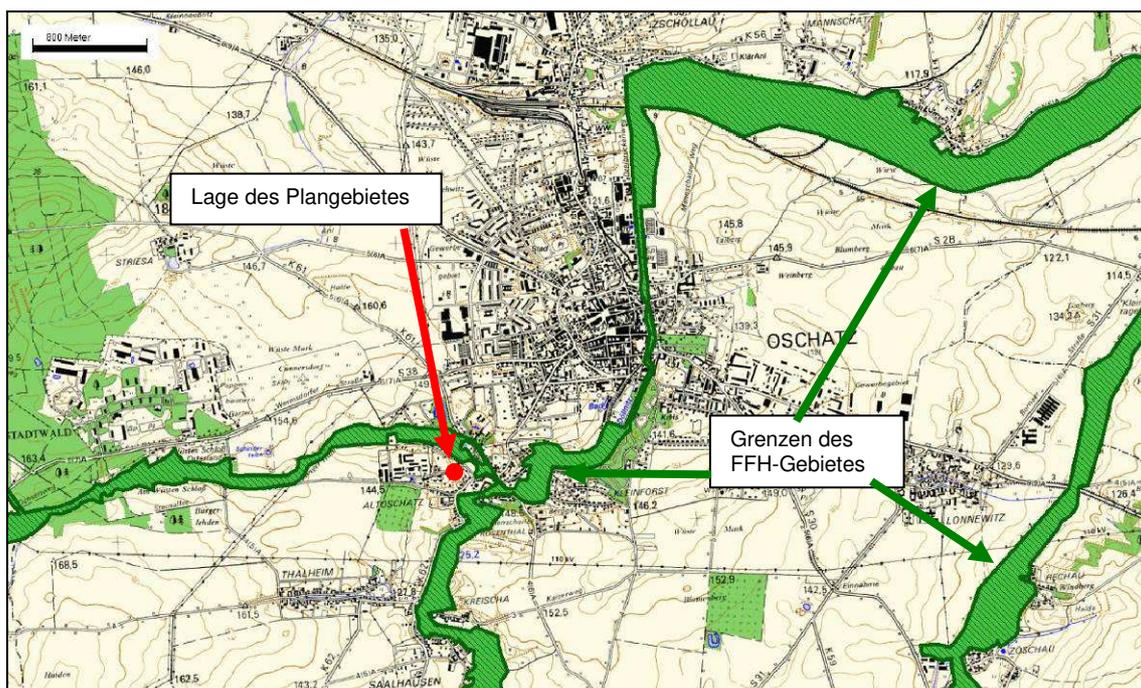


Abb. 2: Grenzen des FFH - Gebietes im Umfeld des Plangebietes (ohne Maßstab)

4.1.1 Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse

Im FFH - Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ sind laut Standarddatenbogen folgende Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG anzutreffen:

- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- artenreiche Borstgrasrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6230*)
- Feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
- Hartholzaunenwälder (Lebensraumtyp 91F0)

Eine Definition und Erläuterung zu den einzelnen Lebensraumtypen finden sich im Internet unter: www.bfn.de

Durch die Realisierung der Planvorgaben werden keine Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse direkt beansprucht. Nächstgelegene durch den Managementplan (RANA; 2009) ausgewiesener Lebensraumtyp liegt ca. 280 m südöstlich der Plangebietsgrenze, dabei handelt es sich um einen Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald im Erhaltungszustand B. Weitere nächstgelegene Lebensraumtypen sind Flachland-Mähwiesen im Erhaltungszustand B in ca. 330 m Entfernung südöstlich und in 380 m Entfernung südlich des Plangebietes.

4.1.2 Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse

Im FFH - Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ kommen keine Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse vor.

4.1.3 Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse

Im FFH - Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ sind folgende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse anzutreffen [Quelle: Internetauftritt des SMUL; Standarddatenbogen, MAP]:

Säugetiere (gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG)

- *Nyctalus noctula* (Abendsegler) / NATURA 2000-Code: 1312
- *Myotis daubentonii* (Wasserfledermaus) / NATURA 2000-Code: 1314
- *Plecotus austriacus* (Graue Langohr) / NATURA 2000-Code: 1329
- *Myotis myotis* (Großes Mausohr) / NATURA 2000-Code: 1324
- *Barbastella barbastellus* (Mopsfledermaus) / NATURA 2000-Code: 1308
- *Lutra lutra* (Fischotter) / NATURA 2000-Code: 1355
- *Castor fiber* (Biber) / NATURA 2000-Code: 1337

Amphibien (gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG)

- *Bufo viridis* (Wechselkröte) / NATURA 2000-Code: 1201
- *Rana dalmatina* (Springfrosch) / NATURA 2000-Code: 1209
- *Triturus cristatus* (Kammolch) / NATURA 2000-Code: 1166

Wirbellose (gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG)

- *Glaucopsyche nausithous* (Dunkler Wiesenknopf - Ameisenbläuling) / NATURA 2000-Code: 1061

- Cerambyx cerdo (Heldbock) / NATURA 2000-Code: 1088
- Osmoderma eremita (Eremit) / NATURA 2000-Code: 1084

Erläuterung zur Bedeutung der Anhänge:

- Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie): in Schutzgebiete zu schützende Vogelarten.
- Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie): Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie): Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.
- Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie): Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.

4.2. Erhaltungsziele und Schutzzweck des Gebietes

Gebietsspezifische Erhaltungsziele nach Artikel 6 (3) der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) für den sächsischen Gebietsvorschlag gemeinschaftlicher Bedeutung Nr.204:

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“

1. Erhaltung colliner Bachsysteme zwischen Elbe und Mulde, die als Ausbreitungskorridor und für die Kohärenz von besonderer Bedeutung sind. Es besitzt naturnahe Bachabschnitte, strukturreiche Laubwaldgesellschaften, Frischwiesen und Uferstaudenfluren.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2008:

Lebensraumtyp (LRT) EU-Code und Kurzbezeichnung	Flächengrößen der Erhaltungszustände			Einheit
	A	B	C	
3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation	1,39	0,37		ha
6430 Feuchte Hochstaudenfluren		0,99		ha
6510 Flachland-Mähwiesen		62,87		ha
8230 Silikatkelfskuppen mit Pioniervegetation		0,26		ha
9110 Hainsimsen-Buchenwälder		20,74		ha
9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder		38,01		ha
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	4,69	16,80		ha
91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder		77,21		ha
91F0 Hartholzaunenwälder		2,57		ha

* prioritärer Lebensraumtyp

Den Waldlebensräumen nach Anhang I der FFH-RL kommt im walddarmen Übergang vom Mittelsächsischen zum Nordsächsischen Hügelland eine wichtige Kohärenzfunktion zu. Vor allem der prioritäre Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald (LRT 91E0*) nimmt eine landesweit bedeutsame Fläche ein. Bei dem über 11 Hektar großen Auenwald im Bruch nordöstlich von Naundorf handelt es sich um eine der größten Einzelflächen dieses Lebensraumtyps in Sachsen. Auch für die Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) hat das Gebiet schon auf Grund des beachtlichen Flächenumfangs einen hohen Stellenwert. Die Feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430) treten in unterschiedlichen Gesellschaften auf, die frei von Neophyten sind. Sie werden deshalb als überregional bedeutsam eingeschätzt. Beim nördlichen Abschnitt des Sandbaches zwischen Rechau und Wadewitz handelt es sich landesweit um eine der größten Einzelflächen mit hervorragendem Erhaltungszustand der Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260) in der Ausbildung Flachlandbach/Flachlandfluss.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitats im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2008:

Art	Habitattyp	vorkommende Erhaltungszustände		
		A	B	C
Säugetiere				
Biber (<i>Castor fiber</i>)	Reproduktionshabitat ¹		x	
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Reproduktionshabitat ²		x	
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Jagdhabitat ³	x		
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	Jagdhabitat (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex) ⁴	x		
Amphibien				
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Habitatfunktion unbekannt		x	
Schmetterlinge				
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	Reproduktionshabitat ⁵	x	x	x
Käfer				
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)*	Reproduktionshabitat ⁶		x	

* prioritäre Art

Die Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) an der Döllnitz vermittelt zwischen den beiden Hauptverbreitungsgebieten im Elbtal um Dresden und Meißen sowie dem Leipziger Raum. Bei dem sehr typischen und individuenreichen Habitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings am Südrand von Borna zwischen Wiesenstraße und Döllnitz handelt es sich landesweit um eines der wenigen Habitats im hervorragenden Zustand. Die Kohärenzfunktion des FFH-Gebietes hat für den Eremiten (*Osmoderma eremita*) eine große Bedeutung. Es beherbergt nach derzeitigem Kenntnisstand eine der individuenreichsten Populationen dieser Käferart in Sachsen.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

¹ natürliche oder naturnahe Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und an Weichholzarten reichen Gehölzsäumen (vor allem Pappel, Weide, Schwarzerle, Birke), insbesondere störungsarme Abschnitte langsam strömender Fließgewässer und Fließgewässersysteme mit ihren Auenlebensräumen (Altwasser, Überschwemmungsräume), Gewässer in Niedermoorgebieten und stillgelegte wassergefüllte Restlöcher des Braunkohlebergbaus
² großräumig vernetzte aquatische Lebensräume (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Teichgebiete, Moore, Grabensysteme der Niederungen und ähnliche) und angrenzender Landlebensraum jeglicher Art; wichtig sind kleinräumig wechselnde Uferstrukturen, Ruhezone und Nahrungsangebot
³ überwiegend geschlossene Waldgebiete mit gering ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, relativ freiem Luftraum bis in 2 Meter Höhe und gutem Zugang zum Boden; vorzugsweise unterwuchsarmer Laubwald, aber auch Misch- und Nadelwälder
⁴ naturnah strukturierte Wälder und strukturreiche parkähnliche und halboffene Landschaften mit Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen mit natürlichen Spaltenquartieren an Bäumen (vor allem stehendes Totholz und rindengeschädigte Bäume) als Jagdhabitat und zugleich auch Reproduktionshabitat
⁵ wechselfeuchte bis feuchte Offenlandbereiche entlang der Flusstäler und deren Nebentäler (zum Beispiel extensiv genutzte Feuchtwiesenkomplexe, Ränder von Flachmooren, Weg- und Grabensäume, junge 1- bis 5-jährige Grünland-Brachestadien); Voraussetzung für das Vorkommen sind Bestände des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) und eine ausreichende Anzahl von Nestern der Wirtsameisen (insbesondere *Myrmica rubra*)
⁶ alte anbrüchige und/oder höhlenreiche Laubbäume mit feuchtem Mulm (insbesondere Eichen, Linden, Rotbuchen aber auch in Obstbäumen, Ulmen, Weiden, Kastanien und andere) in lichten Laubwäldern mit hohem Totholzanteil (vor allem Mittelwälder, Hartholzauen, Hutewälder); in der Kulturlandschaft ersatzweise alte Streuobstbestände, Kopf- und Schneitelbäume sowie Baumreihen im Bereich historischer Teichanlagen, in Parkanlagen, Alleen bis hin zu Solitärbäumen

4.3. Auswirkung des Projektes auf Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse

4.3.1 Beschreibung wesentlicher projektbezogener Wirkfaktoren

Mit der Realisierung der Vorgaben des B-Planes sind mögliche Auswirkungen auf Fledermausjagdhabitats (Beanspruchung von 7.120 m² Garten; 331 m² Gartenbrache, 390 m² Wiese/Weide und von 424 m² Schnitthecken/Gehölzgruppen), denkbar. Auch könnten Fledermäuse beim Abbruch/Sanierung von Gebäuden und/oder bei dem Fällen von Bäumen mit Quartiereigenschaften potentiell betroffen sein. [im Detail siehe Kap. 5.4]

Weitere projektbezogene Wirkfaktoren im FFH - Gebiet sind nicht zu erwarten.

Begründung:

- das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich der Stadt Oschatz;
- das Plangebiet liegt nicht im Auensystem der Döllnitz (einschließlich Stranggraben) und grenzt auch nicht unmittelbar an dieses an.

4.3.2 Auswirkungen auf Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse

Bei der Realisierung des Bauvorhabens sind **keine** Auswirkungen auf Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse zu erwarten.

Begründung:

- Bei Realisierung der Vorgaben des B-Planes werden keine Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse beansprucht oder tangiert. Entsprechende Lebensraumtypen kommen auf den durch den B-Plan beanspruchten Flächen nicht vor.

4.3.3 Auswirkungen auf Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse unter Hervorhebung prioritärer Arten

Auswirkungen auf Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse sind **nicht** zu erwarten.

Begründung:

Entsprechende Pflanzenarten kommen im Gebiet nicht vor.

4.3.4 Auswirkungen auf Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse unter Hervorhebung prioritärer Arten

Da in den Erhaltungszielen formuliert wurde:

„Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung...“

erfolgt nachfolgend eine „worst - case“ - Betrachtung, bei der die Auswirkungen auf Tiere von gemeinschaftlichem Interesse schwerpunktmäßig anhand ihrer Habitatansprüche zu beurteilen sind. So ist es irrelevant, ob die Tierart tatsächlich vorkommt oder nicht - vielmehr sind die momentane Lebensraumeignung und die Entwicklungspotentiale am Standort ausschlaggebend.

Säugetiere

Im Gebiet vorkommende Säugetiere von gemeinschaftlichen Interesse (gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG) sind:

- Nyctalus noctula (Abendsegler) / NATURA 2000-Code: 1312
- Myotis daubentonii (Wasserfledermaus) / NATURA 2000-Code: 1314
- Plecotus austriacus (Graue Langohr) / NATURA 2000-Code: 1329
- Myotis myotis (Großes Mausohr) / NATURA 2000-Code: 1324
- Barbastella barbastellus (Mopsfledermaus) / NATURA 2000-Code: 1308
- Eptesicus serotinus (Breitflügelfledermaus) / NATURA 2000-Code: 1327
- Lutra lutra (Fischotter) / NATURA 2000-Code: 1355
- Castor fiber (Biber) / NATURA 2000-Code: 1337

Lebensweise und Lebensraum siehe Anlage 3.

Einschätzung:

Bei der Realisierung des Bauvorhabens sind für Fischotter und Biber keine Auswirkungen zu erwarten. Für die im Gebiet vorkommenden Fledermausarten sind **keine bis geringe** Auswirkungen zu erwarten- **unter der Bedingung**, dass spezielle Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Begründung:

- Vorkommen des Bibers und des Fischotters sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten- das Plangebiet liegt nicht im Auensystem der Döllnitz (einschließlich Stranggraben) und grenzt auch nicht unmittelbar an dieses an. Zwischen Döllnitz und Plangebiet befinden sich Teile des Siedlungsbereiches von Altoschatz. Somit kann ausgeschlossen werden, dass Fischotter und Biber das Plangebiet durchwandern.
- Fließgewässer, die als Lebensraum des Bibers und Fischotters dienen, kommen im Plangebiet und in dessen unmittelbaren Umfeld nicht vor.
- Auswirkungen auf die Döllnitz und ihr Auensystem können aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsbereiches von Oschatz und der räumlichen Distanz zwischen Plangebiet und Döllnitz / Stranggraben ausgeschlossen werden.
- Potentielle Quartiere der Fledermäuse können die im Plangebiet vorhandenen Gebäude sein. Weiterhin bieten die Apfelbäume Nr. 5 und Nr. 61 sowie die Süß-Kirsche Nr. 19 mit Baumhöhlen den baumbewohnenden Fledermausarten (potentiell) geeignete Quartiere. An den Apfelbäumen Nr. 3 und 33 wird ein Vorhandensein von Baumhöhlen vermutet, vom Zaun aus war dies nicht sicher einzusehen. Wenn auch diese Bäume Baumhöhlen aufweisen, sind ihnen ebenfalls Quartiereigenschaften zuzusprechen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in rückwärtigen Grundstücksbereichen weitere Bäume mit Baumhöhlen vorhanden sind, die vom Zaun, von der Grundstücksgrenze aus, nicht eingesehen werden konnten. Unter der Voraussetzung, dass bei einem geplanten Abbruch von Gebäuden diese vorher auf gebäudebewohnende Fledermäuse untersucht werden (**V 4**, vgl. Kap. 6) sind keine Auswirkungen auf die Artengruppe der gebäudebewohnenden Fledermausarten zu prognostizieren. In **V 5** wurde weiterhin zum Schutz der baumbewohnenden Fledermausarten festgelegt, dass die Gehölze vor der Fällung auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen zu untersuchen sind. Werden an den Gehölzen (potentiell) geeignete Habitatstrukturen festgestellt, so ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob der Baum erhalten bleiben kann. Ist ein Fällen unvermeidbar, so sind im Vorfeld je entnommenen Quartier zwei Fledermausflachkästen an geeigneten Bäumen im Umfeld anzubringen. Auch sind die Gehölze unmittelbar vor der Fällung auf eine Besiedlung mit Fledermäusen zu untersuchen. Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen / Spalten / Risse nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen. Werden Fledermäuse geborgen, ist eine Umsiedlung auch in die aufgehängenen Ersatzquartiere möglich.
- An den Bäumen Nr. 5, 19 und 61 konnten Baumhöhlen festgestellt werden. Potentiell könnten diese Bäume als Quartier für baumbewohnende Fledermausarten dienen. In **V 6** wurde festgelegt, dass in den B-Plan eine Festsetzung aufzunehmen ist, die ein Erhalt der Bäume Nr. 19 und 61 sicherstellt. Der Baum Nr. 5 dagegen liegt innerhalb des Baufensters, so dass ein Erhalt desselben nicht festgesetzt werden kann. Bezüglich des Baumes Nr. 5 wurde Hinweis in die Darlegung der Umweltbelange aufgenommen, welcher klarstellt, dass ein Entfernen des Baumes auch aufgrund seines Status als geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG nur ausnahmsweise (Genehmigung der Naturschutzbehörde) möglich ist. Kann der Baum Nr. 5 mit Baumhöhle nicht erhalten werden, sind als Ersatz je entnommener Baumhöhle je zwei

- Fledermausflachkästen an geeigneten Gehölzen im Umfeld anzubringen und das Fällen des Baumes muss im Beisein der ökologischen Fällbetreuung erfolgen. (vgl. im Detail V 6)
- Mögliche Auswirkungen auf Fledermausjagdgebiete sind denkbar (Beanspruchung von 7.120 m² bzw. 331 m² Gartenbrache sowie von 390 m² Wiesen-/Weidenfläche als potentielles Fledermausjagdhabitat), werden jedoch als unerheblich eingeschätzt, da sich das Plangebiet innerhalb des Siedlungsbereiches befindet –so wird die als Weide genutzte Fläche des Plangebietes nach allen Himmelsrichtungen von bebauten Flächen (Siedlungsbereich Altoschatz) begrenzt- eine durchgehende Grünverbindung wird nicht verbaut. Auch können die neu entstehenden Gartenflächen wieder als Jagdhabitat für Fledermäuse genutzt werden.

Amphibien

Im Gebiet vorkommende Amphibien von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG sind:

- *Bufo viridis* (Wechselkröte) / NATURA 2000-Code: 1201
- *Hyla arborea* (Laubfrosch) / NATURA 2000-Code: 1203
- *Rana dalmatina* (Springfrosch) / NATURA 2000-Code: 1209
- *Triturus cristatus* (Kammolch) / NATURA 2000-Code: 1166

Lebensweise und Lebensraum siehe Anlage 3.

Einschätzung:

Bei der Realisierung des Bauvorhabens sind für die vier Amphibienarten **keine** Auswirkungen zu erwarten.

Begründung:

- Das einzige Gewässer innerhalb des Plangebietes ist ein Fischteich. Bei den Ortsbegehungen konnte keine submerse Vegetation in dem Teich festgestellt werden. Gespannte Netze im Randbereich des Schwimmteiches deuten darauf hin, dass der Teich mit Fischen besetzt ist.
- Auch im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer, welchen Amphibien als Lebensraum dienen könnten.
- Vegetationsfreie Flächen bzw. leicht grabbare Substrate wie sie die Wechselkröte präferiert, sind weder innerhalb des Plangebietes noch im unmittelbaren Umfeld vorhanden.
- Bei den Ortsbegehungen zu Brutvögeln wurden keine der oben aufgeführten Amphibienarten verhört.
- In dem trockenen Frühjahr 2020 konnten bei den Ortsbegehungen keine temporären Kleingewässer wie Pfützen festgestellt werden.
- Durch die Realisierung der Vorgaben des B-Planes werden keine Landlebensräume der vier Amphibienarten vernichtet, auch grenzen im näheren Umfeld keine solchen Habitate an das Plangebiet an.
- Auswirkungen auf die Döllnitz und ihr Auensystem (einschließlich Stranggraben) können aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsbereiches von Altoschatz und der räumlichen Distanz zwischen Plangebiet und Döllnitz / Stranggraben ausgeschlossen werden.

Wirbellose

Im Gebiet kommen drei wirbellose Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG vor:

- *Cerambyx cerdo* (Heldbock) / NATURA 2000-Code: 1088
- *Osmoderma eremita* (Eremit) / NATURA 2000-Code: 1084
- *Glaucoopsyche nausithous* (Dunkler Wiesenknopf - Ameisenbläuling) / NATURA 2000-Code: 1061

Lebensweise und Lebensraum siehe Anlage 3.

Einschätzung:

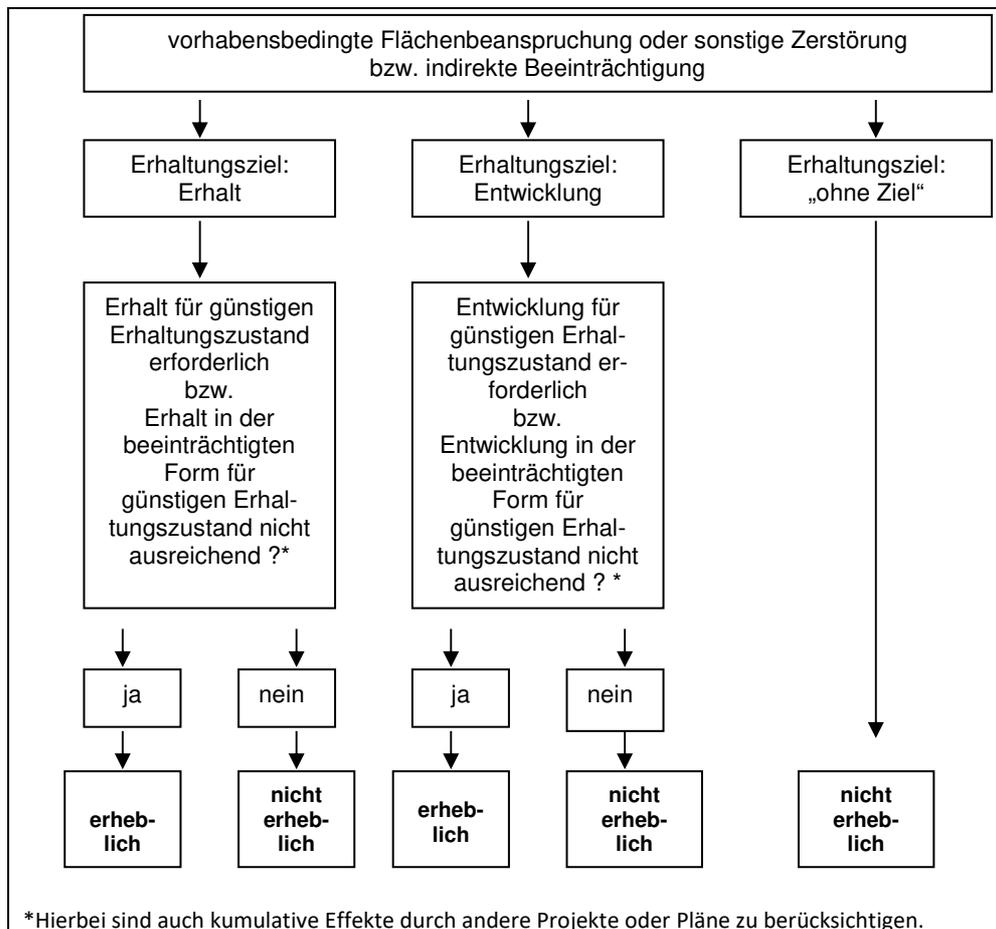
Bei der Realisierung des Bauvorhabens sind für den Eremit, den Heldbock und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling **keine** Auswirkungen zu erwarten.

Begründung:

- Durch die Realisierung der Vorgaben des B-Planes werden keine Lebensräume des Eremiten und Heldbockes direkt beansprucht oder tangiert. Die Gehölze, die innerhalb des Plangebietes vorhanden sind, kommen als Lebensraum für beide Käferarten nicht in Frage, so dass im Fall einer Rodung der Gehölze keine Auswirkungen auf beide Käferarten zu erwarten sind.
- Ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*), welcher als Wirtspflanze des Dunklen Wiesenknopf - Ameisenbläulings gilt, innerhalb des Plangebietes wird als unwahrscheinlich eingeschätzt, da die Pflanze frische bis feuchte Wiesenstandorte in der Nähe von Gewässern präferiert.

4.4. Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Synergieeffekte

„Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn die Veränderung und Störung in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH- oder der Vogelschutz-Richtlinie oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann“ [MU 2001].



*Hierbei sind auch kumulative Effekte durch andere Projekte oder Pläne zu berücksichtigen.

Abb. 3: Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.
 [KAISER, 2003; geringfügig geändert]

Bei der Beurteilung des Maßes der Erheblichkeit sind neben kumulativen Effekten durch andere Projekte oder Pläne auch bestehende Beeinträchtigungen (Vorbelastungen) zu berücksichtigen. Einerseits kann die Neubelastung dazu führen, dass ein Erhaltungsziel erheblich beeinträchtigt wird („Der Tropfen, der das Fass zum Überlaufen bringt.“), andererseits kann die Beseitigung einer solchen Vorbelastung zwingende Voraussetzung für das Erreichen der Erhaltungsziele sein. Sofern das Beseitigen einer solchen Vorbelastung vorhabensbedingt unmöglich wird, führt auch das zu einer vorhabensbedingten erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele. [KAISER, 2003]

➔ Bezüglich der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauersiedlung“ wird, unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und den Ausführungen im Kapitel 4.3 festgestellt, dass **erheblichen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, unter der Bedingung**, dass folgende **Vermeidungsmaßnahmen** realisiert werden:

- Soll eine Sanierung / ein Umbau oder der Abbruch von Gebäuden erfolgen, so sind vor Durchführung der Baumaßnahmen die Gebäude auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen. Die Untersuchungen sind zeitnah vor dem Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. [im Detail siehe **V 4**, Kap. 6]
- Vor der Fällung von Gehölzen sind diese hinsichtlich Strukturen zu untersuchen, die Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermausarten bieten können. Weisen die Bäume Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse auf, so muss vor der Fällung des Baumes mit Quartiereigenschaften je entnommenen Quartier ein Fledermausflachkasten an geeigneten Bäumen im Umfeld angebracht werden. Auch sind die Gehölze unmittelbar vor der Fällung auf eine Besiedlung mit Fledermäusen zu untersuchen. Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen / Spalten / Risse nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind die in der Maßnahme **V 5** erläuterten weiteren Schritte durchzuführen.
- Hinsichtlich der Bäume Nr. 19 und 61, bei denen das Vorhandensein einer Baumhöhle bei der Ortsbegehung am 17.03.20 festgestellt werden konnte, ist eine Festsetzung in den B-Plan aufzunehmen, die einen Erhalt der Bäume sicherstellt (vgl. **V 6**). Bezüglich des Baumes Nr. 5, welcher auch eine Baumhöhle aufweist aber da er im Baufenster liegt, nicht zum Erhalt festgesetzt werden kann, ist ein Entfernen nur ausnahmsweise (Genehmigung der Naturschutzbehörde) zulässig. Kann der Baum Nr. 5 nicht erhalten werden, sind auch für diesen Ersatzquartiere anzubringen und das Fällen des Baumes muss im Beisein der ökologischen Fällbetreuung erfolgen.

Begründung:

- Das Vorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf Lebensraumtypen, Pflanzen oder Tiere von gemeinschaftlichem Interesse, unter der Bedingung, dass die vorbenannt beschriebenen Maßnahmen realisiert werden.
- **Kumulative Effekte** mit anderen Plänen oder Projekten, welche zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können, sind nicht bekannt.
- Der Beseitigung vorhandener **Vorbelastungen** steht die Umsetzung der Vorgaben des Bebauungsplanes „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauersiedlung“ nicht entgegen.

5. ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

5.1 Datengrundlagen

Vorliegende Daten wurden in Hinblick auf das Vorkommen der im Kapitel 1 beschriebenen, planungsrelevanten Artengruppen ausgewertet.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- LRA Nordsachsen; Multi-Base Datenbankauszug, 13.03.2020; für einen eng gefassten Betrachtungsraum wurden die vorliegenden Daten aller Artengruppen abgefragt, für einen weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht dem MTBQ 4744 NO) alle Nachweise der Artengruppe Vögel und Fledermäuse.

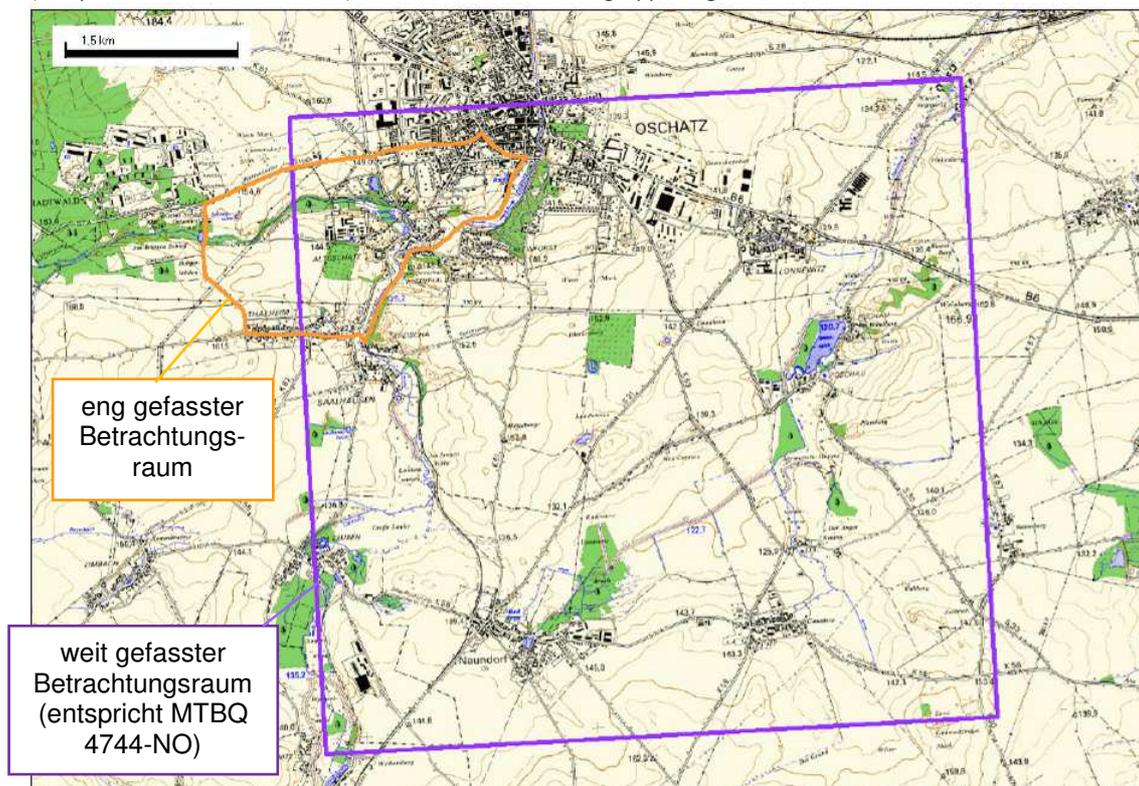


Abb. 4: Lage der Betrachtungsräume für die Multi-Base-Datenbankabfrage

- MAP Döllnitz und Mutzschener Wasser, Stand Dezember 2009; hilfreich zur Abgrenzung der Lebensräume der Anhang IV Arten waren v. a. die Karten zu Habitaten der Arten und die dazugehörige Erläuterung im Textteil.
- Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Döllnitz und Mutzschener Wasser, Fortschreibung Mai 2012; im Vgl. mit dem MAP konnten Arten bestätigt bzw. für das Gebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
- eigene Bestandsaufnahmen und Geländebegehungen 2020; hier: Brutvogelkartierung durch den Ornithologen Rainer Ulbrich im Zeitraum von April bis Juni 2020 (4 Begehungen) und des Weiteren die im Rahmen der Darlegung der Umweltbelange erhobene Aufnahme zu Flächennutzungs- und Biotoptypen sowie Aufnahme von im Gebiet vorkommenden Habitaten / Habitatstrukturen; Zufallsbeobachtungen. Die Geländebegehung wurde darüber hinaus genutzt, das Plangebiet hinsichtlich seiner Bedeutung als Lebensraum einzuschätzen, wobei die Grundstücke jedoch nicht betreten werden konnten und eine Beurteilung nur von der Grundstücksgrenze aus erfolgte.

5.2 Rechtsgrundlagen

Artenschutzrechtliche Situation:

Gemäß § 44 BNatSchG gilt:

- (1) Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
- ...
- (5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.07.2011 (Az.9 A 12.10; „Freiberg-Urteil“) wird klargestellt, dass die Privilegierung überhaupt nur in Betracht komme, wenn ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt. Als Eingriff in diesem Sinne sei nicht die konkrete Beeinträchtigung, sondern nach dem eindeutigen, zwischen Eingriff und Beeinträchtigungen unterscheidenden Wortlaut des § 14 Abs. 1 BNatSchG die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen *als Ganzes* zu verstehen¹. Dies habe zur Konsequenz, dass Gegenstand der Zulässigkeitsbeurteilung das Vorhaben und nicht die einzelne Beeinträchtigung sei; führt also das Vorhaben in bestimmter Hinsicht zu Beeinträchtigungen, die den Vorgaben der Eingriffsregelung widersprechen, so sei der Eingriff insgesamt unzulässig mit der Folge, dass auch anderen von ihm ausgehenden Beeinträchtigungen die Privilegierung des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG verwehrt bleibe.

Der Wortlaut „unvermeidbare Beeinträchtigungen“ macht klar, dass vermeidbare Tötungen oder Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d.h. Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Zu betrachten sind gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Recht streng geschützt sind. Nach dem nationalen Recht besonders geschützte Arten müssen nicht einbezogen werden.

¹ BVwVG, (Fn.6), Rn.117

5.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die Veröffentlichungen zum Speziellen Artenschutz in der Planungspraxis von der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, 2009 und auf das Prüfschema zum Artenschutz des SMUL, 2010.

Als Datengrundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gilt es, die betroffenen geschützten Arten zu ermitteln – In Anlehnung an in Kap. 3 dargestellte Rechtsgrundlagen müssen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d.h.:

- alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL und
- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

betrachtet werden.

[Entsprechend dem im Kap. 3 erläuterten § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für die nach nationalem Recht besonders geschützten Arten für das zu prüfende Vorhaben nicht, so dass nach nationalem Recht besonders geschützte Arten nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind.]

In einem ersten Schritt findet eine **Vorprüfung** statt. Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (*Relevanzschwelle*). Es können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (vgl. Kap. 2) oder allgemein auf Grund der Roten Liste bzw. für Vogelarten die Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ (Version 2.0, 30.03.2017) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Abschichtung der Arten erfolgt transparent und nachvollziehbar.

Folgende Kriterien finden bei der „Abschichtung“ Verwendung:

- „N“: Art im Groß**N**aturraum entsprechend Roter Listen Sachsen ausgestorben / verschollen,
- „V“: Wirkraum liegt nicht im bekannten **V**erbreitungsgebiet der Art; Vogelarten werden als „im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend“ bewertet, wenn Brutvogelnachweise /Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Sachsens im Wirkraum und auch in den benachbarten TK25-Quadranten nicht vorliegen.
- „L“: Erforderlicher **L**ebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Mooren, Wälder, Magerrasen, Gewässern etc.)
Gastvögel: Es werden nur diejenigen Gastvögel erfasst, die in relevanten Rast- / Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.
- „E“: Wirkungs**E**mpfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (in der Regel euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität. Für Vogelarten wird die Tabelle der „in Sachsen auftretenden Vogelarten“² als Hilfsmittel zur Bewertung der Wirkungsempfindlichkeit mit heran gezogen.)

Für die nach der Abschichtung verbleibenden Arten gilt es:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die bei Vorhabensrealisierung erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen,
- zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

² LfULG: Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“, Version 2.0, 30.03.2017, hier: Unterscheidung in Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung und in häufige Brutvogelarten.

Für die *Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL* und der *Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL* wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt - um den sachlichen Zusammenhang zu wahren - textlich unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die **naturschutzfachlichen**³ Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Eine besondere Bedeutung im Zuge der Prüfung der Verbotstatbestände nehmen Maßnahmen ein, die der Prognose zugrunde gelegt werden können. Dabei handelt es sich einerseits um Maßnahmen, die Beeinträchtigungen vermeiden und andererseits um solche, die zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität dienen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Vermeidungsmaßnahmen haben zur Folge, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z.B. Durchführung von Rodungen oder der Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit vorkommender Vogelarten).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Um dies zu gewährleisten, müssen sie hohe Anforderungen erfüllen. So müssen die Maßnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können (z.B. Verbesserung bzw. Neuschaffung von Habitaten, die in funktionaler Beziehung zu der betroffenen Lebensstätte stehen).

Liegen Verbotstatbestände trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen vor, müssen *kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures)* dem Erhalt des derzeit (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art dienen. Die Kompensatorischen Maßnahmen, die auch als „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) bezeichnet werden, können im Rahmen der Ausnahmezulassung festgesetzt werden. Abgeleitet werden diese aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Geeignet ist zum Beispiel die Anlage einer neuen Lebensstätte ohne direkte funktionale Verbindung zur betroffenen Lebensstätte in einem geräumigeren Kontext oder Umsiedlung einer lokalen Population. Diese kompensatorischen Maßnahmen kommen der gesamten Population in der biogeografischen Region zugute und sind daher nicht mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gleichzusetzen, die immer unmittelbar an den betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ansetzen. Sie sollten möglichst bereits vor der Beeinträchtigung realisiert sein und Wirkung zeigen. Im Einzelfall können jedoch auch zeitliche Funktionsdefizite in Kauf genommen werden. [SMUL: Hinweise zu zentralen, unbestimmten Rechtsbegriffen im Bundesnaturschutzgesetz, 26.10.2009.]

³ die Beurteilung, ob für ein Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder ob es im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ist und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Fachlicher Inhalt ist jedoch herauszuarbeiten, inwieweit sich verschiedene Varianten hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten unterscheiden
[Quelle: Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, S.5; 2008]

5.4 Beschreibung der Planung und ihrer Wirkfaktoren

Um mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften hinreichend genau zu beschreiben und sachgerecht beurteilen zu können, ist es notwendig auch die spezifischen Wirkfaktoren (die ursächlich mit dem geplanten Vorhaben in Zusammenhang stehen) zu kennen.

Um die Wirkungsfaktoren zu ermitteln, wurde von einer vollständigen Ausschöpfung des mit dem Bebauungsplan ermöglichten planungsrechtlichen Zulässigkeitsrahmens ausgegangen. Dazu wurde der aktuelle Bestand im Vergleich mit dem durch den B-Plan vorbereiteten Planungszustand betrachtet.

Nachfolgende Flächenbilanz verdeutlicht die Änderung der Flächennutzung im Plangebiet. In der Bilanz wurde die aktuelle Planung dem aktuellen Bestand gegenübergestellt.

Tabelle 5: Flächenbilanz

Bestand 2020	Fläche in m²	Anteil in %	
vollversiegelte Flächen / Gebäude	651	6	
Gewächshäuser	43	0	
vollversiegelte Flächen; Straße	332	3	
vollversiegelte Flächen; Pool	81	1	
befestigte Flächen	596	6	Summe überbaute Fläche: 1.703 m ² (ca.: 17 %)
Rasen; Wiesenweg	62	1	
Garten	7.120	71	
Gartenbrache	331	3	
Wiese; Weidefläche	390	4	
Schmitthecken, Gehölzgruppen	424	4	
	10.030	100	
Planung	Fläche in m²	Anteil in %	
Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung	1.250	12	Summe überbaute Fläche: 4.762 m ² (ca.: 48 %)
überbaubare Grundstücksfläche (WA)	3.512	35	
nicht überbaubare Grundstücksfläche (WA)	5.268	53	
	10.030	100	

Aus der Flächenbilanz geht hervor, dass planungsrechtlich zukünftig die Überbauung von 4.762 m² (überbaubare Fläche; Verkehrsfläche) Fläche zulässig sein wird. Das entspricht etwa 48 % der Gesamtflächengröße. Im derzeitigen Bestand sind dagegen 1.703 m² (ca. 17 %) der Flächen innerhalb des Plangebietes überbaut.

Die zusätzlich neue Befestigung von Flächen (3.059 m²) ist mit einem Verlust von Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen (Rasenflächen, Garten- und Grabeland, Gartenbrache; Wiese-/Weidefläche sowie Gehölzen) verbunden. Auch kann es bei Durchführung von Umbau-, Sanierungs- oder Abbruchmaßnahmen an Gebäuden zu einer Beeinträchtigung oder Verlust von Tierlebensräumen kommen bzw. könnten Tiere verletzt oder getötet/erheblich gestört werden. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu einer Beanspruchung eines Zauneidechsenlebensraumes kommt. Festzustellen ist, dass im Bebauungsplan Regelungen getroffen werden, die eine intensive Durchgrünung des Plangebietes sicherstellen.

Auch werden Regelungen getroffen, welche den Anteil überbaubarer Flächen gegenüber der nach BauNVO möglichen Obergrenze deutlich vermindern. So wurde die Größe der überbaubaren Flächen unter das planungsrechtliche mögliche Maß um 2.209 m² reduziert.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Wirkungen beschrieben, die zu erwarten sind, wenn die Vorgaben des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“ der Stadt Oschatz realisiert werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die Realisierung des mit dem B-Plan vorbereitenden Vorhabens zeitnah geschieht, da die prognostizierten Wirkfaktoren sich auf den 2020 erfassten Bestand beziehen und nicht die langfristige Entwicklung der Flächen einschließen können.

Grundsätzlich lassen sich die während der Vorhabensrealisierung (Bauphase) auftretenden Auswirkungen von den langfristigen Auswirkungen auf hydrologische, morphologische und ökologische Verhältnisse unterscheiden.

Entsprechend ihres zeitlichen und räumlichen Wirkungsspektrums hat sich eine Untergliederung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren als zweckmäßig erwiesen.

Tabelle 6: Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Wirkungsdauer	Auswirkungen
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Lärmemissionen, Abgase, Licht, Erschütterungen <input type="checkbox"/> Inanspruchnahme von Boden, Bodenverdichtung (Erdarbeiten; Zwischenlagerung) <input type="checkbox"/> Baufeldfreimachung einschließlich evtl. notwendiger Gehölzfällungen sowie Beseitigung von abgelagerten Material 	kurz- bis langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Störung/Zerstörung der im gebaggerten Boden lebenden Arten- und Lebensgemeinschaften, <input type="checkbox"/> Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte (Gehölzbrüter, dicht über dem Boden oder in abgelagerten Materialien brütende Arten), <input type="checkbox"/> Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Quartiere baumbewohnender Fledermausarten <input type="checkbox"/> Scheuchwirkung / Beunruhigung von Teillebensräumen (Brutstätten, Nahrungshabitate) während der Bauphase durch den Baustellenbetrieb, <input type="checkbox"/> Tötung nicht fluchtfähiger Tiere durch Baustellenbetrieb / Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Potentiell (wenn die Zauneidechse im Plangebiet vorkommt) Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse bei Beräumung des abgelagerten Materials
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Durchführung von Sanierungs-, Umbau-, Abbrucharbeiten an Gebäuden <input type="checkbox"/> Baufeldfreimachung einschließlich evtl. notwendiger Gehölzfällungen sowie Beseitigung von abgelagerten Material <input type="checkbox"/> Verlust von Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen (Rasenflächen, Garten- und Grabeland, Gartenbra- 	langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte (Gehölzbrüter, dicht über dem Boden oder in abgelagerten Materialien brütende Arten; in Gebäuden brütende Arten; in Baumhöhlen brütende Arten), <input type="checkbox"/> Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Quartiere

Wirkfaktor	Wirkungsdauer	Auswirkungen
<input type="checkbox"/> che; Wiese-/Weidefläche sowie Gehölzen) auf den zusätzlich neu befestigten Flächen (3.059 m ²). <input type="checkbox"/> ggf. Rodung von höhlenreichen Einzelbäumen		baum- und gebäudebewohnender Fledermausarten <input type="checkbox"/> Verlust eines potentiellen und möglicherweise vorhandenen Zauneidechsenlebensraumes einschließlich des Verlustes von potentiellen und möglicherweise vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse
<input type="checkbox"/> Begrünung der Baugebietsfläche <input type="checkbox"/> im B-Plan werden Regelungen getroffen, welche den Anteil überbaubarer Flächen gegenüber der nach BauNVO möglichen Obergrenze deutlich (um 2.209 m ²) reduzieren	langfristig	<input type="checkbox"/> Schaffung von neuen Lebensräumen (z.B. für Gebüsch- und Baumbrüter), <input type="checkbox"/> Erhalt unversiegelter und damit als Lebensraum für Tiere geeigneter Flächen
betriebsbedingt		
<input type="checkbox"/> Änderung der Nutzungsintensität (z.B. werden derzeit (im Jahr 2020) nicht mehr genutzte Gärten wieder als Hausgärten genutzt werden) <input type="checkbox"/> in Teilbereichen Änderung der Nutzungsart (z.B. Anlage eines Hausgartens in einem Bereich der im Jahr 2020 als Wiese/Weidenfläche genutzt wurde)	langfristig	<input type="checkbox"/> Veränderung der Artengarnitur und Biotoypenausstattung

kurzfristig: wenige Wochen bis mehrere Monate
 mittelfristig: bis zwei Jahre
 langfristig: mehrere Jahre bis hin zu einer Dauerwirkung

5.5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen (ausführlich Vgl. Kap.6):

- V 1: Flächenumnutzung; Lebensraumveränderung; erheblich verzögerter Baubeginn**
- V 2: Begrenzung der Bauzeit**
- V 3: alternativ zu V 2: Bestandsaufnahmen und weitere Prüfungen**
- V 4: Untersuchung von Gebäuden/Schuppen/Schauern**
- V 5: Schutz gehölbewohnender Tierarten/Schutz von Tierarten, die Nistkästen bewohnen**
- V 6: Schutz baumhöhlenbewohnender Tierarten**
- V 7: Schutzmaßnahme Zauneidechse**

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden keine durchgeführt.

5.6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL

Aufgrund der Biotopausstattung und der zum Teil intensiven Pflege der Flächen sind keine Pflanzenarten, die nach Anhang IV b) FFH-RL geschützt sind, innerhalb des Plangebietes zu erwarten.

→ Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG von Pflanzenarten, die nach Anhang IV b) FFH-RL geschützt sind, für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

5.6.2 Tierarten des Anhanges IV a) FFH-RL

Im Multi-Base-Datenbankauszug lagen Hinweise auf folgende **Fledermäuse** innerhalb des weit gefassten Betrachtungsraumes vor: die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ wurde die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), das Große Mausohr (*Myotis myotis*), der Große Abendsegler (*Nyctalis noctula*) sowie das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*) benannt. Im Zuge der Erfassungen des MAP konnte der Nachweis der Mopsfledermaus innerhalb des FFH Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ erbracht werden. Habitatflächen wurden innerhalb des Plangebietes keine ausgewiesen, nächstgelegene, laut dem MAP geeignete Waldflächen befinden sich in einer Distanz von ca. 280 m im Südosten. Ein Nachweis von Wochenstubenquartieren des Großen Mausohrs innerhalb des FFH-Gebietes gelang nicht; lediglich Aktionsräume in 15 km Umkreis zu bekannten Vorkommen außerhalb des FFH-Gebietes (in Nerchau und Strehla) wurden ausgewiesen. Davon liegt jedoch keiner im Plangebiet oder dessen näheren Umfeld. Es ist festzustellen, dass ein Vorkommen von Fledermäusen an/ in den Gebäuden des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden kann. Weiterhin bieten die Apfelbäume Nr. 5 und Nr. 61 sowie die Süß-Kirsche Nr. 19 mit Baumhöhlen den baumbewohnenden Fledermausarten (potentiell) geeignete Quartiere. An den Apfelbäumen Nr. 3 und 33 wird ein Vorhandensein von Baumhöhlen vermutet, vom Zaun aus war dies nicht sicher einzusehen (die Grundstücke konnten bei den Geländebegehungen nicht betreten und nur von der Grundstücksgrenze aus eingesehen werden). Wenn auch diese Bäume Baumhöhlen aufweisen, sind ihnen ebenfalls Quartiereigenschaften zuzusprechen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in rückwärtigen Grundstücksbereichen weitere Bäume mit Baumhöhlen vorhanden sind, die vom Zaun, von der Grundstücksgrenze aus, nicht eingesehen werden konnten.

Alle gebäudebewohnenden Fledermausarten können bei den Sanierungs-/ Umbau- oder Abbruchmaßnahmen von Gebäuden/Schauern und Schuppen betroffen sein. Deshalb wurde u.a. zum Schutz der gebäudebewohnenden Fledermausarten festgelegt, dass die Gebäude/Schuppen/Schauer kurz vor Beginn der Baumaßnahmen auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen sind. Kommen entsprechende Arten vor, ist das Auslösen des Schädigungs- und Störungsverbot erneut zu prüfen. (V 4)

Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bezüglich der baumbewohnenden Fledermausarten wäre denkbar, wenn Gehölze mit Quartiereigenschaften gefällt werden. In V 5 wurde deshalb u.a. zum Schutz der baumbewohnenden Fledermausarten festgelegt, dass die Gehölze vor der Fällung auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen zu untersuchen sind. Werden an den Gehölzen (potentiell) geeignete Habitatstrukturen festgestellt, so ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob der Baum erhalten bleiben kann. Ist ein Fällen unvermeidbar, so sind im Vorfeld je entnommenen Quartier zwei Fledermausflachkästen an geeigneten Bäumen im Umfeld anzubringen. Auch sind die Gehölze unmittelbar vor der Fällung auf eine Besiedlung mit Fleder-

mäusen zu untersuchen. Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen / Spalten / Risse nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen. Werden Fledermäuse geborgen, ist eine Umsiedlung auch in die aufgehängenen Ersatzquartiere möglich.

An den Bäumen Nr. 5, 19 und 61 konnten Baumhöhlen festgestellt werden. Potentiell könnten diese Bäume als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für baumbewohnende Fledermäuse dienen. In **V 6** wurde festgelegt, dass in den B-Plan eine Festsetzung aufzunehmen ist, die ein Erhalt der Bäume Nr. 19 und 61 sicherstellt. Der Baum Nr. 5 dagegen liegt innerhalb des Baufensters, so dass ein Erhalt desselben nicht festgesetzt werden kann. Bezüglich des Baumes Nr. 5 wurde Hinweis in die Darlegung der Umweltbelange aufgenommen, welcher klarstellt, dass ein Entfernen des Baumes nur ausnahmsweise (Genehmigung der Naturschutzbehörde) möglich ist. Kann der Baum Nr. 5 mit Baumhöhle nicht erhalten werden, sind als Ersatz je entnommener Baumhöhle je zwei Fledermausflachkästen an geeigneten Gehölzen im Umfeld anzubringen und das Fällen des Baumes muss im Beisein der ökologischen Fällbetreuung erfolgen. (vgl. im Detail **V 6**)

Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen **V 4**, **V 5** und **V 6** ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine artbezogene Wirkungsprognose für die Artgruppe Fledermäuse nicht notwendig ist.

Hinweise auf das Vorkommen des **Fischotters** und des **Bibers** innerhalb des eng gefassten Betrachtungsraumes gab es durch die Auswertung der Multi-Base-Daten (hier Nachweise aus dem Jahr 2016).

Weiterhin werden diese beiden Arten im Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ aufgeführt. Habitatflächen derselben wurden im MAP innerhalb des FFH-Gebietes in einer kürzesten Entfernung von 90 m in südöstliche Richtung vom Plangebiet ausgewiesen. Da sich zwischen Plangebiet und dem FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ der Siedlungsbereich von Oschatz befindet und das Plangebiet nicht durch ein Gewässer mit der Döllnitz bzw. den Stranggraben verbunden ist und auch innerhalb des Plangebietes keine Fließgewässer vorhanden sind, kann ausgeschlossen werden, dass Fischotter und Biber innerhalb des Plangebietes vorkommen.

Eine artbezogene Prognose für den Fischotter und den Biber ist nicht notwendig.

Im SDB sind als **Amphibien** genannt: Wechselkröte *Bufo viridis*, Springfrosch *Rana dalmatina*, Kammmolch *Triturus cristatus* und Laubfrosch *Hyla arborea*. Hinweise durch den Multi-Base-Datenbankauszug auf diese Arten lagen nicht vor. Im Multi-Base-Datenbankauszug war nur der nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Teichmolch enthalten, welcher für die vorliegende Arbeit jedoch nicht planungsrelevant ist. Auch weist der MAP keine Habitatflächen für die Arten im Plangebiet oder dessen näheren Umfeld aus. Das einzige Gewässer innerhalb des Plangebietes ist ein Fischteich. Bei den Ortsbegehungen konnte keine submerse Vegetation in dem Teich festgestellt werden. Gespannte Netze im Randbereich des Teiches deuten darauf hin, dass der Teich mit Fischen besetzt ist, welche vor Räubern gesichert werden sollen. Durch den Fischbesatz des Schwimmteiches ist eine Eignung als Amphibienlaichgewässer nahezu ausgeschlossen. Auch im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer, welchen Amphibien als Lebensraum dienen könnten. Großflächige, vegetationsfreie Flächen bzw. leicht grabbare Substrate wie sie die Wechselkröte präferiert, sind weder innerhalb des Plangebietes noch im unmittelbaren Umfeld vorhanden.

Bei den Ortsbegehungen zu Brutvögeln wurden keine Amphibienarten des Anhangs IV der FFH Richtlinie verortet. In dem trockenen Frühjahr 2020 konnten bei den Ortsbegehungen keine temporären Kleingewässer wie Pfützen festgestellt werden. Durch die Realisierung der Vorgaben des B-Planes werden keine Landlebensräume der vier Amphibienarten vernichtet auch grenzen im

näheren Umfeld keine solchen Habitate an das Plangebiet an. Auswirkungen auf die Döllnitz und ihr Auensystem (einschließlich Stranggraben) können aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsbereiches von Altoschatz und der räumlichen Distanz zwischen Plangebiet und Döllnitz / Stranggraben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit der Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist auszuschließen, eine artbezogene Wirkungsprognose in Bezug auf die Artgruppe Amphibien ist nicht durchzuführen.

Als planungsrelevante **Käfer** werden im SDB der Eremit *Osmoderma eremita* und der Heldbock *Cerambyx cerdo* genannt. Im Multi-Base-Datenbankauszug gab es dagegen keinen Hinweis auf diese beiden Arten. Nachweise für den Heldbock gelangen durch die Erfassungen zum MAP nicht (bezogen auf gesamtes FFH-Gebiet), es wurden jedoch geeignete Habitatflächen ausgewiesen. Keine der Flächen befindet sich im Plangebiet oder dessen näheren Umgebung, auch befinden sich keine Alteichenbestände mit entsprechend viel Totholz im Untersuchungsgebiet, die seinen Habitatansprüchen gerecht werden würden, so dass das Vorkommen des Heldbocks ausgeschlossen werden kann.

Der Eremit konnte innerhalb des FFH-Gebietes an mehreren Stellen nachgewiesen werden. Innerhalb des Plangebietes wurden keine Habitatflächen für den Eremit ausgewiesen; auch sind im Plangebiet keine Altbäume, die möglicherweise genügend Mulm aufweisen könnten, vorhanden, so dass das Vorkommen des Eremiten mit hinreichend genauer Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Der **Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** konnte innerhalb des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzscherer Wasser“ nachgewiesen werden, Nachweise innerhalb des Plangebietes oder dessen näheren Umgebung gelangen jedoch nicht. Es wurden keine Habitatflächen innerhalb des Plangebietes ausgewiesen. Ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*), welcher als Wirtspflanze des Dunklen Wiesenknopf - Ameisenbläulings gilt, innerhalb des Plangebietes wird als unwahrscheinlich eingeschätzt, da die Pflanze frische bis feuchte Standorte in der Nähe von Gewässern präferiert. Eine artbezogene Wirkungsprognose für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist nicht notwendig.

Die **Keilflecklibelle** *Aeshna isocetes* wird im Standarddatenbogen aufgeführt. Weiterhin gab es auf 12 weitere Libellenarten Hinweise im Multi-Base-Datenbankauszug im eng gefassten Betrachtungsraum. Keine der Libellen auf die es Hinweise in den ausgewerteten Daten gab, wird im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Sie sind deshalb für vorliegende Arbeit nicht planungsrelevant. Die Artgruppe Libellen muss keiner artbezogenen Prognose unterzogen werden.

Das Vorkommen der **Zauneidechse** *Lacerta agilis* ist im eng gefassten Betrachtungsraum durch den Multi-Base-Datenbankauszug nachgewiesen. Als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und nach §7 Abs.2 Ziff. 14 BNatSchG gilt diese als streng geschützt. Die Zauneidechse ist entsprechend der Roten Liste Sachsens gefährdet. Weiterhin wird im Multi-Base-Datenbankauszug die **Blindschleiche** *Anguis fragilis* aufgeführt. Die Blindschleiche ist keine Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und deshalb für vorliegende Arbeit nicht planungsrelevant.

Ein Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des Plangebietes kann aufgrund der derzeitigen Nutzung der Flächen nicht ausgeschlossen werden. Da die Grundstücke bei den Geländebegehungen nicht betreten werden konnten, waren keine Untersuchungen hinsichtlich dieser Art möglich. In **V 7** wurde deshalb festgelegt, dass vor der Bebauung und Beräumung des jeweiligen Baugrundstückes untersucht werden muss, ob das Baugrundstück als Zauneidechenlebensraum fungiert. Ist ein Zauneidechenlebensraum vorhanden, so muss die weitere Vorgehensweise mit der Naturschutzbehörde abgestimmt und ein Zauneidechsenersatzlebensraum auf dem entsprechenden Baugrundstück geschaffen werden. Nur unter der Voraussetzung, dass **V 7** fachgerecht durchgeführt wird, ist ein Auslösen der Verbotstatsbestände sicher auszuschließen.

→ Eine Betroffenheit von Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kann nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben ausgeschlossen werden. Für die Artgruppe Fledermäuse geschieht dies unter der Voraus-

setzung, dass die Vermeidungsmaßnahmen V 4, V 5 und V 6 fachgerecht durchgeführt werden. Aus Sicht der möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Zauneidechse ist eine Betroffenheit nur auszuschließen, wenn V 7 durchgeführt wird.

5.6.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Brutvögel

Die Auswertung der vorhandenen Daten (vgl. Kap. 2) weist auf das Vorkommen von 104 Vogelarten hin. Von diesen konnten diejenigen abgeschichtet werden, welche stark an Gewässer oder an hohe Gebäude gebunden sind, da entsprechende Lebensräume innerhalb des Plangebietes nicht vorkommen.

Von den 104 Vogelarten konnten 48 Arten unter diesen Gesichtspunkten abgeschichtet werden. Sie sind in der Anlage 3 in den Spalten „L“ und „E“ mit „0“ gekennzeichnet und als nicht relevant in die Tabelle eingetragen.

Von den verbleibenden 56 Arten sind der Star, der Hausrotschwanz und der Feldsperling als sicherer, 7 Arten als wahrscheinlicher und 9 als möglicher Brutvogel bei der Brutvogelkartierung 2020 innerhalb des Plangebietes nachgewiesen worden (vgl. auch Tabelle 2 im Kap.3.2 und Plan 2).

Bei 18 der innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesenen Vogelarten, welche potentiell oder nachweislich innerhalb des Plangebietes brüten könn(t)en (Ringeltaube, Buntspecht, Elster, Rabenkrähe, Blau-, Kohl- und Schwanzmeise, Mönchs- und Klappergrasmücke, Sommergoldhähnchen, Star, Amsel, Hausrotschwanz, Haus- und Feldsperling, Grünfink, Bluthänfling, Girlitz) und bei weiteren 25 potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten (in der Anlage 3 in der Spalte „relevant“ mit grüner Schattierung gekennzeichnet) handelt es sich laut der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 30.03.2017 um häufige Brutvogelarten.

Die **häufigen** Brutvogelarten, welche im Anhang 3 aufgeführt sind, wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Untersuchungsgebiet sowie hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG in Folge der Realisierung der Vorgaben des B-Planes überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind, um das Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG zu verhindern. Diese Vermeidungsmaßnahmen sind im Kap. 9 der vorliegenden Arbeit beschrieben und erläutert.

Werden die im Kap. 9 benannten Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht durchgeführt, so ist festzustellen, dass:

- sich das Tötungsrisiko für diese Arten nicht signifikant erhöht,
- verbleibende Beeinträchtigungen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 unvermeidbar sind,
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten nicht verschlechtert (vgl.§ 44 Abs. 1Nr. 2 BNatSchG),
- im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sowie durch die festgesetzte Begrünung der Baugebietsfläche (M 2) die ökologische Funktion gesichert wird.

Im Ergebnis der Abschichtung und der überschlägigen Prüfung der häufigen Brutvogelarten bzw. der Brutvogelkartierung im Frühjahr 2020 verbleiben von den 104 Arten 13 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, für welche zu prüfen ist, ob die Verbotstatsbestände ausgelöst werden könnten. Sie sind in Anlage 3 in der Spalte „relevant“ mit orangefarbener Schattierung und dem Einschrieb „relevant“ gekennzeichnet.

Dabei handelt es sich um:

Tabelle 7: Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, die *potentiell im Plangebiet vorkommen bzw. die 2020 als Brutvögel Untersuchungsgebiet nachgewiesen* werden konnten

Name	Angaben zum (potentiellen) Vorkommen
<i>Accipiter gentilis</i> (Habicht)	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020. • Potentiell mögliches Habitat ist der im Südosten kurz außerhalb des PG vorhandene Gehölzbestand. • Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahr 2007. • Im eng gefassten Betrachtungsraum dagegen kein Nachweis.
<i>Accipiter nisus</i> (Sperber)	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020. • Potentiell mögliches Habitat ist der im Südosten kurz außerhalb des PG vorhandene Gehölzbestand und Gehölze innerhalb des Plangebietes. • Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007 und 2017. • Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahr 2017.
<i>Asio otus</i> (Waldohreule)	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020. • Potentiell mögliches Habitat ist v.a. der im Südosten kurz außerhalb des PG vorhandene Gehölzbestand. • Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007 und 2017. • Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahr 2017.
<i>Cuculus canorus</i> (Kuckuck)	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020. • Potentiell ist ein Vorkommen möglich, da nachweislich Wirtsarten im Plangebiet vorkommen. • Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007 und 2017. • Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis mit dem höchsten Status als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten, Nachweisjahr 2017.
<i>Delichon urbicum</i> (Mehlschwalbe)	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020. • Potentiell ist ein Brüten an den im Plangebiet vorhandenen Gebäuden möglich, wenn auch unwahrscheinlich. • Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007 und 2017. • Im eng gefassten Betrachtungsraum dagegen kein Nachweis.
<i>Turmfalke</i> (<i>Falco tinnunculus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020. • Potentiell mögliches Habitat ist der im Südosten kurz außerhalb des PG vorhandene Gehölzbestand. • Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007 und 2017. • Im eng gefassten Betrachtungsraum dagegen kein Nachweis.
<i>Gelbspötter</i> (<i>Hippolais icterina</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020. • Potentiell bieten dichte Gebüschstrukturen Brutmöglichkeiten. • Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten

Name	Angaben zum (potentiellen) Vorkommen
	Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007 und 2017. <ul style="list-style-type: none"> • Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis mit dem höchsten Status als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten, Nachweisjahr 2017.
<i>Hirundo rustica</i> (Rauchschwalbe)	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Erfassungsarbeiten 2020 Nachweis nur als Überflieger. • Potentiell ist ein Brüten in den im Plangebiet vorhandenen Gebäuden möglich, wenn auch unwahrscheinlich. • Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahr 2007. • Im eng gefassten Betrachtungsraum dagegen kein Nachweis.
<i>Jynx torquilla</i> (Wendehals)	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020. • Potentiell sind Bruten in Baumhöhlen und Nistkästen nicht auszuschließen, wenn auch unwahrscheinlich. • Nachweis im eng und weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten, Nachweisjahre 2007 und 2017.
<i>Milvus migrans</i> (Schwarzmilan)	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020. • Potentiell mögliches Habitat ist der im Südosten kurz außerhalb des PG vorhandene Gehölzbestand. • Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2004 bis 2007; 2017. • Im eng gefassten Betrachtungsraum nur ein Nachweis ohne Statusangabe aus dem Jahr 2017.
<i>Milvus milvus</i> (Rotmilan)	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020. • Potentiell mögliches Habitat ist der im Südosten kurz außerhalb des PG vorhandene Gehölzbestand. • Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2004 bis 2007; 2011 und 2017. • Nachweis mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2004 bis 2007 und 2017.
Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)	<ul style="list-style-type: none"> • Bei den Erfassungsarbeiten 2020 als wahrscheinlicher Brutvogel im Nordosten des Plangebietes nachgewiesen. • Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007 und 2017. • Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis aus dem Jahr 2017 höchster Status als wahrscheinlicher Brutvogel.
<i>Picus viridis</i> (Grünspecht)	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Erfassungsarbeiten 2020 kein Nachweis. • Potentiell ist ein Brüten in entsprechend starken Bäumen im Plangebiet möglich. • Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007 und 2017. • Im eng gefassten Betrachtungsraum dagegen kein Nachweis.

Anmerkung: Schutz und Gefährdungsstatus der Arten ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Ein Vorkommen der in der Tabelle 7 aufgeführten Arten wurde bei den Erfassungsarbeiten 2020 während vier Begehungen durch den Ornithologen Rainer Ulbrich überprüft, mit dem Ergebnis, dass für Habicht, Sperber, Waldohreule, Kuckuck, Mehlschwalbe, Turmfalke, Gelbspötter,

Schwarz- und Rotmilan sowie Grünspecht weder ein Sicht- noch ein Brutnachweis und für die Rauchschnalbe nur ein Nachweis als Überflieger gelang und eine Betroffenheit dieser Arten auf der Grundlage der Erfassungsergebnisse aus dem Jahr 2020 ausgeschlossen werden kann. Für den 2020 im Plangebiet als wahrscheinlichen Brutvogel nachgewiesenen Gartenrotschnalbe ist dagegen in einer artbezogenen Wirkungsprognose zu prüfen, ob die Verbotstatsbestände ausgelöst werden.

Durchzügler und Überwinterungsgäste

In Bezug auf die **Durchzügler und Überwinterungsgäste** ist die Frage zu klären, ob Handlungen vollzogen werden, die bewirken, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zug- und Rastvogelarten mehr oder weniger beeinträchtigt wird. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die Realisierung der Vorgaben des B-Planes dazu führt, dass die im Anhang 3 benannten Zug- und Rastvögel keine geeigneten Rastplätze mehr finden und in der Folge davon sterben, den Raum verlassen müssen oder auf die Fortpflanzung verzichten beziehungsweise nur noch zu einem reduzierten Fortpflanzungserfolg in der Lage sind.⁴

Es ist festzustellen, dass regelmäßige bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten) und eine übergeordnete Bedeutung des Plangebietes für Zug- und Rastvögel aufgrund der Biotopausstattung und der Lage des Plangebietes ausgeschlossen werden kann. Ein Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG kann in Hinblick auf Durchzügler und Überwinterungsgäste ausgeschlossen werden.

5.6.4 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Es kommen **keine Pflanzenarten** im Untersuchungsgebiet vor, die zwar nach BArtSchV streng geschützt, jedoch nicht im Anhang IV der FFH-RL aufgelistet sind.

Es kommen **keine** streng geschützten **Tierarten**, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-RL oder gem. Art. 1 VRL geschützt sind, im Untersuchungsgebiet vor.

5.7 Artbezogene Wirkungsprognose

Nachfolgend wird Art für Art (bzw. Zusammenfassung zu ökologischen Gilden) geprüft, ob die Verbotstatsbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Die Prüfung geschieht unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben des B-Planes zeitnah (d.h. innerhalb von 5 Jahren) umgesetzt werden. Die im Folgenden benannten Vermeidungsmaßnahmen sind ausführlich im Kapitel 9 aufgeführt.

5.7.1 Ökologische Gilde der Fledermäuse

Unter der Voraussetzung, dass die im Kap. 6 erläuterten Vermeidungsmaßnahmen **V 4, V 5 und V 6** durchgeführt werden, ist eine Betroffenheit der Artengruppen gebäudebewohnender und baumbewohnender Fledermäuse auszuschließen. Eine artbezogene Wirkungsprognose ist nicht notwendig.

⁴ Wann Zugstraßen unter die Verbotstatsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fallen ist unter: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege: Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis, 2009, S. 33 ff. nachzulesen.

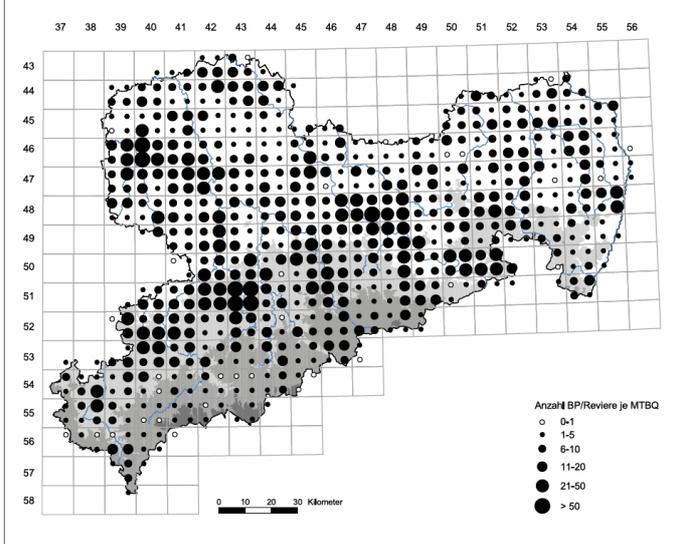
5.7.2 Zauneidechse

Unter der Voraussetzung, dass die im Kap. 6 erläuterte Vermeidungsmaßnahme **V 7** durchgeführt wird, ist eine Betroffenheit der möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Zauneidechse auszuschließen. Eine artbezogene Wirkungsprognose ist nicht notwendig.

5.7.3 Gartenrotschwanz

Wie im Kap.5.5.2 ausführlich dargelegt, kann der Gartenrotschwanz, welcher zu der ökologischen Gilde der Vogelarten, die in/auf Gehölzen brüten, gehört, (potentiell) betroffen sein. Zunächst werden im Folgenden die Basisangaben für den (potentiell) betroffenen Gartenrotschwanz aufgelistet. Anschließend erfolgt die Prüfung, ob die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i> <i>(LINNAEUS, 1758)</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input type="checkbox"/> Anhang A der EG-VO 338/97 <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
Basisangaben		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Hinweise auf ein potentielles Vorkommen ergaben sich durch die Auswertung der Multi-Base-Daten in dem der Gartenrotschwanz als sicherer Brutvogel des weit gefassten Betrachtungsraumes in dem Jahr 2007 aufgeführt war. Im MTBQ 4644-SO ist der Gartenrotschwanz im Brutvogelatlas im Kartierzeitraum 2004-2007 als sicherer Brutvogel nachgewiesen. Bei der Brutvogelkartierung im Frühjahr 2020 wurde der Gartenrotschwanz als wahrscheinlicher Brutvogel nachgewiesen. (Potentiell) sind Bruten in Nistkästen und in vorhandenen Baumhöhlen möglich.	
Bestandssituation	Deutschland: n (ungefährdet)*; 67.000 – 115.000 Reviere** <small>* Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015</small> <small>** GEDEON ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten</small> Die Bestandentwicklung ist langfristig stark rückläufig. Im kurzfristigen Zeitraum (1990-2009) zeigte sich zunächst eine Zunahme, Ende der 1990 Jahre trat jedoch eine erneute Trendumkehr ein. Langfristig wird von einer starken Abnahme seit 1900 ausgegangen, die von zwischenzeitlichen Phasen leichter Bestandserholungen unterbrochen wurde. [Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014.]	
	Sachsen: Rote Liste 3 (gefährdet)*; 6.000 – 12.000 BP** <small>* LfULG: Rote Liste Sachsens 2013/2015 in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017.</small> <small>** STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen.</small>	

<p>Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i> <i>(LINNAEUS, 1758)</i></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input type="checkbox"/> Anhang A der EG-VO 338/97 <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt</p>
	 <p>Häufigkeit des Gartenrotschwanzes in Sachsen im Zeitraum 2004-2007</p> <p>Abbildung aus STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen, wobei das Untersuchungsgebiet innerhalb des Meßtischblattquadranten 4744 NO liegt.</p>
<p>Erhaltungszustand</p>	<p>der Art in Deutschland in der kontinentalen Region</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>[Erhaltungszustand wird als günstig bewertet, da der Gartenrotschwanz in der Roten Liste Deutschlands als ungefährdet geführt wird und weil im nationalen Vogelschutzbericht (2019) ein zunehmender Populationstrend (+52%) vermerkt ist.]</p> <p>der Art in Sachsen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>[LFVLG: Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“, 30.03.2017.]</p> <p>Deutlicher Bestandsrückgang einer bislang als "häufiger Brutvogel" eingestuften Art; aufgrund des immer noch sehr großen Landesbestandes und der weiterhin noch günstigen Habitate und Zukunftsaussichten wird der Gesamterhaltungszustand zunächst mit "günstig" bewertet.</p> <p>der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel bis schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Die lokale Population ist laut der Tabelle der in Sachsen auftretenden Vogelarten, (Stand: 30.03.2017) auf der Ebene der Gemeinde (hier: Stadtgebiet von Oschatz) abzugrenzen.</p> <p>Auf der Ebene des Stadtgebietes wurden keine eigenen Erfassungen durchgeführt. Der Erhaltungszustand ist deshalb unbekannt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Gartenrotschwanz</p>	
<p>Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen dieser Tiere (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>	
<p>a) Könnten Tiere gefangen, verletzt oder getötet oder Entwicklungsformen dieser Tiere entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</p>	

Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i> (LINNAEUS, 1758)	<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input type="checkbox"/> Anhang A der EG-VO 338/97 <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
<p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Bei einer Baufeldfreimachung ist nicht auszuschließen, dass Gehölze als potentielle Lebensräume des Gartenrotschwanzes gerodet werden müssen. Wird das Beseitigen der Gehölze innerhalb der Brutzeit durchgeführt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass beispielsweise Eier zerstört, Jungtiere verletzt oder getötet werden.</i></p> <p>Wenn ja, erhöht sich das Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Tiere (Individuen bzw. deren Entwicklungsformen) signifikant?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Es ist nicht auszuschließen, dass Gehölze als potentielle Lebensräume des Gartenrotschwanzes gerodet werden müssen. Werden die Gehölze innerhalb der Brutzeit gerodet, erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko des Gartenrotschwanzes, der innerhalb der Gehölze brüten könnte, signifikant.</i></p> <p>Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Um ein Zerstören von Eiern/ Gelegen zu verhindern, ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Das heißt Vegetationsbestände (insbesondere Gehölze) dürfen nur außerhalb dieser Zeit beseitigt werden. (V 2)</i></p> <p><i>Können die Beschränkungen der Zeit, in welcher die Baufeldfreimachung erfolgen darf, nicht eingehalten werden, ist alternativ eine Brutvogelkartierung zeitnah zum Beginn der Baufeldfreimachung notwendig. Findet eine Brut auf den beanspruchten Flächen statt, ist zu prüfen, ob das Schädigungsverbot ausgelöst wird. Tritt das Schädigungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder <u>alternativ</u> muss mit der Baufeldfreimachung bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden. (V 3 alternativ zu V 2).</i></p> <p><i>Zum Schutz des in Baumhöhlen brütenden Gartenrotschwanzes wurde weiterhin festgelegt, dass die Bäume vor der Fällung auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen (insbesondere Baumhöhlen) zu prüfen sind. Werden Baumhöhlen an den zu fällenden Bäumen festgestellt, muss in einem ersten Schritt geprüft werden, ob der Baum erhalten werden kann. Ist ein Fällen unvermeidbar, müssen je entnommener Baumhöhle zwei Kleinvogelnistkästen an geeigneten Gehölzen im Umfeld angebracht werden. Sind an den zu fällenden Bäumen Nistkästen vorhanden, sind diese außerhalb der Brutzeit an geeignete Bäume im Umfeld umzuhängen. (V 5)</i></p> <p><i>An den Bäumen Nr. 5, 19 und 61 konnten Baumhöhlen festgestellt werden. Potenziell könnten diese Bäume als Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Gartenrotschwanzes dienen. In V 6 wurde festgelegt, dass in den B-Plan eine Festsetzung aufzunehmen ist, die ein Erhalt der Bäume Nr. 19 und 61 sicherstellt. Der Baum Nr. 5 dagegen liegt innerhalb des Baufensters, so dass ein Erhalt desselben nicht festgesetzt werden kann. Bezüglich des Baumes Nr. 5 wurde Hinweis in die Darlegung der Umweltbelange aufgenommen, welcher klarstellt, dass ein Entfernen des Baumes nur ausnahmsweise (Genehmigung der Naturschutzbehörde) möglich ist. Kann der Baum Nr. 5 mit Baumhöhle nicht erhalten werden, sind als Ersatz je entnommener Baumhöhle je zwei Kleinvogelnistkästen an geeigneten Gehölzen im Umfeld anzubringen. (vgl. im Detail V 6)</i></p>	
<p>b) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Wenn V 2 (oder alternativ zu V 2: V 3) sowie V 5 und V 6 fachgerecht durchgeführt werden, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG <u>nicht</u> erfüllt.</i></p>	
<p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)</p>	
<p>c) Könnten Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Bei einer Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit, kann es zu einer Störung in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, des Gartenrotschwanzes kommen. Während der Bauphase ist durch baubedingte Störreize (Lärm, Licht, Erschütterungen, etc.) mit einer Scheuchwirkung zu rechnen.</i></p> <p>Wenn ja, führt diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?</p>	

Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i> (LINNAEUS, 1758)	<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input type="checkbox"/> Anhang A der EG-VO 338/97 <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <p>Für den Gartenrotschwanz wird eingeschätzt, dass die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt: <u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Laut der Tabelle „in Sachsen auftretende Vogelarten (Stand: 30.03.2017) ist die lokale Population des Gartenrotschwanzes auf Ebene der Gemeinde abzugrenzen. • In Sachsen wird der Erhaltungszustand des Gartenrotschwanzes als günstig eingeschätzt. • Der Gartenrotschwanz ist zwar laut der Roten Listen Sachsens (2013/15) gefährdet, aber in Sachsen noch relativ flächendeckend verbreitet. • Die flächendeckende Verbreitung der Arten innerhalb Sachsens wird durch die in den Basisangaben eingefügte Verbreitungskarten aus STEFFENS ET AL. (2013) deutlich. <p>→ Durch die flächendeckende Verbreitung und den günstigen Erhaltungszustand des Gartenrotschwanzes wird eingeschätzt, dass die Aufgabe eines Reviers oder das Zerstören eines Geleges (bezogen auf Ebene der Gemeinde) nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.</p> <p><i>(Die Prüfung endet hier.)</i></p>	
<p>d) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt?</p> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <p>Der Verbotstatbestand des § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere unter der Berücksichtigung des V 2 (oder alternativ zu V 2: V 3) sowie V 5 und V 6 fachgerecht durchgeführt werden.</p>	
<p>Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p>	
<p>a) Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</p> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <p>Bei dem Fällen von Gehölzen während der Brutzeit kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Nestern kommen, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne der Definition sind.</p> <p>Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <p>Vor der Fällung von Gehölzen sind diese auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen (insbesondere Baumhöhlen) zu prüfen. Werden Baumhöhlen an den zu fällenden Bäumen festgestellt, muss in einem ersten Schritt geprüft werden, ob der Baum erhalten werden kann. Ist ein Fällen unvermeidbar, müssen je entnommener Baumhöhle zwei Kleinvogelnistkästen an geeigneten Gehölzen im Umfeld angebracht werden. Sind an den zu fällenden Bäumen Nistkästen vorhanden, sind diese außerhalb der Brutzeit an geeignete Bäume im Umfeld umzuhängen. (V 5)</p> <p>An den Bäumen Nr. 5, 19 und 61 konnten Baumhöhlen festgestellt werden. Potenziell könnten diese Bäume als Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Gartenrotschwanzes dienen. In V 6 wurde festgelegt, dass in den B-Plan eine Festsetzung aufzunehmen ist, die ein Erhalt der Bäume Nr. 19 und 61 sicherstellt. Der Baum Nr. 5 dagegen liegt innerhalb des Baufensters, so dass ein Erhalt desselben nicht festgesetzt werden kann. Bezüglich des Baumes Nr. 5 wurde Hinweis in die Darlegung der Umweltbelange aufgenommen, welcher klarstellt, dass ein Entfernen des Baumes nur ausnahmsweise (Genehmigung der Naturschutzbehörde) möglich ist. Kann der Baum Nr. 5 mit Baumhöhle nicht erhalten werden, sind als Ersatz je entnommener Baumhöhle je zwei Kleinvogelnistkästen an geeigneten Gehölzen im Umfeld anzubringen. (vgl. im Detail V 6)</p> <p>Da der Gartenrotschwanz nicht nesttreu ist, d.h. dass das er sein Nest als Fortpflanzungsstätte regelmäßig wechselt und es in der Regel nicht erneut nutzt, ist die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeit / Brutzeit kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. [BLESSING/SCHARMER: der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2012, S. 41,42.].</p> <p>Um zu vermeiden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt werden, ist wie oben erläutert eine Beschränkung der Zeit, in der die Gehölze gefällt werden dürfen, festzulegen (V 2). Alternativ können in diesen Bereichen weitere Untersuchungen durchgeführt werden (V 3 alternativ zu V 2).</p>	
<p>b) Handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff oder nach § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässiges Vorhaben bzw. zulässige Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</p>	

Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i> (LINNAEUS, 1758)	<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input type="checkbox"/> Anhang A der EG-VO 338/97 <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne CEF-Maßnahmen weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (ist im Zuge von V 5 und V 6 zu klären) <i>Zunächst ist festzustellen, dass sich die vorgesehene Begrünungsmaßnahme innerhalb der Baugebietsfläche (vgl. M 2 in der Darlegung der Umweltbelange) positiv auf die Lebensraumausstattung des Plangebietes für gehölbewohnende Vogelarten auswirkt (es wird festgesetzt, dass je angefangene 250 m² Baugebietsflächen mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum oder ein halb- oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen ist und vorhandene Gehölze, insofern sie die vorbenannten Anforderungen erfüllen, anzurechnen sind). An den Bäumen Nr. 5, 19 und 61 konnten Baumhöhlen festgestellt werden. Potentiell könnten diese Bäume als Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Gartenrotschwanzes dienen. In V 6 wurde festgelegt, dass in den B-Plan eine Festsetzung aufzunehmen ist, die ein Erhalt der Bäume Nr. 19 und 61 sicherstellt. Der Baum Nr. 5 dagegen liegt innerhalb des Baufensters, so dass ein Erhalt desselben nicht festgesetzt werden kann. Bezüglich des Baumes Nr. 5 wurde Hinweis in die Darlegung der Umweltbelange aufgenommen, welcher klarstellt, dass ein Entfernen des Baumes nur ausnahmsweise (Genehmigung der Naturschutzbehörde) möglich ist. Kann der Baum Nr. 5 mit Baumhöhle nicht erhalten werden, sind als Ersatz je entnommener Baumhöhle je zwei Kleinvogelnistkästen an geeigneten Gehölzen im Umfeld anzubringen. (vgl. im Detail V 6) Ein Großteil der aufgenommenen Bäume liegt innerhalb des Baufensters. Ein Fällen von Gehölzen ist deshalb nicht auszuschließen. Ist das Fällen von Gehölzen geplant, so ist im Zuge von V 5 zu klären, ob an den Gehölzen, die gefällt werden sollen, Baumhöhlen vorhanden sind. Sind an den zu fällenden Bäumen Baumhöhlen vorhanden, muss in einem ersten Schritt geprüft werden, ob der Baum erhalten bleiben kann. Ist ein Fällen von Bäumen mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen unvermeidbar, müssen als Ersatz im Vorfeld der Fällung je entnommener Baumhöhle zwei Kleinvogelnistkästen an Bäumen im Umfeld angebracht werden.</i> Wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt bleibt, kann sie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (muss im Rahmen von V 5 und V 6 festgestellt werden) <i>Im Ergebnis von V 5 bzw. bei der Fällung von Bäumen mit Baumhöhlen ist im Zuge von V 6 ist festzustellen, ob CEF-Maßnahmen (d.h. das Anbringen von Kleinvogelnistkästen) notwendig werden.</i>	
c) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG erfüllt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Der Verbotstatbestand des § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere unter der Berücksichtigung des V 5 und V 6 fachgerecht durchgeführt werden.</i>	

6. MAßNAHMEN DER EINGRIFFSVERMEIDUNG, -MINIMIERUNG UND -KOMPENSATION

V 1: erneute Prüfung bei Flächenumnutzung; Lebensraumveränderung; erheblich verzögerter Baubeginn:

Bei einer Änderung der Flächennutzung oder der Lebensraumausstattung, insbesondere bei einem erheblich verzögerten Baubeginn (5 Jahre nach Erstellung des AFB), ist im Vorfeld einer Bebauung eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Eine Flächenumnutzung ist beispielsweise gegeben, wenn die bisherige Nutzung der Flächen als Gärten bzw. die Nutzung der Gebäude aufgegeben wird.

➔ **V 1** ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.

Erläuterung zu V 1:

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag beschreibt eine Momentaufnahme. Eine gravierende Änderung der Biotopausstattung ist nach jetzigem Kenntnisstand kurzfristig (in weniger als 5 Jahren) nicht zu erwarten.

Da unsicher ist, wie schnell die Bebauung entsprechend den Vorgaben des B-Planes umgesetzt wird, wurde die Maßnahme **V 1** benannt. Eine Nutzungsaufgabe der Gärten und eine damit verbundene Gehölzsukzession und Ungestörtheit der bisher intensiv gepflegten Grünflächen bzw. das Leerstehen der vorhandenen Gebäude ist ein mögliches Szenario, welches sich auf die Artensammensetzung am Standort soweit auswirken kann, dass die Aussagen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages nicht mehr zutreffen und aktualisiert werden müssen.

V 2: Begrenzung der Bauzeit:

Eine Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Anfang August dauert, erfolgen. D.h. außerhalb der Brutzeit müssen die potentiell zur Brutzeit nutzbaren Strukturen (v.a. krautige Vegetation) entfernt werden. Auch darf eine Beräumung der Flächen (z.B. von Totholz, Holzstapeln oder Steinhäufen) nur außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist alternativ V 3 durchzuführen.

➔ **V 2** ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in die die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.

Können die Beschränkungen der Bauzeit nicht eingehalten werden, sind alternativ folgende Schritte durchzuführen:

V 3: (alternativ zu V 2): Bestandsaufnahme und weitere Prüfungen

Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist eine Begehung zur Feststellung des Brutvogelvorkommens innerhalb des entsprechenden Baubereiches notwendig.

Ist im Ergebnis der Untersuchungen festzustellen, dass das Schädigungs- bzw. Störungsverbot eintreten könnte, so ist zu prüfen ob:

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und
- ob die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Ist dies der Fall, dann ist weder das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG noch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt und es kann innerhalb der Brutzeit gebaut werden.

Treten das Schädigungsverbot und / oder das Störungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Realisierung des Bauvorhabens bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden.

→ **V 3** ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in die die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.

Erläuterung zu V 2 und V 3:

Die Maßnahme dient dem Schutz von Vögeln, welche in Gehölzen oder in der Krautschicht bzw. niedrig über dem Boden in abgelagerten Materialien wie Steinen oder Totholz brüten, wobei der Schutz sich nicht nur auf die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (wie beispielsweise den im Frühjahr 2020 bei der Brutvogelkartierung nachgewiesenen Gartenrotschwanz bezieht, sondern auch häufige Brutvogelarten (wie beispielsweise die im Frühjahr 2020 bei der Brutvogelkartierung nachgewiesenen Mönchs- und Gartengraszmücke oder die Kohlmeise) umfasst.

Alternativ zu der Bauzeitenbeschränkung ist im Fall des Baubeginns innerhalb der Brutzeit -eine Brutvogelkartierung kurz vor Baubeginn notwendig, um festzustellen, ob im Vorhabensbereich tatsächlich Bruten stattfinden. Finden Bruten statt, sind weitere Prüfschritte durchzuführen.

V 4: Untersuchung von Gebäuden/Schuppen/Schauern:

Unmittelbar vor Beginn der Umbau-/Sanierungs- und/oder Abbrucharbeiten sind die Gebäude/Schuppen/Schauer auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen. Die Untersuchungen sind zeitnah vor dem Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Kommen entsprechende Arten vor, ist das Auslösen des Schädigungs- und Störungsverbots erneut zu prüfen. Insbesondere ist beim Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten zu klären, ob es sich um standorttreue Arten handelt. Kommen standorttreue Arten vor, so steht deren Nest auch außerhalb der Brutzeit unter Schutz. Kommen standorttreue Arten vor, ist im Einzelfall zu prüfen inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte noch gewahrt werden kann ggf. sind weiterführende Maßnahmen notwendig.

→ **V 4** ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in die die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.

Erläuterung zu V 4:

Die Durchführung der Umbau-/ Sanierungs- bzw. der Abrissmaßnahmen kann Auswirkungen insbesondere auf gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten haben, deshalb wurde zum Schutz der gebäudebewohnenden Tierarten oben beschriebene Maßnahme festgelegt.

V 5: Schutz gehölbewohnender Tierarten/Schutz von Tierarten, die Nistkästen bewohnen

Vor der Fällung der Gehölze sind diese auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen wie abblätternde Rinde, Spalten, Risse, Baumhöhlen und auch Nistkästen zu prüfen.

Werden artenschutzrechtlich relevante Strukturen festgestellt, ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob ein Fällen des Gehölzes vermieden werden kann.

Ist ein Fällen unvermeidbar, ist wie folgt zu verfahren:

Zum Schutz der gehölbewohnenden Vogelarten sind die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (V 2) und Nistkästen sind vor der Fällung, außerhalb der Brutzeit an geeignete Bäume im Umfeld umzuhängen. Pro entnommenen potentiellen Quartier für baumhöhlenbewohnende Vogelarten sind zwei Kleinvogelnistkästen an geeigneten Bäumen im Umfeld aufzuhängen.

Weisen die Bäume Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse auf, so müssen vor der Fällung des Baumes mit Quartiereigenschaften je entnommenen Quartier zwei Fledermausflachkästen an geeigneten Bäumen im Umfeld angebracht werden. Auch sind die Gehölze unmittelbar vor der Fällung auf eine Besiedlung mit Fledermäusen zu untersuchen. Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen / Spalten / Risse nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen. Werden Fledermäuse geborgen, ist eine Umsiedlung auch in die aufgehängenen Ersatzquartiere möglich.

Die Person, welche die artenschutzrechtliche Fällbetreuung durchführt, muss entsprechend qualifiziert sein. Sie muss Fledermäuse erkennen und mit ihnen fachgerecht umgehen können.

➔ **V 5** ist als Festsetzung bzw. Hinweis in den Bebauungsplan bzw. in die Umweltbelange aufzunehmen.

Erläuterung zu V 5:

Bei den Ortsbegehungen wurden die Grundstücke nicht betreten und es erfolgte nur eine Beurteilung der Gehölze von der Grundstücksgrenze aus. Eine Aufnahme von artenschutzrechtlich relevanten Strukturen wie Rissen, Spalten und Baumhöhlen konnte nur vom Zaun aus vermutet und nicht eingehend geprüft werden. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass innerhalb des Plangebietes Gehölze neben den Apfelbäumen Nr. 5 und Nr. 61 sowie der Süß-Kirsche Nr. 19, an denen Baumhöhlen bei der Ortsbegehung vom Zaun aus festgestellt werden konnten, noch weitere Bäume vorhanden sind, die Baumhöhlen, Risse, Spalten, Nistkästen etc. aufweisen. So wird auch an den Apfelbäumen Nr. 3 und 33 ein Vorhandensein von Baumhöhlen vermutet, konnte aber vom Zaun aus nicht eindeutig geklärt werden. Auch ist es möglich, dass in rückwärtigen Grundstücksbereichen, die bei den Ortsbegehungen nicht eingesehen werden konnten, Bäume mit Baumhöhlen oder anderen Quartiereigenschaften stehen. Sind Gehölzrodungen/-fällungen vorgesehen, muss deshalb vor Beginn der Fällarbeiten geprüft werden, inwieweit artenschutzrechtlich relevante Strukturen vorhanden sind, ggf. sind weiterführende Maßnahmen notwendig.

Zum Schutz gehölzbewohnender Vogelarten sind die Gehölzrodungen/-fällungen außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Anfang August dauert, durchzuführen (vgl. V 2). Eine Betroffenheit der Artgruppe baum(höhlen)bewohnender Vogelarten kann dadurch ausgeschlossen werden.

Es wird darauf verwiesen, dass höhlenreiche Einzelbäume (heimische Arten und Obstbäume) die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllen. Sie stehen auch unabhängig vom auszustellenden Bebauungsplan unter Schutz. Das Fällen von höhlenreichen Einzelbäumen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde.

V 6: Schutz baumhöhlenbewohnender Tierarten

Die Bäume Nr. 5, 19 und 61 weisen Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse und evtl. auch für baumhöhlenbewohnender Vogelarten auf. Die Bäume erfüllen die Kriterien für einen höhlenreichen Einzelbaum nach § 21 SächsNatSchG und sind daher geschützt. Die Bäume Nr. 19 und 61 liegen außerhalb des Baufensters und werden im B-Plan zum Erhalt festgesetzt (vgl. Maßnahme M 3).

Der Baum Nr. 5 dagegen liegt innerhalb des Baufensters und kann deshalb im Bebauungsplan nicht zum Erhalt festgesetzt werden. Um das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, kann das Entfernen dieses Baumes ausnahmsweise nur zugelassen werden (Genehmigung der Naturschutzbehörde), wenn die zugelassene bauliche Nutzung des Grundstückes dies erfordert, die zulässige Nutzung des Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wäre, die Baumfällung ausgeglichen wird und eine artenschutzrechtliche Fällbetreuung erfolgt. Über eine entsprechende Ausnahme oder Befreiung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde.

Kann der Baum 5 nicht erhalten werden und es wird eine Besiedlung desselben mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen.

Die Person, welche die artenschutzrechtliche Fällbetreuung durchführt, muss entsprechend qualifiziert sein. Sie muss Fledermäuse erkennen und mit ihnen fachgerecht umgehen können.

Zur Kompensation des mit der Fällung der Bäume verbundenen Quartierverlustes sind im unmittelbaren Umfeld an Bäumen, die erhalten bleiben, zwei Kleinvogelnistkästen und zwei Fledermauskästen anzubringen.

Zum Schutz der Vögel sind die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Ende August dauert, durchzuführen (vgl. **V 2**). Eine Betroffenheit der Artgruppe gehölbewohnender Vogelarten kann dadurch ausgeschlossen werden.

➔ **V 6** ist als Festsetzung bzw. Hinweis in den Bebauungsplan bzw. in die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.

Hinweis:

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG ist es notwendig vor dem Beseitigen der geschützten Biotope (höhlenreiche Einzelbäume) einen Ausnahmeantrag bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen und die Beeinträchtigungen auszugleichen oder es bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, wenn ein Ausgleich nicht möglich ist.

Erläuterung zu V 6:

*Die Bäume Nr. 5, 19 und 61 sind als Fledermausquartier potentiell geeignet. Die Festlegung von **V 2**, welche besagt, dass die Gehölze außerhalb der Brutzeit zu roden sind, ist deshalb als Vermeidungsmaßnahme für diese Bäume nicht ausreichend. Auch erfüllen die Bäume die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG (höhlenreicher Einzelbaum). Es muss die in der Maßnahmenbeschreibung vorgeschlagene Regelung in den Bebauungsplan aufgenommen werden, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.*

V 7: Schutzmaßnahme Zauneidechse

Vor Beginn der Baufeldfreimachung einschließlich Beräumung der Flächen von abgelagerten Materialien auf dem jeweiligen Baugrundstück sind Geländebegehungen bezüglich des Vorkommens der Zauneidechse im Zeitraum von Mitte April bis Mitte Juni (mindestens 3 Begehungen) durchzuführen.

Ist ein Zauneidechsenlebensraum vorhanden, so muss die weitere Vorgehensweise mit der Naturschutzbehörde abgestimmt und ein Zauneidechsenersatzlebensraum auf dem entsprechenden Baugrundstück geschaffen werden.

➔ **V 7** ist als Festsetzung bzw. Hinweis in den Bebauungsplan bzw. in die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.

Erläuterung zu V 7:

Die Grundstücke konnten bei den Geländebegehungen nicht betreten werden und es erfolgte nur eine Beurteilung vom Zaun, von der Grundstücksgrenze aus. Durch den Multi-Base-Datenbankauszug ist das Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des eng gefassten Betrachtungsraumes belegt (Nachweise aus den Jahren 2005 bis 2007; 2009). Ein Vorkommen der Zauneidechse innerhalb der gärtnerisch genutzten Grundstücke ist potentiell möglich. Um das Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG zu vermeiden, müssen deshalb vor Beginn der Baufeldfreimachung bzw. vor Beräumung der Flächen von abgelagerten Materialien Kartierarbeiten zur Zauneidechse durchgeführt werden. Da es sich bei dem B-Plan um eine Angebotsplanung handelt und nicht vorhergesagt werden kann, wann welches Grundstück bebaut wird, wurde festgelegt, dass die Untersuchungen auf dem jeweiligen Baugrundstück zu erbringen sind. Wird ein

Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Falls die Untersuchungen ergeben, dass ein Zauneidechsenlebensraum infolge der Bebauung des Grundstückes beschädigt oder zerstört wird, ist der Ersatz des Zauneidechsenlebensraumes auf dem Baugrundstück zu erbringen auf dem der Zauneidechsenlebensraum beansprucht wird.

Die beschriebenen Maßnahmen **V 1** bis **V 7** sind, wie dargestellt, als Festsetzungen in den Bebauungsplan und / oder als Hinweise in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Die Lage der Vermeidungsmaßnahmen ist im Plan 3 in der Anlage 6 dargestellt.

Die Vorgaben des Artenschutzrechtes sind **striktes Recht** und der Abwägung zum Bebauungsplan durch die Kommune nicht zugänglich.

7. ZUSAMMENFASSUNG / ERGEBNIS

Die Große Kreisstadt Oschatz beabsichtigt, im Bereich südlich der Neubauernsiedlung einen Bebauungsplan im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu erarbeiten.

Entsprechend § 2 BauGB wurde durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz für die Flurstücke und die Gemarkung Altoschatz die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Es wird beabsichtigt eine im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) festgesetzte Fläche zum Allgemeinen Wohngebiet (WA) zu entwickeln. Angestrebt wird eine planerische Neuordnung der vorhandenen gärtnerisch genutzten Flächen. Die Erschließung ist über die vorhandene Straße Neubauernsiedlung und eine noch weiter auszubauende, in südliche Richtung verlaufende Stichstraße mit Wendehammer vorgesehen.

Inhaltliche Schwerpunkte des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO wird nicht zugelassen. Entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches wird eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ ausgewiesen. [Quelle: Begründung zum B-Plan; im Detail siehe ebenda]

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten des Stadtgebietes von Oschatz. Charakteristisch für das Gebiet sind gärtnerisch genutzte Grundstücke, wobei die Gärten durch ein Mosaik baulicher Nebenanlagen (schmale Wege, Schuppen, Garten- und Gewächshäuser und Pools) sowie Schnitthecken und Koniferen geprägt sind. Der Garten auf dem Flurstück 620 wird nicht mehr bewirtschaftet und ist brach gefallen. Das Flurstück 618 wird derzeit als Weidefläche genutzt.

Das Plangebiet wird im Süden, Osten und Norden komplett vom FFH-Gebiet „Döllnitz- und Mutzscher Wasser“ umschlossen (kürzeste Distanz 50 Meter). Aufgrund der Nähe zu dem FFH-Gebiet fordert das LRA Nordsachsen (SG Naturschutz) in seiner Stellungnahme die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und einer FFH-Erheblichkeitsabschätzung. [LRA Nordsachsen, SG Naturschutz, Stellungnahme zum Bebauungsplan „Neubauernsiedlung“, Aktenzeichen: 2019-06094].

Als Datengrundlage für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dienten insbesondere der Auszug aus der Multi-Base-Artdatenbank [LRA Nordsachsen, 13.03.2020]. Bzgl. der Tierarten wurden alle nachgewiesenen Arten in der Multi-Base Datenbank für einen eng gefassten Betrachtungsraum und alle Fundpunkte der Artengruppe Vögel und Fledermäuse für einen weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht MTBQ 4744-NO) ab dem Jahr 2000 abgefragt und ausgewertet. Auch lagen die im Rahmen der Darlegung der Umweltbelange zum B-Plan erhobene Flächennutzungs- und Biotoptypenkartierung für die Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bzw. der FFH-

Erheblichkeitsabschätzung vor. Ergänzt wurden diese Daten durch eigene Ortsbegehungen. Diese wurden dazu genutzt, das Plangebiet hinsichtlich seiner Bedeutung als Lebensraum einzuschätzen, wobei die Grundstücke jedoch nicht betreten werden konnten und eine Beurteilung nur von der Grundstücksgrenze aus erfolgte. Auch wurde durch den Ornithologen Rainer Ulbrich im Frühjahr 2020 eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Auch der Managementplan zum FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ sowie der dazugehörige Standarddatenbogen lagen vor. Im Ergebnis der Datenrecherche und der Geländekartierungen für den Bebauungsplan „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“ ist unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele des FFH - Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ festzustellen, dass **keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete** zu erwarten sind, wenn Vermeidungsmaßnahmen (siehe unten) berücksichtigt werden. Eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Begründet wird dies darin, dass keine Lebensraumtypen von gemeinschaftlichen Interesse innerhalb des Plangebietes vorkommen, keine direkte Beanspruchung der Schutzgebiete erfolgt und keine Habitatflächen im oder im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes ausgewiesen worden. Auch kann eine Lebensraumeignung des Plangebietes für die gemäß dem MAP im FFH-Gebiet vorkommenden Tierarten von gemeinschaftlichen Interesse Fischotter, Biber, Wechselkröte, Springfrosch, Kammolch, Dunkler-Wiesenknochenameisenbläuling, Heldbock und Eremit ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von gebäude- und/oder baumbewohnenden Fledermausarten ist hingegen denkbar. Erhebliche Beeinträchtigungen können aber unter der Voraussetzung, dass **V 4, V 5 und V 6** fachgerecht durchgeführt werden, ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der Datenrecherche und der Geländeaufnahmen konnte dargelegt werden, dass aufgrund der Biotopausstattung und der intensiven Pflege der Flächen keine **Pflanzenarten**, die nach Anhang IV b) FFH-RL geschützt sind, innerhalb des Plangebietes zu erwarten sind. Auch kommen keine weiteren streng geschützten Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen sowie keine Tierarten, die nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützt sind, innerhalb des Plangebietes vor - und eine Betroffenheit dieser nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Von den **Tierarten**, die nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützt sind, ist festzustellen, dass es durch die Auswertung des Multi-Base-Datenbankauszuges Hinweise auf ein Vorkommen von **Fledermäusen** innerhalb des weit gefassten Betrachtungsraumes gab. Im Zuge der Erfassungen des MAP konnte der Nachweis der Mopsfledermaus innerhalb des FFH Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ erbracht werden. Habitatflächen wurden innerhalb des Plangebietes keine ausgewiesen, nächstgelegene, laut dem MAP geeignete Waldflächen befinden sich in einer Distanz von ca. 280 m im Südosten. Ein Nachweis von Wochenstubenquartieren des Großen Mausohrs innerhalb des FFH-Gebietes gelang nicht; lediglich Aktionsräume in 15 km Umkreis zu bekannten Vorkommen außerhalb des FFH-Gebietes (in Nerchau und Strehla) wurden ausgewiesen. Davon liegt jedoch keiner im Plangebiet oder dessen näheren Umfeld.

Eine Besiedlung der Gebäude durch Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden. Auch ist es denkbar, dass die Apfelbäume Nr. 5 und Nr. 61 sowie die Süß-Kirsche Nr. 19 mit Baumhöhlen den baumbewohnenden Fledermausarten (potentiell) geeignete Quartiere bieten. An den Apfelbäumen Nr. 3 und 33 wird ein Vorhandensein von Baumhöhlen vermutet, vom Zaun aus war dies nicht sicher einzusehen (die Grundstücke konnten bei den Geländebegehungen nicht betreten und nur von der Grundstücksgrenze aus eingesehen werden). Wenn auch diese Bäume Baumhöhlen aufweisen, sind ihnen ebenfalls Quartiereigenschaften zuzusprechen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in rückwärtigen Grundstücksbereichen weitere Bäume mit Baumhöhlen vorhanden sind, die vom Zaun, von der Grundstücksgrenze aus, nicht eingesehen werden konnten.

Ein Vorkommen des **Fischotters** und des **Bibers**, welche in den Multi-Base-Daten für den eng gefassten Betrachtungsraum aufgeführt werden, sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten da sich zwischen Plangebiet und dem FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ der Sied-

lungsbereich von Oschatz befindet und das Plangebiet nicht durch ein Gewässer mit der Döllnitz bzw. den Stranggraben verbunden ist und auch innerhalb des Plangebietes keine Fließgewässer vorhanden sind.

Ein Vorkommen der im Anhang IV genannten Amphibien (Wechselkröte, Springfrosch und Kammmolch sowie Laubfrosch) kann innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden, da weder in den Multi-Base-Daten noch durch die Auswertung des MAP Vorkommen im Plangebiet oder dessen näheren Umfeld vorlagen und das einzige im Plangebiet vorhandene Gewässer einen Teich mit Fischbesatz darstellt. Auch wurden im Zuge der Ortsbegehungen zu Brutvögel keine Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie verortet. Durch die Realisierung der Vorgaben des B-Planes werden keine Landlebensräume der vier Amphibienarten vernichtet auch grenzen im näheren Umfeld keine solchen Habitate an das Plangebiet an. Auswirkungen auf die Döllnitz und ihr Auensystem (einschließlich Stranggraben) können aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsbereiches von Altoschatz und der räumlichen Distanz zwischen Plangebiet und Döllnitz / Stranggraben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit der Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist auszuschließen.

Ein Vorkommen der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käfer (Heldbock und Eremit) konnte innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden, da es an entsprechend geeigneten Brutbäumen fehlt.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling konnte innerhalb des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzscherer Wasser“ nachgewiesen werden, Nachweise innerhalb des Plangebietes oder dessen näheren Umgebung gelangen jedoch nicht. Es wurden keine Habitatflächen innerhalb des Plangebietes ausgewiesen. Ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*), welcher als Wirtspflanze des Dunklen Wiesenknopf - Ameisenbläulings gilt, innerhalb des Plangebietes wird als unwahrscheinlich eingeschätzt, da die Pflanze frische bis feuchte Standorte in der Nähe von Gewässern präferiert. Eine Betroffenheit desselben konnte deshalb ausgeschlossen werden.

Keine der Libellen auf die es Hinweise in den ausgewerteten Daten gab, wird im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Sie sind deshalb für vorliegende Arbeit nicht planungsrelevant.

Ein Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des Plangebietes kann aufgrund der derzeitigen Nutzung der Flächen nicht ausgeschlossen werden. Da die Grundstücke bei den Geländebegehungen nicht betreten werden konnten, waren keine Untersuchungen hinsichtlich dieser Art möglich. In **V 7** wurde deshalb festgelegt, dass vor der Bebauung und Beräumung des jeweiligen Baugrundstückes untersucht werden muss, ob das Baugrundstück als Zauneidechsenlebensraum fungiert. Ist ein Zauneidechsenlebensraum vorhanden, so muss die weitere Vorgehensweise mit der Naturschutzbehörde abgestimmt und ein Zauneidechsenersatzlebensraum auf dem entsprechenden Baugrundstück geschaffen werden.

Bezüglich der **Europäischen Vogelarten** nach VSchRL lagen Hinweise auf das Vorkommen von 104 Vogelarten vor. 48 davon konnten für das Plangebiet ausgeschlossen werden, da die benötigten Habitatstrukturen zur Brutzeit nicht im Wirkraum des Vorhabens anzutreffen sind.

Von den verbleibenden 56 Arten sind der Star, der Hausrotschwanz und der Feldsperling als sicherer, 7 Arten als wahrscheinlicher und 9 als möglicher Brutvogel bei der Brutvogelkartierung 2020 innerhalb des Plangebietes nachgewiesen worden (vgl. auch Tabelle 2 im Kap.3.2 und Plan 3).

Bei 18 der innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesenen Vogelarten, welche potentiell oder nachweislich innerhalb des Plangebietes brüten könn(t)en (Ringeltaube, Buntspecht, Elster, Rabenkrähe, Blau-, Kohl- und Schwanzmeise, Mönchs- und Klappergrasmücke, Sommergoldhähnchen, Star, Amsel, Hausrotschwanz, Haus- und Feldsperling, Grünfink, Bluthänfling, Girlitz) und bei weiteren 25 potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten (in der Anlage 3 in der Spalte „relevant“ mit grüner Schattierung gekennzeichnet) handelt es sich laut der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 30.03.2017 um häufige Brutvogelarten.

Die **häufigen** Brutvogelarten, welche im Anhang 3 aufgeführt sind, wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Untersuchungsgebiet sowie hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen

die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG in Folge der Realisierung der Vorgaben des B-Planes überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind, um das Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu verhindern. Diese Vermeidungsmaßnahmen sind im Kap. 9 der vorliegenden Arbeit beschrieben und erläutert.

Werden die im Kap. 9 benannten Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht durchgeführt, so ist festzustellen, dass:

- sich das Tötungsrisiko für diese Arten nicht signifikant erhöht,
- verbleibende Beeinträchtigungen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 unvermeidbar sind,
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten nicht verschlechtert (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sowie durch die festgesetzte Begrünung der Baugebietsfläche (M 2) die ökologische Funktion gesichert wird.

Im Ergebnis der Abschichtung und der überschlägigen Prüfung der häufigen Brutvogelarten bzw. der Beobachtungen bei den Geländebegehungen im Frühjahr 2020 stellte sich heraus, dass für den Gartenrotschwanz in einer artbezogenen Wirkungsprognose geprüft werden muss, ob die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bei Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes erfüllt werden.

Weiterhin konnte dargelegt werden, dass regelmäßige bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten) und eine übergeordnete Bedeutung des Plangebietes für Zug- und Rastvögel aufgrund der Biotopausstattung und der Lage des Plangebietes ausgeschlossen werden kann. Zug- und Rastvögel waren demnach keiner artbezogenen Wirkungsprognose zu unterziehen.

Um mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften hinreichend genau zu beschreiben und sachgerecht beurteilen zu können, war es notwendig die spezifischen Wirkfaktoren zu kennen. Um die Wirkfaktoren zu ermitteln, wurde von einer vollständigen Ausschöpfung des mit dem Bebauungsplan ermöglichten planungsrechtlichen Zulässigkeitsrahmens ausgegangen. Dazu wurde der aktuelle Bestand im Vergleich mit dem durch den B-Plan vorbereiteten Planungszustand betrachtet.

Im Ergebnis der Gegenüberstellung steht fest, dass planungsrechtlich zukünftig die Überbauung von 4.762 m² (überbaubare Fläche; Verkehrsfläche) Fläche zulässig sein wird. Das entspricht etwa 48 % der Gesamtflächengröße. Im derzeitigen Bestand sind dagegen 1.703 m² (ca. 17 %) der Flächen innerhalb des Plangebietes überbaut.

Die zusätzlich neue Befestigung von Flächen (3.059 m²) ist mit einem Verlust von Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen (Rasenflächen, Garten- und Grabeland, Gartenbrache; Wiese-/Weidefläche sowie Gehölzen) verbunden. Auch kann es bei Durchführung von Umbau-, Sanierungs- oder Abbruchmaßnahmen an Gebäuden zu einer Beeinträchtigung oder Verlust von Tierlebensräumen kommen bzw. könnten Tiere verletzt oder getötet/erheblich gestört werden. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu einer Beanspruchung eines Zauneidechsenlebensraumes kommt. Festzustellen ist, dass im Bebauungsplan Regelungen getroffen werden, die eine intensive Durchgrünung des Plangebietes sicherstellen.

Auch werden Regelungen getroffen, welche den Anteil überbaubarer Flächen gegenüber der nach BauNVO möglichen Obergrenze deutlich vermindern. So wurde die Größe der überbaubaren Flächen unter das planungsrechtliche mögliche Maß um 2.209 m² reduziert.

Um das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 zu verhindern, ist es notwendig folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen (Kurzfassung, ausführlich vgl. Kap.6):

- V 1: erneute Prüfung bei Flächenumnutzung, Lebensraumveränderung; erheblich verzögerten Baubeginn (*Da unsicher ist, wie schnell die die Vorgaben des B-Planes umgesetzt werden, wurde die Maßnahme V 1 benannt*).
- V 2: Bauzeitenbeschränkung (*Baufeldfreimachung und Beräumung der Flächen von abgelagerten Material außerhalb der Brutzeit*),
- V 3: alternativ zu V 2: Bestandsaufnahmen und weitere Prüfungen (*wenn V 2 nicht eingehalten werden kann, muss bezüglich Brutvögeln weiter untersucht werden*)
- V 4: Untersuchung von Gebäuden/Schuppen/Schauern (*unmittelbar vor Beginn der Abbruch-/Sanierungs- und Umbaumaßnahmen sind Gebäude, auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen.*)
- V 5: Schutz gehölbewohnender Tierarten / Schutz von Tierarten, die Nistkästen bewohnen (*Untersuchung der Bäume auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen vor der Fällung, bei Feststellung von Baumhöhlen, abblättrender Rinde, Spalten etc. ist das Durchführen weiterer Maßnahmen erforderlich.*)
- V 6: Schutz baumhöhlenbewohnender Tierarten (*vorrangig Erhalt von höhlenreichen Einzelbäumen; Rodung von Bäumen mit Baumhöhlen ist nur ausnahmsweise (Genehmigung der Naturschutzbehörde) zulässig und erfordert aus artenschutzrechtlicher Sicht weiterführende Maßnahmen*).
- V 7: Schutzmaßnahme Zauneidechse (*Untersuchung des jeweiligen Baugrundstückes auf Zauneidechsen; bei Nachweis derselben sind weiterführende Maßnahmen notwendig*).

Bei Durchführung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen kann zusammenfassend festgestellt werden, dass ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch die Realisierung der Vorgaben des B-Planes nicht zu erwarten ist und dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ zu prognostizieren sind.

Kemmlitz, den 07.07.2020



Holger Schilke
(Dipl.-Ing. Architekt für Stadtplanung SRL / Geschäftsführer)

Anlage 1 - Literatur

- BEZZEL, E.: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 1 und 2, Aula – Verlag, Wiesbaden, 1985.
- BFN: Nationaler Vogelschutzbericht 2013, veröffentlicht unter: https://www.bfn.de/0316_vsbericht2013.html.
- BFN: Nationaler Bericht nach Art.17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013), veröffentlicht unter: https://www.bfn.de/0316_bericht2013.html.
- BLAB, J.: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Kilda Verlag, Bonn-Bad Godesberg, 1993.
- BLAB, J.: Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien, Bad-Godesberg 1986.
- BLESSING UND SCHARMER: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2012.
- DIERSCHKE H.: Pflanzensoziologie, Grundlagen und Methoden, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1994.
- ELLENBERG H.: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer, dynamischer und historischer Sicht, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996.
- FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW - Verlag, Eching, 1994.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, B., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. und WITT, K. 2014: Atlas Deutscher Brutvogelarten.
- GÜNTHER, R.: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena 1996.
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K.: Methoden der Feldherpetologie, Bielefeld 2009.
- HILBIG, W.; KLOTZ, S.; SCHUBERT, R. Bestimmungsbuch der Pflanzengesellschaften Mittel- und Nordostdeutschland, Gustav Fischer Verlag, Jena / Stuttgart, 1995.
- JEDICKE; E.: Biotopverbund, Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1990.
- KAULE, G. Arten- und Biotopschutz, 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1991.
- LfULG: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Tabelle_In-Sachsen-auftretende-Vogelarten_2.0.xlsx, Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“, Version 2.0, 30.03.2017.
- MÜLLER-TERPITZ; Aus eins mach zwei - Zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes, in NVwZ 1999, S. 26
- POTT, R. Biotoptypen Schützenswerte Lebensräume Deutschlands und angrenzender Regionen, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996
- POTT, R. Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1992.
- RAU et. al. (1999): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens.
- RICHARZ, K.; BEZZEL, E.; HORMANN, M. Taschenbuch für Vogelschutz Aula-Verlag, Wiebelsheim, 2001.
- ROTHMALER, W. et al. Exkursionsflora für die Gebiete der DDR und der BRD, Bd. 2 Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1984.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE [Hg.] Rote Liste und Artenliste Sachsens Farn- und Samenpflanzen, Dresden 2013.
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (SMI) [Hg.] Arbeitshilfe zur Novellierung des BauGB 1998 - Vorschriften mit Bezug auf das allgemeine Städtebaurecht Dresden, 1998.
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT Europäische Vogelschutzgebiete in Sachsen - Sachsen leitet eine ergänzende Meldung an Brüssel ein Dresden, 2006.
- SCHINK Auswirkungen der Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie (EG) auf die Bauleitplanung, in GewArch 1998, S. 41
- STEFFENS et al. (2013): Brutvögel in Sachsen.
- SUDFELDT et al. (2013): Vögel in Deutschland – 2013.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, K., SCHRÖDER u. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, et al. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung).
- USHER, M.B.; ERZ, W. (Hg.) Erfassen und Bewerten im Naturschutz Quelle & Meyer, Heidelberg, Wiesbaden, 1994.

unveröffentlichte Quellen:

STADT OSCHATZ: Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan nach 13a BauGB (vereinfachtes Verfahren) „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauersiedlung“ der Stadt Oschatz, Stand 22.06.2020.

LANDRATSAMT LANDKREIS NORDSACHSEN, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen von Tieren in einem weit und eng gefassten Betrachtungsraum, Daten übergeben am 13.03.2020.

PLA.NET: Darlegung der Umweltbelange mit Grünordnerischen Festsetzungen und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Stand 07.07.2020.

PLA.NET: Brutvogelkartierung durch den Ornithologen Rainer Ulbrich im Zeitraum von April bis Juni 2020, insgesamt 4 Begehungen.

LRA NORDSACHSEN, SG Naturschutz, Stellungnahme zum Bebauungsplan „Neubauersiedlung“, Aktenzeichen: 2019-06094 vom 07.08.2019.

Managementplan zum FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ (kurz MAP), Stand Dezember 2009.

.

Anlage 2 - Fotodokumentation



Bild 1: Teilweise werden die Gärten im Plangebiet nicht mehr genutzt und sind brach gefallen.



Bild 2: Blick auf einen Garten im Plangebiet.



Bild 3: Auf dem Grundstück im Südwesten des Plangebietes wurde ein Gartenteich angelegt.



Bild 4: Blick von der nördlich der Plangebietsgrenze verlaufenden Straße „Neubauernsiedlung“ auf das Plangebiet (links im Bild).

Anlage 3: Tabellen zur Ermittlung der wertgebenden Arten im Plangebiet

Die folgenden Tabellen beinhalten alle wertgebenden Arten, d.h.

- nach BNatSchG besonders und / oder streng geschützte Arten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG;
- und / oder Arten, die in einer Gefährdungskategorie oder in der Vorwarnliste der Roten Liste Sachsens und / oder der Roten Liste Deutschlands aufgeführt sind,

auf die es Hinweise in den ausgewerteten Daten (vgl. Kap. 2 Bearbeitungsgrundlagen) gab.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung ermittelt auf welche Arten die Realisierung der Vorgaben des B-Planes Auswirkungen entfalten kann. Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Sachsens werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind (hier Arten, die konkret für den Betrachtungsraum im Multi-Base-Datenbankauszug als solche benannt waren.) - Vgl. Tabelle Durchzügler und Überwinterungsgäste. Wird eine Art als Brutvogel aufgeführt, findet sie in der Tabelle der Durchzügler und Überwinterungsgäste keine Erwähnungen um Dopplungen zu vermeiden (vorrangig wird dann hier der Status als Brutvogel betrachtet). Für die Zug- und Rastvögel finden die Abschichtungskriterien keine Anwendung.

Die Ergebnisse der Auswahl der Arten sind im Textteil (Kap. 5 ff.) dokumentiert.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

N: Art im Großnaturreich der Roten Liste Sachsens

0 = ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend

X = vorkommend oder keine Angaben in der Roten Liste vorhanden (k.A.)

V: Wirkraum des Vorhabens liegt

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art nach den folgenden für die einzelnen Artengruppen getroffenen Bestimmungen

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Sachsen vorhanden (**k.A.**)

für Liste Vögel:

Vogelart wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn sie:

- im Multi-Base-Datenbankauszug für den weit oder eng gefassten Betrachtungsraum als möglicher, wahrscheinlicher oder sicherer Brutvogel (A 2, B-, C- Status) ab dem Jahr 2007 aufgeführt war,
- oder bei der Brutvogelkartierung 2020 durch den Ornithologen Rainer Ulbrich gesichtet/verhört werden konnte.

für Liste Säugetiere:

Art wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn:

- sie im Multi-Base-Datenbankauszug für den eng und/oder weit gefassten Betrachtungsraum ab dem Jahr 2000,
- und/oder im MAP Döllnitz und Mutzschener Wasser Habitate im näheren Umfeld (bis 1000 m vom Plangebiet entfernt) verzeichnet werden,
- und/oder im Standarddatenbogen zum FFH- Gebiet Döllnitz und Mutzschener Wasser enthalten waren.

für Liste Kriechtiere:

Art wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn:

- im Multi-Base-Datenbankauszug für den eng gefassten Betrachtungsraum ein Hinweis aus dem Jahr 2000 enthalten war.

für Liste Libellen:

Art wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn:

- sie im Multi-Base-Datenbankauszug für den eng gefassten Betrachtungsraum ab dem Jahr 2008
- und/oder im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Döllnitz und Mutzschener Wasser enthalten war.

für Liste Amphibien:

Art wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn:

- es Nachweise im Multi-Base-Datenbankauszug für den eng gefassten Betrachtungsraum aus dem Jahr 2017 für die Art gab und/oder
- sie im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Döllnitz und Mutzschener Wasser enthalten war.

für Liste Käfer:

Art wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn:

- sie im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Döllnitz und Mutzschener Wasser enthalten war.

für Liste Schmetterlinge:

Art wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn:

- sie im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Döllnitz und Mutzschener Wasser enthalten war.

Die Datengrundlagen für die Annahme des Vorkommens sind in der Spalte ‚Quelle‘ aufgeführt und im Detail am Ende der Tabelle benannt.

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-GrobfILTER nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. weitverbreitete, ungefährdete Arten ohne Rote Liste Status)

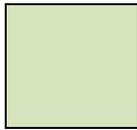
X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

Zunächst relevant sind im Ergebnis der Abschichtung **diejenigen Arten**, bei denen **alle** Kriterien der ersten vier Spalten („N“, „V“, „L“ und „E“) mit **"x"** bewertet wurden. Zusammenfassend sind die relevanten Arten farbig hervorgehoben:



Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit zunächst nicht ausgeschlossen werden kann und für die eine weitere Betroffenheitsabschätzung / potentielle Gefährdungsanalyse im Kap. 5.5.3 ff. durchzuführen ist

Die **häufigen Vogelarten ohne hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung** (vgl. Tabelle „in Sachsen auftretende Vogelarten“ des LFULG vom 30.03.2017) wurden mit grüner Schattierung gekennzeichnet.



relevante Brutvogelarten, die in Anlehnung an die Tabelle „in Sachsen auftretender Vogelarten“ als häufige Vogelarten ohne hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung einzustufen sind; eine weitere Betroffenheitsabschätzung der Vogelarten erfolgt im Kap. Kap. 5.5.3 ff.

Bei der Liste Vögel sind Durchzügler und Überwinterungsgäste zunächst alle als planungsrelevant identifiziert, da die Abschichtungskriterien hier keine Anwendung fanden.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

- RLS:** **Für Wirbeltiere:** LFULG: Rote Liste der Wirbeltiere Sachsen, 30. Dezember 2015
Für Vögel: LFULG: Rote Liste Sachsens 2013/2015 in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017 sowie Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015
Für Schmetterlinge: LFULG: Rote Liste Tagfalter Sachsens, Juli 2007; LFULG: Rote Liste Schwärmer Sachsens, November 2001
Für Käfer: LFULG: Rote Liste der Wasserbewohnenden Käfer Sachsens, 15.01.2016; LFULG: Rote Liste der Laufkäfer Sachsens, Dezember 2008
Für Libellen: LFULG: Rote Liste der Libellen Sachsens, Mai 2006

für Tiere und Pflanzen:

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
n	nicht gefährdet
nb	nicht bewertet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

- RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLS für Tiere):
für Wirbeltiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009); für Vögel: GRÜNEBERG, C., H—G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T.RYSSLAVY & P.SÜDBECK, Ber. Vogelschutz 52: 19-69.
für Wirbellose Tiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3, Wirbellose Tiere (Teil 1)
für Libellen: ROTE LISTE DEUTSCHLANDS 2015

- b:** besonders geschützte Art nach §7 Abs.2 Ziff.13 BNatSchG
s: streng geschützte Art nach §7 Abs.2 Ziff.14 BNatSchG
g: allgemeiner gesetzlicher Schutz nach §39 BNatSchG; keine europäische Vogelart

Aves – Vögel

Brutvögel

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell bietet der an der Südost- grenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten	Accipiter gentilis (Habicht)	X		s	n	n	Wälder und Forsten (auf hohen Bäumen brü- tend)	Großlandschaften im Wechsel von Waldgebieten u. Offenland; jagt oft in halboffenen Landschaften u. Feuchtgebieten; bevorzugter Aufenthalt vor allem in der Waldrandzone mit deckungsreicher u. vielgestaltiger Feldmark; völlig offene Flächen werden nach Möglichkeit gemieden; neuerdings vermehrt in Siedlungen brütend (große Parks, Friedhöfe usw.)	10 - 50 km ²	> 50 - 200 m	3)
x	x	x	x	ja potenziell bietet der an der Südost- grenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten; außerdem kann die Art auf entspre- chenden Gehölzen im Gesamtgebiet brüten	Accipiter nisus (Sperber)	X		s	n	n	Wälder und Forsten (auf hohen Bäumen brü- tend)	Abwechslungsreiche Landschaften mit Waldflächen u. Offenland (ausreichendes Kleinvogelangebot); Horst bevorzugt in Nadelholz-Stangenhölzern (kaum in reinen Laubwäldern); Jagd bes. in Heckenlandschaften, Wald- randnähe, halboffene Feuchtgebiete, Gärten	Nestabstand z.T. < 1 km; Aktionsraum 7 - 14 km ²	50 - 150 m	3) 6)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Acrocephalus a- rundinaceus (Drosselrohrsänger)			s	n	n	Gew. und Verl.ber. (dicht über Boden brüt.)	hohe und starkhalmige Schilf- und Schilfrohrkolben- mischbestände über anstehenden Wasser, stark an Wasser gebunden; besiedelt i.d.R. mind. vorjährige Röhrichtbestände (ideal 3-6 jährige) mit > 6,5 mm dicken Halmen und nicht zu großer Dichte (34 - 62 Halme / m ²); überwiegend an mind. 5 m breiten Schilfgürteln größerer Stillgewässer; toleriert einzelne Büsche	<400 - >5200 m ²	10-30 m	3)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell können v.a. die nicht mehr bewirtschafteten Kleingärten Brutmög- lichkeiten bieten	Acrocephalus palustris (Sumpfrohrsänger)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (<i>dicht über Boden brüt.</i>)	Brutvogel in offener od. locker mit Büschen bestandenen Flächen; dichte Hochstaudenbestände mit Blättern u. Verzweigungen, aber vor allem mit einem hohen Anteil vertikaler Elemente aufweisen (Höhe ca. 80 - 160 cm) => Bestände aus: Brennnessel, Mädesüß, Wasserdost, Weidenröschen, Knöterich, Rainfarn, Beifuß u.a. aber auch Raps; häufig auch Mischbestände, meidet reine Schilfröhrichte u. andere Strukturen ohne Verzweigen- gen; früher häufig in verunkrauteten Getreidefeldern - heute in diesen nur selten; einzelne Sträucher o.ä. als Singwarten notwendig	k.A.	k.A.	3)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Acrocephalus scir- paceus (Teichrohrsänger)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (<i>dicht über Boden brüt.</i>)	Enge Bindung an vertikale Strukturelemente in Röhricht- ten (bes. Schilf, dichte Bestände) => Brutvogel in Alt- schilfbeständen (nicht zwingend im Wasser), Mischbe- stände aus Schilf/ Rohrkolben, gelegentlich auch in anderen vertikalen Veg.strukturen (Rapsfelder, Brennes- selfluren, Kratzdistelbestände usw.)	100-700 (bis 1240) m ² bei < 200 m ² t.w. Nahr.suche außerhalb	< 10 m	2)
x	x	x	x	ja NW als möBV ohne Revier- verhalten; Bruten sind im gesamten PG möglich	Aegithalos caudatus (Schwanzmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland (<i>auf Bäumen brütend</i>)	Bevorzugt Wacholderheiden sowie lichte, bodenfeuchte, unterholzreiche Wälder, reichstrukturierte Waldränder, Ufergehölze, halboffene Landschaften mit hohen reich- strukturierten Hecken u. Feldgehölzen, Parks, Friedhöfe, Gebüschbrachen, +/- ungepflegte Baum-/ Obstgärten; meidet große monotone Forste u. Offenland	Einzelre- vier<5 - 18 ha, Schwarmre- vier 17 - 200 ha	<5 - 15 m	3) 4) 7)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Alcedo atthis (Eisvogel)		X	s	3	n	Gew. und Verl.ber. (<i>Steilufer</i>)	Kleinfischreiche Still- u. Fließgewässer mit ausreichen- der Sichttiefe u. geeigneten Ansitzwarten (<2 - 3 m über dem Wasser) sowie nicht zu weit entfernten (bevorzugt am Wasser gelegenen) steilen, sandig – lehmigen, >50 cm hohe Erd- (Ufer-)abbrüche	0,5 - 3 km Fließgewäs- ser-strecke	20 - 80 m (Gew- öhnung an Wege möglich)	3) 6)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Alauda arvensis (Feldlerche)			b	V	3	Offenland (<i>Bodenbrüter</i>)	Brutvogel im offenen Gelände auf trockenen bis wech- selfeuchten Böden mit niedriger, abwechslungsreicher Kraut- u. Strauchschicht, bevorzugt karge Veg. => Wie- sen, Weiden, Ackerland (ideal: extensiv genutzte, reich strukturierte Feldflur)	k.A.	k.A.	3)
x	x	x	x	ja potenziell in deckungsrei- chen Teilen des PG da Aufzuchtge- wässer vorhanden sind	Anas platyrhynchos (Stockente)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (<i>Bodenbüter</i>)	Brutvogel an stehenden u. langsam fließenden Gewäs- sern aller Art; Nahrungssuche auch fernab vom Wasser (z.B. Felder)	k.A.	k.A.	3)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Anthus pratensis (Wiesenpieper)			b	2	2	Offen. bis Halboffenl. (<i>Bodenbrüter</i>)	Offenes od. gehölzarmes, etwas unebenes od. von Gräben u. Böschungen strukturiertes Gelände mit i.d.R. hohem Grundwasserstand od. Feuchtstellen u. Deckung bietender, aber nicht zu dichter Krautschicht; auf Regenmooren, Feuchtgrünland, Seggenrieden, +/- feuchten, vergrasteten Kahlschlägen/ Forstkulturen, Salzgrünland, Heiden, Ruderalfluren; wichtig sind Warten	< 0,3 - 10 ha	10 - 20 m	2)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Apus apus (Mauersegler)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungsb. (<i>Bäume oder Gebäude</i>)	Nistplätze an (bevorzugt mehrgeschossigen) Gebäuden mit tiefen Nischen u. Höhlen (Dachtraufbereich); Altblocks, Burgen, Türme, Ruinen, Fabriken, Bahnhöfe; kaum an Neubauten mit glatter/ intakter Fassade; Schwerpunkt in Innenstädten, in Dörfern seltener; vereinzelt in Altholzbeständen mit Höhlen u. freiem Anflug; jagt im freien Luftraum, oft über Wasserflächen	Nestabstand in den Kolonien oft <1 m; Aktionsradius 0,5 bis >50 km	<10 m	3) 4)
x	x	x	x	ja potenziell bietet v.a. der an der Südostgrenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglichkeiten	Asio otus (Waldohreule)	X		s	n	n	Wälder und Forsten/ Halboffenland (<i>auf Bäumen brütend</i>)	Brutplatz in Wäldern in Waldrandnähe od. (bevorzugt) in Feldgehölzen, Baumgruppen, Hecken od. sogar Einzelbäume; bevorzugt Fichten- u. Kiefernbestände; jagt über deckungsarmen Gelände mit niedriger Veg. (z.B. Felder, Wiesen, Niedermoore, Kahlschläge, Lichtungen, Parkrasen)	<150 - 600 ha; Aktionsradius bis zu 2,3 km	<5 - >10 m	3) 6)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Aythya ferina (Tafelente)			b	3	n	Gew. und Verl.ber. (<i>Bodenbüter</i>)	Eutrophe Flachseen, Strandseen, Weiher u. Teiche mit gut strukturierter Verlandungsveg. u. geringer Tiefe (<0,5 - 2 m); größte Brutkonzentrationen in Fischteichgebieten; bevorzugt großflächige Gewässer, an Kleingewässern selten; nur schwache Bindung an Möwenkolonie; bevorzugt Seggenbulten u. Kaupen zur Brut	meist Wasserflächen ab 5 ha Größe besiedelt	50 - 150 m	2)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Aythya fuligula (Reiherente)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (<i>Bodenbüter</i>)	Meso- bis polytrope Gewässer unterschiedlicher Art wie Seen, Weiher, Fisch-, Park- und Klärteiche, breite Gräben, Kanäle, sofern ungestörte Ufer bzw. Inseln mit deckungsreicher Vegetation vorhanden sind; bevorzugt Gewässer mit 1-3 m Wassertiefe und dichten Beständen an Muscheln oder Schnecken am Grund bzw. an der submersen Vegetation	> 0,5 - 1 ha	> 50 m an Parkteichen; z. T. < 5 m	2)
x	x	x	x	ja potenziell bietet der an der Südostgrenze gelegene Baumbestand Brutmöglichkeiten	Buteo buteo (Mäusebussard)	X		s	n	n	Wälder und Forsten (<i>auf hohen Bäumen brütend</i>)	benötigt Wald als Brutplatz u. offenes Land als Jagdrevier; Nester in größeren geschlossenen Baumbeständen, aber auch in kleineren Beständen (Feldgehölze) bis hin zu einzelnen Baumgruppen u. sogar Einzelbäumen; Jagd auf offenen Flächen in der weiteren Umgebung der Nester; bevorzugt hier kahlen Boden od. kurzrasige Veg.	k.A.	k.A.	3) 4)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten im gesamten PG möglich	Carduelis carduelis (Stieglitz)			b	n	n	Halboffene Agrarlandschaften mit Alleen, Feldgehölzen, hohen Hecken sowie Obstbaumbeständen; bäuerliche Dörfer mit lockeren Baumbeständen; seltener Waldränder, lichte Laubwälder; bes. Hartholzauen; zunehmend in Gartenstädten, Kleingärten, Parks u. Friedhöfen mit entsprechendem Baumbestand; selbst im Innern großer Städte	<1 - >3 ha; Nester z.T. in lockeren Gruppen	<1 - 3 m	3) 4)	
x	x	x	x	ja NW als waBV; Bruten sind im gesamten PG möglich	Carduelis chloris (Grünfink)			b	V	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungsb. (Hecken, Gebüsch)	Brutvogel halboffener, parkähnlicher Landschaften, mit Baumgruppen, Gebüsch od. aufgelockerten Baumbeständen u. freien Flächen (z.B. Feldgehölze, Waldränder, lichte Misch- u. Auwälder, Parks, Gärten); bei Anwesenheit von nur wenigen Gehölzen auch in Siedlungen, nach der Brutzeit: Ruderalfluren, Felder, Wegränder, Bahndämme; im Winter mehr in u. um Siedlungen	k.A.	k.A.	3) 4) 9)
x	x	x	x	ja potenziell bietet v.a. der an der Südostgrenze kurz außer- halb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten	Certhia brachydactyla (Gartenbaumläufer)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungsb. (Baumspalten, Holzstößen, unter Dächern)	+/- lichte Wälder, Waldränder, Parks, Friedhöfe, Baumgärten, -hecken, Alleen usw. mit im lockeren Verband stehenden Altbäumen; bevorzugt großborkige Gehölze (z.B. Eichen)	<0,8 - >3 ha	meist <10 ha	3) 4)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Certhia familiaris (Waldbaumläufer)			b	n	n	Wälder und Forsten. (Baumspalten, Holzstößen)	Wälder aller Art, sofern genügend Altholz vorhanden ist. Lichte Bestände werden bevorzugt. Im Gegensatz zum Gartenbaumläufer ist seine Vorliebe für ausgedehnte Wälder zu erkennen.	k.A.	k.A.	2)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Charadrius dubius (Flussregenpfeifer)			s	n	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter)	Veg.arme bis -freie Flächen, i.d.R. in der Nähe zumindest kleiner Wasserstellen; bes. Sand-, Kies-, Schotterufer u. -bänke von Flüssen, Kies- u.a. Tagebaugruben; kahle od. spärlich bewachsene schlammige od. schlickige Ufer von Gewässern, z.B. Klär- u. Stapelteiche, Spülfelder	1 - 2 ha	<10 - 30 m	2) 4)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Circus aeruginosus (Rohrweihe)	X	X	s	n	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter, über Wasser)	Brutvogel in offenen Landschaften, eng an Röhrichte (Schilf) gebunden, selten in Getreidefeldern, Weiden, Wiesen, Sümpfe; Jagd: in Röhrichtgürteln, Verlandungszonen, Wiesen	Röhricht ab 0,5 ha, Jagdgebiet <2 – 15 km²; Nestabstand z.T. <100 m	>100 – 300 m	3)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell bietet v.a. der an der Südostgrenze kurz außer- halb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten	Coccothraustes coccothraustes (Kernbeißer)			b	n	n	Wälder und Forsten / Sied- lungsbereich (auf Bäumen brütend)	Lichte Laub- u. Mischwaldbestände mit Unterwuchs (in geschlossenen Wäldern meist in Randzonen) => Hain- buchen-, Buchenbestände, Parks, größere Gärten, lichte Auwälder, Feldgehölze	k.A.	k.A.	3) 4)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Corvus monedula (Dohle)			b	3	n	Wälder und Forsten, Fel- sen, Sied- lungsbereich (Baumbrüter, Beb.brüter, Felsbrüter)	Brutplatz in lichten, höhlenreichen Altholzbeständen (bes. mit Schwarzspechthöhlen), natürlichen Felswän- den und Steinbrüchen sowie in Nischen und Höhlen an Gebäuden (Ruinen, Burgen, Schlösser, Kirchen, Altbau- blocks, Industrieanlagen, Brücken), auch im City-Bereich oft in Schornsteinen brütend; Nahrungssuche auf Rasen- flächen und landwirtschaftlichen Flächen, besonders Dauergrünland, daher nicht im Inneren großer Wälder	meist in lockeren Kolonien brütend; Akt.rad. mehrere km	< 20 - 20 m	3)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Columba livia f. domestica (Straßentaube)			b	nb	nb	Siedlungs- und Felsen (in Geb.nischen od. an Felsen brütend)	Städte u. größere Ortschaften (in Dörfern u. Streusied- lungen selten od. fehlend) mit größeren Gebäudekom- plexen (z.B. Bahnhöfe, Markt- u. Lagerhallen, Kirchen), die ein reiches Angebot an geeigneten Höhlen, Nischen u. Simsen aufweisen, stets nur ein kleiner Teil der Popu- lation reproduktiv	Siedlung <10 ha nur selten be- siedelt	<1 - 3 m	3)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Columba oenas (Hohltaube)			b	n	n	Wälder und Forsten (in Baumhö- hlen brütend)	+/- hallenartige Altholzbestände mit max. 2 – 3 km en- fernten landwirtschaftlichen Flächen; bevorzugt Buchen- z.T. auch Kiefern– Althölzer mit Schwarzspechthöhlen; meist größere Wälder, aber auch Feldgehölze, Parks, Alleen, Flußauen, halboffene Landschaften mit Kopf- u./ od. Einzelbäumen; Nahrungssuche am Waldboden, auf landwirtschaftlichen Flächen	Nestrevier sehr klein, brütet z.T. kolonieartig; Aktionsradi- us meist 1 – 3 km	30 – 100 m	2)
x	x	x	x	ja NW als waBV; Bruten sind im gesamten PG auf entspre- chend hohen Bäumen möglich	Columba palumbus (Ringeltaube)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungs- bereich (auf Bäumen brütend)	Nest- u. Ruhezone in Gehölzen; Nahrungserwerb auf Flächen mit niedriger od. lückenhafter Veg.; meist Baumgruppen inmitten od. in der Umgebung von Feldern (Wälder, Feldgehölze, Alleen, mitunter Einzelbäume od. Gebüsche); zunehmend in menschlichen Siedlungen	k.A.	k.A.	3) 4) 9)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten im gesamten PG auf entspre- chend hohen Bäumen möglich	Corvus corone cornix (Nebelkrähe)			b	n	n	Wälder und Forsten (in Baumhö- hlen brütend)	Bevorzugt als Brutvogel lichte, parkartige Altholzbestän- de, z.T. geschlossene Buchenwälder, Felswände u. Abbrüche sowie nischenreiche Gebäude; in der Nähe der Brutplätze offene (möglichst extensiv genutzte) Acker- u. Wiesenflächen od. Öd- u. Brachflächen als Nahrungsraum; Nahrungssuche auf Flächen mit niedri- ger od. fehlender Veg.	k.A.	k.A.	2)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja NW als möBV ohne Revier- verhalten; Bruten sind auf Gehölzen im gesamten PG auf entsprechend hohen Bäumen möglich	Corvus corone corone (Rabenkrähe)			b	n	n	Halboffenl. und Offenland. (auf Bäumen brütend)	Benötigt Bäume od. zumindest hohe Büsche als Ansitzwarten, Deckung, Schlaf- u. Nistplätze sowie offene, kurzrasige, schütter bewachsene od. veg.freie Flächen (z.B. Grünland, Acker, Rasenflächen) zur Nahrungssuche; typ. Brutvogel der halboffenen u. offenen Agrarlandschaft mit Feldgehölzen, Baumreihen od. Hecken sowie der Waldränder zur offenen Landschaft; zunehmend in Parks, Friedhöfen u. Siedlungen mit höherem Baumbestand	<10 (Städte) - >50 ha	100 - 200 m im Of- fenland	3) 7)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Corvus frugilegus (Saatkrähe)			b	2	n	Halboffenland; Siedlungsbe- reich (Baumbrüter)	Offene, ebene bis hügelige Agrarlandschaft mit fruchtbaren, mittelschweren bis schweren Böden sowie Feldgehölzen, Baumgruppen und -reihen oder Siedlungen mit hohem Baumbestand zur Anlage der Brutkolonie; auch in großen Städten brütend, sofern größere Rasenflächen u.a. offene Flächen z.B. in Parks, Wohnblockzonen oder Flugplätzen vorhanden	Akt.rad. um die Brutlolo- nie 1 - 6 km	< 5 -50 m	3) 4)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Coturnix coturnix (Wachtel)			b	n	v	Offenland (Bodenbrüter)	Möglichst gehölzfreie Felder, Wiesen, Ruderaflächen; benötigt eine dichte, Deckung gebende Krautschicht; bevorzugt warme u. dabei frische Sand-, Moor od. tiefgründige Löß- u. Schwarzerdeböden; Brutvogel in: Wintergetreide, Klee, Luzerne, Wiesen; im Sommer in Hackfruchtäckern u.a.	mind. 20 - 50 ha an geeigneten Habitat	30 - 50 m (?)	2)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten möglich, da Wirtsarten nachweislich im PG brüten	Cuculus canorus (Kuckuck)			b	3	v	alle Bereiche (k.A.)	vielseitige Lebensräume, zur Eiablage deckungslose, offene Flächen bevorzugt mit geeigneten Sitzwarten; fehlt in der ausgeräumten Agrarlandschaft	k.A.	k.A.	3) 5)
x	x	x	x	ja NW als möBV mit Revierver- halten; Bruten sind im gesamten PG in Baumhöhlen oder Nistkästen möglich	Cyanistes caeruleus (Blaumeise)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland (in Baumhöhlen, Halbhöhlen, Nistkästen)	Lichte sonnige Laubwälder u. offene Baumbestände (z.B. Laub- u. Mischwälder, Auwälder, Feldgehölze, Parks, Gärten u.ä.); selten in dunklen geschlossenen Hoch- u. reinen Nadelwäldern	k.A.	k.A.	3) 4) 8)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Cygnus olor (Höckerschwan)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbrüter)	Wildpopulationen: Große eutrophe Flachseen mit ausgedehnter Verlandungszone (Röhrichtgürtel); halbzahme Population: Eutrophe bis Hypertrophe Gewässer aller Art, z.B. auch Park-, Fisch- u. Klärteiche, breite Gräben usw.	1 ha bis 1 km ² (halb- zahme bis Wildvögel)	wild: >200 m; halb- zahm: <5 m	3)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell ist ein Nisten an vorhandenen Gebäuden möglich, aber unwahrscheinlich	Delichon urbicum (Mehlschwalbe)			b	3	V	Siedlungs(b. <i>an Gebäuden o. ä. brütend</i>)	Alle Formen menschlicher Siedlungen (v.a. bäuerliche Dörfer); wichtig sind Gewässernähe (Nahrungs- u. Nistmaterial) bzw. schlammige/ lehmige Ufer od. Pfützen, sowie für den Nestbau Gebäudefassaden mit rauher Oberfläche u. überstehenden Vorsprüngen/ Simsens/ Dachtraufen	Nester z.T. aneinander gebaut; Aktionsradius i.d.R. 0,3 – 0,7 km	<10 – 20 m	3)
x	x	x	x	ja NW als möBV ohne Revierverhalten; Bruten sind im gesamten PG in entsprechend starken Bäumen möglich	Dendrocopos major (Buntspecht)			b	n	n	Wälder und Forsten (<i>in Baumhöhlen brütend</i>)	Brutvogel in allen Laub- u. Nadelwaldlandschaften; ferner in Parks, Feldgehölzen, Gärten	k.A.	k.A.	3) 4) 7)
x	x	x	x	ja potenziell bietet v.a. der an der Südostgrenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglichkeiten	Dendrocopos minor (Kleinspecht)			b	n	V	Wälder und Forsten (<i>in Baumhöhlen brütend</i>)	Laub- (Misch-) Wälder, bevorzugt Erlen-, Birkenbruchwälder, Hart- u. Weichholzauen, Erlen-Eschen-Wälder, Pappelforste; oft in Ufergehölzen z.B. bachbegleitende Saumgehölze, halboffene Niederungen; besiedelt Wälder z.T. bereits im Stangenholzalder; auch in Parks u. Gärten mit Altbaum- u. Hochstammobstbestand	4 – 40 ha	<10 – 30 m	2) 4)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Dryocopus martius (Schwarzspecht)		X	s	n	n	Wälder und Forsten (<i>in Baumhöhlen brütend</i>)	Altholzbestände mit relativ astfreien, großen, glattrindigen Stämmen, freier Anflug wichtig; Nahrungsbiotop ausgedehnte, im Optimum naturnahe Altholzrelikte od. gestufte alte Mischwälder.	k.A.	k.A.	2)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Emberiza calandra (Grauammer)			s	V	V	Offenland (<i>Bodenbrüter</i>)	Brutvogel offener Landschaften, bevorzugt ebenes Gelände mit niedriger od. lückiger Bodenveg. zur Nahrungsaufnahme; möglichst extensiv genutzte Grünländer unterschiedlicher Nässeestufen u. Äcker (bevorzugt gute Bonität) u. auch Ruderalfluren mit einzelnen Bäumen, Baumreihen, Telegraphenleitungen, manchmal auch nur Büsche od. Hochstauden als Singwarten	1,3 - >7 ha; Nahrungsplätze aber z.T. außerhalb	10 - 40 m	2)
x	x	x	x	ja potenziell bieten die nicht mehr bewirtschafteten Kleingärten Brutmöglichkeiten	Emberiza citrinella (Goldammer)			b	n	V	Offenland bzw. Halboffenland (<i>Bodenbrüter</i>)	Brutvogel offener u. halboffener, abwechslungsreicher Landschaften mit Büschen, Hecken u. Gehölzen u./ od. vielen Randlinien (Säume) zwischen unterschiedlichen Veg.höhen: Waldränder, -lichtungen, Kahlschläge, Heckenlandschaften, abwechslungsreiche Feldfluren (mit Gehölzen, Gebüschgruppen, Windschutzpflanzungen), entsprechend bepflanzte Böschungen bzw. Dämme, ältere Ruderalfluren	k.A.	k.A.	3)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Emberiza schoeniclus (Rohrammer)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (<i>Bodenbüter</i>)	In Verlandungszone stehender Gewässer (v.a. in landseitigen, nicht im Wasser stehenden Schilfbeständen), an Ufersäumen von Fließgewässern, in Überschwemmungsflächen, in lichten schilfdurchsetzten Auebüschen, Niedermoorflächen, Streuwiesen, Seggen- u. Pfeifengrasgesellschaften; an Gräben, Fischteichen, Stauseen, Tümpeln usw. tlw. auch an trockneren Standorten; wichtig: Vorhandensein von Singwarten	k.A.	k.A.	3)
x	x	x	x	ja potenziell bietet v.a. der an der Südostgrenze kurz außer- halb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten; außerdem kann die Art im gesamten PG auf entsprechen- den Gehölzen brüten	Erithacus rubecula (Rotkehlchen)			b	n	n	Wälder und Fors- ten/Siedl.ber.- Gärten (<i>auf Boden brütend</i>)	In unterholzreichen Baumbeständen u. Waldrändern von Laub-, Misch- u. Nadelhochwäldern, Gebüsch, Hecken, Parks, Gärten; bevorzugt Gewässernähe od. feuchtere Standorte	k.A.	k.A.	3) 5)
x	x	x	x	ja potenziell bietet v.a. der an der Südostgrenze kurz außer- halb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten	Falco tinnunculus (Turmfalke)	x		s	n	n	Wälder und Forsten, Siedl.b., Felsen (<i>auf hohen Bäumen , Gebäuden, Felsen brüt- end</i>)	Offene Landschaften; bes. Agrarlandschaften, in Kombination zumindest mit kleinen Wäldern, Feldgehölzen od. Baumreihen, sowie Siedlungen mit Kirchtürmen, hohen Gebäuden o.ä.; Burgen, Felswände, Steinbrüche mit nahegelegener Agrarlandschaft, Brachflächen od. anderer Offenlandschaft	Nestrevier sehr klein; Aktionsraum bis zu 10 km ²	30 - 100 m	3)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten in Baumhöhlen und Nistkäs- ten möglich	Ficedula hypoleuca (Trauerschnäpper)			b	V	3	Wälder und Fors- ten/Siedl.ber.- Gärten (<i>in Baumhö- hlen oder Ni- schen brütend</i>)	Entscheidender Faktor ist das Angebot potentieller Nisthöhlen; weitere benötigte Strukturen sind Zweige als Gesangs- u. Jagdwarten sowie als Deckung; günstig sind lichte Wälder mit hohem Stammraum u. entsprechende Parks, Friedhöfe, Baumgärten, Obstbaumbestände; höchste Dichten in Buchen- u. Eichenwäldern, laubholzreichen Kiefer- Fichten- Jungbeständen mit hohem Nistplatzangebot	<0,1 - 1 ha	<10 - 20 m	3)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten im gesamten PG möglich	Fringilla coelebs (Buchfink)			b	n	n	Wälder und Forsten/Halb- offenland (auf Bäumen od. im Ge- büsch brü- tend)	Wälder aller Art, kleinere u. größere Baumgruppen, Feldgehölze, Alleen, Parks, Obstanlagen, Baumgärten; optimal: Baumgruppen, Wälder mit spärlicher Strauch- u. Krautschicht; Nahrungssuche vorwiegend am Boden	k.A.	k.A.	3) 5)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Fulica atra (Bläßralle/ Bleßralle)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter)	Stehende u. langsam fließende Gewässer (z.B. Seen, Teiche, langsam fließende Flüsse mit Altwässern, Stau- seen, Parkteiche usw.), Flachufer u. Uferveg. nötig; kaum an oligotrophen u. dystrophen Gewässern sowie Meeresküsten	k.A.	k.A.	3)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Gallinula chloropus (Teichralle/ Teichhuhn)			s	V	V	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter)	Brutvogel der Uferzonen stehender u. langsam fließen- der nährstoffreicher Gewässer mit dichtem Uferwuchs (Ufergebüsche, Röhrichte, Binsen, Seggen; bevorzugt landseitig) => Seen, Teiche, Flußaltwässer, Lehm- u. Kiesgruben, Dorfteiche, Parkgewässer, mitunter auch kleine Tümpel, Wasserlöcher, Kanäle, Bäche, Gräben; Nahrungssuche auch auf Wiesen, Feldern, Gärten	Gewässer ab ca. 200 m ² , Röhricht ab 0,2 ha	Parks: <5 - 10 m; sonst: 10 - 40 m	3)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten auf dicht gewach- senen Gehöl- zen möglich; NW nur als UF	Garrulus glandarius (Eichelhäher)			b	n	n	Wälder und Forsten/Halb- offenland (auf Bäumen od. im Ge- büsch brü- tend)	Laub-, Misch- u. Nadelwälder mit abwechslungsreicher Struktur, größere Feldgehölze, halboffene Landschaften mit Baumgruppen, zunehmend auch in Ortschaften; Bevorzugung von Eichen; entfernt sich nie weit von Deckung durch Gehölz	k.A.	k.A.	3) 4) 11)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Grus grus (Kranich)		X	s	n	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter)	In Deutschland besiedelt der Kranich vor allem Erlen- und Birkenbruchwälder, Hoch- und Niedermoore, Feuchtgebiete in Heidelandschaften sowie Berg- baufolgelandschaften. Bei der Brutplatzwahl zeigt der Kranich eine große Variabilität, ist aber auf ausreichend Wasserstand zum Schutz vor Bodenprädatoren ange- wiesen. Die Nester befinden sich am Boden in feuchter, oft sumpfiger Umgebung in Wäldern, Torfstichen, Nass- und Feuchtwiesen bzw. -brachen, Verlandungszonen sowie auf kleinen Inseln in Teichen und Seen. Vor allem im Norddeutschen Tiefland werden auch Acker- und Grünlandsöle inmitten der Agrarlandschaft genutzt.	k.A.	k.A.	3) 4)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell bieten dichte Gebüschstruk- turen Brut- möglichkeiten	Hippolais icterina (Gelbspötter)			b	V	n	Wälder und Forsten/Halb- offen- land/Siedl.ber. (auf Bäumen od. im Ge- büsch brütend)	Mehrschichtige Laubgehölze mit geringem Deckungs- grad der Oberschicht, d.h. hohes Gebüsch mit lockerem Baumbestand; bevorzugt Klein- od. Saumgehölze u. Mosaik aus lichten/ niedrigwüchsigen Stellen u. höhe- ren Gebüschgruppen; max. Dichte => Parks, Friedhöfe, Gärten, Auwälder, Hecken, Feldgehölze	800 - >2000 m ²	<10 m	3) 5)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten innerhalb der Gebäude möglich, wenn auch unwahr- scheinlich; NW nur als ÜF	Hirundo rustica (Rauchschwalbe)			b	3	3	Siedlungs- b. (Gebäude)	Nistplätze im Inneren zugänglicher Ställe, Scheunen, Schuppen u.a. Gebäuden sowie unter Brücken, an Schleusen, Minen usw.; größte Dichten an Einzelgehöf- ten u. in stark bäuerlich geprägten Dörfern; Nahrungssu- che bevorzugt in Umgebung der Ställe, über Viehweiden, Wasserflächen, Feuchtgebieten u. Grünland	Koloniedich- te (bis 120 Brutpaare/ Hof), Akti- onsradius oft <1 km	<10 m	3) 11)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten in Baumhöhlen und Nistkä- sten nicht auszuschlie- ßen, wenn auch unwahr- scheinlich	Jynx torquilla (Wendehals)			s	3	2	Wälder und Forsten (in Baumhö- hlen brütend)	Brutvogel teilbewaldeter bis locker mit Bäumen bestan- dener Landschaften, benötigt Freiflächen mit nicht zu dichter od. hochwüchsiger Bodenveg. u. Rufwarten sowie Deckung u. Nistmöglichkeiten bietend, meidet großflächig stau- u. wechsellasse Böden (keine Amei- senvorkommen); => Halboffene Agrarlandschaften, Dörfer mit Obstgärten, Baumgärten, Streuobstbestände, Parks, Friedhöfe, lichte Wälder bzw. Waldränder	10 – 30 ha	10 – 50 m	2) 5)
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrschein- lich	Lanius collurio (Neuntöter/ Rotrückenvürger)		X	b	n	n	Halboff. und Offenland (Feldflur) (kurz ü. Boden im Gebüsch brütend)	Brutvogel halboffener u. offener Landschaften mit aufge- lockerten Buschbestand sowie Einzelbäumen, abwechs- lungsreiche Krautfluren => extensiv genutzte Kulturland- schaft, Trockenrasen, Sukzessionsflächen, Heckenland- schaften, Feldgehölze, Ödland, Streuobstwiesen auch verwilderte Gärten, Mülldeponien, Parks	<0,1 - >3 (- 8) ha; kleins- tes Revier dabei i.d.R. linear (z.B. Hecke)	<10 – 30 m	3) 5)
x	x	x	x	ja NW als möBV ohne Revier- verhalten; Bruten sind im gesamten PG möglich	Linaria cannabina (Bluthänfling)			b	V	3	Halboffenland (auf Bäumen oder im Ge- büsch brütend)	Brutvogel sonniger, offener mit Hecken, Sträuchern od. jungen Nadelbäumen bewachsener Flächen mit kurzer, samentragender Krautschicht; => heckenreiche Agrar- landschaften mit Acker- u. Grünlandflächen, Ödland, Ruderalfluren, Gärten, Parks	k.A.	k.A.	3) 7)
x	x	x	x	ja potenziell bieten dichte Gebüschstruk- turen im gesamten PG Brutmöglich- keiten	Luscinia megarhyn- chos (Nachtigall)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland (Bodenbrüter)	Dichte Laubgebüsche (freistehend od. als Unterholz) mit Falllaubdecke am Boden (Nahrungsraum) u. Partien mit dichter u. hoher Krautschicht (Nistplatz); daher v.a. unterholzreiche Auwälder, Ufergebüsche, Parks, Fried- höfe u. Gärten mit größeren Gebüschkomplexen, frische- feuchte, unterholzreiche Laub- u. Mischwälder, Knicks, seltene Feldgehölze	0,13 – 4 (?) ha	<10 m	3) 5)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell bietet der an der Südost- grenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten	Milvus migrans (Schwarzmilan)		X	s	n	n	Wälder und Forsten (<i>auf hohen Bäumen brütend</i>)	Horstet in Wäldern, oft Auwälder u. auch größere Feldgehölze i.d. Nähe von Gewässern od. Feuchtgrünland u.a. Feuchtgebieten, bevorzugt an Waldrändern u. lückigen Beständen, Nahrungssuche an Gewässern od. im offenen Land	Nestrevier sehr klein; Aktionsraum <5 - >10 km ²	100 - 300 m	3) 4)
x	x	x	x	ja potenziell bietet der an der Südost- grenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten	Milvus milvus (Rotmilan)	X	X	s	n	V	Wälder und Forsten (<i>auf hohen Bäumen brütend</i>)	Reich gegliederte Landschaft mit Wald; Nest in lichten Altholzbeständen (kleine Feldgehölze können zur Brut ausreichen); Jagdgebiet: freie Flächen im Kulturland, an Gewässern, oft auch Straßen, Mülldeponien; Schlafplätze in Gehölzen	> 4 km ² (Aktions- raum); Nestrevier sehr klein	100 - 300 m	3) 6)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten im gesamten PG wahrscheinlich	Motacilla alba (Bachstelze)			b	n	n	Halböffn. und Offenland (Gew.nähe) (<i>Halbhöhlen, Baumhöhlen, Nischen</i>)	In halboffener u. offener Landschaft mit passenden Nistplätzen u. veg.armen od. -freien Stellen; an Gewässern mit schlammigen, sandigen, kiesigen od. steinigen Ufern sowie in Siedlungen; am häufigsten in bäuerlichen Dörfern, an Kiesgruben u. Rieselfeldern sowie an naturnahen Fließgewässern; Nahrungssuche am Wasser, kurzrasige od. veg.arme Bodenstellen; Nistplätze an Gebäuden, Brücken, Feldschuppen u.v.a.	1 - 10 ha bzw. <100 - 500 m Fließge- wässer- strecke	<5 - 10 m	3)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Motacilla cinerea (Gebirgsstelze)			b	n	n	Gew. und Verl.bereiche (<i>Nischenbrüter unter Uferab- brüchen, Brü- cken, Wehren</i>)	Von Wald umgebene, schattige, schnellfließende Bäche u. Flüsse mit Geröll- u. Kiesuffern, zeitweise trockenfallende Geschiebeinseln, Wildbäche => an weniger tiefen, strömungsarmen Stellen; Nistplätze: Steilufer, Brücken, Wehre, Mühlen u.ä.; selten an gehölzarmen Bächen u. über der Baumgrenze; gelegentlich mitten in Siedlungen; im Tiefland auch an langsamfließenden u. z.T. stehenden Gewässern mit veg.armen Uferstrecken	250 - >600 m Fließge- wässer- strecke	15 - 50 m	3) 5)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Motacilla flava (Schafstelze)			b	V	n	Offenland (<i>Bodenbrüter</i>)	Brutvögel auf ebenen, mit Gräsern u. Seggen bestandenen, kurzrasigen Flächen; bei horstbildenden Pflanzen sind veg.freie Flächen nötig; als Singwarten: höhere Stauden, Sträucher, kleine Bäume od. Zaunpfosten; Böden: wenigstens teilweise naß, wechselnaß od. feucht; Lebensraum: nasse/ wechsellasse Wiesen, Seggenfluren, Verlandungsgesellschaften, Streu- u. Mähwiesen; zunehmend auch auf Hackfruchtäckern, Getreide- u. Futterpflanzenschlägen, Brachflächen	Nestrevier z.T. <0,5 ha; jedoch Nahrungs- plätze +/- entfernt gelegen	< 10 - 30 m	2)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten in entsprechen- den Halbhöh- len im gesam- ten PG möglich	Muscicapa striata (Grauschnäpper)			b	n	n	Siedlungs- / Halboffenland (<i>Nischenbrüter</i> ; <i>Halbhöhlenbr.</i> <i>an Bäumen</i> , <i>Fels</i> , <i>Gebäu- den</i> ,)	Horizontal u. vertikal stark gegliederte Habitats mit hohen Bäumen (durchsonnte Krone) u./ od. einer Vielzahl anderer exponierter Anstanzmöglichkeiten (z.B. Antennen, Zäune) u. gutem Angebot an größeren Fluginsekten; bevorzugt Dörfer, Siedlungen, halboffene Landschaften mit alten Bäumen u. lichten Altholzbeständen	<0,5 - 1 ha	10 - 20 m	3)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Oenanthe oenanthe (Steinschmätzer)			b	1	1	Offenland (<i>in Spalten am Boden oder an Felsen</i> , <i>in Wurzelstöcken oder techn. Bauten brü- tend</i>)	Veg.freie u. -arme Flächen; Steinhäufen; Kies- u. Sandgruben, Schuttkippen, Ruderalflächen	<0,4 - >13 ha	10 - 30 m	3)
x	x	x	x	ja potenziell bietet der an der Südost- grenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten	Oriolus oriolus (Pirol)			b	V	V	Wälder und Forsten / Halb- offenland (<i>auf Bäumen brü- tend</i>)	Laubwälder, Obstbaumbestände, sowie Parks, Friedhöfe, Baumgärten, Hof- u. Feldgehölze mit altem Laubholzbestand, ferner laubholzreiche Kiefernforste u. Kiefern- Eichen- Wälder, selten auch Nadelforste mit geringem Laubholzanteil; bevorzugt lichte Bruch- u. Auenwälder, Pappelforste, Ufer- u. Feldgehölze in Feuchtgebieten	4 – 50 ha, Aktionsräu- me bis 110 ha	<20 – 150 m	3) 5)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Parus ater (Tannenmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten (<i>meist Baum(höhlen) brüter</i> , <i>selten in Erdhöhlen</i> ; <i>Mäuselöchern</i>)	Hauptsächlich Nadelwälder, bevorzugt Fichtenalthölzer; auch in Misch- u. Laubwäldern mit ausreichendem Nadelbaumanteil; in reinen Kiefernforsten bevorzugt in Bergen mit eingestreuten Laubgehölzen; <20 jährige Nadelholzdickungen werden kaum besiedelt; auch in Friedhöfen, Parks u. Gärten mit älteren Nadelbäumen	<2 - 10 ha	<10 m	2) 4)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Parus cristatus (Haubenmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten (<i>meist Baum(höhlen) brüter</i> , <i>selten in Erdhöhlen</i> ; <i>Mäuselöchern</i>)	Kiefern- u. Fichtenwälder u. -forste (Kiefer etwas bevorzugt) sowie Laubmischwälder, Parks, Friedhöfe, Baumgärten u.a., wenn genügend Nadelbäume unterschiedlichen Alters eingestreut; selten auch in Douglasien; bevorzugt morschholzreiche Bestände u. tief hinabreichendes Astwerk	<4 - >10 ha	< 10 - 20 m	3) 6)
x	x	x	x	ja NW als waBV; Bruten sind im gesamten PG in Baumhöh- len und Nistkästen möglich	Parus major (Kohlmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten; Siedl.ber. (<i>in Baumhöhlen</i> , <i>Halbhöhlen</i> , <i>Nistkästen</i>)	Laub- u. Nadelwald; bevorzugt offene, lichte Bestände; Höhlenangebot für Besiedlung notwendig; ferner auch in kleineren Baumbeständen, selbst in kleinen Grünflecken od. Buschgruppen im Stadtbereich	k.A.	k.A.	3) 4) 9)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrschein- lich	Parus monantus (Weidenmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland (in <i>Baumhöhlen</i>)	Nicht od. extensiv genutzte, morschholzreiche Wälder sowie schlecht durchforstete Kieferndickungen u. – stangenhölzer; selten auch in Parks, Friedhöfen, Gärten; benötigt insbes. bei interspezifischer Konkurrenz ste- hendes, morsches Totholz zur Anlage von Bruthöhlen (z.B. Baumstrünke auf Windwurf- u. Kahlschlagflächen); bevorzugt Bruchwälder, halboffene Auen u. Moore	<1,5 – 10 ha	<10 m	2) 4)
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrschein- lich	Parus palustris (Sumpfmehse)			b	n	n	Wälder und Forsten / Sied- lungsbereich (in <i>Baumhöh- len, Nistkästen</i>)	Größere Laub- u. Mischwald-Altholzbestände, bevorzugt grenzlinienreiche, raubborkige u. artenreiche Laubwäl- der; max. Dichten in +/- nährstoffreichen, feuchten Laubwäldern wie Erlenbrüchen, Hartholzauen, Eichen- Hainbuchen- Wald u. Buchen- Mischwald; auch in größe- ren Parks; meidet trockene Habitate u. reine Nadelwäl- der	1,6 - 18 ha	<10 m	3)
x	x	x	x	ja NW als möBV ohne Revier- verhalten; Bruten sind im gesamten PG in den Gebäu- den wahr- scheinlich	Passer domesticus (Haussperling)			b	V	V	Siedl.ber. (in Gebäude brütend)	Siedlungen aller Art (Nistplätze inform von Nischen od. Höhlen - z.B. im Mauerwerk, hinter Fensterläden, in Nistkästen u.ä.); auch an einzelnen Gebäuden in freien Landschaft, wenn nicht zu isoliert; max. Dichten in bäu- erlichen Dörfern u. an Altbaublocks	Nester in Kolonien; Aktionsradi- us bis zu >2 km	<5 m	3) 6) 7)
x	x	x	x	ja NW als siBV; Bruten sind im gesamten PG in entspre- chenden Höhlungen wahrscheinlich	Passer montanus (Feldsperling)			b	n	V	Wälder und Forsten; Siedl.ber. (in <i>Baumhöhlen, Halbhöhlen, Mauerlöchern</i>)	Locker bebaute Siedlungen u. möglichst angrenzende Felder; halboffene Agrarlandschaften, Feldgehölze, Baumhecken; Wälder aller Art (bes. solche mit Eichen- anteil); maximale Dichte in bäuerlichen Dörfern, Klein- gärten, Obstgärten, Hartholzau, Parks u. Friedhöfen; Nahrungssuche bevorzugt an Eichen u. Obstbäumen	<0,3 - >3 ha	<10 m	3) 10)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Perdix perdix (Rebhuhn)			b	1	2	Halboff. und Offenl. (<i>Bo- denbrüter</i>)	Offenes Ackerland, Weiden u. Heidegebiete; trockener Untergrund; benötigt gegliederte Ackerlandschaften mit Hecken, Büschen, Staudenfluren evtl. Brachflächen als Nahrungshabitat u. zur Deckung	wohl mind. 3 - 5 ha	50 - 100 m	3)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Pernis apivorus (Wespenbussard)		X	s	V	V	Wälder und Forsten (auf <i>Bäumen brü- tend</i>)	Abwechslungsreich strukturierte Landschaften mit Alt- holzbeständen u. nahrungsreichen Freiflächen, bes. Waldlichtungen, Kahlschläge, Wiesen, Säume, Brachen, Sandheiden, Trocken- u. Halbtrockenrasen, Feuchtge- biete; in Flußniederungen relativ häufig	10 –40 km ² , Horste unter Umständen <1 km ent- fernt	100 – 200 m	3)
x	x	x	x	ja potentiell sind Bruten in unterholzbe- standenen Teilen möglich	Phasianus colchicus (Fasan)			b	nb	N	Halboff. und Offenl. (<i>Bodenbrüter</i>)	offene Landschaften mit ausreichender Deckung; meist Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen od. nahe- gelegenen lichten Wäldern; höchste Dichten in ab- wechslungsreicher Kulturlandschaft, in der ein jahreszeit- licher Wechsel der Biotopwahl möglich ist	k.A.	k.A.	3)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja NW als siBV; Bruten sind im gesamten PG an den Gebäuden wahrscheinlich	Phoenicurus ochruros (Hausrotschwanz)			b	n	n	Siedl.b. und Felsen (<i>Fels- spalten, Mau- erhöhlen, Dachbalken</i>)	Stark an steinige/ felsige Gebiete gebunden (ersatzweise Siedlungen, Industriegebiete); Nahrungssuche auf veg.armen Flächen (Baustellen, Ruderalflächen, Bahn- anlagen, etc.) od. kurzrasigere, strukturreiche, krautige Flächen; häufig in Steinbrüchen, Ruinen, Tagebauen, bäuerlichen Dörfern u.ä.	<2 - >5 ha	<10 - 15 m	3) 5) 10)
x	x	x	x	ja NW als waBV; Bruten sind im gesamten PG in Baumhö- hlen und Nistkästen möglich	Phoenicurus phoenicurus (Gartenrotschwanz)			b	3	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland/ Siedl.ber. (<i>in Mauerlö- chern/Felsspalt- en, Baumhö- hlen brütend</i>)	Brutvogel in lichten od. aufgelockerten Altholzbeständen; => Waldränder u. -lichtungen; Parks, Grünflächen in Siedlungen, Obst- u. Hausgärten, sofern Bäume (meist mit künstlichen Nisthilfen) vorhanden sind, auch Feldgeh- ölz u. Alleen	ca. 1 ha	10 - 20 m	3) 5) 9)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten in unterholzrei- chen Teilen wahrscheinlich	Phylloscopus collybita (Zilpzalp)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland (<i>Bodenbrüter</i>)	Laub-, Misch- u. Nadelwälder mit viel Unterholz od. Jungwuchs, ohne vollständigen Kronenschluß; Baum- schicht: reich strukturiert, Strauchschicht: mind. stellen- weise gut ausgebildet, Krautschicht: lückig bis gut aus- gebildet; vorzugsweise trockene Standorte; Bestandslü- cken od. Ränder in Hochwäldern, Parks, Gartenstadtzo- nen, baum- u. buschbestandenen Ödländer	k.A.	k.A.	3) 5)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Phylloscopus sibil- atrix (Waldaubsänger)			b	V	n	Wälder und Forsten (<i>Bo- denbrüter</i>)	Im Inneren hoher (8 – 10 m), nicht zu dichter Laub- od. Laub- Nadel- Wälder (z.B. Buchen-, Eichen- Hainbu- chen, Kiefer- Eichen- Wälder) mit einem bis zu 4 m Höhe freien Stammbereich u. begrenzter Krautschicht (Früh- jahrsgeophyten, Gräser); Deckungsgrad: Baumschicht => 60 – 90%, Strauchschicht => 0 – 25 %, Reviere konzentrieren sich entlang von Tälern u. a. Geländestuf- en	Männchen 1 – 3 ha, brütende Weibchen 1200 – 1900 m ² ; isolierte Wälder <10 ha unbesie- delt	<10 – 15 m	2) 5)
x	x	x	x	ja Bruten sind im gesamten PG möglich	Phylloscopus trochi- lus (Fitis)			b	V	n	Wälder und Forsten (<i>Bo- denbrüter</i>)	Lichte aufgelockerte Waldbestände, Waldränder, durch- sonntes Gebüsch; kaum in Baumbeständen mit dichtem Kronenschluß; Baumschicht: einschichtig, Strauch- schicht: zumindest stellenweise ausgebildet, Kraut- schicht: üppig, fast flächendeckend; meidet ausgespro- chene Trockenstandorte	k.A.	k.A.	3) 5)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja NW als möBV ohne Revier- verhalten; Bruten sind im gesamten ÖPG auf entsprechend hohen Bäumen möglich	Pica pica (Elster)			b	n	n	Halboffenl. (meist in Bäu- men o. i. Ge- strüpp)	Halboffene u. parkähnliche Landschaften mit einigen höheren Bäumen als Nistplatz u. Rasen od. kurzrasigen Grünland als Nahrungshabitat; bevorzugt daher halbof- fene Agrarlandschaften mit Baumreihen, hohen Hecken od. Feldgehölzen; Friedhöfe, Parks, Dörfer, Gartenstädte	2 - 10 ha	<10 - 20 m	3) 5) 7)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Picus canus (Grauspecht)		X	s	n	2	Wälder und Forsten (Baumhöhle)	Großflächig durch zumindest kleinere Lichtungen, Kahl- schläge, Waldwiesen od. ä. aufgelockerte Buchen- (Misch-)Wälder mit Altholzbestand im Hügel- u. Berg- land, sowie ähnlich strukturierte Eichen-Hainbuchen- Wälder, waldähnliche Parks; Fluß- u. Bachauen mit begleitenden Hart- u. Weichholzauen, Obstbaumbestän- de in Waldrandlage	1 - >2 km²	30 - 60 m	2) 5)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten im gesamten PG in entspre- chend starken Bäumen möglich	Picus viridis (Grünspecht)			s	n	n	Wälder und Forsten /Halboffenland (Baumhöhle)	Halboffene Mosaiklandschaften mit größeren, lichten bis stark aufgelockerten Altholzbestand im Kontakt zu Wie- sen, Weiden od. Rasenflächen; besiedelt nur Randzonen der Wälder bzw. im Inneren (nahe größerer Kahlschläge, Lichtungen, Waldwiesen); auch in Parks, Friedhöfen, Obstwiesen, Baumgärten, Alleen, Feldgehölzen; an Laubholz-(Misch-)Bestand gebunden	8 - >100 ha	30 - 60 m	3)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Podiceps cristatus (Haubentaucher)			b	n	n	Gew. und Verl.b. (Schwimmnest)	Stehende Gewässer mit Uferbewuchs (ab 5 ha, selten 1 ha Größe) u. langsam fließende Gewässer; offenes Wasser (Nahrungssuche) u. Röhrichtgürtel; an meso-/ oligotrophen Gewässern seltener	1 - 10 ha	10 ->80 m	3)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten in entsprechend dichten Gehölzstruktu- ren möglich	Prunella modularis (Heckenbraunelle)			b	n	n	Wälder und Forsten /Halboffenland/ Siedl.ber. (im Gebüsch in Bodennähe)	Halbdunkle bis dunkle Gehölzdickichte mit kleinen freien Plätzen od. grasigen Flächen/ niedrige Staudenfluren; bevorzugt Fichtenforste u. Nadelholzdickungen u. - stangenhölzer; Parkgebüsche, unterholzreiche Wälder, Knicks, Gartenhecken, Ufergebüsche, Baumgrenzhabita- te usw.	<1 - >10 ha	<5 - 10 m	2) 5)
x	x	x	x	ja NW als möBV mit Revierver- halten; Bruten sind im gesamten PG in Nadelholz- beständen wahrscheinlich	Regulus ignicapillus (Sommergoldhähn- chen)			b	n	n	Wälder und Forsten/ Halb- offenl. (Baum- brüter)	Weniger exklusiv an Fichte gebunden als Wintergold- hähnchen. Bevorzugung von Laubbäumen bei der Nah- rungssuche größer; brütet auch häufiger in Einzelfichten, die vom Waldrand etwas isoliert stehen.	k.A.	k.A.	2) 5) 8)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten in Nadelgehöl- zen möglich	Regulus regulus (Wintergoldhähnchen)			b	V	n	Wälder und Forsten (<i>Baumbrüter in dichten Fich- tenzweigen</i>)	Fichtenbestände von mind. 16 Bäumen; bevorzugt nicht zu dicht stehende, buschige, alte Bäume mit gut ausgebildeten Kammästen, gern mit starken Flechtenbewuchs; Jungfichten, Lärchen und Kiefern werden zur Nahrungssuche angefliegen, Laubbäume kaum	0,1 - >0,2ha	< 5 m	2) 4)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Riparia riparia (Uferschwalbe)			s	n	V	Gew. und Verl.b. (<i>Steil- ufer</i>)	Brutkolonien an +/- senkrechten, >1 m hohen, sandig – lehmigen Erdabbrüchen (bes. lockere glaziale od. fluviale Ablagerungen); => Prallhänge von Fließgewässern, Sand-, Kies- od. Lehmgruben während od. kurz nach dem Abbau; Nahrungssuche über Wiesen, Feldern u. Gewässern	Brutkolonie, sehr dicht; Aktionsradi- us bis 10 km	<10 km	3)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Saxicola rubetra (Braunkehlchen)			b	2	2	Offenland (<i>Bodenbrüter</i>)	Brutvogel offener Landschaften mit bodennaher Deckung für Nestanlage, vielfältige Kraut- u. Zwergstrauchschicht zur Nahrungssuche u. höhere Einzelstrukturen als Warten; Lebensraum: extensiv genutzte Mähwiese od. -weide, neuere Ersatzlebensräume: Streuwiesen, Großseggenbeständen, Niedermoorflächen mit lockerem Landschilf, Wiesenbrachen, Raine u. Säume	0,5 - >3 ha	20 - 40 m	2)
x	x	x	x	ja NW als waBV; Bruten sind im gesamten PG wahrscheinlich	Serinus serinus (Girlitz)			b	n	n	Halböffn. (<i>auf Bäumen / in Gebüsch brütend</i>)	Halböffene reichstrukturierte Habitate mit günstigen (warmen) Kleinklima; typische Elemente: lockere Baumbestand, Singwarten, Gebüschgruppen, kleine Koniferen u./ od. Obstbäume (Nistplätze) sowie dazwischen liegende offene Flächen (z.B. Rasenflächen) u. Staudenfluren; bevorzugt in Gartenstädten, Kleingärten, Dörfern, Obstgärten, Parks u. Friedhöfen	<1 - 3 ha	< 10 m	3) 5) 9)
x	x	x	x	ja potenziell bietet der an der Südost- grenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten	Sitta europaea (Kleiber)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland (<i>Baumhöhlen, Nistkästen, Mauerspalten</i>)	Altholzbestände, bevorzugt Laubholz (bes. raubborkige Bäume, Eichen); am häufigsten in strukturierten, lichten Beständen mit hohem Anteil an Eichen; fehlt in Dickungen, Stangenhölzern, monotonen Nadelforsten; brütet in Parks, Gärten, halboffenen Landschaften, sofern Altholz vorhanden	<1 - >4 ha	<10 m	3) 4)
x	x	x	x	ja potenziell Bruten sind im gesamten PG auf entspre- chend hohen Bäumen möglich; NW nur als ÜF	Streptopelia decaoc- to (Türkentaube)			b	n	n	Wälder und Forsten, Sied- lungs- (<i>auf Bäumen od. Geb. brütend</i>)	Gartenstädte, Dörfer sowie Wohnblockzonen u. City-Bereiche mit Baumbestand u. Freiflächen (Rasenflächen, Brachen, Baustellen); günstig sind Geflügelhöfe, Zoologische u. Botanische Gärten, Saatzuchtbetriebe, Getreidespeicher, Bahnhöfe, Hafenviertel	1 - 5 ha	30 - 60 m	3) 5) 11)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Streptopelia turtur (Turteltaube)			b	3	2	Wälder im Kontakt zum Offenland / Halboffenland (<i>Baum- oder Gebüschbrüter</i>)	Auwälder, halboffene Auen, Niedermoore und Agrarlandschaften, Feldgehölze, laubholzreiche Kiefernforste in Kontakt zur offenen Landschaft; Birkenwälder; Obstbaumbestände; wichtiger als die vorherrschenden Baumarten sind Klimafaktoren (wärmeliebende Art) u. die Erreichbarkeit von Gewässern.	5 -10 ha	5-25 m	2)
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrscheinlich	Strix aluco (Waldkauz)	x		s	n	n	Wälder und Forsten, Siedl.b. (<i>in Baumhöhlen oder Geb. brütend</i>)	Reichstrukturierte Laub- u. Mischwälder mit Lichtungen od. Schneisen od. in Randlege; Parks, Friedhöfe, Dörfer, Gartenstädte, Alleen mit alten Bäumen; benötigt alten großhöhlenreichen Baumbestand od. entsprechende Höhlen in Gebäuden (Kirchen, Ruinen, Scheunen); fehlt in Hochlagen, monotonen Forsten, Offenland	<20 – 50 ha, seltener bis 75 ha	10 – 20 m	3) 4)
x	x	x	x	ja Nw als siBV; Bruten sind im gesamten PG in entsprechenden Höhlungen wahrscheinlich	Sturnus vulgaris (Star)			b	n	3	Wälder und Forsten, Siedl.b. (<i>in Baum- und Mauerhöhlen</i>)	Brutvogel in Gebieten mit Angeboten an Brutplätzen (Baum- u. Felshöhlen, Maueröffnungen, Nistkästen o.ä.) u. offenen Flächen (bes. Rasen-, Weide- u. Wiesenflächen, Ruderalflächen, Sportplätze, Ufer) zur Nahrungssuche	k.A.	k.A.	3) 6) 10)
x	x	x	x	ja NW als waBV; Bruten sind im gesamten PG in entsprechenden Gehölzen wahrscheinlich	Sylvia atricapilla (Mönchsgrasmücke)			b	n	n	in allen Bereichen (<i>kurz über Boden in Gebüsch brütend</i>)	Breite Habitatpalette; vorzugsweise halbschattige Lagen, immergrüne Veg., höchste Dichtungen in Auwäldern u. feuchten Mischwäldern, schattige Parkanlagen; auch in Parks u. buschreichen Gärten mit Bäumen	k.A.	k.A.	3) 5) 9)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten im gesamten PG in entsprechenden Gehölzen möglich	Sylvia borin (Gartengrasmücke)			b	V	n	Wälder und Forsten / Halboffenland (<i>kurz über Boden in Gebüsch brütend</i>)	Breites Habitatspektrum; vorzugsweise Gehölze mit gut ausgebildeter Stauden- u. Strauchschicht, wie Waldmäntel, uferbegleitend Gehölze, Auwälder, größere Heckenkomplexe, Bruchwälder, Parks, gebüschreiche Gärten; kaum in Wäldern mit dichten Kronenschluß	k.A.	k.A.	3) 5)
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrscheinlich	Sylvia communis (Dorngrasmücke)			b	V	n	Halboffenl. und Offenl. (<i>kurz über Boden in Gebüsch brütend</i>)	Brutvogel in halboffenen bis offenen Landschaften mit kleinen Komplexen an Dornsträuchern, Staudenfluren, Einzelbüschen, junge Hecken, junge Stadien d. Waldsukzession, verbuschte Brachen; optimal: trockene Gebüsch- u. Heckenlandschaften	k.A.	k.A.	3)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja NW als waBV; Bruten sind im gesamten PG in entspre- chenden Gehölzen wahrscheinlich	Sylvia curruca (Klappergrasmücke)			b	V	n	Halboffenl. und Offenl. (kurz über Boden in Gebüsch brütend)	Brutvogel in offenem bis halb offenem Gelände mit dichten Gruppen niedriger Sträucher od. vom Boden ab dichten Bäumen (vor allem junge Nadelbäume). Fehlt in geschlossenen älteren Wäldern od. Krautdickichten. In Siedlungsnähe (Grünflächen), Trockenhänge, Weinberge, junge Waldpflanzungen u. Baumkulturen, Hecken u. Feldgehölze in der Agrarlandschaft.	k.A.	k.A.	3) 9)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Tachybaptus ruficollis (Zwergtaucher)			b	V	n	Gew. und Verl.bereiche (Schwimmnest)	Stehende Gewässer mit geringer Wassertiefe, schlammigen Untergrund aber klarem Wasser mit dichter Veg. im Verlandungsbereich; bevorzugt kleine verlandete Teiche u. Weiher als Brutgewässer	Gewässer ab 0,2 ha, meist jedoch 1 ha Größe	50 - 100 m	3)
x	x	x	x	ja potentiell bietet der an der Südost- grenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten	Troglodytes troglodytes (Zaunkönig)			b	n	n	Wälder und Forsten/ Halb- offenland (niedrig über Boden an Bruchholz, Gebüsch, Mauern, etc.)	Überall in nicht zu trockenen, mit Gebüsch bestandenen Landschaften; bevorzugt unterholzreiche Laub- u. Mischwälder mit hoher Bodenfeuchtigkeit; an deckungsreichen Fließgewässern, abwechslungsreiche Parklandschaften u. Gehölze, Gebüschstreifen, Heckenlandschaften, Gärten	k.A.	k.A.	3) 5)
x	x	x	x	ja NW als möBV ohne Revier- verhalten; Bruten sind überall im Gebiet wahrscheinlich	Turdus merula (Amsel)			b	n	n	in allen Berei- chen (in Ge- büsch, auf Bäumen, Gebäuden)	Brutvogel in allen Bereichen vom geschlossenen Hochwald über Mittel- u. Niederwald bis hin zur offenen Landschaft mit Feld-, Ufergehölzen od. Hecken; auch in Siedlungen aller Art, Dichte abhängig vom Angebot an Sträuchern u. Bäumen	k.A.	k.A.	3) 6) 7)
x	x	x	x	ja potentiell bietet der an der Südost- grenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten	Turdus philomelos (Singdrossel)			b	n	n	Wälder und Forsten (nied- rig über Boden)	V.a. in geschlossenen Fichten- u. Tannenwäldern mit dichtem Unterholz, aber auch in unterholzarmen Beständen; Nahrungssuche v.a. am Boden; im reinen Laubwald seltener; auch in Feldgehölzen, Parks, Baumbestände in Siedlungen	k.A.	k.A.	3)
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrschein- lich	Turdus pilaris (Wacholderdrossel)			b	n	n	Halboffenl. (auf Bäumen / in Gebüsch brütend)	Neststandorten, ergiebigen Nahrungsgründen für die Jungenaufzucht (Grünland mit hoher Regenwurmdichte) in der Nähe und freiem Anflug zu den Nestern, z.B. Ränder geschlossener Baumbestände oder mehr oder weniger isolierte Gehölze bzw. hohe Buschgruppen in der Nähe frischen oder feuchten, kurzrasigen Grünlands oder Ackerflächen	k.A.	k.A.	3)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Turdus viscivorus (Misteldrossel)			b	n	n	Wälder und Forsten; Siedl- ber. Halboffenl. (<i>Baumbrüter</i>)	In lichten, hohen Altholzbeständen, besonders in Nadelwäldern mit geringer Laubholzbeimischung, aber auch in reinen Nadel- Laubwäldern; regional vermehrt in Parks, Friedhöfen, Baumgärten, Villenviertel mit altem Baumbestand; Feldgehölzen und der halboffenen Agrarlandschaft	1,5 - 5 ha	20 - 50 m	3) 4)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Tyto alba (Schleiereule)	X		s	2	n	Offenland und Halboffenland (<i>Gebäudebrü- ter; Nischen und Höhlen innerhalb von Gebäuden</i>)	Offene u. halboffene Agrarlandschaft; insbes. Niederungen mit weniger als 40 Tagen Schneelage u. <7 cm Höhe; Nistplatz: Gebäude (Scheunen, Kirchtürme, Ställe, Ruinen); jagt auf kleinsäugerreichen landwirtschaftlichen Flächen, am Siedlungsrand, an Straßen- u. Wegrändern; weniger an Waldrändern od. an hohen Pflanzenbeständen	0,4 - 2 km ²	<8 - 20 m	3)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Vanellus vanellus (Kiebitz)			s	1	2	Offenland (<i>Bodenbrüter</i>)	Brutvogel auf flachen u. weithin offenen sowie +/- ungeneigten Flächen mit fehlender, lückiger od. sehr kurzer Veg. zu Beginn der Brutzeit; auch für Jungvögel ist eine nicht zu dichte u. hohe Veg. wichtig; Vorliebe für Bodenfeuchtigkeit im Frühjahr; Bsp.: Regenmoore, Salzwiesen, frisch bearbeitete Äcker, Spülflächen, Heide, Ruderalfluren, Feuchtwiesen,	1 – 3 ha	30 – 100 m	3)

Abkürzungen:

PG: Plangebiet
 NW: Nachweis
 möBV: möglicher Brutvogel
 waBV: wahrscheinlicher Brutvogel
 siBV: sicherer Brutvogel

Überwinterungsgäste, Durchzügler (alle planungsrelevant)

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RL BRD	Brutvogel in: I)	Status in Mitteleuropa: II)	Quelle
Alopochen aegyptiacus (Nilgans)				n.b.	n.b.	in Afrika, im Süden der Sahara, im Niltal bis Asswan	seltener Brutvogel in Niederlanden und Deutschland, aus Gefangenschaft, zunehmend	1)
Anser albifrons (Blässgans)			b	n.b.	U	Ende September bis Ende Februar/ Anfang März in den Winterquartieren	Arktische Gebiete der Sowjetunion, arktisches Nordamerika und Nord-Küste Grönlands	1)
Anser fabalis (Saatgans)			b	n.b.	n	Brutvogel im Norden Eurasiens	sehr häufiger Wintergast mit Schwerpunkt an der Küste und in den Tiefländern	1) 4)
Ardea cinerea (Graureiher)			b	n	n	Eurasien einschließlich Sachalin, Japan, Java mit Ausnahme der Tundren, Wüsten, Steppen und Hochgebirge, Ost- und Südafrika.	Sehr häufiger Brutvogel, regional schwankend. Sehr häufiger Gast, ganzjährig lückig verbreiteter, häufiger Brut- und Jahresvogel, häufiger Gastvogel, im Winter vor allem im Tiefland; in nationalen Vogelschutzbericht (2013) zunehmender Popultationstrend seit 1980 (+35% bis +68%)	1)
Carduelis spinus (Erlenzeisig)			b	n	n	in der borealen und gemäßigten Zone sowie in Gebirgsgegenden der Paläarktis, die wesentlichen Vorkommen in Großbritannien, Irland, Pyrenäen und Frankreich, die südlichsten in Apennin, Nordrand der Balkanhalbinseln, West-Anatolien, Kaukasus bis Elburus, in Mitteleuropa auf die Nadelwälder der Alpen und Mittelgebirge sowie ihres Vorlandes konzentriert	Brut- und Jahresvogel, Brutverbreitung v.a. auf Alpen und Mittelgebirge konzentriert, Durchzügler und Wintergäste überall	1) 4)
Ciconia ciconia (Weißstorch)		X	s	V	3	Das Brutareal umfasst Teile der Paläarktis von der Iberischen Halbinsel und Nordwestafrika über Osteuropa und die Türkei bis zum westlichen Iran und davon abgesetzt Zentralasien. Mit Ausnahme von Großbritannien und einiger nordischer Länder brütet er in fast allen Staaten Europas.	Häufiger Brutvogel; häufiger Sommergast	1)
Egretta alba (Silberreiher)	X	X	s	n	R	September / November bis Ende Februar / Anfang April im Winterquartier	seltener, regelmäßiger Brutvogel in Österreich und Ungarn, unregelmäßig in Niederlande und Tschechien	1)
Fringilla montifringilla (Bergfink)			b	n.b.	R	Bruten in der borealen Zone der Paläarktis von Nord bis Süd Kamtschatka	regelmäßiger sehr häufiger Wintergast; fast regelmäßig einzelene Sommerbeobachtungen vor allem im Norden und einzelne Bruten bzw. Brutversuche	1) 4)
Lanius excubitor (Raubwürger)			s	2	2	in vielen Subspezies der borealen, gemäßigten, mediterranen, Steppen-, Wüsten und tropisch wintertrockenen Zonde der Paläarktis und Orientalis sowie der borealen Zone der Nearktis	seltener Brut- und Jahresvogel, Brutbestände sehr stark zurückgegangen	1)
Loxia curvirostra (Fichtenkreuzschnabel)			b	n	n	Von den Iberischen Halbinsel bis Mongolei und Westchina vor allem in Gebirgen und Bergländern.	Jahresvogel mit wechselnder Häufigkeit und Verbreitung, in waldreichen Gebirgen aber regelmäßig häufig, in unregelmäßigen Abständen Invasionen	1) 4)
Pandion haliaetus (Fischadler)		X	s	R	3	Der Fischadler kommt auf allen Kontinenten mit Ausnahme der Antarktis vor. Innerhalb Europas erstreckt sich das weitgehend zusammenhängende Brutareal von Skandinavien und Deutschland ostwärts bis zum Ural und zum Kaspischen Meer. Im Westen und Süden gibt es zudem Vorkommen in Schottland und Frankreich sowie in einigen Ländern des Mittelmeerraumes.	Seltener Brutvogel im Nordosten, starke Abnahme, seltener, regelmäßiger Gast zu den Zugzeiten	1)

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RL BRD	Brutvogel in: I)	Status in Mitteleuropa: II)	Quelle
Pyrrhula pyrrhula (Gimpel)			b	n	n	Über weite Teile der Paläarktis, von der Iberischen Halbinsel und den britischen Inseln bis nach Japan und Kamtschatka. Mit Ausnahme des Mittelmeerraumes, von Teilen Südosteuropas sowie des nördlichsten Fennoskandiens und Russlands ist Europa flächendeckend besiedelt.	Sehr häufiger Brut- und Jahresvogel	1) 4)
Upupa epops (Wiedehopf)			s	2	3	Eurasien vom Oberlauf der sibirischen Flüsse und Baikargebiet nach Süden bis Ägypten, Arabien und Sri Lanka, Sumatra sowie vom Südrand der Sahara außerhalb des Regenwaldes bis Süd-Afrika/Madagaskar	sehr seltener bis häufiger Brutvogel, z. T. sehr starker Rückgang; Schwerpunkt Südwesten und auch Südosten; seltener Gast im Sommerhalbjahr	1) 4)

Quellen:

Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2017), von Vögeln, die im Gebiet beobachtet wurden (ohne Brutnachweis), A1-Status oder ohne Statusangabe, Daten übergeben am 13.03.2020.
- 2) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2007), von Vögeln mit Status A 2 oder B-Status, Daten übergeben am 13.03.2020.
- 3) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2007), von Vögeln mit C-Status, Daten übergeben am 13.03.2020.
- 4) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2015), von Vögeln, die im Gebiet beobachtet wurden (ohne Brutnachweis), A1-Status oder ohne Statusangabe, Daten übergeben am 13.03.2020.
- 5) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2006), von Vögeln mit Status A 2 oder B-Status, Daten übergeben am 13.03.2020.
- 6) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2004), von Vögeln mit C-Status, Daten übergeben am 13.03.2020.
- 7) PLA.NET Sachsen GmbH: Brutvogelkartierung 2020, hier Nachweis mit Status A 1.
- 8) PLA.NET Sachsen GmbH: Brutvogelkartierung 2020, hier Nachweis mit Status A 2.
- 9) PLA.NET Sachsen GmbH: Brutvogelkartierung 2020, hier Nachweis mit B-Status.
- 10) PLA.NET Sachsen GmbH: Brutvogelkartierung 2020, hier Nachweis mit C-Status.
- 11) PLA.NET Sachsen GmbH: Brutvogelkartierung 2020, hier Nachweis als Überflieger.

Quellen:

Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen, Raumbedarf und Fluchdistanz:

- 1) BEZZEL, E. Kompendium der Vögel Mitteleuropas Band 1 und 2 Aula-Verlag GmbH, Wiesbaden 1991.
- FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung IHW - Verlag, Eching 1994.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, B., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. und WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten.
- NICOLAI, B. (Hrsg.) Atlas der Brutvögel Ostdeutschlands Gustav Fischer Verlag, Jena 1993.
- STEFFENS, R.; KRETZSCHMAR, R.; RAU, S. Atlas der Brutvögel Sachsens Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.), Dresden 2000.
- STEFFENS, R., SAEMANN, D., GÖßLER, K.: Die Vogelwelt Sachsens, Jena 1998.

Reptilia – Kriechtiere

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	x	0	nein keine Anhang IV Art und deshalb nicht planungsrelevant	Anguis fragilis Blindschleiche			b	n	n	bewohnt eine Vielzahl von Lebensräumen mit einer deckungsreichen Vegetation und einer ausreichenden Bodenfeuchte (Hauptbeutetiere: Schnecken, Regenwürmer) => lichte Laubwälder, Hecken, Säume, Gebüsche, Parks, Gärten, Ödland, Bahndämme, Kies-, Sand- und Tongruben; Sonnplätze: Totholz, offener Humus, Altgrasbestände	1)
x	x	x	x	ja potenziell können insbesondere die Gärten und die Gartenbrache einschließlich abgelagerter Materialien als Lebensraum der Zauneidechse dienen	Lacerta agilis Zauneidechse		X	s	3	V	besiedelt offene Lebensräume; Ansprüche: sonnenexponierte Lagen, lockere, gut drainierten Substrate, spärliche bis mittelstarke Vegetationsstrukturen mit vegetationsfreien Teilflächen; Kleinstrukturen (Steine, Totholz etc.) müssen als Sonnenplätze vorhanden sein	1)

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Nachweis aus dem Jahr 2000), Daten übergeben am 13.03.2020.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

- 1) GÜNTHER, R.: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena 1996.

Mammalia – Säugetiere

Ordnung Chiroptera - Fledermäuse

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	x	x	ja (potenziell in Gebäuden oder in Bäumen mit Quartiereigenschaften)	Barbastella barbastellus Mopsfledermaus		X	s	1	2	Die Sommerquartiere und Wochenstuben, die um die 15 bis 20 Weibchen umfassen, befinden sich meist im Wald oder in der Nähe eines Waldes. Dort bewohnt sie Spalten in und an angrenzenden Gebäuden oder Bäumen in den Wäldern. Die Quartiere werden regelmäßig, manchmal auch täglich, gewechselt. Sie ist ein sehr kälteresistentes Tier und bezieht ihre Winterquartiere erst bei starkem Frost. Dann bewohnt sie die Eingangsbereiche unterirdischer Plätze, wie Stollen, Gewölbe und Keller bei zwei bis fünf Grad. Der kurze Winterschlaf findet von November bis Anfang März statt.	3) 5)
x	x	x	x	ja (potenziell in Gebäuden)	Eptesicus serotinus Breitflügelfledermaus		X	s	3	G	Als Sommerquartiere zum Übertragen und für die Einrichtung von Wochenstuben bevorzugt die Breitflügelfledermaus Hohlräume an und in Gebäuden. Diese Quartiere können sich hinter Fassadenverkleidungen, Regenrinnen, Attiken oder ähnlichem befinden.	2) 5)
x	x	x	x	ja (potenziell in Gebäuden oder in Bäumen mit Quartiereigenschaften)	Myotis daubentonii Wasserfledermaus		X	s	n	n	Sommerquartiere in Baumhöhlen, Gebäuden, im Mauerwerk von Brücken, in Fels- und Mauerspaltan, auch in Fledermauskästen. Winterquartiere in Felshöhlen, Bergwerksstollen, Kellern, Kasematten und Brunnschächten.	2) 5)
x	x	0	0	nein (keine geeigneten Gebäude vorhanden)	Myotis myotis Großes Mausohr		X	s	2	V	Sommerquartiere in Mitteleuropa meist auf geräumigen Dachböden alter Gebäude, besonders Kirchen. Als Winterquartiere dienen natürliche Höhlen, Bergwerksstollen, Keller, Ruinen und Kasematten.	5)
x	x	x	x	ja (potenziell in Gebäuden oder in Bäumen mit Quartiereigenschaften)	Nyctalus noctula Großer Abendsegler		X	s	3	V	Sommerquartiere sind fast ausschließlich Baumhöhlen, selten Fledermaus- und Vogelkästen oder Gebäude. Winterquartiere sind ebenfalls vor allem Baumhöhlen, auch oberirdische Teile von Gebäuden sowie Felsspaltan. Nie in Höhlen und Bergwerkskellern.	5)
x	x	x	x	ja (potenziell in Gebäuden)	Plecotus austriacus Graues Langohr		X	s	2	2	Das Graue Langohr bewohnt in Sachsen die weitgehend ländlichen geprägten Siedlungsbereiche in Verbindung mit Wäldern, Grünland und Gewässern. Etwa die Hälfte der Wochenstubenquartiere befindet sich in Dörfern oder in Randbereichen städtischer Siedlungen mit derartigem Charakter. Ein Viertel der Quartiere besteht in einzelnen Gebäuden im Wald oder in Gebäuden in unmittelbarer Nähe an den Wald angrenzenden Siedlungen. Weitere Kolonien siedeln in strukturreichen Ortslagen, die überwiegend von Offenland umgeben sind. Die Wochenstubengesellschaften bewohnen meist geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern, Schulen sowie Wohnhäusern und nutzen offenbar Quartierkomplexe mit mehreren benachbarten Gebäuden.	2) 5)

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	x	x	ja (potentiell in Gebäuden oder in Bäumen mit Quartiereigenschaften)	Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus		X	s	V	n	Sommerquartiere an und in Gebäuden, in Vogel- und Fledermauskästen, Baumhöhlen und unter loser Rinde. Spaltenbewohner, die sich bevorzugt in flachen Hohlräumen ansiedeln, wo sie mit Rücken und Bauch Berührung mit dem Substrat haben. Deshalb oft hinter Fensterläden, Schildern, Bildern und Tafeln (in Kirchen), in Jalousienkästen, Zwischendecken und -wänden. Winterquartiere in Holzstapeln, Höhlen und Stollen. Nicht freihängend, sondern in Fugen und Spalten verborgen.	2)

Ordnung Carnivora – Raubtiere

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Lutra lutra Fischotter		X	s	1	3	charakteristische Art wenig anthropogen zerschnittener und gering belasteter Land-Wasser-Lebensräume; nutzt natürliche Höhlungen als Baue, z.B. unterspülte Wurzelbereiche, aber auch verlassene Höhlen anderer Tiere; im Winter ist der Zugang zu offenen Gewässern überlebenswichtig, da der Fischotter kein Winterschlaf hält	1) 4) 5)

Ordnung Rodentia – Nagetiere

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Castor fiber Biber		X	s	3	V	Der Biber lebt semiaquatisch. Er besiedelt kleine und mittlere Flüsse, Seen, Altwässer und Sümpfe in den Flussauen. Die Qualität des Lebensraums wird vor allem durch die Struktur der Ufer und durch das Nahrungsangebot bestimmt. Bevorzugt werden Gewässer mit naturnahen, zur Anlagen von Bauen oder Burgen geeigneten Ufern und einem umfangreichen Angebot an Weichhölzern.	1) 4) 5)

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Nachweis aus dem Jahr 2016), Daten übergeben am 13.03.2020.
- 2) Landratsamt Landkreis Leipzig, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Nachweis ab dem Jahr 2000), Daten übergeben am 13.03.2020.

- 3) MAP Döllnitz und Mutzschener Wasser, Karte 8b „Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie“, Stand 01.07.2009, Ausweisung von geeigneten Waldflächen **außerhalb** des Plangebietes, kürzeste Distanz ca. 280 m.
- 4) MAP Döllnitz und Mutzschener Wasser, Karte 8b „Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie“, Stand 01.07.2009, Ausweisung von geeigneten Habitatflächen **außerhalb** des Plangebietes, kürzeste Distanz ca. 90 m.
- 5) Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet: „Döllnitz und Mutzschener Wasser“, Fortschreibung September 2003.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

- 1) STRESEMANN, E. (Hrsg): Exkursionsfauna Bd. Wirbeltiere, Berlin 1984.
GÖRNER, M., HACKETHAL, H.: Säugetiere Europas, Leipzig 1988.
DIETZ, HELVERSEN, NILL: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart 2007.
LFULG: Atlas der Säugetiere Sachsen, Rasselau 2009.

Odonata – Libellen

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	Aeshna isoceles Keilflecklibelle			b	3	n	Imagines: Verlandungszonen von Stillgewässern, Gräben und langsam fließenden Fließgewässern mit entwickelten Großröhrichten aus Schilf, Teichsimse, Rohrkolben oder Großseggen. Die Männchen patrouillieren wasserseitig vor den Röhrichtbeständen bzw. in Lücken innerhalb der Röhrichte. Larvenhabitate: Weitgehend unbekannt, Larvenfunde gelangen in Sachsen und Südostbrandenburg in besonnten Flachwasserbereichen innerhalb lockerer Röhrichtbestände sowie in submersen und schwimmenden Matten der Krebschere.	2)
x	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	Aeshna mixta Herbst-Moaikjungfer			b	n	n	Imagines: Zur Fortpflanzung an stehenden Gewässern. Tiere haben eine auffallend lange Tagesaktivität, wobei die Flugaktivitäten bis in die Dämmerung hinein andauern können. Larvenhabitate: Auf dem Grund und in der Vegetation stehender Gewässer.	1)
x	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	Anax imperator Große Königslibelle			b	n	n	Imagines: Bevorzugt an besonnten Gewässern mit großer, freier Wasserfläche. Fischteiche können nur bei mehrjährigen Bespannungszyklus besiedelt werden. Die Eiablage erfolgt in die Schwimmblatt- oder die oberflächlich flutende Submersvegetation bzw. lichte Röhrichte. Anwesenheit von Imagines bzw. Eiablagen sind keine ausreichenden Indizien für eine erfolgreiche Reproduktion im Gewässer. Die Larven leben überwiegend in Bereichen mit submerser Vegetation bzw. sonstigen submersen Strukturen (Totholz) in thermisch begünstigten Gewässerabschnitten. Kurz vor dem Schlupf werden beschattete Uferregionen (Röhrichte) gezielt aufgesucht	1)
x	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	Calypteryx splendens Gebänderte Prachtlibelle			b	n	v	Zumindest: teilbesonnte Gewässerabschnitte mit flutender Pflanzensubstanz (Hydrophyten, Wurzelfilz etc.) als Eiablagensubstrate sowie emerser bzw. überhangender Vegetation als exponierte Sitzwarten. Teilweise entsprechen Uferzonen von Stillgewässern dem Suchschema der Imagines, ohne das daraus auf erfolgreiche Reproduktion geschlossen werden kann. Larvenhabitate: Die Larven leben an submers flutenden Wasserpflanzenbeständen, Wurzeln, Treibgut oder vergleichbaren Substranten in gerichtet strömenden Gewässern. Optimale Bedingungen bieten Sommerwarme Fließgewässer	1)
x	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	Enallagma cyathigerum Becher-Azurjungfer			b	n	n	Imagines: Optimalhabitate bilden stehende, seltener langsam fließende, permanente Gewässer mit Freiwasserzonen, in denen die submers Vegetation die Wasseroberfläche erreicht und die zumindest fragmentarischen Röhrichte aufweisen. Eine bevorzugte Besiedlung von Hochmooren, wie für Norddeutschland z.B. durch Schmidt und Fischer beschrieben, ist in Sachsen nicht zu beobachten, wohl aber hoher Reproduktionserfolg an größeren Moorgewässern mit fehlendem oder geringem Fischbestand. Larvenhabitate: Die Larven halten sich bevorzugt in der submersen Vegetation sowie in organischen Sedimenten auf. Die hohe Anfälligkeit gegenüber Fischprädation schränkt die Habitateignung vegetationsarmer Gewässer mit Fischvorkommen ein.	1)

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	Ischnura elegans Große Pechlibelle			b	n	n	Imagines: Sehr weites Spektrum an Gewässern unterschiedlicher Größe, oft in freier Umgebung und mit offenen Ufern, bevorzugt besonnte Biotope mit lichter bis mäßig dichter Vegetation, selten bis fehlenden an sehr sauren, tempoären oder Fließgewässern ohne Stillwasserzonen, Aufenthalt der Imagines meist nicht weit vom Reproduktionsgewässer Larvenhabitate: Zwischen Wasserpflanzen oder einhängenden Pflanzenteilen, am Boden, an Fadenlagen und der Unterseite organischen Materials, vom Uferbereich bis zur Gewässermitte, Larven ertragen erhebliche Gewässerverschmutzung.	1)
x	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	Lestes viridis Große Binsenjungfer			b	n	n	Imagines: Nährstoffärmere, vegetationsreiche Gewässer, meist ohne Fische, Übergangsmoore Larvenhabitate: Auf dem Gewässergrund und in der Vegetation stehender Kleingewässer	1)
x	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	Orthetrum cancellatum Großer Blaupfeil			b	n	n	Imagines: Gewässer mit besonnten, offenen Wasserbereichen und wenigstens einigen vegetationsfreien Uferbereichen, Art der Offenlandschaft, nicht an stark von Gehölzen umgebenen Gewässern, Jagd- und Sonnhabitate oft weitab vom Gewässer. Larvenhabitate: Schlamm- oder Sandgrundstehender oder langsam fließender Gewässer jeglichen Trophiegrades, wichtig ist das Vorhandensein vegetationsarmer Ufer mit Sand-, Lehm-, oder Kiesflächen sowie besonnte Flachwasserbereiche, auch in temporären Gewässern mit Fischteichen, Erstbesiedler von Gewässern.	1)
x	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	Pyrrhosoma nymphula Frühe Adonislibelle			b	n	n	Imagines: An Gewässern mit unterschiedlichsten Strukturen, mit einem gewissen Anteil an Ufer- und Wasservegetation, hier Eiablagen oft in Aggregationen. Larvenhabitate: In der Vegetation unterschiedlichster Gewässer, in Fließgewässern in strömungsarmen Mikrohabitaten.	1)
x	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	Somatochlora metallica Glänzende Smaragdlibelle			b	n	n	Imagines: An unterschiedlichsten Gewässern, sowohl stehenden als auch fließenden, Männchen in der Fortpflanzungszeit mit typischen Patrouillenflug an sonnigen Gewässerabschnitten. Larvenhabitate: In stehende Gewässer unterschiedlichster Art, aber auch in strömungsberuhigten Kolken von Fließgewässern.	1)
x	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	Sympecma fusca Gemeine Winterlibelle			b	n	3	Imagines: An Gewässern mit unterschiedlichen Strukturen, mit einem gewissen Anteil an Ufer- und Wasservegetation, Überwinterungshabitate in unmittelbarer Gewässernähe oder weit von diesen entfernt, oft im Wald oder mit Gebüchen. Larvenhabitate: In der Vegetation unterschiedlichster Gewässer.	1)
x	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	Sympetrum sanguineum Blutrote Heidelibelle			b	n	n	Imagines: Weites Spektrum meist offen liegender stehender Gewässer unterschiedlicher Art und Größe, meist strukturreiche Verlandungszonen, besonders Teiche und Weiher, daneben Altwasser, Tümpel, Abgrabungen, Sümpfe; Moorgewässer, auch langsam fließende Gewässer bzw. deren strömungsberuhigte Zonen, oft relativ weit entfernt der Gewässer in wärmebegünstigten Biotopen. Larvenhabitate: In belichteten Uferzonen meist zwischen bzw. am Grund von Wasserpflanzen meso- und eutropher Gewässer.	1)

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	Große Heidelibelle <i>Sympetrum striolatum</i>			b	n	n	Imagines: Bevorzugen offene thermisch begünstigte Gewässer, Vorliebe für kleine nicht zu stark verwachsene Stillgewässer aller Art, oft in Abbaugeländen, auch Verlandungszonen größerer Gewässer, Altwasser, offen liegende Gräben/Kanäle (leicht fließend), Übergangsmoore, Sümpfe, Biotop pflanzenreich bis vegetationslos, oft weit abseits der Gewässer, besonders in lichter Vegetation. Larvenhabitate: Zwischen und auf Wasserpflanzen on meist geringer Tiefe, flachen Zonen auch auf dem Grund bzw. auf Algen, Gewässer oft eutroph, seltener meso- oder hyperzroph.	1)

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Nachweis aus dem Jahr 2008), Daten übergeben am 13.03.2020.
- 2) Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet: „Döllnitz und Mutzschener Wasser“, Fortschreibung September 2003.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

- 1) STRESEMANN, E. (Hrsg): Exkursionsfauna Bd. 1/ 2 Wirbellose, Berlin 1984.
www.wikipedia.de
 BROCKHAUS, T. und FISCHER, U. (Hrsg.): Die Libellenfauna Sachsens, Rangsdorf 2005.

Amphibia – Lurche

Abschichtungskriterien					Art	VD	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E	relevant									
x	x	0	0	nein bei den Ortsbegehungen zu Brutvögeln wurden keine Amphienarten des Anhanges Iv verhört	Bufo viridis (Wechselkröte)			X	s	2	3	bevorzugt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden u. teilweise fehlender lückiger, gering oder geringwüchsiger Gras- und Krautvegetation => Brachen, Ruderalstellen, Felder, Bodenabbaugruben, Bahndämme, Gärten; als Laichgewässer werden bevorzugt: vegetationslose od. -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte temporäre Gewässer mit flach auslaufenden Ufern	2)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Hyla arborea (Laubfrosch)			X	s	3	3	benötigt eine reich strukturierte Landschaft mit einem hohen Grundwasserstand; Laichgewässer: intensiv besonnte Gewässer mit reich verkrauteten Flachwasserzonen (Teiche, Weiher, Kleinstgewässer, Grubengewässer); Sommerlebensraum: Staudenfluren, feuchtes Ödland, Schilfgürtel, Feuchtwiesen, Gebüsche u. Waldränder, Gärten	2)

Abschichtungskriterien					Art	VD	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E	relevant									
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Rana dalmatina (Springfrosch)	(!)		X	s	3	n	bevorzugt werden lichte, gewässerreiche Laubmischbestände, Waldränder und Waldwiesen aber auch offenes Gelände mit Gehölzstrukturen; Laichgewässer sind mindestens teilweise sonnenexponiert und vegetationsreich, warme Gewässer werden bevorzugt (flache, sonnige Ufer !) => Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben	2)
x	x	0	0	nein Teich mit Fischbe- satz; sonst keine geeigneten Gewäs- ser im PG vorhan- den	Triturus cristatus (Kammolch)	!		X	s	2	V	ganzjährige, bzw. nahezu ganzjähriger Gewässerbindung; Habitatqualitäten der Gewässer: völlige od. teilweise sonnenexponierte Lage; mäßig bis gut entwickelte submerse Vegetation; reich strukturierter Gewässerboden (Äste, Steine, Höhlungen etc.); kein od. geringer Fischbesatz => größere u. tiefere Teiche, Weiher u. Tümpel, auch Kies- u. Lehmgruben; bevorzugte Landbiotope: Laub- u. Laubmischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen, Aufschlüsse	2)
x	x	x	0	nein keine Anhang IV Art und deshalb nicht planungsrelevant	Triturus vulgaris Teichmolch				b	V	n	kommt in den unterschiedlichsten Gewässern vor; bevorzugt kleine bis mittelgroße, pflanzenreiche, besonnte Teiche und Weiher außerhalb des Waldes mit einer Tiefe von 10 - 10 cm; häufiger auch in Grubengewässern und temporären Kleingewässern; Landhabitate: Laub- u. Mischwälder, Gärten, ehem. Brüche/Gruben, Ruderalflächen	1)

Verantwortlichkeit Deutschlands (VD): in Anlehnung an die Bewertung in der Roten Liste Deutschland

- !! in besonders hohem Maße verantwortlich
- ! in hohem Maße verantwortlich
- (!) in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich
- ? Daten ungenügend; evtl. erhöhte Verantwortlichkeit zu vermuten
- nb nicht bewertet
- [leer] allgemeine Verantwortlichkeit

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Nachweis ab dem Jahr 2017), Daten übergeben am 13.03.2020.
- 2) Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet: „Döllnitz und Mutzschener Wasser“, Fortschreibung September 2003.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

- 1) GÜNTHER, R.: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena 1996.
- BLAB, J.: Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien, Bad-Godesberg 1986.

Coleoptera – Käfer

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	0	0	nein	Cerambyx cerdo Heldbock		X	b	1	1	Eiablage in Rindensplatten vorwiegend von Stieleichen (300 Eier und mehr). Die Eilarven schlüpfen nach 10-14 Tagen. Sie dringen in die Rinde ein und in den Folgejahren in den Bast und das Splintholz bis in das Kernholz vor. Fortpflanzungszeit Mai bis August. Schlupfzeitraum je nach Region und Klima zwischen Anfang Mai und Anfang Juli. Es finden mindestens zwei Überwinterungen als Larve statt. Die Generationsdauer beträgt mindestens (drei bis fünf) Jahre. Die Verpuppung erfolgt im Holz, es werden typische Hakengänge gefertigt, an deren Ende die Puppenwiege liegt, die mit Bohrmehl und einem Kalkdeckel verschlossen wird. Der Imago überwintert meist vor dem schlüpfen in der Puppenwiege. Die Käfer leben nach dem Schlüpfen ca. 2-4 Monate. Er benötigt für seine Existenz naturnahe Wälder (Alteichen-Relikte im Siedlungsgebiet, ehemalige Hudewälder, Auwaldreste). Die Biotoptradition am Standort und im Umfeld darf nicht unterbrochen werden. Die Art ist auf sekundär vorgeschädigte Bäume, auf Endstadien der Sukzession (Altholz) angewiesen. Lebensräume sind offene Alteichenbestände, Parkanlagen, Alleen, Straßenbäume, Reste der Hartholzaue, wo kränkelnde und vorgeschädigte Alteichen befallen werden. Wichtig sind einzelstehende besonnte alte Eichen (2,5 bis 7,0 m Stammumfang) besonderer Beschaffenheit, in deren Holz (Stamm, starke Äste) die Larven leben. Günstige Entwicklungsbedingungen weisen latent geschädigte lebende Stämme starker Dimension (2,0 bis 4,0 m Stammumfang) auf, die der Sonne ausgesetzt sind.	1)
x	x	0	0	nein	Osmoderma eremita Eremit		X	s	2	2	Alle geeigneten Höhlen in Laubbäumen werden angenommen, dabei ist die Menge des verfügbaren Mulms wichtiger als die Art des Brutbaums. Auch eingeführte Baumarten und selbst die werden als Brutbäume gemeldet. Bevorzugt werden Höhlen mit über 50 Litern Mulm, die eine genügend hohe Feuchtigkeit aufweisen müssen, aber nicht zu nass (schmierige Konsistenz) sein dürfen. Selbstverständlich sind Höhlen bildende Laubholzarten wie z.B. die Eiche oder im Süden die Platane auch besonders häufig Brutbäume. Die Tiere wählen gern Höhlen in größerer Höhe, als Richtgröße werden 6 bis 12 Meter angegeben. Bricht ein Baum zusammen und gelangt die Bruthöhle so in Bodennähe, wird Osmoderma schnell durch andere Tierarten (Elateriden, Regenwürmer, Nashornkäfer) verdrängt. Die besiedelten Bäume müssen eine gewisse Dicke und ein gewisses Alter erreichen. Als Baumalter wird 150 bis 200 Jahre angegeben, als Stammdurchmesser ab 50 Zentimeter. Diese Angaben sind sicher durch das vorhandene Baummaterial beeinflusst. Die primären Lebensräume des Käfers sind Auwaldreste (Hart- und Weichholzaue) sowie Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder. Als Sekundärbiotop gelten Friedhöfe, Parks, Alleen, Obstgärten usw.	1)

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

1) Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet: „Döllnitz und Mutzschener Wasser“, Fortschreibung September 2003.
 Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

- 1) STRESEMANN, E. (Hrsg): Exkursionsfauna Bd. 1/ 2 Wirbellose, Berlin 1984.
 BfN: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, Bad-Godesberg 2003.
 HARDE und SEVERA: Der Kosmos Käferführer, Stuttgart 2009.
 Recherchen im Internet

Lepidoptera – Schmetterlinge

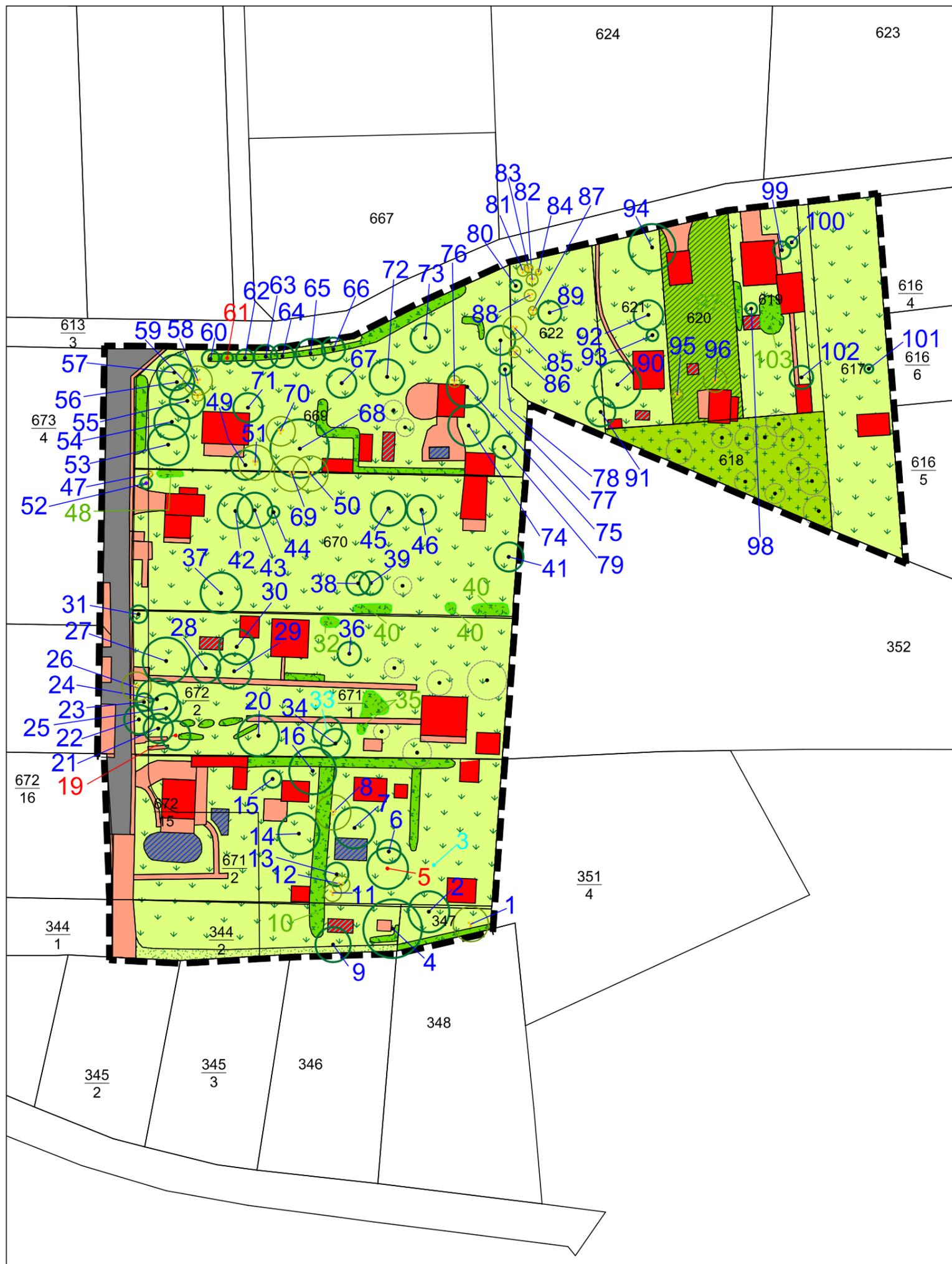
Abschichtungskriterien					relevant	Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E										
x	x	0	0	nein	Maculinea nausithous Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling		X	s	n	V	Lebensnotwendig: Vorkommen des Großen Wiesenknopfs spezieller Arten der Wirtsameisengattung; auf feuchten Wiesen und in Hochstaudenfluren, in Überschwemmungsbereichen zwischen feuchten und trockenen Standorten, z.B. am Rand von Bächen, Gräben, Niedermooren, auf extensiv genutzten Wiesenböschungen und Dämmen, des weiteren auch in Flusstälern	1)	

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet: „Döllnitz und Mutzschener Wasser“, Fortschreibung September 2003.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

- 1) LfUG: Faltblatt: Arten der FFH-Richtlinie, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Dresden 2004.
 BfN: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, Bad-Godesberg 2003.
 SETTELE, u.a.: Die Tagfalter Deutschlands, Stuttgart 2009.
 BELLMANN: Der neue Kosmos Schmetterlingsführer, Stuttgart 2009.
 Recherchen im Internet



Legende

- vollversiegelte Flächen / Gebäude
- Gewächshäuser
- vollversiegelte Flächen; Straße
- vollversiegelte Flächen; Pool und Fischteich
- befestigte Flächen
- Rasen; Wiesenweg
- Garten
- Gartenbrache
- Wiese; Weidefläche
- Schmitthecken, Gehölzgruppen
- 1 Einzelbaum mit Nr.
- 1 abgestorbener Einzelbaum mit Nr.
- Baum, der die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt (höhlenreicher Einzelbaum) mit Nr.
- Baum, der vermutlich (vom Zaun aus nicht einsehbar) eine oder mehrere Baumhöhlen aufweist, mit Nr.
- 1 Großstrauch mit Nr.
- Baum / Strauch; Luftbildinterpretation; im Gelände nicht einsehbar
- Flurstücksgrenze/Flurstücksnummer
- räumliche Grenze des Geltungsbereiches

Erläuterung zu den einzelnen Baum-Nr. vgl. Textteil

Stadt Oschatz



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und
FFH-Erheblichkeitsabschätzung für den Bebauungsplan nach
§ 13a BauGB „Einfamilienhausstandort Altoschatz
Neubauersiedlung“

Anlage 4: Plan 1: Flächennutzungs- und Biotoptypen sowie Gehölzbestand

Arbeitsstand: 07.07.2020

Maßstab: 1:750

Auftraggeber:

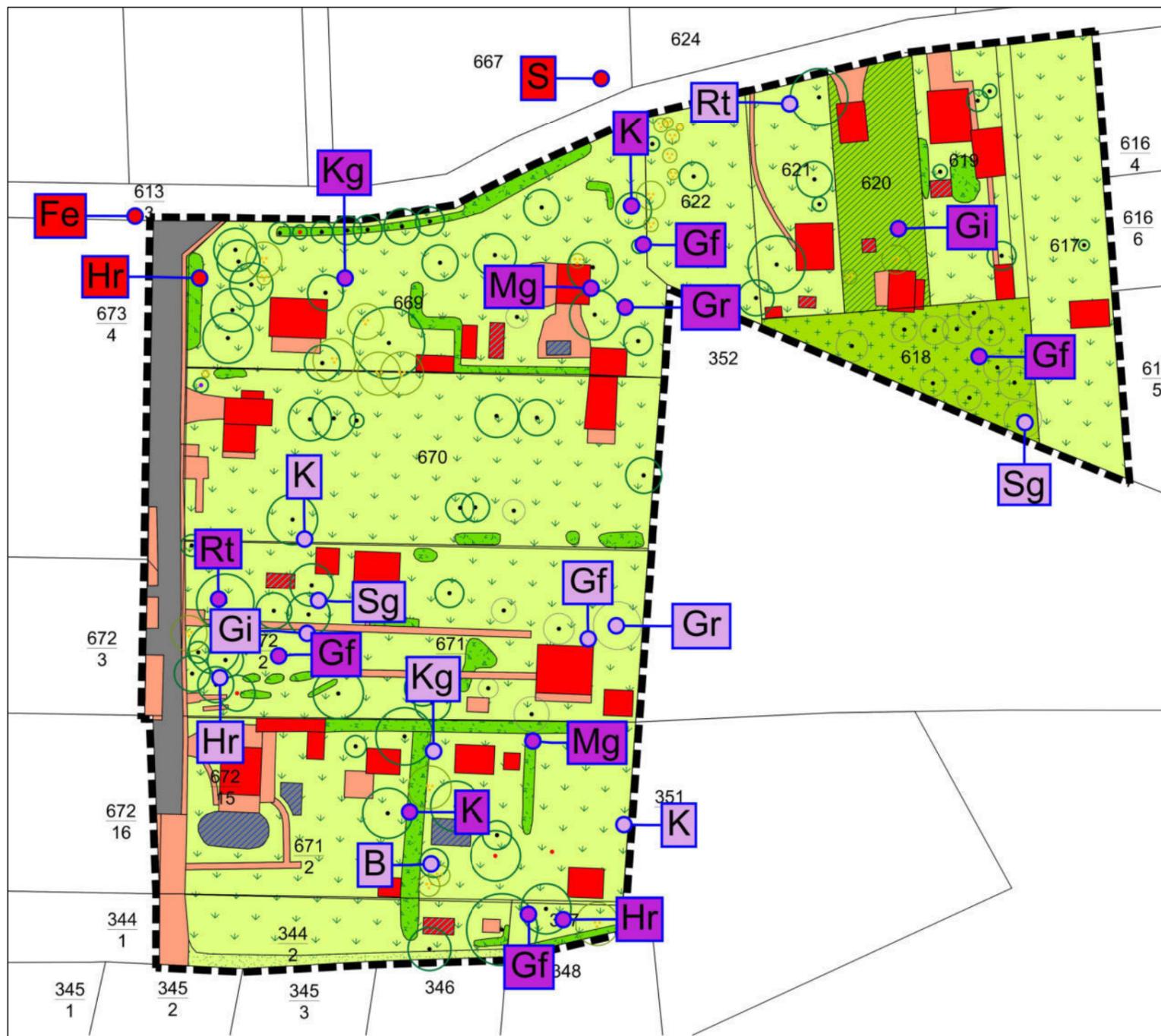
Stadt Oschatz
Neumarkt 1
04758 Oschatz

Planung / Bearbeitung:

PLA.NET Sachsen GmbH
Strasse der Freiheit 3 04769 Kemmlitz
Tel. 03 43 62 / 31 650 Fax 31 647



Stadtplanung
Regionalentwicklung
Landschaftsökologie



Legende

Abk.	Art	höchster Status
Bm	Blaumeise	A 2
Fe	Feldsperling	C13a
Gr	<u>Gartenrotschwanz</u>	B 4
Gi	Girlitz	B 4
Gf	Grünfink	B 4
Hr	Hausrotschwanz	C 14b
Kg	Klappergrasmücke	B 4
K	Kohlmeise	B 4
Mg	Mönchsgrasmücke	B 4
Rt	Ringeltaube	B 3
Sg	Sommergoldhähnchen	A 2
S	Star	C 16

Bedeutung der Schattierung im Namenskürzel:

- A - möglicher Brutvogel
- A - wahrscheinlicher Brutvogel
- A - sicherer Brutvogel

Hinweis: **fett** markiert und unterstrichen ist der Gartenrotschwanz als Vogelart mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (vgl. Tabelle „in Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 30.03.2017)

Erläuterung zum Status vgl. Textteil, Kap.3.2, weitere Planzeichen vgl. Legende in Anlage 4

Stadt Oschatz

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und FFH-Erheblichkeitsabschätzung für den Bebauungsplan nach § 13a BauGB „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“



Anlage 5: Plan 2: Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2020

Art	Abkürzung	höchster ermittelter Brutstatus	Anzahl der Datensätze	Feststellung im Kartierungsverlauf			
				20.04.20	05.05.20	27.05.20	04.06.20
Blaumeise (Cyanistes caeruleus)	Bm	A2	3				
Feldsperling (Passer montanus)	Fe	C13a	3				
Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)	Gr	B4	5				
Girlitz (Serinus serinus)	Gi	B4	5				
Grünfink (Chloris chloris)	Gf	B4	10				
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	Hr	C14b	5				
Klappergrasmücke (Sylvia curruca)	Kg	B4	3				
Kohlmeise (Parus major)	K	B4	10				
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	Mg	B4	4				
Ringeltaube (Columba palumbus)	Rt	B3	2				
Sommergoldhähnchen (Regulus ignicapilla)	Sg	A2	2				
Star (Sturnus vulgaris)	S	C16	6				

Arbeitsstand: 07.07.2020

Maßstab: 1:750

Auftraggeber:

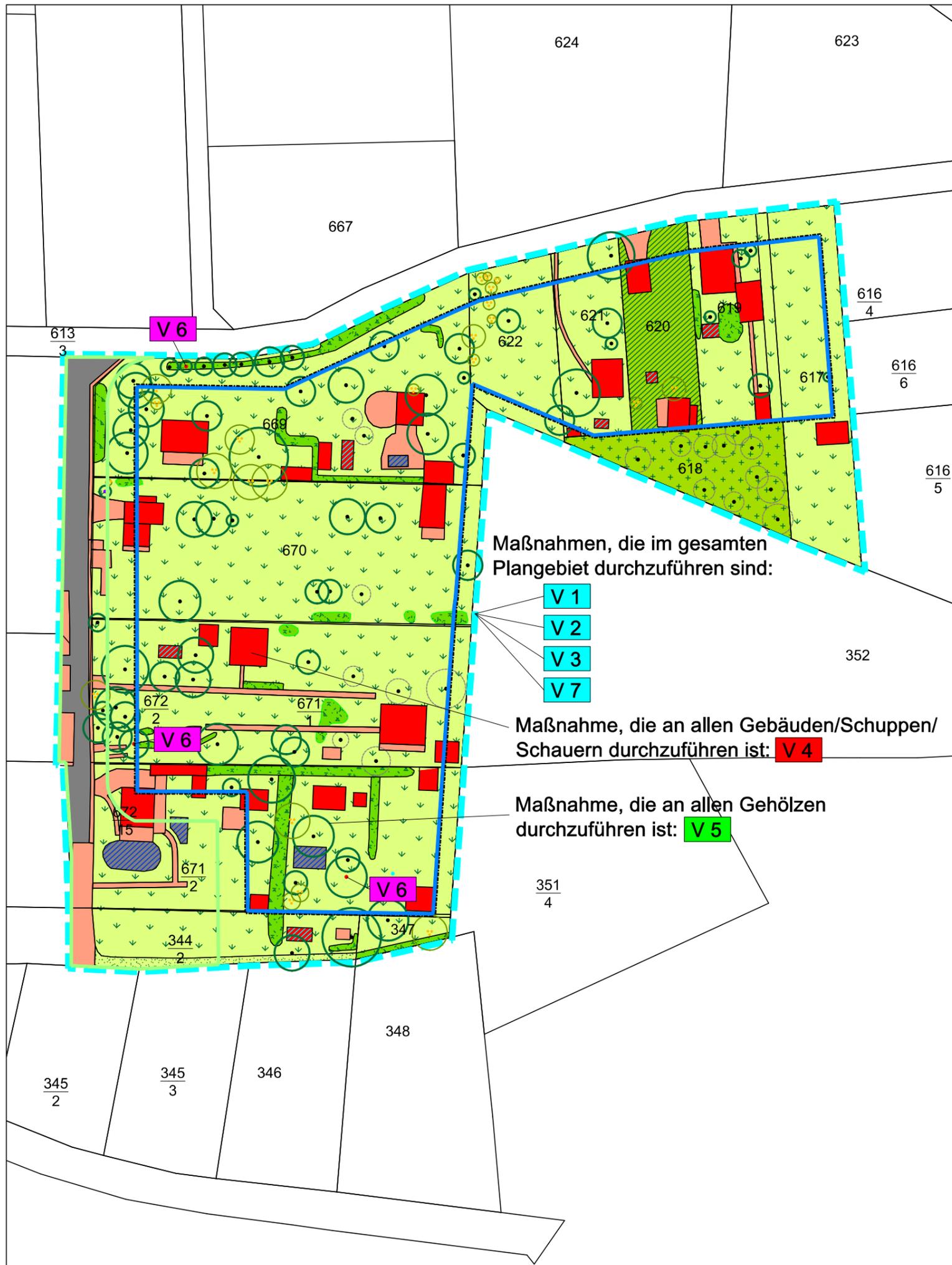
Stadt Oschatz
Neumarkt 1
04758 Oschatz

Planung / Bearbeitung:

PLA.NET Sachsen GmbH
Strasse der Freiheit 3 04769 Kemmlitz
Tel. 03 43 62 / 31 650 Fax 31 647

PlanerNetzwerk
PLA.NET

Stadtplanung
Regionalentwicklung
Landschaftsökologie



Legende Maßnahmen (Kurzform, ausführlich vgl. Kap.9)

Maßnahmen, die im gesamten Plangebiet durchzuführen sind:

- V1 erneute Prüfung bei Flächenumnutzung, Lebensraumveränderung; erheblich verzögerten Baubeginn
- V2 Bauzeitenbeschränkung
- V3 alternativ zu V 2: Bestandsaufnahmen und weitere Prüfungen
- V7 Schutzmaßnahme Zauneidechse

Maßnahmen, die in bestimmten Bereichen des Plangebietes (vgl. Planeinschrieb) durchzuführen sind:

- V4 Untersuchung von Gebäuden, durchzuführen an allen Gebäuden, Schuppen und Schauern im Plan mit roter Schraffur gekennzeichnet
- V5 Schutz gehölbewohnender Tierarten / Schutz von Tierarten, die Nistkästen bewohnen, an allen Gehölzen innerhalb des PG, die wie folgt gekennzeichnet sind:
 - Einzelbaum mit Nr.
 - abgestorbener Einzelbaum mit Nr.
 - Baum, der vermutlich (vom Zaun aus nicht einsehbar) eine oder mehrere Baumhöhlen aufweist
 - Großstrauch mit Nr.
 - Baum / Strauch; Luftbildinterpretation; im Gelände nicht einsehbar
 - Schnitthecken, Gehölzgruppen
- V6 Schutz baumhöhlenbewohnender Tierarten/ Erhalt von Bäumen mit Baumhöhlen, die wie folgt gekennzeichnet sind:
 - Baum, der die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt (höhlenreicher Einzelbaum) Einzelbaum mit Nr.

Übernahme aus Planzeichnung Bebauungsplan

- Baugrenze (§23 BauNVO)
- Straßenbegrenzungslinie

verwendete Planzeichen:

- räumliche Grenze des Geltungsbereiches
- 671/1 Flurstücksgrenze und -nummer

Legende zu weiteren Planzeichen und Flächenschraffuren vgl. Legende zu Plan 1

Stadt Oschatz

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und
FFH-Erheblichkeitsabschätzung für den Bebauungsplan nach
§ 13a BauGB „Einfamilienhausstandort Altoschatz
Neubauersiedlung“



Anlage 6: Plan 3: Lage der Vermeidungsmaßnahmen

Arbeitsstand: 07.07.2020

Maßstab: 1:750

Auftraggeber:

Stadt Oschatz
Neumarkt 1
04758 Oschatz

Planung / Bearbeitung:

PLA.NET Sachsen GmbH
Strasse der Freiheit 3 04769 Kemmlitz
Tel. 03 43 62 / 31 650 Fax 31 647

PlanerNetzwerk
PLA.NET

Stadtplanung
Regionalentwicklung
Landschaftsökologie

Darlegung der Umweltbelange



Stadt Oschatz

**Bebauungsplan
„Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“
(Verfahren nach § 13b BauGB)**

Stand 07.07.2021

IMPRESSUM**Auftraggeber**

Stadt Oschatz
Neumarkt 1
04758 Oschatz

Ansprechpartner:

Herr Lutz Stein
Tel.: (034 35) 979263

Auftragnehmer

PLA.NET Sachsen GmbH
Straße der Freiheit 3
04769 Mügeln OT Kemmlitz
Tel.: (034 362) 316 50
Fax: (034 362) 316 47
E-Mail: info@planernetzwerk.de



Bearbeitung:

Dipl.-Ing. agr. Heiko Hauffe
Susann Köhler, Dipl. -Ing. (Landschaftsarchitektur)
Rainer Ulbrich (Ornithologe)

Mügeln OT Kemmlitz, 07.07.2021

Inhaltsverzeichnis

0.	ALLGEMEINE ANGABEN	4
1.	EINLEITUNG - RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
1.1	Ziele des Umweltschutzes und sonstiger fachlicher Grundlagen	6
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	10
2.1.	Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	10
2.2	Boden und Fläche	22
2.3	Wasser	23
2.4	Klima / Luft	24
2.5	Landschaft.....	25
2.6	Mensch.....	27
2.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	29
2.8	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern und Belangen	30
2.9	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	30
2.10	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	31
2.11	Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen.....	31
3.	EINGRIFFSREGELUNG NACH DEM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ	33
4.	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	34
4.1	Grünordnerische Festsetzungen	34
4.2	Grünordnerische Hinweise	36
4.3	Vorgaben des Artenschutzes - Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	38
4.4	Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	40
5.	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	40
6.	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	41

Anhang:

Anlage 1 - Literatur

Anlage 2 - Landesamtes für Archäologie: Karte der archäologischen Denkmale und dazugehörige Beschreibung, Daten übergeben am 18.06.2020

Anlage 3 - Fotodokumentation

Anlage 4 - Plan 1 Flächennutzungs- und Biotoptypen sowie Gehölzbestand

Anlage 5 - Plan 2 Lageplan der Grünordnerischen Maßnahmen

0. ALLGEMEINE ANGABEN

Standort des Planungsgebietes

Land:	Sachsen
Landkreis:	Nordsachsen
Stadt:	Oschatz
Gemarkung:	Altoschatz
Flurstücke:	344/2; 347; 617 bis 622; 670; 671/2; 671/1; 672/2 und 672/5 sowie Teile von 613/3 und 96/3
Größe:	ca. 10.030 m ²

Das Plangebiet befindet sich im Westen von Altoschatz. Die Lage geht aus der nachfolgenden Karte hervor:

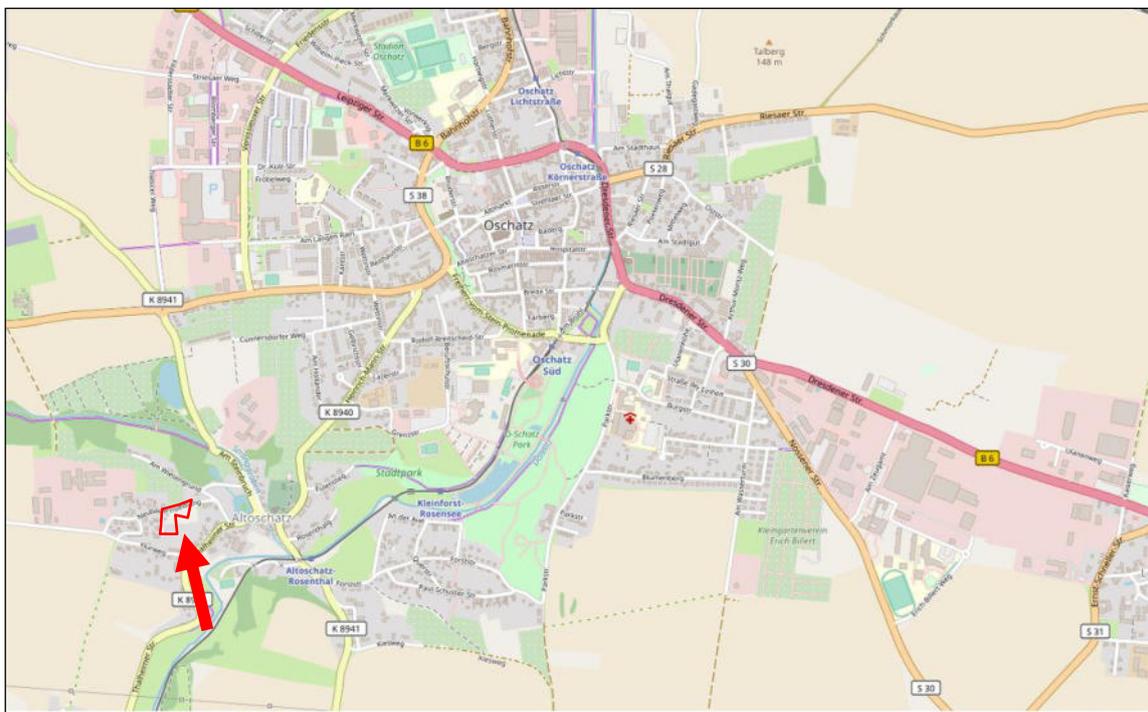


Abb. 1: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

1. EINLEITUNG - RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Große Kreisstadt Oschatz beabsichtigt, im Bereich südlich der Neubauernsiedlung einen Bebauungsplan im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu erarbeiten.

Entsprechend § 2 BauGB wurde durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz für die Flurstücke und die Gemarkung Altoschatz die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Es wird beabsichtigt eine im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) festgesetzte Fläche zum Allgemeinen Wohngebiet (WA) zu entwickeln. Angestrebt wird eine planerische Neuordnung der vorhandenen gärtnerisch genutzten Flächen. Die Erschließung ist über die vorhandene Straße Neubauernsiedlung und eine noch weiter auszubauende, in südliche Richtung verlaufende Stichstraße mit Wendehammer vorgesehen.

Inhaltliche Schwerpunkte des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO wird nicht zugelassen. Entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches wird eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ ausgewiesen. [Quelle: Begründung zum B-Plan; im Detail siehe ebenda]

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten des Stadtgebietes von Oschatz. Charakteristisch für das Gebiet sind gärtnerisch genutzte Grundstücke, wobei die Gärten durch ein Mosaik baulicher Nebenanlagen (schmale Wege, Schuppen, Garten- und Gewächshäuser und Pools) sowie Schnithecken und Koniferen geprägt sind. Der Garten auf dem Flurstück 620 wird nicht mehr bewirtschaftet und ist brach gefallen. Das Flurstück 618 wird derzeit als Weidefläche genutzt.

Der Bebauungsplan „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“ soll nach § 13b BauGB unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen i. V. m. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ist §13b BauGB, in welchem geregelt wird:

„Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebauten Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 zu fassen.“

Nach § 13a Abs.2 Nr. 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Damit entfallen gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, der Umweltbericht nach § 2a BauGB und die Bekanntgabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung, welche Arten umweltbezogener Informationen vorhanden sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB); daraus folgt im Übrigen, dass auch keine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB erforderlich ist.

Das Vorliegen der umweltrelevanten Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren wurde mit folgenden Ergebnissen geprüft:

- Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 des UVPG oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet. Es handelt sich der Art nach um den Bau eines Städtebauprojektes für sonstige Anlagen im Sinne der Nr. 18.7 der Anlage 1 zum UVPG. Der dort genannte Größenwert von 20.000 m² zulässiger Grundfläche zur Pflicht einer

- allgemeinen UVP-Vorprüfung bzw. der Größenwert von 100.000 m² zulässiger Grundfläche zur UVP-Pflicht, wird nicht erreicht. Die nach dem Bebauungsplan maximal zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt lediglich ca. 3.512 m².
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes).

Dennoch sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Auch ohne förmliche Umweltprüfung sind die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die Umwelt zu ermitteln und in der Begründung zum Bebauungsplan darzustellen (§ 2a Nr. 1 BauGB).

Bei der Darlegung der Umweltbelange werden die Auswirkungen der Planung auf die Belange des Umweltschutzes untersucht. Insbesondere soll dabei geklärt werden, ob erhebliche Umweltauswirkungen tatsächlich ausgeschlossen werden können. Ob erhebliche Beeinträchtigungen vorliegen bzw. zu erwarten sind, ist in erster Linie eine umweltfachliche Fragestellung, die im Einzelfall entschieden werden muss. Wichtig ist dabei nicht nur die Intensität der Auswirkungen, sondern auch die Empfindlichkeit des ggf. betroffenen Schutzgutes.

Der Katalog nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB erfüllt zugleich die Funktion der Prüfung des Vorliegens eines Eingriffes nach BNatSchG [BATTIS et al., 2014], so dass diese Prüfung in die Darlegung der Umweltbelange mit aufzunehmen ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG kann die Kommune im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung einen Grünordnungsplan aufstellen. Die Grundlagen und Inhalte der Grünordnungsplanung sind als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Abweichungen sind zu begründen.

Da auf die Erstellung eines Grünordnungsplanes verzichtet wird, erfolgt, um den Belangen des Umweltschutzes gerecht zu werden, im Rahmen der Darlegung der Umweltbelange auch die Erarbeitung grünordnerischer Festsetzungen zur Übernahme in den Bebauungsplan und eine Begründung derselben.

1.1 Ziele des Umweltschutzes und sonstiger fachlicher Grundlagen

Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht

- **Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem **FFH - Gebiet**. Das Plangebiet wird aber im Süden, Osten und Norden vom FFH-Gebiet „Döllnitz- und Mutzschener Wasser“ umschlossen (kürzeste Distanz 50 Meter).

➔ In einer FFH-Erheblichkeitsabschätzung [PLANET, 07.07.2020 im Detail siehe ebenda] wurde belegt, dass Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ aufgrund der räumlichen Distanz, der Lage, der Bestandssituation und dem Charakter der Planung ausgeschlossen werden können.

Das Plangebiet liegt nicht in einem **ausgewiesenen europäischen Vogelschutzgebiet**. Die nächstgelegenen SPA-Gebiete sind das SPA-Gebiet „Linkselbische Bachtäler“ (landesinterne Nr. 24) mit einer kürzesten Distanz von 8 km im Südosten, sowie das SPA-Gebiet „Wermsdorfer Teich- und Waldgebiet“ mit einer kürzesten Distanz von 5 km im Nordwesten.

→ Aufgrund der räumlichen Distanz, der Lage, der Bestandssituation und dem Charakter der Planung können projektbezogene Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der SPA- Gebiete ausgeschlossen werden.

• **Schutzgebiete nach dem sächsischen Naturschutzgesetz**

– Naturpark, Nationalparke und Biosphärenreservate

Im näheren Umfeld befinden sich keine solchen Schutzgebiete.

→ Auswirkungen auf solche können aufgrund der räumlichen Distanz ausgeschlossen werden.

– Naturschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet (NSG).

Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind das NSG „An der Klosterwiese“ in einer Entfernung von 8 km in südwestlicher Richtung, das NSG „Langes Holz – Radeland“ in einer Entfernung von 7 km in nordwestlicher Richtung sowie das NSG „Kreuzgrund“ in einer Entfernung von 6 km in südwestlicher Richtung.

→ Auswirkungen auf das NSG können aufgrund der räumlichen Distanz und dem Charakter des Vorhabens ausgeschlossen werden.

– Landschaftsschutzgebiete

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wermisdorfer Forst“ grenzt unmittelbar an das Plangebiet an. Da die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes unter den Regelungsinhalt des § 51 Abs.5 SächsNatSchG (Gebiete innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) fallen, ist das Gebiet nicht Bestandteil des LSG und es ist damit kein Ausgliederungsverfahren notwendig [LANDRATSAMT NORDSACHSEN: schriftliche Mitteilung (E-Mail) vom 13.11.2019 von Herrn Thorsten Lieke (SB Naturschutz) bezüglich Lage des Plangebietes im LSG Wermisdorfer Forst].

→ Erhebliche Auswirkungen auf das umgebene LSG (Flächen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich) können aufgrund des Charakters des Planvorhabens (Wohnbebauung mit reduzierter Grundflächenzahl, intensive Durchgrünung) ausgeschlossen werden.

– Flächennaturdenkmale / Naturdenkmale

Das Plangebiet liegt nicht in einem Flächennaturdenkmal (FND). Das nächste Flächennaturdenkmal ist das FND „Steinbruch in Altoschatz“ in einer Entfernung von 0,3 km in nordöstlicher Richtung.

Das nächstgelegene Naturdenkmal (ND) sind die „Felsklippen in der Sandgrube Oschatz“ in ca. 0,4 km Entfernung im Norden.

→ Auswirkungen auf das FND und das ND können aufgrund der räumlichen Distanz und dem Charakter des Vorhabens ausgeschlossen werden.

– geschützte Landschaftsbestandteile

Im Plangebiet und dessen Umfeld gibt es keine geschützten Landschaftsbestandteile. Insbesondere verfügt die Stadt Oschatz nicht über eine Gehölzschutzsatzung.

→ Auswirkungen (auch kumulative) können ausgeschlossen werden.

– geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 21 SächsNatSchG

Im Plangebiet befinden sich keine flächigen nach § 21 SächsNatSchG oder § 30 BNatSchG geschützten Biotope.

Bzgl. des Vorkommens höhlenreicher Einzelbäume (heimische Arten und Obstbäume gem. VwV Biotopschutz), welche nach § 21 SächsNatSchG geschützt sind, ist festzustellen, dass im Zuge der Gehölzerfassung (vgl. Tabelle 2) drei Bäume kartiert wurden, welche die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllen.

Es handelt sich dabei um zwei Apfelbäume (Nr. 5 und Nr. 61) sowie um eine Süßkirsche (Nr. 19).

An den Apfelbäumen Nr. 3 und 33 wird ein Vorhandensein von Baumhöhlen vermutet, vom Zaun aus war dies nicht sicher einzusehen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in rückwärtigen Grundstücksbereichen weitere Bäume mit Baumhöhlen vorhanden sind, die vom Zaun, von der Grundstücksgrenze aus, nicht eingesehen werden konnten.

Höhlenreiche Einzelbäume (heimische Arten und Obstbäume), welche die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllen, stehen auch unabhängig vom aufzustellenden Bebauungsplan unter Schutz.

→ Um Auswirkungen auf die Bäume Nr. 19 und 61 zu vermeiden, wurden diese beiden Bäume im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt.

Der Baum Nr.5 liegt innerhalb des Baufensters und kann daher im Bebauungsplan nicht zum Erhalt festgesetzt werden.

Im § 30 Abs. 4 BNatSchG ist geregelt:

„Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 [*Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des geschützten Biotopes*] zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.“

→ Das Entfernen des Baumes Nr. 5 kann nur zugelassen werden (Genehmigung der Naturschutzbehörde), wenn die zugelassene bauliche Nutzung des Grundstückes dies erfordert, die zulässige Nutzung des Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wäre, die Baumfällung ausgeglichen wird und eine artenschutzrechtliche Fällbetreuung erfolgt. Über eine entsprechende Ausnahme oder Befreiung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde (siehe Ausführungen oben).

Dies gilt auch für alle anderen, eventuell vorhandene, höhlenreichen Einzelbäume auf den Baugrundstücken, welche die Kriterien der VwV Biotopschutz erfüllen.

→ Aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag leitet sich eine Maßnahme ab, die besagt, dass vor der Fällung von Bäumen geprüft werden muss, ob an diesen Baumhöhlen vorhanden sind. Ist dies der Fall, ist wie vorbenannt zu verfahren.

Sonstige Planungen und Ziele des Umweltschutzes

Regionalplan Westsachsen

Im Regionalplan Westsachsen (verbindlich seit 25.07.2008) ist die Stadt Oschatz als Mittelzentrum dargestellt, welches vom ländlichen Raum umgeben ist. In Hinblick auf die Siedlungsstruktur ist Oschatz einem zentralen Ort zuzuordnen. In der Karte des Ökologischen Verbundsystems ist die Döllnitz und das dazugehörige Auensystem im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes als Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie als Verbindungsfläche des ökologischen Verbundsystems gekennzeichnet. Das Plangebiet liegt nicht im Hochwasserschutz- oder Trinkwasserschutzgebiet. Es befindet sich nicht in einem regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebiet. Das Plangebiet befindet sich in einem regio-

nal bedeutsamen Kaltluftentstehungsgebiet. Bedeutende Radfernwege oder Hauptradrou-
ten durchqueren das Plangebiet nicht. In der Karte des Integrierten Entwicklungskonzeptes
Landschaft ist die Fläche als Siedlungsfläche gekennzeichnet. [Regionalplan Westsachsen, verbind-
lich seit 25.07.2008, Kartenteil.]

Flächennutzungsplan

Die Stadt Oschatz verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) [PLA.NET;
2011]. Im FNP ist das Plangebiet als Dorfgebiet (MD) ausgewiesen.

Landschaftsplan

Die Stadt Oschatz verfügt über einen Landschaftsplan (LP) [AEROCART CONSULT; 1996].
Der LP weist das Plangebiet als „städtisches Wohngebiet, Siedlungsschwerpunkt“ aus, mit
den Funktions- und Nutzungsansprüchen: Wohnen; Landschaftsbild (Randstrukturen, Bau-
weisen, Außenanlagen); Naturschutz (Siedlungsökologie). Als primär zu entwickelndes
Schutzgut von Natur und Landschaft wird das Landschaftsbild benannt.
Im Maßnahmenplan des LPs werden für das Plangebiet folgende Entwicklungsziele formu-
liert: Sicherung des vorhandenen Grünflächenbestandes; besonderer Schutz von Bäumen,
Gärten und anderen nicht öffentlichen Freiflächen.

Sonstigen Pläne des Umweltschutzes, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissions- schutzrechts

Sonstigen Pläne des Umweltschutzes, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissions-
schutzrechts, welche die Planung betreffen, bestehen nicht.

Sonstige fachliche Grundlagen

- LANDRATSAMT LANDKREIS NORDSACHSEN, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen
von Tieren in einem weit und eng gefassten Betrachtungsraum, Daten übergeben am
13.03.2020.
- PLA.NET: Brutvogelkartierung durch den Ornithologen Rainer Ulbrich im Zeitraum von
April bis Juni 2020, insgesamt 4 Begehungen.
- LRA NORDSACHSEN, SG Naturschutz, Stellungnahme zum Bebauungsplan „Neubau-
ernsiedlung“, Aktenzeichen: 2019-06094 vom 07.08.2019.
- LANDRATSAMT NORDSACHSEN: schriftliche Mitteilung (E-Mail) vom 13.11.2019 von
Herrn Thorsten Lieke (SB Naturschutz) bezüglich Lage des Plangebietes im LSG
Wermsdorfer Forst.
- Managementplan zum FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ (kurz MAP),
Stand Dezember 2009.
- LANDESAMTES FÜR ARCHÄOLOGIE: Karte der archäologischen Denkmale und dazuge-
hörige Beschreibung, Daten übergeben am 18.06.2020.
- weitere Literatur siehe Literaturverzeichnis

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Nachfolgende Flächenbilanz verdeutlicht die Änderung der Flächennutzung im Plangebiet. In der Bilanz wurde die Planung dem aktuellen Bestand gegenübergestellt.

Tabelle1: Flächenbilanz

Bestand 2020	Fläche in m²	Anteil in %	
vollversiegelte Flächen / Gebäude	651	6	
Gewächshäuser	43	0	
vollversiegelte Flächen; Straße	332	3	
vollversiegelte Flächen; Pool	81	1	
befestigte Flächen	596	6	Summe überbaute Fläche: 1.703 m ² (ca.: 17 %)
Rasen; Wiesenweg	62	1	
Garten	7.120	71	
Gartenbrache	331	3	
Wiese; Weidefläche	390	4	
Schnitthecken, Gehölzgruppen	424	4	
	10.030	100	
Planung	Fläche in m²	Anteil in %	
Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung	1.250	12	Summe überbaute Fläche: 4.762 m ² (ca.: 48 %)
überbaubare Grundstücksfläche (WA)	3.512	35	
nicht überbaubare Grundstücksfläche (WA)	5.268	53	
	10.030	100	

In den nachfolgenden Kapiteln 2.1 bis 2.8 werden die mit der Realisierung der Planung verbundenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt.

2.1. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Am 17.03.2020 erfolgte im Plangebiet eine flächendeckende Biotopkartierung. Folgende Flächennutzungs- und Biotoptypen sind anzutreffen:

- **vollversiegelte Fläche; Gebäude**
Etwa 6 % des Plangebietes sind durch Gebäude überbaut. Dabei handelt es sich zum überwiegenden Teil um Gartenhäuser. Auch Schauer sind im Plangebiet anzutreffen.
- **vollversiegelte Fläche; Straße**
Zu vollversiegelten Flächen zählt die im Westen des Plangebietes verlaufende Straße „Neubauernsiedlung“, welche bituminös befestigt ist.
- **Gewächshäuser**
Innerhalb des Plangebiets stehen mehrere Gewächshäuser.
- **vollversiegelte Flächen; Pool und Fischteich**
Im Südwesten des Plangebiets wurde ein Fischteich angelegt. Eine submerse Vegetation war in dem Teich nicht vorhanden. Gespannte Netze im Randbereich des Teiches deuten darauf hin, dass der Teich mit Fischen besetzt ist, welche gesichert werden sollen. Weiterhin befinden sich zwei Pools auf dem Flurstück 671/2 und ein weiterer auf dem Flurstück 669.

- **befestigte Flächen**
Unter diesem Biotoptyp werden voll- und teilversiegelte sowie wasserdurchlässig befestigte Flächen zusammengefasst. Es handelt sich überwiegend um Zufahrten, Stellplätze, kleine Hofflächen, Gartenwege und Terrassen.
- **Rasen; Wiesenweg**
Im Norden des Plangebietes wird ein Wiesenweg angeschnitten, welcher rasenartig gemäht wird.
- **Garten**
Der überwiegende Flächenanteil des Plangebiets (ca. 71 %) wird von diesem Biotoptyp eingenommen.
- **Gartenbrache**
Ein Garten im Nordosten des Plangebiets wird nicht mehr genutzt und ist brach gefallen. Kennzeichnend ist eine aufkommende Ruderalvegetation.
- **Wiese; Weidefläche**
Im Nordosten des Plangebiets befindet sich eine Wiesenfläche, welche zum Zeitpunkt der Ortsbegehung durch Schafe abgeweidet wurde.
- **Schnitthecken; Gehölzgruppen**
Zur Abgrenzung zwischen den einzelnen Gärten und Grundstücken sowie zum Straßenraum wurden im Plangebiet zahlreiche Schnitthecken angelegt. Typische Gehölzarten sind: Gemeiner Liguster, Lebensbaum und Scheinzypresse. Schnitthecken ab 3 m Höhe wurden soweit einsehbar in der Tabelle 2 detailliert beschrieben.
- **Einzelgehölze**
In den Hausgärten stehen zahlreiche Einzelbäume und Großsträucher sowie Gebüsche, welche in der Tabelle 2 (soweit sie von der Grundstücksgrenze aus einsehbar waren und einen Stammdurchmesser von > 10 cm in 1,30 m Höhe aufwiesen) näher beschrieben sind. Der Anteil an Ziergehölzen und Koniferen ist hoch.

Die aktuelle Flächennutzung geht aus dem Bestandsplan hervor, welcher sich in der Anlage 4 befindet.

Im gesamten Plangebiet erfolgte eine Aufnahme der Einzelbäume und Gehölzbestände. Erfasst wurden alle Bäume mit einem Stammdurchmesser ab 10 cm sowie alle Sträucher ab 3 m Höhe, insofern sie von den Grundstücksgrenzen aus einsehbar waren. Da die Grundstücke bei der Ortsbegehung nicht betreten wurden, wurde Stammdurchmesser, Höhe und Kronendurchmesser vom Zaun aus geschätzt. Teilweise gab es Unsicherheiten bei Bestimmung der Baumart, da nur von der Ferne aus eine Beurteilung erfolgen konnte. Bäume und Sträucher, die nicht eingesehen werden konnten, wurden aus dem Luftbild heraus digitalisiert und sind im Plan 1 gesondert gekennzeichnet. Die Ergebnisse dieser Erfassung gehen aus der nachfolgenden Tabelle 2 hervor. Die Baumstandorte sind im Bestandsplan (Anlage 4) dargestellt.

Tabelle 2: Gehölzbestandsliste

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
1	Gewöhnlicher Flieder (<i>Syringa vulgaris</i>)		5	6	Großstrauch
2	Gemeine Fichte (<i>Picea abies</i>)	30	16	7	trockene Äste
3	Kultur-Apfel (<i>Malus domestica</i>)	35	6		keine Krone; vermutlich Baumhöhlen; schwer einsehbar; wenn Baumhöhlen dann Quartiereigenschaften für Fledermäuse
4	Walnuss (<i>Juglans regia</i>)	20;18;18;15	12	10	mehrstämmig; gabelt bei 1m
5	Kultur-Apfel (<i>Malus domestica</i>)	40	9	7	vier Baumhöhlen, welche vom Weg aus sichtbar sind; einseitige Krone; Quartiereigenschaften für Fledermäuse

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
6	Lebensbaum Art (Thuja spec.)	20?	bis 10	4	schwer einsehbar im unteren Bereich trockene Äste; zwei Stämme dicht beieinander
7	Waldkiefer (Pinus sylvestris)	30	10	7	
8	Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris)		6	6	Großstrauch
9	Kulturpflaume (Prunus domestica)	25	8	6	
10	Echte Brombeere (Rubus fruticosus), Gewöhnlicher Liguster (Ligustrum vulgare)		bis 4		Hecke
11	Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris)		5	3	Großstrauch
12	Art unsicher		5	3	Großstrauch
13	Art unsicher	10;10;10	6	4	Konifere; aufgeastet bis 3m
14	Korkenzieher-Weide (Salix matsudana 'Tortuosa')	20;20	12	7	gabelt sich an der Basis
15	Korkenzieher-Weide (Salix matsudana 'Tortuosa')	12	4	3	
16	Süß-Kirsche (Prunus avium)	?	10	8	schwer einsehbar
17	Nummer nicht vergeben				
18	Nummer nicht vergeben				
19	Süß-Kirsche (Prunus avium)	30	10	5	Baumhöhle, Durchmesser 6 cm; einseitige Krone; Starkäste gekappt; Quartiereigenschaften für Fledermäuse;
20	Süß-Kirsche (Prunus avium)	?	10	7	schwer einsehbar
21	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	25	15	5	schwer einsehbar
22	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	25	15	5	
23	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	20	13	3	bedrängt; einseitige Krone
24	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	27	16	7	
25	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	22	13	5	
26	Eibe (Taxus baccata)		5	5	Großstrauch
27	Süß -Kirsche (Prunus avium)	30	9	8	
28	Lebensbaum (Thuja spec)	20;23	8	5	zwei Stämme, nah beieinander
29	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	20;20	12	6	zwei Stämme nah beieinander
30	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	25	13	6	Scheinzypresse; zwei Stämme; abgestorben
31	Lebensbaum (Thuja spec)	17;17 (?)	7	3	Stamm nicht einsehbar
32	Art unsicher	?	5	3	Stamm nicht einsehbar
33	Kultur-Apfel (Malus domestica)	35	6	5	schwer einsehbar; vermutlich Baumhöhlen; wenn Baumhöhlen vorhanden sind, dann Quartiereigenschaften für Fledermäuse
34	Art unsicher	?	10	5	Nadelbaum
35	Lebensbaum (Thuja spec)	-	bis 8		Gruppe
36	Sauerkirsche (Prunus cerasus)	15?	6	4	
37	Kultur-Apfel (Malus domestica)	35	8	7	Starkäste aus Krone entfernt
38	Kultur-Apfel (Malus domestica)	18?	5	4	schwer einsehbar
39	Kultur-Apfel (Malus domestica)	18?	5	4	
40	Gewöhnliche Fichte (Picea abies)		6		Gruppe
41	Gewöhnliche Fichte (Picea abies)		7	5	
42	Kultur-Apfel (Malus domestica)	30	5	6	
43	Kultur-Apfel (Malus domestica)	26	5	6	vermutlich hohler Stamm
44	Kultur-Apfel (Malus domestica)	16	3,5	2	
45	Süß -Kirsche (Prunus avium)	23	7	6	

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
46	Art unsicher	18	6	5	
47	Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris)		6	1	Großstrauch
48	Art unsicher	bis 10	7		Lebensbaum; abgängig
49	Gewöhnliche Fichte (Picea abies)	25	11	5	einseitige Krone
50	Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris)		8	6	Großstrauch
51	Pfeifenstrauch (Philadelphus coronarius)		6	6	Großstrauch; schwer einsehbar
52	Art unsicher	10;10;15	3	2	Konifere; mehrstämmig; abgestorben
53	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	30	15	7	
54	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	27	15	6	Trockenschäden
55	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	30	14	6	
56	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	27	14	6	Spitze abgebrochen; Trockenschäden
57	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	27	15	6	
58	Eibe (Taxus baccata)		5	5	Großstrauch
59	Wacholder (Juniperus communis)		3	2	Großstrauch; Trockenschäden
60	Kultur-Apfel (Malus domestica)	15	5	3	
61	Kultur-Apfel (Malus domestica)	15	4	2	Baumhöhle; Quartiereigenschaften für Fledermäuse
62	Kultur-Apfel (Malus domestica)	17	5	3	tiefer Astansatz
63	Kultur-Apfel (Malus domestica)	20	6	4	
64	Kultur-Apfel (Malus domestica)	20	5	4	
65	Kultur-Apfel (Malus domestica)	20	6	5	
66	Kultur-Apfel (Malus domestica)	17	5	4	
67	Korkenzieher-Weide (Salix matsudana 'Tortuosa')	20	6	5	
68	Süß-Kirsche (Prunus avium)	30	9	10	
69	Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris)		7	6	Großstrauch
70	Forsythia (Forsythia x intermedia)		7	5	Großstrauch; zwei dicht beieinander
71	Kultur-Apfel (Malus domestica)	28	7	5	Nistkasten; Starkäste gekappt; Astausfaltung
72	Walnuss (Juglans regia)	25	7	6	
73	Kultur-Apfel (Malus domestica)	20	5	5	
74	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	30	16	7	
75	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	30	17	7	
76	Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris)		4	2	Großstrauch
77	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	27	13	5	
78	Eibe (Taxus baccata)	?	5	2	Stamm schwer einsehbar
79	Art unsicher	18	8	4	
80	Pfirsich (Prunus persica)	12	3	2	
81	Forsythia (Forsythia x intermedia)		3	2	Großstrauch
82	Kupfer-Felsenbirne (Ame-lanchier lamarckii)		5	2	Großstrauch
83	Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris)		2	1,5	Großstrauch
84	Europäischer Pfeifenstrauch (Philadelphus coronarius) ?		2	1	Großstrauch; Art unsicher

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
85	Gewöhnliche Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>)		6	4	Großstrauch
86	Forsythia (<i>Forsythia x intermedia</i>)		3	2	Großstrauch
87	Berberitze (<i>Berberis vulgaris</i>)		2	1,5	Großstrauch
88	Forsythia (<i>Forsythia x intermedia</i>)		2,5	2	Großstrauch
89	Kulturpflaume (<i>Prunus domestica</i>)	22	6	4	
90	Süß -Kirsche (<i>Prunus avium</i>)	40	10	8	
91	Art unsicher	17	7	5	
92	Süß Kirsche (<i>Prunus avium</i>)	25	4	5	
93	Zuckerhutfichte (<i>Picea glauca</i> 'Conica')	?	3	2	
94	Scheinzypresse Art (<i>Chamaecyparis spec.</i>)	23	5	3	
95	Gewöhnlicher Flieder (<i>Syringa vulgaris</i>)		4	2	Großstrauch
96	Gewöhnlicher Flieder (<i>Syringa vulgaris</i>)		4	4	Großstrauch
97	Scheinzypresse Art (<i>Chamaecyparis spec.</i>), Lebensbaum Art (<i>Thuja spec.</i>)		6		Gruppe
98	Hänge-Birke (<i>Betula pendula</i>)	?	7	2	schwer einsehbar
99	Lebensbaum (<i>Thuja spec.</i>)	23	10	3	
100	Blaue-Fichte (<i>Picea pungens glauca</i>)	17	8	2	aufgeastet
101	Lebensbaum Art (<i>Thuja spec.</i>)	?	7	1,5	
102	Art unsicher	?	6	4	
103	Art unsicher		bis 6		Gruppe

Legende zur Tabelle 2:

	Baum, der die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt (höhlenreicher Einzelbaum)
	Baum, der vermutlich (vom Zaun aus nicht einsehbar) eine oder mehrere Baumhöhlen aufweist
	abgängiger Baum
	abgestorbener Baum
Name	Baum weist Quartiereigenschaften für Fledermäuse auf
Name	Baum mit Verdacht auf Baumhöhlen, wenn Baumhöhlen vorhanden ggf. Quartiereignung für baumbewohnende Fledermausarten bzw. für baumhöhlenbewohnende Vogelarten
	Großstrauch
	Gehölzgruppe
?	Art/ Stamm- oder Kronendurchmesser war von der Grundstücksgrenze aus nicht zu erkennen

Die aktuelle Flächennutzung und die Lage der aufgenommenen Gehölze geht aus dem Bestandsplan hervor, welcher sich in der Anlage 4 der vorliegenden Arbeit befindet. Im Zuge der Gehölzerfassung wurden die Bäume auf das Vorhandensein von Strukturen untersucht, die eine besondere Eignung als Tierlebensraum vermuten lassen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass an den Apfelbäumen Nr. 5 und Nr. 61 sowie an der Süß-Kirsche Nr. 19 Höhlen festgestellt werden konnten. An den Apfelbäumen Nr. 3 und 33 wird ein Vorhandensein von Baumhöhlen vermutet, vom Zaun aus war dies nicht sicher einzusehen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in rückwärtigen Grundstücksbereichen weitere Bäume mit Baumhöhlen vorhanden sind, die vom Zaun, von der Grundstücksgrenze aus, nicht eingesehen werden konnten.

Aufgrund der Biototypenausstattung kann ein natürliches Vorkommen von geschützten und/oder gefährdeten Pflanzenarten ausgeschlossen werden. In den Gärten dominieren Arten des Siedlungsbereiches, welche typisch für Nutz- und Erholungsgärten sind (Arten intensiv gepflegter Rasenflächen, Nutz- und Zierpflanzen, Obstgehölze, nicht standortheimische Gehölze/Koniferen).

Tiere

Im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages [PLANET, 07.07.2020, im Detail siehe ebenda] wurde das Vorkommen von Tieren innerhalb des Plangebietes sowie in dessen näheren und weiteren Umfeld untersucht.

So erfolgte im Rahmen einer ersten Sondierung eine Auswertung der Multi-Base-Artdatenbank [UNB, LRA Nordsachsen; 13.03.2020]. Es wurden alle nachgewiesenen Tierarten in der Multi-Base Datenbank für einen eng gefassten Betrachtungsraum und alle Fundpunkte der Artengruppe Vögel und Fledermäuse für einen weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht MTBQ 4744 NO) ab dem Jahr 2000 abgefragt.

Die Lage der beiden Betrachtungsräume geht aus der nachfolgenden Abbildung (ohne Maßstab) hervor:

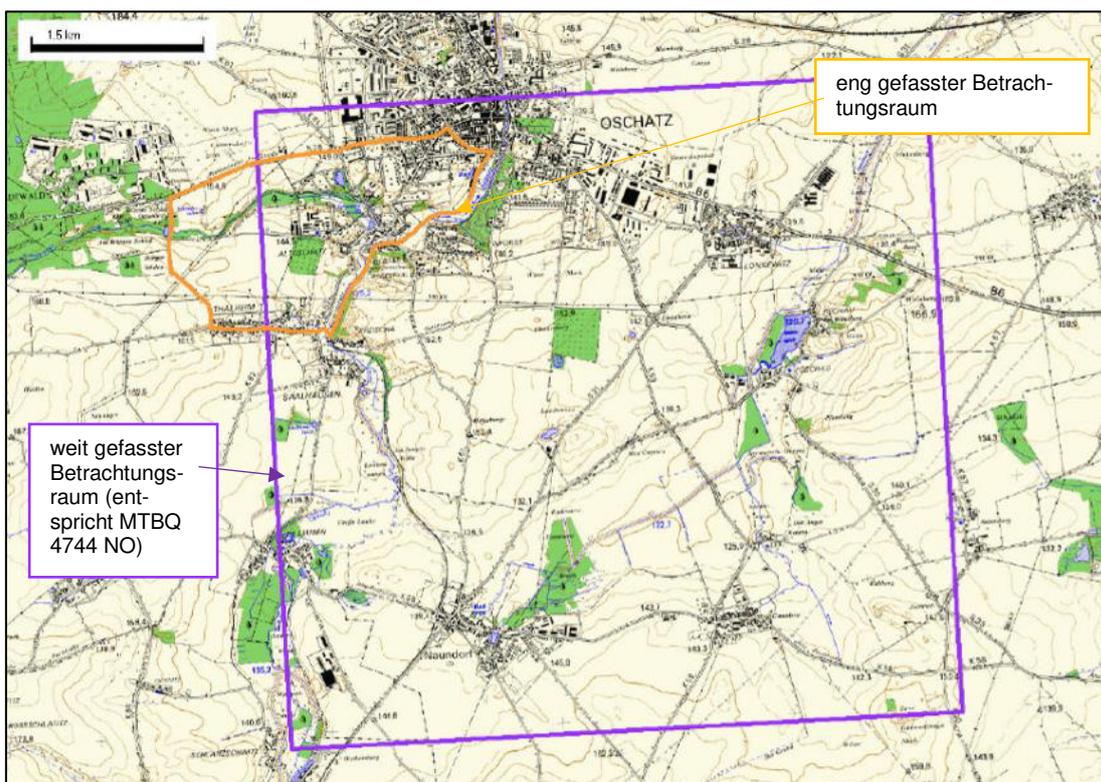


Abb. 2: Eng und weit gefasster Betrachtungsraum der Artabfrage aus der Multi-Base-Datenbank, ohne Maßstab.

Ergänzend wurde der Managementplan sowie der Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Döllnitz- und Mutzscherer Wasser“ ausgewertet. Weiterhin erfolgten eigene Bestandsaufnahmen und Geländebegehungen in dem Jahr 2020, um Habitate und Habitatstrukturen, die auf das Vorkommen von wertgebenden Tierarten hindeuten können, nachzuweisen. Zusätzlich wurden im Frühjahr 2020 vier Begehungen zu Brutvögeln von einem Ornithologen durchgeführt. Diese Begehungen wurden dazu genutzt, die Lebensraumeignung des Plangebietes für die Artengruppe Vögel einzuschätzen. Die Bestandsaufnahmen erfolgten dabei vom Zaun aus, da die Grundstücke nicht betreten werden konnten.

Im Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages [PLANET, 07.07.2020, im Detail siehe ebenda] wurde zusammenfassend festgestellt, dass im Sinne einer worst-case-Betrachtung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass die Zauneidechse als Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie potentiell innerhalb des Plangebietes vorkommen könnte. Ein konkreter Nachweis derselben innerhalb des Plangebietes liegt nicht vor. Da die Grundstücke bei den

Geländebegehungen nicht betreten werden konnten, waren keine Untersuchungen hinsichtlich dieser Art möglich. Ein Vorkommen aufgrund der derzeitigen Nutzung der Flächen kann nicht ausgeschlossen werden.

Weiterhin ist ein Vorkommen von Fledermäusen, welche alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind, denkbar. Im AFB wurde festgestellt, dass ein Vorkommen von Fledermäusen an/ in den Gebäuden des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden kann. Weiterhin bieten die Apfelbäume Nr. 5 und Nr. 61 sowie an die Süß-Kirsche Nr. 19 mit Baumhöhlen den baumbewohnenden Fledermausarten (potentiell) geeignete Quartiere. An den Apfelbäumen Nr. 3 und 33 wird ein Vorhandensein von Baumhöhlen vermutet, vom Zaun aus war dies nicht sicher einzusehen (die Grundstücke konnten bei den Geländebegehungen nicht betreten und nur von der Grundstücksgrenze aus eingesehen werden). Wenn auch diese Bäume Baumhöhlen aufweisen, sind ihnen ebenfalls Quartiereigenschaften zuzusprechen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in rückwärtigen Grundstücksbereichen weitere Bäume mit Baumhöhlen vorhanden sind, die vom Zaun, von der Grundstücksgrenze aus, nicht eingesehen werden konnten.

Ein Vorkommen von weiteren Anhang IV Arten ist aufgrund der Biotopausstattung und der Lage des Plangebietes im Siedlungsbereich nicht zu erwarten.

Im Ergebnis der Brutvogelkartierung durch einen Ornithologen zum Vorkommen der nach Art. 1 der VSchRL geschützten europäischen Vogelarten stand fest, dass innerhalb des Plangebietes 22 Vogelarten kartiert werden konnten. Davon 21, welchen das Plangebiet Brutmöglichkeiten bieten könnte. 12 Vogelarten aus dieser Liste zeigten in dem Plangebiet bzw. knapp außerhalb Revierverhalten bzw. einen höheren Brutstatus. Weiterhin wurde bei den Ortsbegehungen eingeschätzt, welche der in den Multi-Base Daten enthaltenen Vogelarten im Plangebiet potentiell geeignete Lebensbedingungen vorfinden könnten.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht zu den während der Brutvogelkartierung nachgewiesenen Vogelarten.

Tabelle 3: Innerhalb des Plangebietes im Frühjahr 2020 nachgewiesene Brutvögel bzw. registrierte Nahrungsgäste und Überflieger

Art	höchster ermittelter Brutstatus	Status	ermittelte bzw. geschätzte Anzahl der Brutpaare/ Reviere
Ringeltaube (Columba palumbus)	B3	wahrscheinlicher Brutvogel	1 bis 2
Türkentaube (Streptopelia decaocto)	0	Überflieger	0
Buntspecht (Dendrocopos major)	A1	möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten	0 bis 1
Eichelhäher (Garrulus glandarius)	0	Überflieger	0
Elster (Pica pica)	A1	möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten	0 bis 1
Rabenkrähe (Corvus corone)	A1	möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten	0 bis 1
Blaumeise (Cyanistes caeruleus)	A2	möglicher Brutvogel mit Revierverhalten	1 bis 2
Kohlmeise (Parus major)	B4	wahrscheinlicher Brutvogel	3 bis 5
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	0	Überflieger	0
Schwanzmeise (Aegithalos caudatus)	A1	möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten	0 bis 1
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	B4	wahrscheinlicher Brutvogel	2
Klappergrasmücke (Sylvia curruca)	B4	wahrscheinlicher Brutvogel	2
Sommergoldhähnchen (Regulus ignicapilla)	A2	möglicher Brutvogel mit Revierverhalten	1 bis 2

Art	höchster ermittelter Brutstatus	Status	ermittelte bzw. geschätzte Anzahl der Brutpaare/Reviere
Star (Sturnus vulgaris)	C16	sicherer Brutvogel	2 bis 3
Amsel (Turdus merula)	A1	möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten	1 bis 2
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	C14b	sicherer Brutvogel	2 bis 3
Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)	B4	wahrscheinlicher Brutvogel	1 bis 2
Haus Sperling (Passer domesticus)	A1	möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten	1 bis 2
Feldsperling (Passer montanus)	C13a	sicherer Brutvogel	1 bis 2
Grünfink (Chloris chloris)	B4	wahrscheinlicher Brutvogel	4 bis 5
Bluthänfling (Linaria cannabina)	A1	möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten	0 bis 1
Girlitz (Serinus serinus)	B4	wahrscheinlicher Brutvogel	1 bis 2

Der Gefährdungsstatus der Arten ist in der Anlage 3 des AFB dokumentiert.

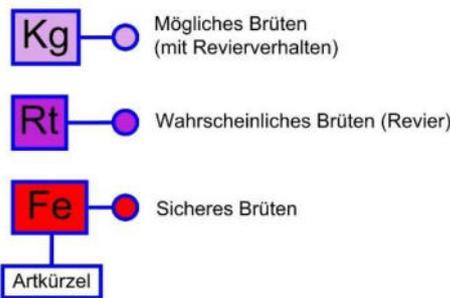
Legende zu Tabelle 3: Status der nachgewiesenen Vogelarten im Plangebiet

Die Angaben erfolgen nach folgendem international üblichen Schema:

Status (A = möglicher, B = wahrscheinlicher, C = sicherer BV)		
A	1	Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
	2	singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
	3	Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt
B	4	Revierverhalten (Gesang, Kämpfe mit Reviernachbarn etc.) an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen am selben Ort lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten
	5	Balzverhalten (Männchen und Weibchen) festgestellt
	6	Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf
	7	Warn- oder Angstrufe von Altvögeln oder anderes aufgeregtes Verhalten, das auf ein Nest oder Junge in der näheren Umgebung hindeutet
	8	Brutfleck bei gefangenem Altvogel festgestellt
	9	Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde u.ä. beobachtet
C	10	Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügelahmstellen) beobachtet
	11a	Benutztes Nest aus der aktuellen Brutperiode gefunden
	11b	Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus der aktuellen Brutperiode gefunden
	12	Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
	13a	Altvögel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf. Das Verhalten der Altvögel deutet auf ein besetztes Nest hin, das jedoch nicht eingesehen werden kann (hoch oder in Höhlen gelegene Nester)
	13b	Nest mit brütendem Altvogel entdeckt
	14a	Altvogel trägt Kotsack von Nestling weg
	14b	Altvogel mit Futter für die nicht-flüggen Jungen beobachtet
	15	Nest mit Eiern entdeckt
16	Junge im Nest gesehen oder gehört	

Die nachfolgende Abbildung gibt eine Übersicht zu registrierten Brutvögeln (ab Status A 2) im Plangebiet und in dessen unmittelbaren Umfeld.

Legende zur Abb. 3:



Erläuterung zum Artkürzel vgl. Tabelle 4.

Tabelle 4: Innerhalb des Plangebietes im Frühjahr 2020 nachgewiesene Brutvögel ab dem Status A 2, die in der Abbildung 3 dargestellt sind sowie Feststellung dieser Arten im Kartierungsverlauf

Art	Abkürzung in Abb. 3	höchster ermittelter Brutstatus	Feststellung im Kartierungsverlauf			
			20.04.20	05.05.20	27.05.20	04.06.20
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	Rt	B3				
Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>)	Bm	A2				
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	K	B4				
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	Mg	B4				
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	Kg	B4				
Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilla</i>)	Sg	A2				
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	S	C16				
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	Hr	C14b				
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	Gr	B4				
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	Fe	C13a				
Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	Gf	B4				
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	Gi	B4				

Biologische Vielfalt

Bezüglich der biologischen Vielfalt lassen sich aus der Bestandssituation von Flora und Fauna folgende Schlüsse ableiten:

Die Artenzahl im Plangebiet ist unterdurchschnittlich ebenso wie die Vielfalt zwischen den Arten und zwischen den verschiedenen Biotoptypen.

Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist anthropogenen Ursprunges (Kulturpflanzen, Ruderalarten, Kulturfolger etc.). Daraus wird deutlich, dass die biologische Vielfalt im Untersuchungsgebiet vor dem Hintergrund eines starken anthropogenen Einflusses zu betrachten und zu interpretieren ist - sie spiegelt in diesem Sinne eine Vorbelastung wider.

Eine Bestandsanalyse sollte daher unter dem Gesichtspunkt einer standorttypischen Vielfalt erfolgen. Nach SCHMIDT, HEMPEL et al. (2002) wäre die HPNV entsprechend der Standortbedingungen die Gesellschaft eines Grasreichen Hainbuchen-Traubeneichen-Waldes autochthon.

Von dieser ursprünglichen Waldgesellschaft sind im Plangebiet und in dessen unmittelbarer Umgebung keine Überbleibsel mehr vorhanden.

Lediglich einzelne Gehölzarten dieser Waldgesellschaft kommen im Plangebiet noch vor. Auch die Tierwelt der natürlicherweise vorkommenden Waldgesellschaften wurde im Untersuchungsgebiet durch andere Tierarten ersetzt und kommt nicht mehr vor. Exemplarisch wird dies mit der Avifauna belegt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die biologische Vielfalt im Untersuchungsgebiet auf anthropogene Einflüsse zurückzuführen ist. Es dominieren Tier- und Pflanzenarten mit einer hohen ökologischen Potenz, welche häufig im Siedlungsbereich anzutreffen sind. Wertgebende, gefährdete und/oder geschützte Tier- und Pflanzenarten sind nur in einer unterdurchschnittlichen Vorkommensdichte zu erwarten.

Auswirkungen der Planung und Erheblichkeitsabschätzung: Mit der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplans sind folgende Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt zu erwarten:

anlagebedingt:

- Verlust von Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen (Rasenflächen, Garten- und Grabeland, Gartenbrache; Wiese-/Weidefläche sowie Gehölzen) auf den zusätzlich neu befestigten Flächen (3.059 m²),
- Verlust von Tierlebensräumen bei Sanierung, Umbau oder Abbruch von Gebäuden,
- Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche und damit verbunden das Schaffen von neuen Lebensräumen.

baubedingt:

- Temporärer Verlust von Pflanzenstandorten durch baubedingte Flächenbeanspruchung, Verdichtung und im Falle von Havarien durch Schadstoffeinträge (z.B. bei Ölleckagen an Baumaschinen),
- Permanenter und temporärer Verlust von Tierlebensräumen durch baubedingte Flächenbeanspruchung und -beräumung,
- Tötung nicht fluchtfähiger Tiere,
- Funktionsverlust, Beeinträchtigung von Teillebens- und Gesamtlebensräumen durch bauzeitliche visuelle Störreize, Verlärmung, Erschütterungen, Licht,
- Baufeldfreimachung/Beräumung und damit Verlust (potentieller) Neststandorte von Vögeln bzw. (potentieller) Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse,
- ggf. Rodung von höhlenreichen Einzelbäumen und damit verbunden Verlust von (potentiell) geeigneten Quartieren für baumbewohnende Fledermäuse und baumhöhlenbewohnende Vogelarten.

betriebsbedingt:

- Die Änderung der Nutzungsintensität (z.B. werden derzeit (im Jahr 2020) nicht mehr genutzte Gärten wieder als Hausgärten genutzt werden) und in Teilbereichen Änderung der Nutzungsart (z.B. Anlage eines Hausgartens in einem Bereich im Jahr 2020 als Wiese/Weidenfläche genutzten Bereich) werden Auswirkungen auf die Artengartur und Biotoptypenausstattung haben.

Festzustellen ist, dass im Plangebiet ein Mangel an wertgebenden und / oder geschützten Pflanzenarten herrscht. Es dominieren typische Arten von Gärten des Siedlungsbereiches. Die im Plangebiet vorkommenden Flächennutzungs- und Biotoptypen zeichnen sich durch eine hohe anthropogene Prägung, eine leichte Wiederherstellbarkeit und Ersetzbarkeit aus. In der Tierwelt dominieren typische Arten des Siedlungs- und Siedlungsrandbereiches.

In einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (vgl. PLA.Net., 07.07.2020) wurde geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und der nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Recht streng geschützt sind, durch die Realisierung der Planvorgaben ausgelöst werden können.

Im Ergebnis der Prüfung stand fest, dass das Auslösen von Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nur ausgeschlossen werden kann, wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- V 1: Überarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bei erheblich verzögertem Baubeginn oder bei Flächenumnutzung,
- V 2: Bauzeitenbeschränkung (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit)
- V 3: alternativ zu V 3: Bestandsaufnahmen und weitere Prüfungen
- V 4: Untersuchung von Gebäuden/Schuppen/Schauern
- V 5: Schutz gehölbewohnender Tierarten/Schutz von Tierarten, die Nistkästen bewohnen
- V 6: Schutz baumhöhlenbewohnender Tierarten
- V 7: Schutzmaßnahme Zauneidechse
(im Detail vgl. PLA.NET, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 6)

Bei Durchführung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen kann zusammenfassend festgestellt werden, dass ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch die Realisierung der Vorgaben des B-Planes nicht zu erwarten ist.

Im Bebauungsplan werden Regelungen getroffen, die eine intensive Durchgrünung des Plangebietes sicherstellen.

Auch werden Regelungen getroffen, welche den Anteil überbaubarer Flächen gegenüber der nach BauNVO möglichen Obergrenze deutlich reduzieren. So wurde die Größe der überbaubaren Flächen unter das mögliche Höchstmaß um 2.209 m² reduziert.

Bei der Größe des prognostizierten zusätzlichen Flächenverbrauches (vgl. Flächenbilanz Eingangs unter Kapitel 2), ist davon auszugehen, dass eine Bebauung des Plangebietes entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplanes mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere verbunden sein wird (insbesondere: Verlust von Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen). Aufgrund der Vorbelastungen, den geplanten grünordnerischen Maßnahmen (Durchgrünung) und den im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (vgl. PLA.NET; 07.07.2020) formulierten Vermeidungsmaßnahmen, wird eingeschätzt, dass diese Auswirkungen nicht die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten werden.

Bzgl. der biologischen Vielfalt werden die zu erwartenden Auswirkungen, aufgrund der Vorbelastungen, von geringerer Intensität sein. Erhebliche Umweltauswirkungen sind hier bei Planrealisierung nicht zu erwarten.

Diese Einschätzung wird auch dadurch verdeutlicht, da der Gesetzgeber mit dem Schwellenwert von 20.000 m² Grundfläche (vgl. § 13a Abs, 1 Nr. 1 BauGB) unterstellt, dass Vorhaben die diesen Schwellenwert deutlich unterschreiten (vorliegende Planung erreicht nur ca. 18 % des Schwellenwertes) i.d.R. nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.

2.2 Boden und Fläche

Bestand:

Im Plangebiet bilden glazifluviatiler, z.T. fluviatiler Sand und Kies (Nachschüttbildungen) den geologischen Untergrund. [Quelle: Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen, 1 : 50.000, Blatt 2666 , 1. Auflage, 1996].

Ausgehend von diesem geologischen Untergrund sind im Plangebiet als Bodenform Regosole aus gekippten Kies führenden Schluff anzutreffen. [Quelle: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>; Abrufdatum 06.07.2020]

- Regosol

Rohboden aus kalkfreien bis -armen Lockersedimenten. Besitzt einen geringmächtigen, humosen Oberbodenhorizont direkt auf über 30 cm mächtigem Lockergestein. Er ist demzufolge tiefgründig und besitzt meist eine sandige Körnung (weil lehmige Sedimente in der Regel kalkhaltig sind).

Die Standorteigenschaften der anstehenden natürlichen Böden werden in der Auswertkarte Bodenschutz [Quelle: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>; Abrufdatum 06.07.2020] wie folgt beschrieben:

- | | |
|--|-----------|
| • natürliche Bodenfruchtbarkeit: | hoch |
| • Erodierbarkeit durch Wasser: | sehr hoch |
| • Wasserspeichervermögen | hoch |
| • Filter- und Puffereigenschaften für Schadstoffe: | mittel |
| • besondere Standorteigenschaften: | keine |

Im Plangebiet sind keine seltenen Böden (meint landesweit seltene Böden mit relativ regionaler Seltenheit; regional seltene Böden; naturnahe Böden) anzutreffen. [Quelle: Umweltbericht zum Regionalplan Westsachsen, verbindlich seit 25.07.2008, Karte U-3].

Das Plangebiet liegt in einer vielschichtig geprägten Kulturlandschaft von außerordentlich hoher archäologischer Relevanz. Dies belegen archäologische Kulturdenkmale im Plangebiet und aus dem nahen Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind. [Landesamt für Archäologie; Stellungnahme vom 18.06.2020; vgl. im Detail Anlage 2]

Auswirkungen der Planung und Erheblichkeitsabschätzung:

Mit der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes geht eine Überbauung von 4.762 m² Fläche einher. Damit verbunden ist eine Erhöhung des Anteiles überbauter Flächen um 3.059 m² gegenüber der aktuellen Situation, da im Bestand wenige versiegelte Flächen anzutreffen sind (ca. 1.703 m²).

Die Voll- und Teilversiegelung derzeit unversiegelter Flächen auf den Baugrundstücken bedeutet nahezu den Totalverlust aller Bodenfunktionen:

Tabelle 5: Auswirkungen von Flächenversiegelung auf die Bodenfunktionen

ökologische Bodenfunktionen	Auswirkungen der Flächenversiegelung
Lebensraum für Pflanzen und Tiere	Totalverlust
Grundlage der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln und organischen Rohstoffen	Totalverlust (im Plangebiet von untergeordneter Bedeutung)
Filter-, Puffer- und Transformatorsystem für die Grundwasserneubildung und -reinhaltung	vollversiegelte Flächen → Totalverlust teilversiegelte Flächen → starke Einschränkung
Speicherraum für Nährstoffe und Niederschlagswasser	vollversiegelte Flächen → Totalverlust teilversiegelte Flächen → starke Einschränkung

auf den Menschen bezogene Bodenfunktionen	
Lagerstätte	keine
Baugrund	keine
Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	starke Einschränkung

Denkbare Auswirkungen während der Bauphase beschränken sich auf Beeinträchtigungen durch mögliche Kontamination in der Bau- und Erschließungsphase (bei Havarien).

Aufgrund der Größe der überbaubaren Flächen in der Planung, welche durch Festsetzung unter das planungsrechtlich mögliche Maß reduziert wurde, der Bestandsituation (keine seltenen Böden und keine Böden mit besonderen Standorteigenschaften) wird eingeschätzt, dass die Planrealisierung Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden erwarten lässt, welche die Schwelle zur Erheblichkeit nicht überschreiten.

Diese Einschätzung wird auch dadurch verdeutlicht, da der Gesetzgeber mit dem Schwellenwert von 20.000 m² Grundfläche (vgl. § 13a Abs, 1 Nr. 1 BauGB) unterstellt, dass Vorhaben die diesen Schwellenwert deutlich unterschreiten (vorliegende Planung erreicht nur ca. 18 % des Schwellenwertes) i.d.R. nicht mit erheblichen, bodenbezogenen Umweltauswirkungen verbunden sind.

2.3 Wasser

Bestand:

Oberflächengewässer:

Im Plangebiet befinden sich mit Ausnahme eines auf dem Flurstück 671/2 angelegten Fischteiches (Folieteich) keine Oberflächengewässer. Auch im unmittelbaren Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer.

Grundwasser:

Das Plangebiet befindet sich in keinem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet [<https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt>; Abrufdatum 19.06.2020].

Der Grundwasserflurabstand liegt im Plangebiet im Norden bei ca. 5 bis 10 m und im Süden bei > 10 m.

[Quelle: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>]

Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie als „gut“ und der chemische Zustand als „schlecht“ (Belastungskomponente: Nitrat) angegeben.

[Quelle: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml#>]

Auswirkungen der Planung und Erheblichkeitsabschätzung:

Mit der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes geht eine Überbauung von 4.762 m² Fläche einher. Damit verbunden ist eine Erhöhung des Anteiles überbauter Flächen um 3.059 m² gegenüber der aktuellen Situation, da im Bestand wenige versiegelte Flächen anzutreffen sind (ca. 1.703 m²).

Bei Realisierung der Vorgaben des B-Planes wird ein künstlich angelegter Fischteich (Folieteich) für die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung baulich beansprucht. Aufgrund der geringen Größe des Teiches, seines künstlichen Charakters und seiner geringen ökologischen Wertigkeit wird eingeschätzt, dass dies keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hat.

Die Neuversiegelung von Flächen führt zu einer (geringfügigen) Reduktion der Grundwasserneubildungsrate und verstärkt den oberflächlichen Abfluss.

Denkbare Auswirkungen während der Bauphase beschränken sich auf Beeinträchtigungen durch mögliche Kontaminationen in der Bau- und Erschließungsphase (bei Havarien).

Die mit der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes zu erwartende Flächenversiegelung wird im Vergleich mit der aktuellen Bestandssituation mit negativen Umweltauswirkungen verbunden sein. Diese werden jedoch nicht die Schwelle zur Eingriffserheblichkeit überschreiten.

Die Einschätzung der Unerheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wird auch dadurch bekräftigt, da der Gesetzgeber mit dem Schwellenwert von 20.000 m² Grundfläche (vgl. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB) unterstellt, dass Vorhaben die diesen Schwellenwert deutlich unterschreiten (vorliegende Planung erreicht nur ca. 18 % des Schwellenwertes) i.d.R. nicht mit erheblichen, bodenbezogenen (hier Grundwasser) Umweltauswirkungen verbunden sind.

2.4 Klima / Luft

Bestand:

Der Untersuchungsraum liegt im Bereich des mäßig trockenen Hügellandes und ist durch eine mittlere Jahrestemperatur von 7,7 bis 8,3°C gekennzeichnet. Die durchschnittliche Jahresniederschlagssumme beträgt 540 bis 660 mm. [<http://www.naturraeume.lfz-dresden.de/Abrufdatum> 17.06.2020]

Das Plangebiet befindet sich in einem regional bedeutsamen Kaltluftentstehungsgebiet [Quelle: Regionalplan Westsachsen, verbindlich seit 25.07.2008, Karte 16], wobei im Bestand die Kaltluftbildung durch die bereits vorhandene Versiegelung und Gehölzbestände eingeschränkt ist.

Über der Wiesen-/Weidenfläche, sowie den freien Garten- und Brachflächen entsteht in wolkenarmen, windschwachen Nächten (Strahlungsnächte) bodennah Kaltluft, die den schwachen Gefällen folgend, nach Südosten abfließt.

Allgemein wird in der Region die Luftverunreinigung als mäßig eingestuft. Der Jahresmittelwert für die NO₂-Belastung lag 2017 bei <15 µg/m³ und die Ozon-Belastung im Jahresmittel 2017 zwischen 50 - 55 µg/m³. Die Feinstaubbelastung (PM 10) wurde 2017 mit einem Jahresmittel von unter 16 µg/m³ erfasst. [Luftqualität in Sachsen Jahresbericht 2017; LfULG, 2017.]

Auswirkungen der Planung und Erheblichkeitsabschätzung:

Die Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes ist mit einer Erhöhung des Anteiles überbauter Flächen um 3.059 m² zulasten mikroklimatisch günstig zu beurteilender Flächen (Gartenland, Wiesen-/Weidenfläche, Gehölze) verbunden.

Aufgrund:

- der geringen Flächengröße,
- des relativ geringen Anteils überbauter Flächen in der Planung,
- und den im Bebauungsplan geregelten Begrünungsmaßnahmen sowie
- den im B-Plan getroffenen Regelungen, welche den Anteil überbaubarer Flächen gegenüber der nach BauNVO möglichen Obergrenze deutlich (um 2.209 m²) reduzieren,

wird eingeschätzt, dass die mit der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft nicht die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten.

Diese Einschätzung wird auch dadurch bekräftigt, da der Gesetzgeber mit dem Schwellenwert von 20.000 m² Grundfläche (vgl. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB) unterstellt, dass Vorhaben die diesen Schwellenwert deutlich unterschreiten (vorliegende Planung erreicht nur ca. 18 % des Schwellenwertes) i.d.R. nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima / Luft verbunden sind.

2.5 Landschaft

Bestand:

Bei der Beurteilung des Landschaftsbildes ist das Umfeld mit in die Betrachtung einzubeziehen.

Das Plangebiet ist dem Naturraum der Oschatz-Riesaer Altmoränenplatte zugeordnet. Es handelt sich um eine ackergeprägte, offene Kulturlandschaft. Kennzeichnend sind pleistozän glaziale und glaziofluviale Ablagerungen der Elster- und Saale - Vereisungen, die flachwellige von den Flussläufen zerschnittene Platten in einem Niveau von 130 bis 160 m ü. NN ausbilden. Diese sind vereinzelt von Durchragungen des Grundgebirges unterbrochen. Dabei handelt es sich um Porphyre wie bei Oschatz, Granite sowie verschiedene Grauwacken und Schiefer an der Laaser Schwelle und einige tertiäre und triassische Ablagerungen z. B. südlich von Riesa. Die ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzung der Altmoränenplatten und Durchragungen beiderseits von Jahna und Döllnitz hat nur größere Waldbestände bei Strehla und den Wermisdorfer Forst östlich von Oschatz übrig gelassen. [Quelle: Internetauftritt des BfN, Landschaftssteckbriefe; Abrufdatum 06.07.2020]

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten des Stadtgebietes von Oschatz. Charakteristisch für das Gebiet sind gärtnerisch genutzte Grundstücke, wobei die Gärten durch ein Mosaik baulicher Nebenanlagen (schmale Wege, Schuppen, Garten- und Gewächshäuser und Pools) sowie Schnitthecken und Koniferen geprägt sind. Der Garten auf dem Flurstück 620 wird nicht mehr bewirtschaftet und ist brach gefallen. Das Flurstück 618 wird derzeit als Weidefläche genutzt.

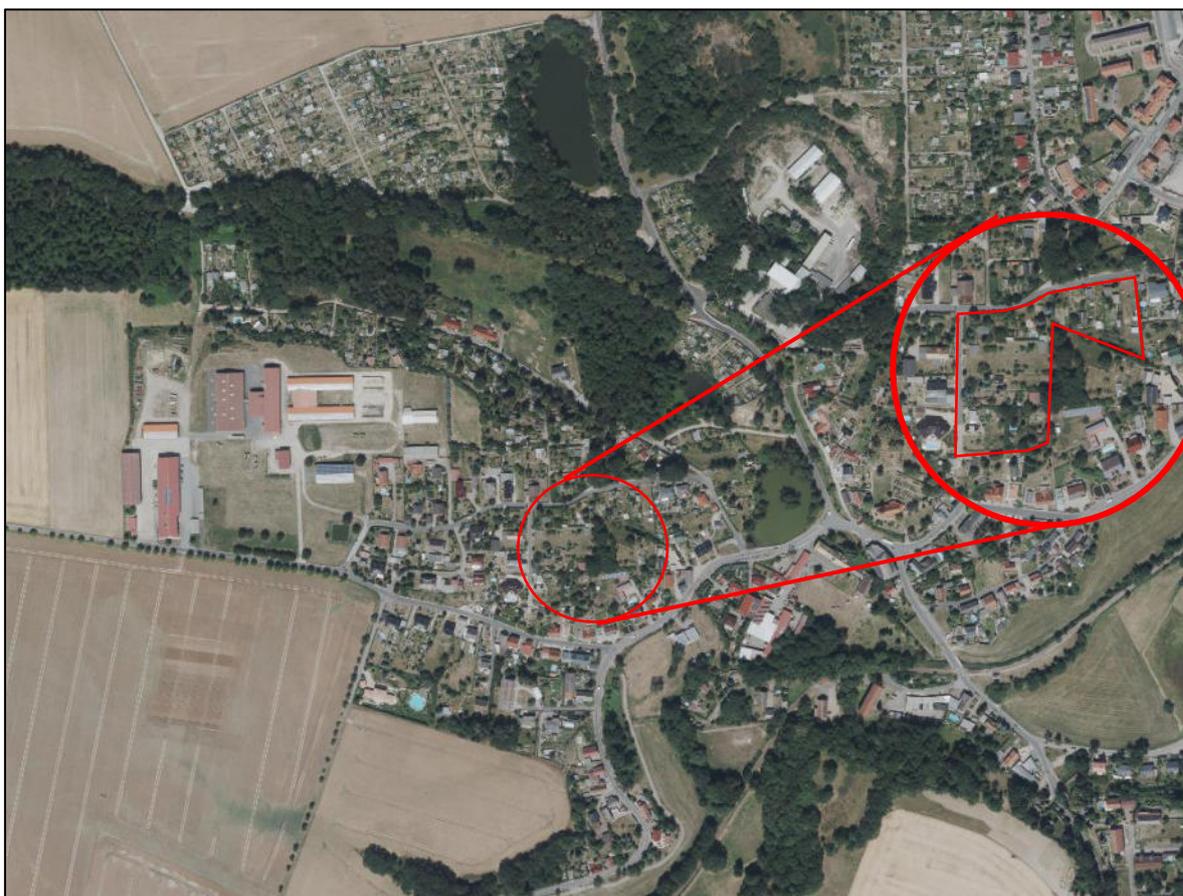


Abb. 4: Luftbild vom Plangebiet und dessen Umgebung (ohne Maßstab)

[Quelle: <http://rz.ipm-gis.de/rapis/client/?app=umwelt>; Abrufdatum 26.05.2020]

Die Bewertung des Landschaftsbildes richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Strukturvielfalt
- Eigenart
- Naturnähe
- Erholungseignung

Die Bewertung erfolgt für jedes Kriterium in Form einer reduzierten 5er-Skala, wobei die Stufen 2 (gering) und 4 (hoch) aufgrund der problemspezifischen eingeschränkten Differenzierungsmöglichkeiten unbelegt bleiben.

Kriterien zur Einschätzung der Empfindlichkeit und Bedeutung des Schutzgutes Landschaftsbild/landschaftsgebundene Erholung:

	<i>Wertstufe</i>
<u>- Eigenart</u>	
Landschaftseinheit mit historisch gewachsenem, unverwechselbarem und typischem Erscheinungsbild bzw. besonders charakteristischen unverwechselbaren Landschaftsstrukturen mit ausgesprochen hoher Identifikationsfunktion	<u>sehr hoch / 5</u>
Charakteristische Landschaftseinheit mit erkennbaren historisch begründeten bzw. prägenden Bereichen und Strukturen	<u>mittel / 3</u>
Gleichförmig wirkende Landschaft mit sehr geringer bzw. fehlender historischer Prägung und mangelnden Identifikationen schaffenden Strukturen oder Flächen	<u>sehr gering / 1</u>
<u>- Strukturvielfalt</u>	
Hohe Anzahl als angenehm empfundener prägender und miteinander in räumlichen Bezug stehender, wahrnehmungsbestimmender Einzelelemente und strukturierter Flächen bis zu einer sehr hohen, als flächendeckend empfundenen gleichmäßigen Durchsetzung mit verschiedenen natürlichen bzw. naturnahen oder auch landschaftlich eingepassten anthropogenen Strukturen in kleinräumigem Wechsel	<u>sehr hoch / 5</u>
Mittlere Durchsetzung mit als angenehm empfundenen prägenden Einzelelementen und strukturierten Bereichen in mittel- bis weitläufigem räumlichen Bezug	<u>mittel / 3</u>
Geringer Anteil an strukturgebenden Elementen und Flächen mit meist bzw. z.T. fehlendem Bezug zueinander oder Vorhandensein störender, als unangenehm empfundener technischer Bauwerke bis zum Empfinden von Eintönigkeit, z.B. aufgrund fehlender Bezüge	<u>sehr gering / 1</u>
<u>- Naturnähe / Natürlichkeit</u>	
Kein bzw. geringer Einfluss menschlicher Nutzung ohne Verlust des naturnahen Charakters erkennbar; Eindruck einer intakten unberührten Natur (nicht ökologisch betrachtet) ohne Störfaktoren	<u>sehr hoch / 5</u>
Ausmaß menschlicher Nutzung (deutlich) erkennbar, Empfinden von einer anthropogenen Überformung der natürlichen Landschaft	<u>mittel / 3</u>
Hohes bis sehr hohes Ausmaß einer als Eingriff empfundenen menschlichen Nutzung, Eindruck einer ge- bis zerstörten Natur	<u>sehr gering / 1</u>
<u>- Erholungseignung</u>	
Unter Einbeziehung der zuvor genannten Kriterien sind hier zusätzlich zu werten:	
Großflächige bis flächendeckende Schutzgebietsausweisung /-en mit (kultur-) landschaftlichem Bezug, hohes Maß an Luftreinheit und Ruhe, gute bis sehr gute Freiraumausstattung und Erschließung.	<u>sehr hoch / 5</u>
Bestehende, flächige bis vereinzelte freiraumbezogene Schutzgebietsausweisungen, geringe Beeinträchtigungen durch Lärm und Gerüche, durchschnittliche Ausstattung und/oder Erschließung	<u>mittel / 3</u>
Fehlende oder nur geringflächige freiraumbezogene Schutzgebietsausweisungen, deutliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Gerüche, geringe bis fehlende Ausstattung und Erschließung	<u>sehr gering / 1</u>

Gesamtwertbildung

Die Gesamtbewertung erfolgt unter dem Gesichtspunkt der freiraumbezogenen Erholung und des landschaftlichen Erlebniswertes als Lebensgrundlage für den Menschen. Sie wird in der oben genannten Schrittfolge verbal-argumentativ hergeleitet.

[Quelle: THÜRINGER MINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDESPLANUNG; 1994]

Die Eigenart des Plangebietes wird geprägt durch das Erscheinungsbild gärtnerisch genutzter Grundstücke, wobei für die Gärten ein Mosaik baulicher Nebenanlagen (schmale Wege, Schuppen, Garten- und Gewächshäuser und Pools) sowie Schnitthecken und Koniferen charakteristisch ist. Ein Garten wird nicht mehr bewirtschaftet und ist brach gefallen. Im Südosten des Plangebietes stellt sich eine Fläche als Wiese/ Weide dar.

Der Siedlungsbereich, welcher sich im Umfeld des Plangebietes befindet, ist durch eine gut durchgrünte dörfliche Bebauung gekennzeichnet. (→ Wertstufe 3)

Die Ausstattung an Identifikationen schaffenden Strukturen oder Flächen ist innerhalb des Plangebietes durchschnittlich, insbesondere die Gehölze und Gärten strukturieren das Gebiet. (→ Wertstufe 3)

Gärten und Gehölze innerhalb des Plangebietes vermitteln bedingt einen Eindruck von Naturnähe/Natürlichkeit, wobei die anthropogene Prägung für den Betrachter vorherrscht und an jeder Stelle auch für den Laien erkennbar ist. Die Gebäude und bebauten Flächen wirken nicht naturnah / natürlich (→ Wertstufe 1 bis 3)

Das Plangebiet selbst ist für den erholungssuchenden Besucher ohne Bedeutung, da sich keine Erholungsinfrastruktur innerhalb des Plangebietes befindet. Lediglich für den Einzelnen haben die Gärten eine Erholungsfunktion. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des LSG „Wermsdorfer Forst“, grenzt aber unmittelbar an dieses an (→ Wertstufe 1 bis 3).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Plangebiet eine geringe bis mittlere Wertigkeit aus der Sicht des Landschaftsbildes und der Erholungseignung aufweist. Es unterscheidet sich in seiner Wertigkeit kaum vom umgebenen Siedlungsbereich.

Auswirkungen der Planung und Erheblichkeitsabschätzung:

Eine Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes ist mit einer Änderung des Landschaft- und Ortsbildes in diesem Bereich verbunden.

Aufgrund der Bestandsituation sowie der geplanten intensiven Durchgrünung des Plangebietes, wird eingeschätzt, dass mit Planrealisierung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten sind.

2.6 Mensch

Vorbemerkung: Das Schutzgut "Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung" umfasst sämtliche Faktoren der Umwelt, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs arbeitenden und wohnenden Menschen auswirken können. Hierzu zählen insbesondere:

- der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG, d.h. vor allem Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen,
- der Schutz vor von Bodenverunreinigungen ausgehenden Gefahren,
- die durch den Bauleitplan erwarteten klimatischen Veränderungen, soweit sie sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs auswirken,
- Beeinträchtigungen bestehender und geplanter Erholungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs.

Bestand:

Im Jahresbericht zur Luftqualität in Sachsen 2017 werden folgende Jahresmittelwerte angegeben [LfULG, 2017]:

- Ozon-Konzentration: 50 - 55 µg/m³ (mittlere Konzentration) (2017),
- Feinstaub PM₁₀: ≤ 16 µg/m³ (geringe Konzentration) (2017),
- NO₂ Konzentration: < 15 µg/m³ (geringe Konzentration) (2017).

[Luftqualität in Sachsen Jahresbericht 2017; LfULG, 2017.]

Klimatische Belastungen

Das Plangebiet befindet sich in einem regional bedeutsamen Kaltluftentstehungsgebiet [Quelle: Regionalplan Westsachsen, verbindlich seit 25.07.2008, Karte 16], wobei im Bestand die Kaltluftbildung durch die bereits vorhandene Versiegelung und Gehölzbestände eingeschränkt ist.

Über der Wiesen-/Weidenfläche, sowie den freien Garten- und Brachflächen entsteht in wolkenarmen, windschwachen Nächten (Strahlungsnächte) bodennah Kaltluft, die den schwachen Gefällen folgend, nach Südosten abfließt.

Immissionsschutz

Durch den Bebauungsplan werden keine Nutzungsarten festgesetzt, welche eine höheren Schutzanspruch als die umgebene Bebauung (Wohnbebauung) aufweisen. Auch befinden sich in der unmittelbaren Nachbarschaft keine Emissionsquellen und keine Anlagen, welche schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können.

Ein Luftreinhalteplan gibt es für die Stadt Oschatz nicht und das Plangebiet liegt nicht in einem Gebiet, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich weder in einem festgesetzten noch in einem faktischen Überschwemmungsgebiet.

Erholung

Besondere Erholungszielorte und Erholungsinfrastruktur befinden sich weder im B- Plangebiet noch in dessen unmittelbarer Umgebung.

Die Gärten im Plangebiet dienen den Anwohnern der individuellen Erholung.

Auswirkungen der Planung und Erheblichkeitsabschätzung:

Bei Planrealisierung sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG, d.h. vor allem Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, zu erwarten. Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass bei Planrealisierung (Immissions-)Freiräume erheblich beeinträchtigt werden.

Von Bodenverunreinigungen bzw. Kontaminationen ausgehenden Gefahren sind, nach derzeitigem Kenntnisstand, nicht zu erwarten - ebenso wenig wie klimatische, für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen relevante, Veränderungen innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs.

Erhebliche Beeinträchtigungen bestehender und geplanter Erholungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs können, aufgrund der Lage ausgeschlossen werden. Zwar wird die Nutzung der Flächen als Gärten mit Realisierung der Vorgaben des B-Planes nicht mehr möglich sein, jedoch werden zukünftig im Umfeld der Wohngebäude entstehende Hausgärten Anwohnern wieder zur Erholung dienen.

Im Bereich der im Bestand als Wiese-/Weide genutzte Fläche, auf welcher in wolkenarmen, windschwachen Nächten (Strahlungsnächte) bodennah Kaltluft entsteht, wird kein Baufenster ausgewiesen. Die Fläche kann deshalb auch nach Realisierung der Vorgaben des B-Planes mikroklimatisch günstig auf die Umgebung wirken. Ebenso wirkt sich die geplante

Reduktion des Anteiles überbauter Flächen gegenüber der nach BauNVO möglichen Obergrenze um 2.209 m² sowie die geplante intensive Durchgrünung auswirkungsmindernd aus.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass erhebliche Umweltauswirkungen bzgl. des Schutzgutes Mensch nicht zu erwarten sind.

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand:

Kulturgüter:

- In den beiden Teilbereichen selbst befinden sich keine Baudenkmale nach § 2 Abs. 5a SächsDSchG.
- Das Plangebiet liegt in einer vielschichtig geprägten Kulturlandschaft von außerordentlich hoher archäologischer Relevanz. Dies belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem nahen Umfeld (Mittelalterlicher Ortskern, hochmittelalterliche, spätslawische Befestigung), die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (vgl. Anlage 2). [LANDESAMTES FÜR ARCHÄOLOGIE: Karte der archäologischen Denkmale und dazugehörige Beschreibung, Daten übergeben am 18.06.2020; LRA NORDSACHSEN, SG Naturschutz, Stellungnahme zum Bebauungsplan „Neubauernsiedlung“, Aktenzeichen: 2019-06094 vom 07.08.2019]

Sachgüter¹:

- Die bestehenden Gebäude, die Straße sowie die baulichen Anlagen in den Gärten (Gartenwege, Fischteich, Pools etc.) sind Sachgüter im Sinne der Definition.

Auswirkungen der Planung und Erheblichkeitsabschätzung:

Kulturgüter:

Im Vorfeld von Bodeneingriffen sind, auch auf bisher nicht obertägig in Erscheinung getretenen und kartographisch erfassten archäologischen Relevanzflächen, vor Beginn der Eingriffe durch das Landesamt für Archäologie archäologische Grabungen durchzuführen. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Nur unter dieser Voraussetzung können erhebliche Auswirkungen auf Kulturgüter ausgeschlossen werden.

Sachgüter:

Die Straße wird im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.

Die weiterhin vorhandenen Gartenlauben, Gewächshäuser etc. liegen sowohl innerhalb des Baufensters als auch außerhalb derselben. Sie genießen Bestandsschutz sofern deren Bestand baurechtlich nicht zu beanstanden ist (d.h. es sich nicht um Schwarzbauten handelt). Bis auf das Flurstück 670 befinden sich alle Gartengrundstücke in kommunaler Hand. Im Falle einer Kündigung der Gartenpachtverträge ist davon auszugehen, dass die vorhandenen baulichen Anlagen, im Zuge der Pachtaufgabe oder im Vorfeld der Bereitstellung des Baulandes, zurückgebaut werden.

Aufgrund des Bestandsschutzes bzw. des kommunalen Flächeneigentums können erhebliche negative Auswirkungen auf Sachgüter nicht prognostiziert werden.

¹ Definition: Sachgüter sind alle natürlichen oder vom Menschen geschaffenen Güter, die für den Einzelnen, die Gesellschaft insgesamt oder Teile davon von materieller Bedeutung sind. [SCHRÖDER et al.; 2004 in BUNZEL; 2005]

2.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern und Belangen

Die größten Auswirkungen der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Bauvorhaben sind bei den Schutzgütern Boden und Wasser sowie bei den Schutzgütern Tiere / Pflanzen und deren Lebensraumfunktionen zu erwarten. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern können insbesondere auf die bauliche Inanspruchnahme derzeit nicht bebauter Böden zurückgeführt werden. Der Verlust einzelner Bodenfunktionen auf diesen Flächen wirkt sich auf andere Schutzgüter aus. So lassen sich die Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser sowie Tiere und Pflanzen auf die Bodenbeanspruchung zurückführen.

Aufgrund der in den Kapiteln 2.1 bis 2.7 dargelegten Bestandssituation, Vorbelastungen und Planungsauswirkungen und den im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. in der FFH-Erheblichkeitsabschätzung formulierten Vermeidungsmaßnahmen wird eingeschätzt, dass bei Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen bezüglich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern und Umweltbelangen zu erwarten sind.

Aufgrund der Lage und der Umgebung des Plangebiets kann darüber hinaus eingeschätzt werden, dass bei Durchführung der Planung erhebliche Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen räumlich benachbarten bzw. getrennten Ökosystemen ausgeschlossen werden können.

2.9 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen während der Bauphase

Mit der Realisierung der Planung kommt es in der Bauphase zu zeitlich begrenzten Belastungen durch Baustellenverkehr und -betrieb in Form von Geräuschemissionen sowie verstärkte Staubentwicklung bei anhaltend trockener Witterung. Diese Beeinträchtigungen können durch die Festlegung von Arbeitszeiten, den Einsatz moderner, geräusch- und emissionsarmer Maschinen und Geräte sowie bei Bedarf durch die Benetzung von Bauflächen mit Wasser bis unter die Erheblichkeitsschwelle minimiert werden.

Luftschadstoffe

Von dem Wohngebiet ist mit den üblichen Emissionen in Form von Lärm-, Licht- und Heizemissionen zu rechnen. Unter Zugrundelegung der gültigen Wärmedämmstandards und moderner Heizanlagen sind, bei Berücksichtigung der Vorgaben der 1. BImSchV, keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Abfälle, Abwässer

Das Plangebiet ist zum überwiegenden Teil unbebaut und ein Altlastenverdacht liegt nicht vor. Bodenmaterial, welches bei Baumaßnahmen anfällt, ist gemäß § 7 Abs. 2 KrWG zu verwerten. Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung.

Abfälle und Abwässer, welche im Rahmen der Nutzung anfallen, werden gemäß den gültigen Standards ordnungsgemäß entsorgt.

Aufstellung von Luft-Wärmepumpen und/oder Klima-, Kühl- oder Lüftungsgeräten

Zur Vermeidung von schalltechnischen Konflikten wird auf den „LAI - Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“, (Stand: 28.08.2013, aktualisiert durch Beschluss der 139. LAI-Sitzung vom 24.03.2020) verwiesen. [Im Detail siehe: https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/leitfaden_verbesserung_schutz_gegen_laerm_bei_stat_geraete_1588594414.pdf]

Blendungen durch Solarkollektoren

Durch Solarkollektoren kann es zu schädlichen Umwelteinwirkungen (Blendungen) im Sinne BImSchG kommen. Sind entsprechende Umwelteinwirkungen zu befürchten, können diese durch die Verwendung von Modulen mit einer matten Oberfläche gemindert werden.

2.10 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien zu berücksichtigen. Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I S.1509) wurde das Baugesetzbuch zudem unter dem Aspekt des Klimaschutzes und des Einsatzes erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung geändert und ergänzt. Weiterhin kann auf die speziellen energiefachrechtlichen Regelungen mit ihren Verpflichtungen zur Errichtung und Nutzung bestimmter erneuerbarer Energien verwiesen werden, die bei der Bauplanung und Bauausführung zu beachten und einzuhalten sind. Nach § 3 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG) werden die Eigentümer von Gebäuden dazu verpflichtet, den Wärmeenergiebedarf des Gebäudes durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken. Im Zuge der Energieeinsparverordnung (EnEV) ist zudem sicherzustellen, dass bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Gebäuden ein bestimmter Standard an Maßnahmen zur Begrenzung des Energieverbrauchs von Gebäuden einzuhalten ist.

Aufgrund der Größe und der Ausrichtung des Baufeldes ermöglicht der Bebauungsplan eine optimale Ausrichtung der Gebäude zur Nutzung von Solarenergie und für die Besonnung von Innenräumen. Dem dient auch, dass die Standorte der zu pflanzenden Bäume frei gewählt werden können, so dass Konflikte durch Beschattung vermieden werden können.

Zusammenfassend wird es für zulässig erachtet, hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung keine weitergehenden Vorgaben in den Bebauungsplan aufzunehmen, sondern vielmehr auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verweisen.

2.11 Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. j BauGB sind, unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a bis d und i BauGB zu erwarten sind, bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Exkurs:

Gegenstand der Betrachtungen sind dabei grundsätzlich ausschließlich (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung zum BauGB 2017, S. 40)

- Vorhaben,
 - für die nach dem Bebauungsplan eine Zulässigkeit gegeben ist und
 - die nach gegenwärtigem Wissensstand hinsichtlich derjenigen Merkmale, die für die Bestimmung der Relevanz von Unfall- oder Katastrophenereignissen von Bedeutung sind, hinreichend konkretisiert sind, sowie
- Unfall- oder Katastrophenereignisse,
 - die aufgrund der Anfälligkeit des jeweiligen Vorhabens für schwere Unfälle und/oder Katastrophen zu erwarten und deshalb für das betroffene Vorhaben von Bedeutung sind, wobei
 - für die Bestimmung der Relevanz von Unfall- und Katastrophenereignissen sowohl ihre Wahrscheinlichkeit als auch das mit ihnen verbundene Schadensausmaß zu berücksichtigen sind,
- Auswirkungen, die
 - bei relevanten Unfall- oder Katastrophenereignissen
 - von dem jeweiligen Vorhaben selbst hervorgerufen werden können.

Für schwere Unfälle,

- die als vorhabeninterne Ereignisse von dem Vorhaben selbst hervorgerufen werden können,
- bei denen die Eintritts-Wahrscheinlichkeit nicht so gering ist, dass mit ihrem Eintreten nicht gerechnet werden muss, und
- bei denen erhebliche Auswirkungen auf die genannten Belange zu erwarten oder nicht auszuschließen sind,

ist zu ermitteln und darzulegen, welche erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten oder nicht auszuschließen sind.

Hinsichtlich schwerer Unfälle im Sinne der Seveso-III-Richtlinie bzw. der StörfallVO des Bundes werden hier zusätzlich die Auswirkungen in den Blick genommen, die von außerhalb des Plangebietes gelegenen Betriebsbereichen von Störfallbetrieben auf schutzbedürftige Nutzungen einwirken können.

Für Katastrophen,

- die als vorhabenexterne Ereignisse von außen auf das jeweilige Vorhaben einwirken können,
- bei denen die Eintritts-Wahrscheinlichkeit nicht so gering ist, dass mit dem Eintreten nicht gerechnet werden muss,
- für die das jeweilige Vorhaben anfällig ist und
- deren Einwirken auf das jeweilige Vorhaben bewirkt, dass von ihm erhebliche Auswirkungen auf die genannten Belange zu erwarten oder nicht auszuschließen sind,

ist zu ermitteln und darzulegen, welche erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten oder nicht auszuschließen sind.

An Katastrophenereignissen sind von den grundsätzlich denkbaren Fällen – z.B. Erdbeben, Anstieg des Meeresspiegels, Überschwemmungen; vgl. UVP-ÄndRL, S. 2, Erwägungsgrund (15) – für die Stadt Oschatz in diesem Zusammenhang nach ausreichendem Ermessen nur Hochwassersituationen bzw. Überflutungen nach Starkregen bedeutsam und daher auch nur diese zu betrachten.

[Quelle: FRENK, J.; Stadtplanungsamt Leipzig, Bauleitplanungs-Handbuch Teil II, Mustergliederung in der Fassung vom 09.06.2020; geringfügig verändert - angepasst]

Eingeschätzt wird, dass bei Planrealisierung **keine erheblichen** Umweltauswirkungen aufgrund einer Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Anhaltspunkte dafür, dass derartige Auswirkungen zu erwarten sind, liegen nicht vor. Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

Das nach dem Bebauungsplan zulässige Vorhaben weist keine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. j BauGB auf.

3. EINGRIFFSREGELUNG NACH DEM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Der Bebauungsplan „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“ der Stadt Oschatz wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt.

§ 13b Satz 1 BauGB regelt:

„Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebauten Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 zu fassen.“

Die benannten Voraussetzungen werden durch den Bebauungsplan „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“ erfüllt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren

„... in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 (Gesamtgrundfläche kleiner 2 ha; so im vorliegenden Fall) Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.“

§ 1a Abs. 3 Satz 5:

„Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“

➔ Für den Bebauungsplan „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“ bedeutet Vorgenanntes, dass sich für die Realisierung des Planvorhabens kein Ausgleichserfordernis ableiten lässt.

Festsetzungen im Bebauungsplan dürfen daher weder rechtlich noch fachlich die Qualität von „Ausgleichsmaßnahmen“ im Sinne der Eingriffsregelung annehmen [SCHRÖDER et. al; 2019].

§ 18 Abs. 1 BNatSchG definiert: „Eingriffe in Natur und Landschaft“ als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ Bei der Feststellung, ob eine Planung oder eine Maßnahme zu einem Eingriff führt, ist die planungsrechtliche Qualität der Fläche nicht von Bedeutung: Eine Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts kann sowohl bei der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen als auch von Flächen im so genannten Innenbereich auftreten [SCHWIER; 2002]. Dieser Grundsatz gilt nunmehr auch für Bebauungspläne der Innenentwicklung.

Die Gemeinde ist somit nicht von der Pflicht zur Ermittlung der tatsächlichen Beeinträchtigung freigestellt. Auch ist die Prüfung der Vermeidungsmöglichkeit auf den vollen Umfang der Beeinträchtigung zu erstrecken. **Lediglich das Ausgleichserfordernis wird durch § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB modifiziert.** [vgl. BUNZEL; 1999]

Mit der Darlegung der Umweltbelange wird dem vorbenannten Anspruch Rechnung getragen.

4. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

4.1 Grünordnerische Festsetzungen

Nachfolgende grünordnerische Maßnahmen werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen:

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Maßnahme 1 (M 1)

Ziel: Versiegelungsbeschränkung
Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Festsetzung:

Die Befestigung von Stellplätzen, Wegen und Plätzen ist so auszuführen, dass das auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser weitestgehend innerhalb dieser Flächen oder an deren Rand versickern kann.

Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig, soweit sie nicht zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich sind.

Begründung:

Die Festsetzung dient der Eingriffsvermeidung.

Um natürliche Versickerungsvorgänge nicht vollkommen zu unterbinden, zur Erhöhung der Grundwasserneubildung und zur Entlastung von Abwassersystemen sind Stellflächen, Wege und Plätze so zu befestigen, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser dort oder am Rand weitestgehend versickern kann. Bauweisen, welche eine Versickerung von Niederschlagswasser zulassen sind beispielsweise: Pflasterflächen, Rasengittersteine, Ökopflaster, Dränpflaster, Schotterrasen und wassergebundene Decken.

Eine darüber hinausgehende stärkere Versiegelung ist nur zulässig, wenn dies nutzungsbedingt aus Gründen der Verkehrssicherheit unumgänglich ist.

Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Anpflanzungen (§9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB)

Maßnahme 2 (M 2)

Ziel: Begrünung
Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Festsetzung:

Je angefangene 250 m² Baugebietsfläche ist mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum oder ein halb- oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen.

Vorhandene Gehölze, welche die vorbenannten Anforderungen erfüllen, sind anzurechnen.

Begründung:

Die Festsetzung dient der Eingriffsminimierung. Neben den positiven Auswirkungen der begrünten Flächen auf das Mikroklima und dem Erhalt der Bodenfunktionen auf diesen Flächen dient diese Festsetzung auch der Förderung von Flora und Fauna und ermöglicht einen, wenn auch eingeschränkten, Biotopverbund zwischen den Grünstrukturen innerhalb und außerhalb des Plangebietes.

Um eine hohe ökologische Wertigkeit der Gehölze zu erreichen und um Flora und Fauna optimal zu fördern, wurde die Verwendung von Laubbäumen bzw. Obstbäumen festgesetzt. Wobei bei den Laubbäumen einheimische und standortgerechte Arten gewählt werden sollten.

Auswahl besonders geeigneter Laubbaumarten für das Plangebiet:

<i>Acer campestre</i>	-	Feldahorn	(mk)
<i>Acer platanoides</i>	-	Spitzahorn	(gk)
<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Bergahorn	(gk)
<i>Betula pendula</i>	-	Sandbirke	(mk - gk)
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche	(mk - gk)
<i>Fagus sylvatica</i>	-	Gemeine Buche	(gk)
<i>Fraxinus excelsior</i>	-	Gemeine Esche	(gk)
<i>Populus tremula</i>	-	Zitterpappel	(mk - gk)
<i>Prunus avium</i>	-	Vogelkirsche	(mk)
<i>Pyrus pyraeaster</i>	-	Wildbirne	(mk)
<i>Quercus petraea</i>	-	Traubeneiche	(gk)
<i>Quercus robur</i>	-	Stieleiche	(gk)
<i>Tilia cordata</i>	-	Winterlinde	(gk)
<i>Ulmus minor</i>	-	Feldulme	(gk)

Besonders geeignete Obstsorten sind [Quelle: SMUL; 2003]:

Apfelsorten:

Altländer Pfannkuchenapfel	Lunower
Auralia	Maunzen
Bittenfelder	Melrose
Blenheim	Minister von Hammerstein
Bohnapfel	Piros
Brettacher	Prinz Albrecht von Preußen
Carola	Prinzenapfel
Coulon - Renette	Reka
Dülmener Rosenapfel	Relinda
Finkenwerder Herbstprinz	Retina
Fischer	Rheinischer Krummstiel
Geflammtter Kardinal	Riesenboiken
Glockenapfel	Rote Sternrenette
Grahams Jubiläumsapfel	Roter Eiserapfel
Halberstädter Junfernäpfel	Roter Gravensteiner
Helios	Schöner von Herrnhut
Jakob	Schöner von Nordhausen
Kaiser Wilhelm	Winterrambour
Krügers Dickstiel	Zabergäu-Renette

Birnensorten:

Armida	Paris
Bunte Julibirne	Pastorenbirne
Clairgeau	Petersbirne
Eckehard	Phillipsbirne
Gute Graue	Pitmaston
Köstliche von Charneu	Poiteau
Lucius	Thimo
Marianne	Triumph von Vienne

Süßkirschen:

Altenburger Melonenkirsche	Fromms Herz
Bianca	Kassins Frühe

*Büttners Rote Knorpel
Dönissens Gelbe
Drogans Gelbe Knorpel
Durone de Vignola*

*Namara
Teickners Schwarze Herzkirsche
Türkine Namosa*

Klargestellt wird: Halbstämme sind Obstbäume mit einem Kronenansatz von 100 cm bis 160 cm. Hochstämme sind Obstbäume mit einem Kronenansatz von mindestens 160 cm bis 180 cm.

Mit der Regelung, dass vorhandene Gehölze anzurechnen sind, soll der Erhalt dieser gefördert werden.

Bindungen für Bepflanzungen und Maßnahmen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Bepflanzungen und von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Maßnahme 3 (M3)

Ziel: Erhalt von Bäumen
Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Festsetzung:

Gemäß zeichnerischer Festsetzung ist der Obstbaum auf dem Flurstück 671/1 und der Obstbaum auf dem Flurstück 669 zu erhalten.

Begründung

Die Maßnahme dient der Eingriffsvermeidung. Die beiden Obstbäume (Baum-Nr. 19 und 61 auf dem Bestandsplan in der Anlage 4) weisen Baumhöhlen auf und erfüllen demnach die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG. Auch bieten die Bäume Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermaus- und Vogelarten und sind deshalb erhaltenswert.

4.2 Grünordnerische Hinweise

Grenzabstände für Bäume und Sträucher

Bei allen Gehölzpflanzungen sind die im Sächsischen Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG) festgelegten Grenzabstände für Bäume und Sträucher einzuhalten, sofern zwischen den Nachbarn keine abweichende Vereinbarung (nach § 3 SächsNRG) getroffen wurde.

Abstände gemäß § 9 SächsNRG: Pflanzungen innerhalb von Ortschaften müssen mind. 0,5 m und bei Gehölzen mit einer Höhe von über 2 m mind. 2 m entfernt von der Grundstücksgrenze erfolgen.

Bodenschutz

Bodenmaterial, welches bei Baumaßnahmen anfällt, ist gemäß § 7 Abs. 2 KrWG zu verwerten. Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung. Ergeben sich im Zuge der weiteren Planung, Bauvorbereitung und -ausführung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder / und Altlasten (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte wie organoleptische Auffälligkeiten, Abfall) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Pflicht, diese unverzüglich der zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen.

Erhalt und Pflege der Pflanzung

Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Alle ausgefallenen Gehölze sind, insoweit es die Standortverhältnisse zulassen, auf Kosten des Grundstückseigentümers zu ersetzen.

Roden und Zurückschneiden von Gehölzen

Das Abschneiden oder das auf den Stock setzen von Bäumen und Sträuchern außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzter Flächen, haben gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen.

Abweichungen von dieser Regelung erfordern einen Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Beseitigung geschützter Biotope (hier: höhlenreiche Einzelbäume)

Höhlenreiche Einzelbäume sind geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG. Dabei handelt es sich, gemäß VwV Biotopschutz, um Einzelbäume standortheimischer Arten oder Obstbäume, welche eine große Höhle oder mehrere kleine Höhlen aufweisen, unabhängig, ob es sich um lebende oder abgestorbene Bäume handelt. Bei nachweislichem Vorkommen höhlenbewohnender Tierarten (Hohltaube, Spechte, Rauhußkauz, Steinkauz, Sperlingskauz, Fledermäuse, Baumrarder, Siebenschläfer, Hornissen, Bienen) sind höhlenreiche Einzelbäume, unabhängig von der Anzahl der Höhlen geschützt.

Aufgrund ihres gesetzlichen Schutzes, sind höhlenreiche Einzelbäume unabhängig von den Regelungen des Bebauungsplanes geschützt.

Im § 30 Abs. 4 BNatSchG ist geregelt:

„Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 [*Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des geschützten Biotopes*] zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.“

Ein auf dem Flurstück 671/2 befindlicher Apfelbaum (Baum Nr. 5 in der Tabelle 2 in der Darlegung der Umweltbelange) erfüllt die Kriterien eines höhlenreichen Einzelbaumes.

Das Entfernen dieses Baumes kann nur zugelassen werden (Genehmigung der Naturschutzbehörde), wenn die zugelassene bauliche Nutzung des Grundstückes dies erfordert, die zulässige Nutzung des Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wäre, die Baumfällung ausgeglichen wird und eine artenschutzrechtliche Fällbetreuung erfolgt. Über eine entsprechende Ausnahme oder Befreiung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde (siehe Ausführungen oben).

Dies gilt auch für alle anderen, eventuell vorhandenen, höhlenreichen Einzelbäume auf den Baugrundstücken, welche die Kriterien der VwV Biotopschutz erfüllen.

Fertigstellung der Grünflächen (§ 178 BauGB)

Die Fertigstellung und Bepflanzung der Baugrundstücke müssen spätestens 12 Monate nach Beendigung der Baumaßnahmen (Errichtung Hauptbaukörper) abgeschlossen sein. Wird die Bebauung abschnittsweise realisiert, sind auch die für diese Bereiche festgelegten grünordnerischen Maßnahmen innerhalb eines Jahres, nach Beendigung der Baumaßnahme, durchzuführen.

4.3 Vorgaben des Artenschutzes - Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Ableitend aus den Ergebnissen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und der FFH-Erheblichkeitsabschätzung [PLA.NET 07.07.2020; im Detail und Erläuterungen siehe ebenda] ergeben sich folgende artenschutzrechtlichen Vorgaben:

artenschutzrechtliche Vorgabe 1 (V 1):

Bei einer Änderung der Flächennutzung oder der Lebensraumausstattung, insbesondere bei einem erheblich verzögerten Baubeginn (5 Jahre nach Erstellung der Betroffenheitsabschätzung), ist im Vorfeld einer Bebauung ein erneuter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erforderlich. Eine Flächenumnutzung ist beispielsweise gegeben, wenn die bisherige Nutzung der Flächen als Gärten bzw. die Nutzung der Gebäude aufgegeben wird.

artenschutzrechtliche Vorgabe 2 (V 2):

Eine Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Anfang August dauert, erfolgen. D.h. außerhalb der Brutzeit müssen die potentiell zur Brutzeit nutzbaren Strukturen (v.a. krautige Vegetation) entfernt werden. Auch darf eine Beräumung der Flächen (z.B. von Totholz, Holzstapeln oder Steinhaufen) nur außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist alternativ V 3 durchzuführen.

artenschutzrechtliche Vorgabe 3 (V 3)(alternativ zu V 2):

Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist eine Begehung zur Feststellung des Brutvogelvorkommens innerhalb des entsprechenden Baubereiches notwendig.

Ist im Ergebnis der Untersuchungen festzustellen, dass das Schädigungs- bzw. Störungsverbot eintreten könnte, so ist zu prüfen ob:

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und
- ob die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Ist dies der Fall, dann ist weder das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG noch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt und es kann innerhalb der Brutzeit gebaut werden.

Treten das Schädigungsverbot und / oder das Störungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Realisierung des Bauvorhabens bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden.

artenschutzrechtliche Vorgabe 4 (V 4):

Unmittelbar vor Beginn der Umbau-/Sanierungs- und/oder Abbrucharbeiten sind die Gebäude/Schuppen/Schauer auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen. Die Untersuchungen sind zeitnah vor dem Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Kommen entsprechende Arten vor, ist das Auslösen des Schädigungs- und Störungsverbots erneut zu prüfen. Insbesondere ist beim Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten zu klären, ob es sich um standorttreue Arten handelt. Kommen standorttreue Arten vor, so steht deren Nest auch außerhalb der Brutzeit unter Schutz. Kommen standorttreue Arten vor, ist im Einzelfall zu prüfen inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte noch gewahrt werden kann ggf. sind weiterführende Maßnahmen notwendig.

artenschutzrechtliche Vorgabe 5 (V 5):

Vor der Fällung der Gehölze sind diese auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen wie abblätternde Rinde, Spalten, Risse, Baumhöhlen und auch Nistkästen zu prüfen.

Werden artenschutzrechtlich relevante Strukturen festgestellt, ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob ein Fällen des Gehölzes vermieden werden kann.

Ist ein Fällen unvermeidbar, ist wie folgt zu verfahren:

Zum Schutz der gehölbewohnenden Vogelarten sind die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (V 2) und Nistkästen sind vor der Fällung, außerhalb der Brutzeit an geeignete Bäume im Umfeld umzuhängen. Pro entnommenen potentiellen Quartier für baumhöhlenbewohnende Vogelarten sind zwei Kleinvogelnistkästen an geeigneten Bäumen im Umfeld aufzuhängen.

Weisen die Bäume Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse auf, so müssen vor der Fällung des Baumes mit Quartiereigenschaften je entnommenen Quartier zwei Fledermausflachkästen an geeigneten Bäumen im Umfeld angebracht werden. Auch sind die Gehölze unmittelbar vor der Fällung auf eine Besiedlung mit Fledermäusen zu untersuchen. Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen / Spalten / Risse nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen. Werden Fledermäuse geborgen, ist eine Umsiedlung auch in die aufgehängenen Ersatzquartiere möglich.

Die Person, welche die artenschutzrechtliche Fällbetreuung durchführt, muss entsprechend qualifiziert sein. Sie muss Fledermäuse erkennen und mit ihnen fachgerecht umgehen können.

Es wird darauf verwiesen, dass höhlenreiche Einzelbäume (heimische Arten und Obstbäume) die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllen. Sie stehen auch unabhängig vom aufzustellenden Bebauungsplan unter Schutz. Das Fällen von höhlenreichen Einzelbäumen bedarf einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung der zuständigen Naturschutzbehörde (im Detail siehe Kap. 4.2).

artenschutzrechtliche Vorgabe 6 (V 6):

Die Bäume Nr. 5, 19 und 61 weisen Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse und evtl. auch für baumhöhlenbewohnender Vogelarten auf. Die Bäume erfüllen die Kriterien für einen höhlenreichen Einzelbaum nach § 21 SächsNatSchG und sind daher geschützt. Die Bäume Nr. 19 und 61 liegen außerhalb des Baufensters und werden im B-Plan zum Erhalt festgesetzt (vgl. Maßnahme M 3).

Der Baum Nr. 5 dagegen liegt innerhalb des Baufensters und kann deshalb im Bebauungsplan nicht zum Erhalt festgesetzt werden. Um das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände zu vermeiden, kann das Entfernen dieses Baumes ausnahmsweise nur zugelassen werden (Genehmigung der Naturschutzbehörde), wenn die zugelassene bauliche Nutzung des Grundstückes dies erfordert, die zulässige Nutzung des Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wäre, die Baumfällung ausgeglichen wird und eine artenschutzrechtliche Fällbetreuung erfolgt. Über eine entsprechende Ausnahme oder Befreiung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde.

Kann der Baum 5 nicht erhalten werden und es wird eine Besiedlung desselben mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen.

Die Person, welche die artenschutzrechtliche Fällbetreuung durchführt, muss entsprechend qualifiziert sein. Sie muss Fledermäuse erkennen und mit ihnen fachgerecht umgehen können.

Zur Kompensation des mit der Fällung der Bäume verbundenen Quartierverlustes sind im unmittelbaren Umfeld an Bäumen, die erhalten bleiben, zwei Kleinvogelnistkästen und zwei Fledermauskästen anzubringen.

Zum Schutz der Vögel sind die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Ende August dauert, durchzuführen (vgl. V 2). Eine Betroffenheit der Artgruppe gehölbewohnender Vogelarten kann dadurch ausgeschlossen werden.

artenschutzrechtliche Vorgabe 7 (V 7):

Vor Beginn der Baufeldfreimachung einschließlich Beräumung der Flächen von abgelagerten Materialien auf dem jeweiligen Baugrundstück sind Geländebegehungen bezüglich des Vorkommens der Zauneidechse im Zeitraum von Mitte April bis Mitte Juni (mindestens 3 Begehungen) durchzuführen.

Ist ein Zauneidechsenlebensraum vorhanden, so muss die weitere Vorgehensweise mit der Naturschutzbehörde abgestimmt und ein Zauneidechsenersatzlebensraum auf dem entsprechenden Baugrundstück geschaffen werden.

Die Vorgaben des Artenschutzes leiten sich aus den Regelungen des § 44 BNatSchG ab. Es handelt sich dabei um Vorgaben, welche auch ohne Regelung im Bebauungsplan zwingend zu beachten und einer Abwägung nicht zugänglich sind.

Die artenschutzrechtliche Vorgabe mit einem bodenrechtlichen Bezug, so zum Baumerhalt (V 6), wurde als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen. (vgl. Kapitel 4.1: M 3).

4.4 Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO wird im Gesamtgebiet ausgeschlossen. Durch diese Regelungen mindert sich die maximal überbaubare Grundfläche um 2.209 m².
- Um Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale zu vermeiden, sind im Vorfeld von Bodeneingriffen, auch auf bisher nicht obertägig in Erscheinung getretenen und kartographisch erfassten archäologischen Relevanzflächen, durch das Landesamt für Archäologie in den von den Bodeneingriffen betroffenen Flächen archäologische Grabungen durchzuführen. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

5. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, mit denen die Zielsetzung des Bebauungsplanes erfüllt werden kann, bestehen nicht.

Im Rahmen der Planaufstellung wurde geprüft, ob das Gebiet als „Reines Wohngebiet“ ausgewiesen werden kann. Dies wurde aufgrund des damit verbundenen umfassenden Schutzes der Wohnruhe vor Störung durch andere Nutzungen und den damit verbundenen potentiellen Konflikten aufgrund des beachtlichen nachbarlichen Abwehrrechtes sowie aufgrund der zu erwartenden Konflikte mit der Umgebungsbebauung, welche sich als „Allgemeines Wohngebiet“ darstellt, verworfen.

6. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Das Kapitel Umweltbelange umfasst die Ermittlung und Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen des durch die Aufstellung des Bebauungsplanes planerisch vorbereiteten Vorhabens.

Dabei wurden die Bestandsituation der Schutzgüter Pflanzen- und Tierwelt, biologische Vielfalt, Boden / Fläche, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern dargelegt und die Auswirkungen des Planvorhabens abgeschätzt.

Ergebnisse: Aufgrund der Bestandssituation und der geplanten Flächenausnutzung ist davon auszugehen, dass die Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes mit negativen Umweltauswirkungen verbunden sein wird. Aufgrund der Bestandssituation, der Vorbelastungen, der geringen Dimension des Vorhabens, der geplanten Durchgrünungs-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, wird jedoch prognostiziert, dass diese Umweltauswirkungen nicht die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten. Voraussetzung ist, dass die im Kapitel 4. zusammenfassend aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung, sowie die Maßnahmen, welche sich aus den Anforderungen des Artenschutzes ableiten, realisiert werden.

Da der Bebauungsplan „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neunbauernsiedlung“ der Stadt Oschatz im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird und die überbaubare Grundstücksfläche kleiner 20.000 m² ist, sind weiterführende Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB).

Anlage 1 - Literatur

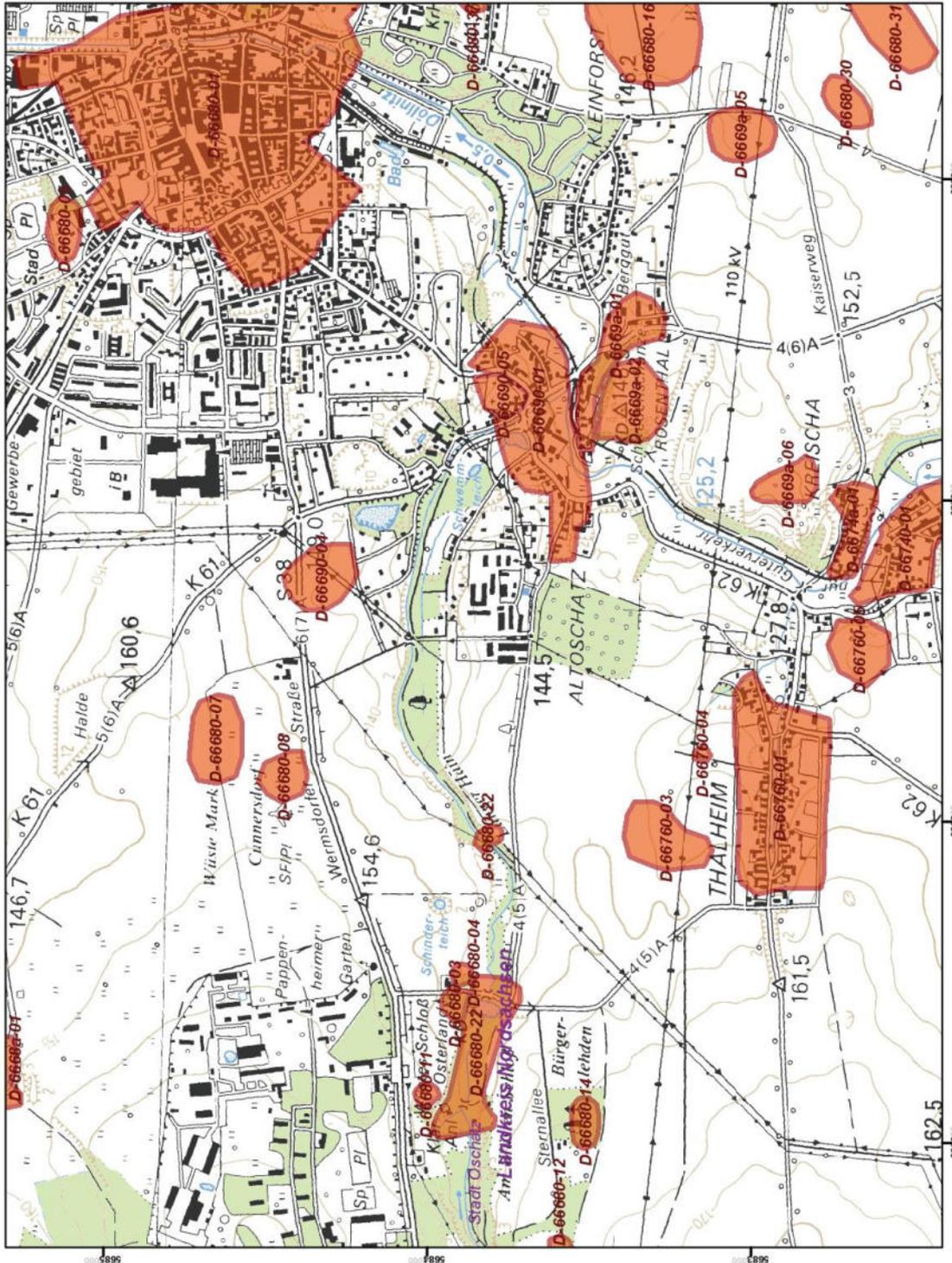
- BASTTIAN O., SCHREIBER K.-F.: Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Gustav Fischer Verlag, Jena, Stuttgart, 1994.
- BATTIS, U.; KAUTZBERGER, M.; LÖHR, R.-P: Baugesetzbuch Kommentar 12. Auflage C.H. Beck, München, 2014.
- BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (StMUL) Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, München, September 1999
- BERNHARDT, A. et al. Naturräume der sächsischen Bezirke Sonderdruck aus den Heften 4/5 1986 der Sächs. Heimatblätter.
- BEZZEL, E.: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 1 und 2, Aula – Verlag, Wiesbaden, 1985.
- BLAB, J.: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Kilda Verlag, Bonn-Bad Godesberg, 1993.
- BLUME H.-P. [Hg.]: Handbuch des Bodenschutzes, Bodenökologie und –belastung Vorbeugende und abwehrende Schutzmaßnahmen, ecomed, Landsberg/Lech, 1992
- BRAUN-BLANQUET, J. Pflanzensoziologie. 3. Auflage. Berlin, Wien, New York: Springer-Verlag, 1964.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (Hg.) Leitfaden zur Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Berlin, Januar 2001.
- BUNZEL, A. Bauleitplanung und Flächenmanagement bei Eingriffen in Natur und Landschaft Deutsches Institut für Urbanistik Berlin, Mai 1999
- BUNZEL, A. Umweltprüfung in der Bauleitplanung Deutsches Institut für Urbanistik Berlin, April 2005
- BUSSE, J.; DIRNBERG, F.; PRÖBSTEL, U.; SCHMIDT, W. Die neue Umweltprüfung in der Bauleitplanung - Ratgeber für Planer und Verwaltung Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, München, 2005
- DIERSCHKE H.: Pflanzensoziologie, Grundlagen und Methoden, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1994.
- ELLENBERG H.: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer, dynamischer und historischer Sicht, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996.
- ELLENBERG, H. „Zeigerwerte der Gefäßpflanzen Mitteleuropas“. 2. Auflage. Scripta Geobotanica (Göttingen) 9 (1979):1-106.
- ELLENBERG, H. „Zeigerwerte der Gefäßpflanzen Mitteleuropas“. Scripta Geobotanica (Göttingen) 9 (1974):1-106.
- FACHKOMMISSION STÄDTEBAU Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU - Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau) (EAG Bau - Mustererlass); beschlossen am 01.07.2004
- FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlandes, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW - Verlag, Eching, 1994.
- FRANK, D. „FLORA-D.“ Computerprogramm Version 1.01. Halle, 1991.
- FRANK, D., KLOTZ, S. Biologisch-ökologische Daten zur Flora der DDR. 2. Auflage. Halle (Saale): Wissenschaftliche Beiträge/Martin-Luther-Universität Halle -Wittenberg, 1990.
- FRENK, J. Umweltbericht - Mustergliederung vom 09.06.2020; unveröffentlicht; Leipzig, 09.06.2020.
- HILBIG, W.; KLOTZ, S.; SCHUBERT, R. Bestimmungsbuch der Pflanzengesellschaften Mittel- und Nordostdeutschland, Gustav Fischer Verlag, Jena / Stuttgart, 1995
- JEDICKE, E.: Boden, Entstehung, Ökologie, Schutz, Ravensburg, Maier, 1989.
- JEDICKE; E.: Biotopverbund, Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1990
- KAULE, G. Arten- und Biotopschutz, 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1991
- KÖPPEL, J. u.a.: Praxis der Eingriffsregelung, Schadenersatz an Natur und Landschaft? Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1998
- LOUIS, H.W. Das Verhältnis zwischen Baurecht und Naturschutz unter Berücksichtigung der Neuregelung durch das BauROG Natur und Recht Heft 3 / 20 Seite 113ff. Berlin, 1998
- LOUIS, H.W. Die Auswirkungen der Vogelschutz- und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie auf die Bauleitplanung und auf Bauvorhaben, Vortrag im 395. Kurs des Institutes für Städtebau Berlin „Naturschutz und Baurecht - Umsetzung und Vollzug naturschutzfachlicher Belange in der Bauleitplanung“ vom 08. bis 10.09.1999 in Berlin
- METEOROLOGISCHER DIENST DER DDR (Hg.) Klimatologische Normalwerte 1951/80 Reihe B Band 14 Klimadaten der DDR - Ein Handbuch für die Praxis Bearbeiter: Petzold, B., Piel, H.-D., Veit, U. Potsdam, 1987.
- MÜHLENBERG, M. Freilandökologie. 3. Auflage. Wiesbaden: Quelle & Meyer Heidelberg Verlag, 1993.
- MÜLLER, G. et al. Bodenkunde 3. Auflage VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag Berlin, Berlin, 1989.
- MÜLLER-TERPITZ; Aus eins mach zwei - Zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes, in NVwZ 1999, S. 26.
- POTT, R. Biotoptypen Schützenswerte Lebensräume Deutschlands und angrenzender Regionen, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996.

- POTT, R. Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1992
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND CHEMNITZ / ERZGEBIRGE Regionaler Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan - Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege für die Planungsregion Chemnitz-Erzgebirge. Chemnitz, 2007.
- ROTHMALER, W. et al. Exkursionsflora für die Gebiete der DDR und der BRD, Bd. 2 Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1984
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE: Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen (GK 50), 1 : 50.000, 1996
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (SMI) [Hg.] Arbeitshilfe zur Novellierung des BauGB 1998 - Vorschriften mit Bezug auf das allgemeine Städtebaurecht Dresden, 1998.
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT Europäische Vogelschutzgebiete in Sachsen - Sachsen leitet eine ergänzende Meldung an Brüssel ein Dresden, 2006.
- SCHEFFER, F.; SCHACHTSCHABEL P. et al. Lehrbuch der Bodenkunde 13. Auflage. Enke, Stuttgart, 1992.
- SCHINK Auswirkungen der Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie (EG) auf die Bauleitplanung, in GewArch 1998, S. 41
- SCHMIDT, P.A.; HEMPEL, W. [u.a.] Potentielle Natürliche Vegetation Sachsens mit Karte 1: 200.000 Hg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Lößnitzer-Druck GmbH Radebeul, 2001
- SCHWIER, V. Handbuch der Bebauungsplan-Festsetzungen, Verlag C.H. Beck, München 2002
- STÜR, B. Der Bebauungsplan Städtebaurecht in der Praxis, Verlag C.H. Beck, München 2009
- THÜRINGER MINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDESPLANUNG ABTEILUNG NATURSCHUTZ (Hg.) Thüringer Leitfaden Umweltverträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung, Erfurt, November 1994
- TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN Kulturlandschaftsprojekt Mittelsachsen, Dresden, 2014.
- USHER, M.B.; ERZ, W. (Hg.) Erfassen und Bewerten im Naturschutz Quelle & Meyer, Heidelberg, Wiesbaden, 1994.
- WAGNER; MITSCHANG Novelle des BauGB 1998: Neue Aufgaben für die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung, in: DVBl. 1997, S. 1137.

unveröffentlichte Quellen

- LANDRATSAMT LANDKREIS NORDSACHSEN, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen von Tieren in einem weit und eng gefassten Betrachtungsraum, Daten übergeben am 13.03.2020.
- PLA.NET: Brutvogelkartierung durch den Ornithologen Rainer Ulbrich im Zeitraum von April bis Juni 2020, insgesamt 4 Begehungen.
- LRA NORDSACHSEN, SG Naturschutz, Stellungnahme zum Bebauungsplan „Neubauernsiedlung“, Aktenzeichen: 2019-06094 vom 07.08.2019.
- LANDRATSAMT NORDSACHSEN: schriftliche Mitteilung (E-Mail) vom 13.11.2019 von Herrn Thorsten Lieke (SB Naturschutz) bezüglich Lage des Plangebietes im LSG Wermsdorfer Forst.
- Managementplan zum FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ (kurz MAP), Stand Dezember 2009.
- LANDESAMTES FÜR ARCHÄOLOGIE: Karte der archäologischen Denkmale und dazugehörige Beschreibung, Daten übergeben am 18.06.2020.

Anlage 2 - Karte der archäologischen Denkmale und dazugehörige Beschreibung, Daten übergeben am 18.06.2020



Archäologische Denkmale

Kartenhintergrund © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Archäologie © Landesamt für Archäologie Sachsen, Recherche vom 26.02.2020

Archäologische Denkmale stehen unter Schutz. Sie sind überall in Sachsen auch außerhalb der bekannten und verzeichneten Denkmalfächen in erheblichem Umfang zu erwarten. Bei Baumaßnahmen muss in jedem Fall eine denkmalschutzrechtliche Stellungnahme zu den archäologischen Belangen eingeholt werden!

Maßstab
1:15.000

ID	Kurzbeschreibung
D-66680-22	Wasserwege/Wassertransport (Hochmittelalter)
D-66680-14	Siedlungsformen (Neolithikum) + Siedlungsformen (Bronzezeit) + Siedlungsspuren (Hochmittelalter)
D-66760-05	Siedlungsformen (Zeitstellung noch unbekannt)
D-66680-16	Siedlungsformen (Zeitstellung noch unbekannt)
D-66680-04	Siedlungsspuren (Hochmittelalter)
D-6669a-06	Siedlungsspuren (Zeitstellung noch unbekannt)
D-66680-08	Siedlung (Bronzezeit)+ Siedlungsspuren (Hochmittelalter)
D-66690-04	Siedlungsspuren (Zeitstellung noch unbekannt)
D-66740-01	Historischer Ortskern (Mittelalter)
D-6669a-05	Gräber (Zeitstellung noch unbekannt) + Siedlungsformen (Zeitstellung noch unbekannt)
D-66680-01	Historischer Ortskern (Mittelalter)
D-66760-04	Siedlungsformen (Zeitstellung noch unbekannt)
D-66680-05	Siedlung/Gräber (Neolithikum) + Siedlung/Gräber (jüngere vorrömische Eisenzeit) + Siedlungsformen (Hochmittelalter) + Siedlungsformen (Spätmittelalter)
D-66760-01	Historischer Ortskern (Mittelalter)
D-66680-07	Siedlungsspuren (Bronzezeit)
D-6668a-01	Hoher wissenschaftlicher und (orts-)geschichtlicher Wert des Denkmals durch kontinuierliche Bebauung und Nutzung seit der urkundlich überlieferten Ersterwähnung 1292. Es werden Zeugnisse der Alltagskultur und Lebens- und Wirtschaftsweise sowie Reste
D-66760-03	Siedlungsformen (Zeitstellung noch unbekannt) + Verkehrssysteme (Mittelalter)
D-66680-37	Historischer Ortskern (13. Jh.) + Siedlungsspuren (Vorrömische Eisenzeit)
D-6674a-01	Historischer Ortskern (Mittelalter)
D-66680-31	Gräber (Zeitstellung noch unbekannt)
D-66680-11	Siedlungsspuren (Bronzezeit) + Siedlungsspuren (Hochmittelalter)

Anlage 3 - Fotodokumentation

Bild 1: Der überwiegende Teil des Plangebietes stellt sich als Gärten dar.



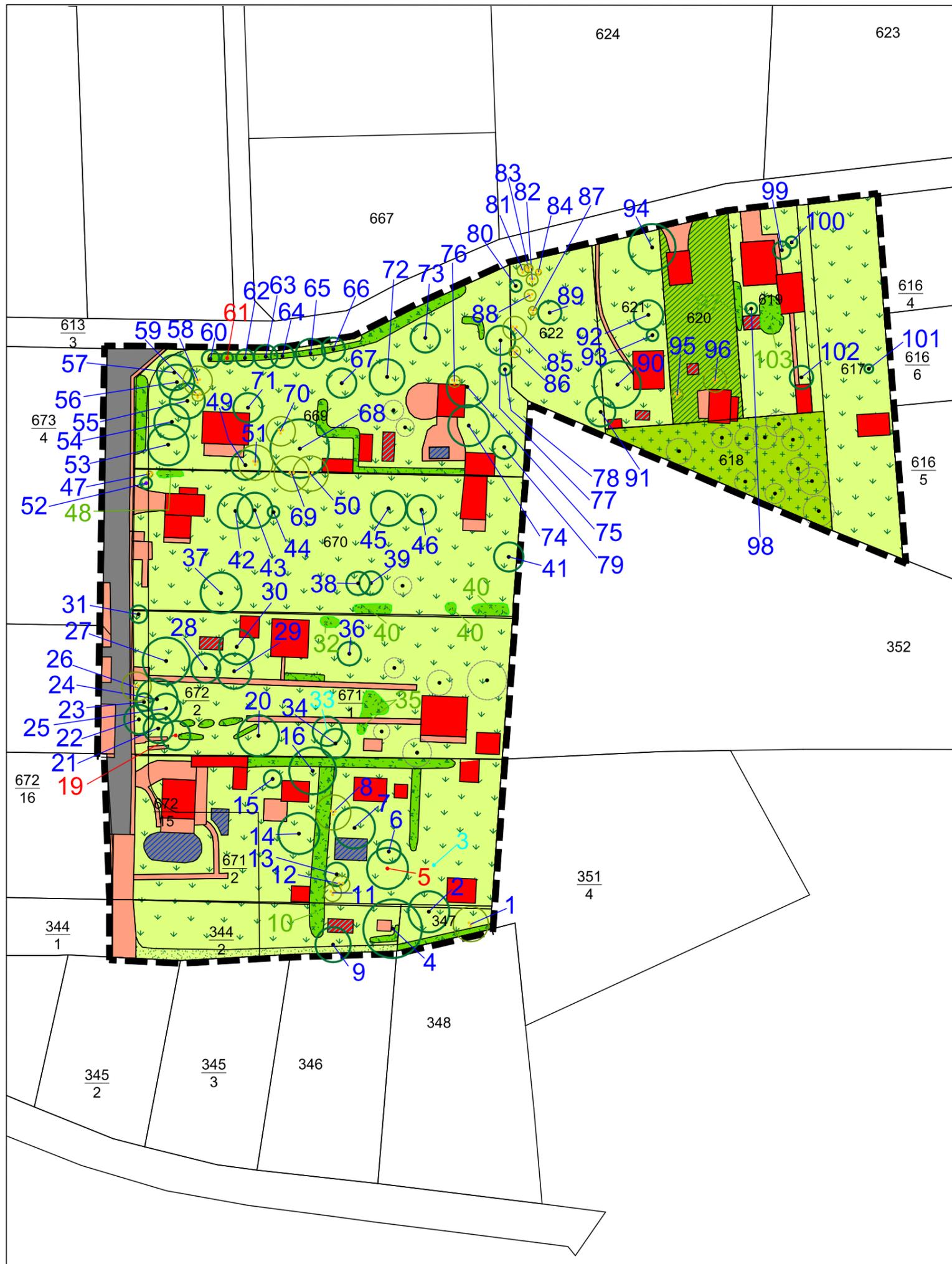
Bild 2: Innerhalb der gärtnerisch genutzten Grundstücke wurden Nadelgehölze und Obstbäume gepflanzt.



Bild 3: Im Westen des Plangebietes verläuft eine Straße, welche einschließlich eines an die Straße angrenzenden ca. 3 m breiten Streifens als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ ausgewiesen wird.



Bild 4: Im südlichen Abschnitt der im B-Plan ausgewiesenen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ ist ein Wendehammer geplant. Im derzeitigen Bestand ist in diesem Bereich ein Fischteich vorhanden.



Legende

- vollversiegelte Flächen / Gebäude
- Gewächshäuser
- vollversiegelte Flächen; Straße
- vollversiegelte Flächen; Pool und Fischteich
- befestigte Flächen
- Rasen; Wiesenweg
- Garten
- Gartenbrache
- Wiese; Weidefläche
- Schritthecken, Gehölzgruppen
- 1 Einzelbaum mit Nr.
- 1 abgestorbener Einzelbaum mit Nr.
- 1 Baum, der die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt (höhlenreicher Einzelbaum) mit Nr.
- 1 Baum, der vermutlich (vom Zaun aus nicht einsehbar) eine oder mehrere Baumhöhlen aufweist, mit Nr.
- 1 Großstrauch mit Nr.
- Baum / Strauch; Luftbildinterpretation; im Gelände nicht einsehbar
- Flurstücksgrenze/Flurstücksnummer
- räumliche Grenze des Geltungsbereiches

Erläuterung zu den einzelnen Baum-Nr. vgl. Textteil

Stadt Oschatz



Darlegung der Umweltbelange für den Bebauungsplan nach § 13b BauGB „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“

Anlage 4: Plan 1: Flächennutzungs- und Biotoptypen sowie Gehölzbestand

Arbeitsstand: 07.07.2021

Maßstab: 1:750

Auftraggeber:

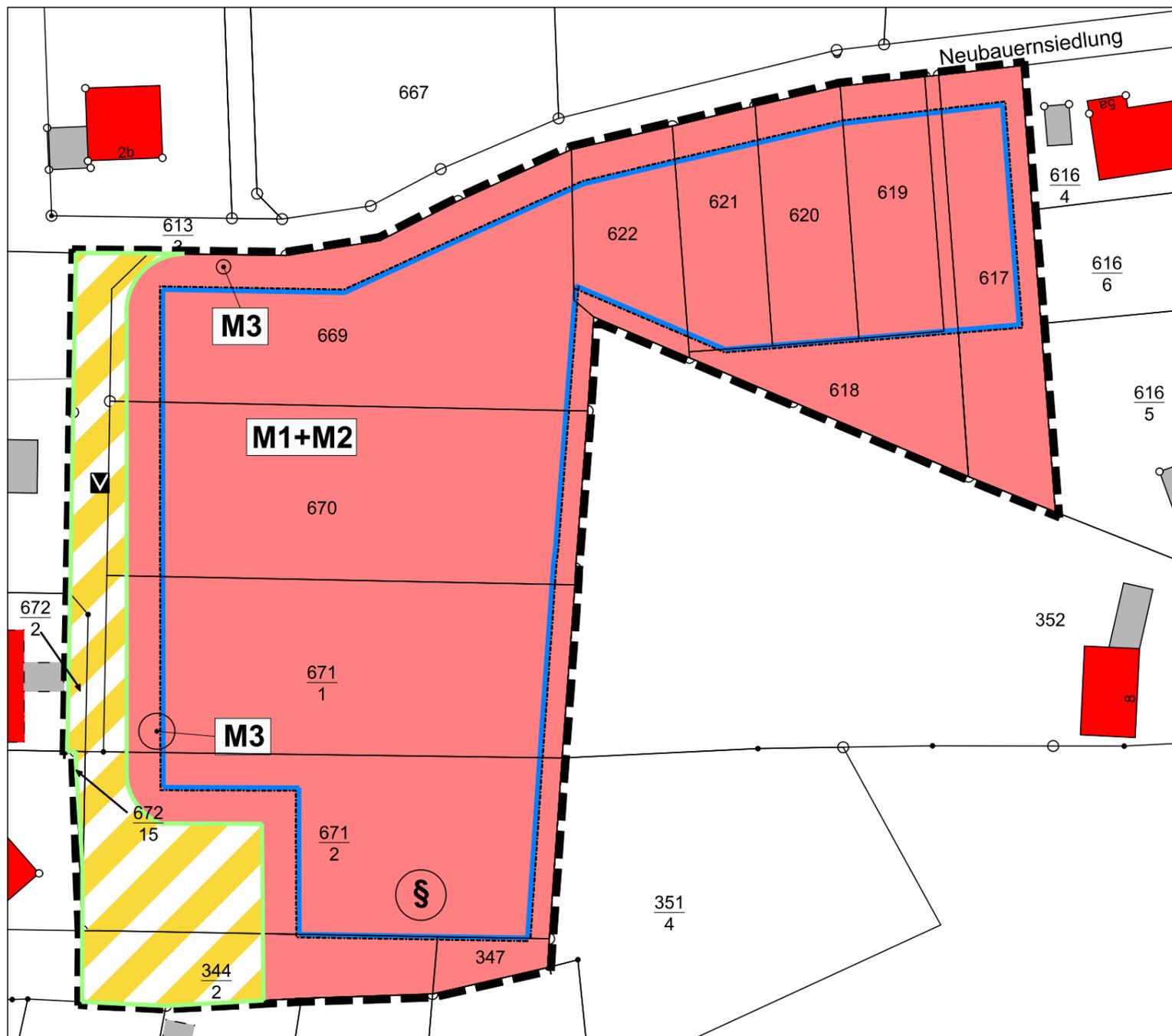
Stadt Oschatz
Neumarkt 1
04758 Oschatz

Planung / Bearbeitung:

PLA.NET Sachsen GmbH
Strasse der Freiheit 3 04769 Kemmlitz
Tel. 03 43 62 / 31 650 Fax 31 647



Stadtplanung
Regionalentwicklung
Landschaftsökologie



Legende



Baum, der die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt (höhlenreicher Einzelbaum)

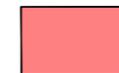


zu erhaltender Baum



Maßnahmenbezeichnung vgl. Planeinschrieb

Planzeichen (Übernahme aus B-Plan)



Allgemeines Wohngebiet (WA)



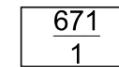
Baugrenze



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich



Straßenbegrenzungslinie



Flurstücksbegrenzung mit Flurstücksnummer



Geltungsbereich des Bebauungsplans

Legende zu weiteren Planzeichen vgl. Planzeichnung zum B-Plan
Erläuterung zu den einzelnen Maßnahmen vgl. Textteil

Stadt Oschatz



Darlegung der Umweltbelange für den Bebauungsplan nach § 13b BauGB „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauersiedlung“

Anlage 5: Plan 2: Lageplan der grünordnerischen Maßnahmen

Arbeitsstand: 07.07.2021

Maßstab: 1:750

Auftraggeber:

Stadt Oschatz
Neumarkt 1
04758 Oschatz

Planung / Bearbeitung:

PLA.NET Sachsen GmbH
Strasse der Freiheit 3 04769 Kemmlitz
Tel. 03 43 62 / 31 650 Fax 31 647

PlanerNetzwerk
PLA.NET

Stadtplanung
Regionalentwicklung
Landschaftsökologie

Grünordnerische Maßnahmen (Kurzfassung im Detail vgl. Text Umweltbelange)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

M 1: Die Befestigung von Stellplätzen, Wegen und Plätzen ist so auszuführen, dass das auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser weitestgehend innerhalb dieser Flächen oder an deren Rand versickern kann.
Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig, soweit sie nicht zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich sind.

Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Anpflanzungen (§9 (1) Nr. 25 a BauGB)

M 2: Je angefangene 250 m² Baugebietsfläche ist mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum oder ein halb- oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen.
Vorhandene Gehölze, welche die vorbenannten Anforderungen erfüllen, sind anzurechnen.

Bindungen für Bepflanzungen und Maßnahmen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Bepflanzungen und von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

M 3: Gemäß zeichnerischer Festsetzung ist der Obstbaum auf dem Flurstück 671/1 und der Obstbaum auf dem Flurstück 669 zu erhalten.

Bebauungsplan „Einfamilienhausstandort Neubauernsiedlung“

Begründung



Inhalt

1.	Grundlagen.....	3
2.	Geltungsbereich	4
3.	Aussagen im Landesentwicklungsplan 2013	5
4.	Städtebauliche Festsetzungen.....	6
4.1	Art der bauliche Nutzung	6
4.2	Maß der baulichen Nutzung	6
4.3	Bauweise	7
4.5	Nebenanlagen, Garagen, Carport und Stellplätze	7
4.6	Einfriedungen	7
4.7	Grün.....	8
4.7.1	Grünordnerische Festsetzungen.....	8
4.7.2	Grünordnerische Hinweise.....	10
4.7.3	Vorgaben des Artenschutzes - Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung Funktionalität.....	12
4.7.4	Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen	14
4.8	Werbeanlagen	15
4.9	Sonstiges.....	15
5.	Erschließung.....	15
5.1	Ver- und Entsorgung	15
5.1.1	Abwasserbeseitigung	15
5.1.2	Löschwasserversorgung.....	15
5.1.3	Wasserversorgung	15
5.1.4	Gasleitungen	16
5.1.5	Stromversorgung	16
5.1.6	Telekommunikation.....	16
5.1.7	Straßenbauliche Erschließung	17
5.1.8	Sonstige Regelungen / Hinweise	17
5.1.8.1	Denkmalschutz / Denkmalpflege / Archäologie.....	17
5.1.8.2	Bodenaushub	18
5.1.8.3	Prüfung von Alternativstandorten	18

1. Grundlagen

Die Große Kreisstadt Oschatz beabsichtigt, im Bereich südlich der Neubauernsiedlung einen Bebauungsplan im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu erarbeiten. Entsprechend § 2 BauGB wurde durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz für die betreffenden Flurstücke der Gemarkung Altoschatz die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. (Geltungsbereich siehe Anlage)

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Nach § 1 Abs. 5 sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten.

Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Im vorliegenden Fall soll eine im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) festgesetzte Fläche zum allgemeinen Wohngebiet entwickelt werden.

Damit in diesem Gebiet, welches z.Z. noch mit einer gärtnerischen Nutzung (teilweise Erholungsgartennutzung) belegt ist, eine geordnete städtebauliche Entwicklung vorgenommen werden kann, macht sich die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 1 BauGB unbedingt erforderlich.

Das Planverfahren sollte entsprechend des Aufstellungsbeschlusses nach § 13 a BauGB durchgeführt werden. Am 16.03.2021 wurde durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in öffentlicher Sitzung ein Beschluss zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen des ausgelegten Planentwurfes Bebauungsplan „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“ gefasst.

Auf der Grundlage des Abwägungsprotokolls zum Abwägungsbeschluss wurde der Plan entsprechend ergänzt und geändert. Am 28. Mai 2021 hat der Bundesrat den Bundestagsbeschluss des Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland gebilligt. Das Gesetz ist nachdem der Bundespräsident es unterzeichnet hat und es im Bundesgesetzblatt am 14.06.2021 in Kraft getreten.

Damit wurde der bereits bestehende § 13 b verlängert. Da dieser bisher zum 31.12.2021 auslaufen sollte und nicht eindeutig klar war, ob seine Laufzeit verlängert wird, wurde bisher auf dieses Verfahren verzichtet. Nach Bekanntmachung besteht nun Planungssicherheit, dass das Verfahren zeitlich bis zum Ablauf der Verlängerung abgeschlossen werden kann. Daher soll das Verfahren nach § 13 b weitergeführt werden. Der Stadtrat fasste dazu am 21.07.2021 einen entsprechenden Beschluss.

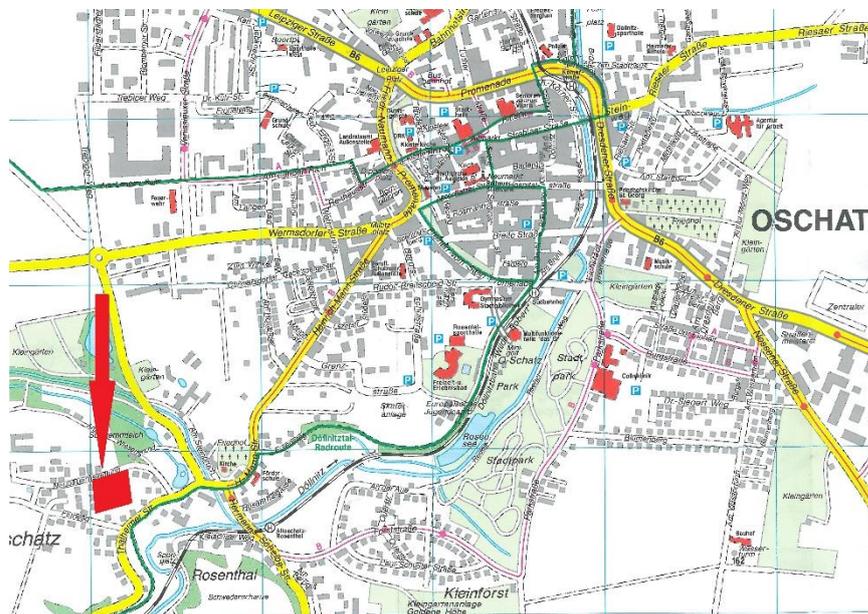
Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 10.030 m² und damit weniger als 20.000 m². Hier soll die vorhandene durchgrünte Gartenlandschaft, innerhalb eines Siedlungsbereiches, städtebaulich weiterentwickelt werden. Alternativstandorte stehen nicht zur Auswahl, da es sich um eine planerische Neuordnung der vorhandenen kleingärtnerisch genutzten Flächen handelt.

Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Eine Erschließung erfolgt ausschließlich über die vorhandene Straße Neubauernsiedlung und eine noch weiter auszubauende, in südliche Richtung verlaufende, Stichstraße mit Wendehammer (Gemeindestraße).

Ziel der Planung

Das Baugebiet befindet sich im nordwestlichen Bereich des Stadtgebietes der Stadt Oschatz. Das Gebiet ist durch seine bereits vorhandenen Gebäudestrukturen geprägt. Für das Gebiet soll ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt werden. Das Planungsgebiet kann zur Innenstadt als infrastrukturell gut angeschlossen betrachtet werden. Das Stadtzentrum ist fußläufig in ca. 25 Minuten zu erreichen. Durch den OVH wird der Siedlungsbereich etwa 17 mal in jede Richtung durch die Linien 803 (Oschatz-Naundorf-Mügeln und zurück) und 818 (Oschatz-Limbach- Mügeln und zurück) angefahren.



Das Gebiet ist im Süden der Straße Neubauernsiedlung geprägt durch die Strukturen einer Gartenanlage und durch bereits vorhandene Wohnbebauung westlich entlang der Stichstraße Richtung Süden. Auf eine Prüfung von Alternativstandorten wird im vorliegenden Fall verzichtet, da der Bebauungsplan auf den bereits mit baulichen Anlagen (massive Gartenlauben unterschiedlichster Bauweisen) versehenen Flächen entwickelt wird.

Die Bebauungsplanung steht mit der Leitbildvorstellung der Stadtentwicklung von Oschatz im Einklang. Die Fläche ist im genehmigten Flächennutzungsplan bereits als Dorfgebiet (MD) ausgewiesen. Da die vorhandene Umgebungsbebauung sich als allgemeines Wohngebiet darstellt, soll auch diese Fläche als ein allgemeines Wohngebiet (WA) entwickelt werden.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird durch die folgenden Flurstücke der Gemarkung Altoschatz: 344/2, 347, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 669, 670, 671/1, 671/2, 672/2 und 672/15 abgegrenzt. (siehe Bild Geltungsbereich)



Bild Geltungsbereich

3. Aussagen im Landesentwicklungsplan 2013

Entsprechend Landesentwicklungsplan Z 1.3.7 nimmt Oschatz die Funktion eines Mittelzentrums wahr. Das Netz der Mittelzentren ist von besonderer Bedeutung im Hinblick auf die Sicherung von Versorgungsqualitäten der höherwertigen Daseinsvorsorge in zumutbarer Entfernung, aber auch als wichtige regionale Wirtschafts-, Versorgungs-, Bildungs- und Kulturzentren insgesamt. Es stellt in Netzergänzung zu den Oberzentren ein räumlich ausgewogenes Grundgerüst zur Sicherung von Versorgungsqualitäten in den unterschiedlichen Teilräumen dar.

Angesichts des landesweiten Rückganges der Einwohner- und Beschäftigtenzahlen soll dieses Standortssystem im Interesse von Planungskontinuität bedarfsgerecht stabilisiert werden. Der Bestand an Siedlungs- und Verkehrsfläche nahm in den letzten acht Jahren trotz Bevölkerung kontinuierlich zu.

Vor diesem Hintergrund würde eine ungesteuerte Bauflächenentwicklung dem schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen widersprechen. Der Landesentwicklungsplan setzt deshalb Grenzen für eine raumordnerisch verträgliche Zunahme von Siedlungsflächen, indem eine weitergehende Entwicklung an die jeweilige zentralörtliche Einstufung oder an eine nachgewiesene besondere Gemeindefunktion unter Beachtung der tatsächlichen demografischen Entwicklung geknüpft wird. Die Planungshoheit der Gemeinden schließt - ungeachtet der zentralörtlichen Einstufung - ein, dass jeder Gemeinde eine bauliche Eigenentwicklung zugestanden wird. Das bedeutet, dass der Bedarf unter anderem an Wohnungen, der sich aus der natürlichen Zunahme der Bevölkerung oder auch bei rückläufiger Bevölkerungsentwicklung aus Veränderungen der Haushaltsstruktur, aus dem Überalterungsgrad und dem schlechten Bauzustand vorhandener Wohnungen ergibt, für die örtliche Bevölkerung auf Wunsch in der eigenen Gemeinde gesichert werden kann. Ebenso soll dem Bedarf für ortsangemessene Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen Rechnung getragen werden sowie im Einzelfall auch für potenzielle Gewerbebetriebe und Dienstleistungseinrichtungen, soweit diese sich in die bestehende Orts- und Siedlungsstruktur einfügen und ein örtlich begründeter Bedarf besteht oder besondere Standortvoraussetzungen für eine Neuansiedlung gegeben sind. Eine Wiedernutzbarmachung von Brachflächen oder die Nachnutzung vorhandener bauerstruktureller Potenziale ohne zusätzlichen Flächenverzehr bleibt auch außerhalb der Zentraltellen Orte und Gemeinden mit besonderen Gemeindefunktionen möglich, soweit damit keine Beeinträchtigung der umliegenden Zentralen Orte verbunden ist. In Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion richtet sich der Bedarf einer über die Eigenentwicklung hinausgehenden Siedlungsentwicklung nach den zur Sicherung und Entwicklung der besonderen Gemeindefunktion erforderlichen Flächen. Das Ziel Z 2.2.1.6 des LEP zur Wiedernutzbarmachung von Brachflächen oder die Nachnutzung vorhandener baustruktureller Potenziale ohne zusätzlichen Flächenverzehr wird durch die Stadt Oschatz nach Möglichkeit konsequent verfolgt. So wird die Siedlungsentwicklung der Stadt Oschatz sich in die vorhandene Siedlungsstruktur und in die Landschaft einfügen. Vor der Neuausweisung von Baugebieten außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird der Erneuerung, Abrundung, Verdichtung und maßvollen Erweiterung des Siedlungsgefüges Vorrang eingeräumt.

4. Städtebauliche Festsetzungen

4.1 Art der bauliche Nutzung

§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 4 Abs.1 BauNVO

Im Geltungsbereich werden folgende bauliche Nutzungen festgesetzt:

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO. Zulässig sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Nutzungen.

Da dieses Gebiet vorwiegend dem Wohnen dienen soll, werden die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird daher festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 Punkt 1 – 5 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, nicht zugelassen werden.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO

Zulässig sind nur Einzelhäuser mit max. 2 Vollgeschossen. Die Traufhöhe beträgt maximal 7 m über OK der Straßenachse der im Endausbau fertiggestellten Erschließungsstraße, die vor dem Grundstück liegt, gemessen in der Mitte der Straße zugewandten Gebäudewand.

Bei Eckgrundstücken kann, die für den Bezugspunkt maßgebende Straße frei gewählt werden.

Die Festsetzung der maximalen Traufhöhe hat städtebauliche, landschaftsräumliche, klimatische und baugestalterische Gründe.

Die Festsetzung der Vollgeschosse allein ist kein ausreichendes Mittel, um die Gebäudehöhe zu begrenzen. Im Zusammenspiel zwischen vorgeschriebener Geschoßigkeit und zulässiger Gebäudehöhe ist eine Höhenentwicklung vorgegeben. Der Abstand zwischen der Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie wird auf 5 m festgesetzt. Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,4. Dies entspricht den gesetzlich vorgeschriebenen Obergrenzen der BauNVO für allgemeine Wohngebiete als Maß der baulichen Nutzung.

4.3 Bauweise

§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB

Gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO werden Gebäude als Einzelhäuser in offener Bauweise festgesetzt.

4.4 Dachform, Dachneigung, Dachdeckung, Gebäudestellung

Als zulässige Dachform sind symmetrische Satteldächer und Walmdächer mit einer Dachneigung von 22°- 49° festgesetzt. Bei Stadtvillen ist ausnahmsweise auch ein Zeltdach mit einer Mindestdachneigung von 22° zulässig. Als Dacheindeckung ist kleinformatige Hartdeckung zulässig. Solarmodule in/ auf der Dachfläche sind ausschließlich liegend zulässig. Aufgeständerte Anlagen sind generell unzulässig. Die Dachvorsprünge dürfen giebelseitig 0,5 m und traufseitig 0,8 m nicht überschreiten. Eine Ausnahme bilden abgeschleppte Dächer von an das Hauptgebäude direkt angebauten Garagen und Carport.

4.5 Nebenanlagen, Garagen, Carport und Stellplätze

Garagen, Carport, Stellplätze und Nebenanlagen sind unter Beachtung von §§ 12 und 14 BauNVO eigenständig zulässig. Auf den § 23 Abs. 5 BauNVO wird an dieser Stelle verwiesen.

Wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 zugelassen werden. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Wintergärten sind als Anbauten an das Hauptgebäude zulässig.

Garagen und Carport können mit Sattel-, Walm-, oder Flachdach ausgeführt werden.

Bei geneigten Dächern auf Garagen und Carport ist eine Dacheindeckung entsprechend der des Hauptgebäudes auszuführen. Diese Festsetzungen haben städtebaulichen Charakter, damit soll eine einheitliche Erscheinungsform des jeweiligen Baugrundstückes erreicht werden.

Zwischen der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie und Garagen- und Carports ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten. Beim Öffnen des Garagentores ist das Fahrzeug nicht auf der Straße, sondern auf dem Grundstück vor der Garage abzustellen. Ein Carport besitzt zwar kein Tor, ist aber baulich ohne größere Probleme zu einer Garage umzuwandeln, deshalb ist ein Carport, Garagen in Bezug auf den Abstand zur Straße gleichzustellen.

Auf jedem Grundstück sollten zu den selbst benötigten Kfz Stellplätzen mindestens zwei weitere Kfz- Stellplätze vorgesehen werden. Der Grundstückseigentümer hat Familienangehörigen, Besuchern bzw. Nutzern die Möglichkeit zu geben ihre Pkw und Kräder auf dem jeweiligen Wohngrundstück abzustellen.

4.6 Einfriedungen

Zur Einfriedung der Grundstücke entlang der Straße sind gegliederte Zäune aus Holz, Metall oder Kunststoff mit einer Höhe von maximal 1,5 m über OK Straße ohne, oder mit einer Hinterpflanzung mit frei wachsenden oder geschnittenen Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,8 m zulässig. Gleiches gilt für freistehende Hecken ohne Zaun. Entlang der Straße sind Mauern und vollflächig geschlossene Zäune unzulässig.

Zur Einfriedung der Grundstücke zu Nachbargrundstücken sind gegliederte Zäune aus Holz, Metall oder Kunststoff (auch Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,5 m ohne, oder mit einer Hinterpflanzung mit Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,5 m zulässig. Gleiches gilt für freistehende Hecken ohne Zaun. Zum Nachbargrundstück sind auch Mauern und vollflächig geschlossene Zäune mit einer Höhe von 1,5 m zulässig.

Im Übrigen gelten zu Nachbargrundstücken die Regelungen zu Einfriedungen gemäß der §§ 6 und 61 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) und des Sächsischen Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG).

Ein- und Ausfahrten des Grundstückes sind so zu gestalten, dass jederzeit eine ungehinderte Sicht auf die angrenzende Straße (Sichtdreieck) gewährleistet ist.

4.7 Grün

4.7.1 Grünordnerische Festsetzungen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Maßnahme 1 (M 1)

Ziel: Versiegelungsbeschränkung
Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Festsetzung:

Die Befestigung von Stellplätzen, Wegen und Plätzen ist so auszuführen, dass das auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser weitestgehend innerhalb dieser Flächen oder an deren Rand versickern kann. Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig, soweit sie nicht zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich sind.

Begründung:

Die Festsetzung dient der Eingriffsvermeidung.

Um natürliche Versickerungsvorgänge nicht vollkommen zu unterbinden, zur Erhöhung der Grundwasserneubildung und zur Entlastung von Abwassersystemen sind Stellflächen, Wege und Plätze so zu befestigen, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser dort oder am Rand weitestgehend versickern kann. Bauweisen, welche eine Versickerung von Niederschlagswasser zulassen sind beispielsweise: Pflasterflächen, Rasengittersteine, Ökopflaster, Drännpflaster, Schotterrasen und wassergebundene Decken.

Eine darüber hinausgehende stärkere Versiegelung ist nur zulässig, wenn dies nutzungsbedingt aus Gründen der Verkehrssicherheit unumgänglich ist.

Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Anpflanzungen (§9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB)

Maßnahme 2 (M 2)

Ziel: Begrünung
Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Festsetzung:

Je angefangene 250 m² Baugebietsfläche ist mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum oder ein halb- oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen.

Vorhandene Gehölze, welche die vorbenannten Anforderungen erfüllen, sind anzurechnen.

Begründung:

Die Festsetzung dient der Eingriffsminimierung. Neben den positiven Auswirkungen der begrüneten Flächen auf das Mikroklima und dem Erhalt der Bodenfunktionen auf diesen Flächen dient diese Festsetzung auch der Förderung von Flora und Fauna und ermöglicht einen, wenn auch eingeschränkten, Biotopverbund zwischen den Grünstrukturen innerhalb und außerhalb des Plangebietes. Um eine hohe ökologische Wertigkeit der Gehölze zu erreichen und um Flora und Fauna optimal zu fördern, wurde die Verwendung von Laubbäumen bzw. Obstbäumen festgesetzt. Wobei bei den Laubbäumen einheimische und standortgerechte Arten gewählt werden sollten.

Auswahl besonders geeigneter Laubbaumarten für das Plangebiet:

Acer campestre	-	Feldahorn	(mk)
Acer platanoides	-	Spitzahorn	(gk)
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn	(gk)
Betula pendula	-	Sandbirke	(mk - gk)
Carpinus betulus	-	Hainbuche	(mk - gk)
Fagus sylvatica	-	Gemeine Buche	(gk)
Fraxinus excelsior	-	Gemeine Esche	(gk)
Populus tremula	-	Zitterpappel	(mk - gk)
Prunus avium	-	Vogelkirsche	(mk)
Pyrus pyrastra	-	Wildbirne	(mk)
Quercus petraea	-	Traubeneiche	(gk)
Quercus robur	-	Stieleiche	(gk)
Tilia cordata	-	Winterlinde	(gk)
Ulmus minor	-	Feldulme	(gk)

Besonders geeignete Obstsorten sind [Quelle: SMUL; 2003]:

Apfelsorten:

Altländer Pfannkuchenapfel	Lunower
Auralia	Maunzen
Bittenfelder	Melrose
Blenheim	Minister von Hammerstein
Bohnapfel	Piros
Brettacher	Prinz Albrecht von Preußen
Carola	Prinzenapfel
Coulon - Renette	Reka
Dülmener Rosenapfel	Relinda
Finkenwerder Herbstprinz	Retina
Fischer	Rheinischer Krummstiel
Geflammtter Kardinal	Riesenboiken
Glockenapfel	Rote Sternrenette
Grahams Jubiläumsapfel	Roter Eiserapfel
Halberstädter Junfernapfel	Roter Gravensteiner
Helios	Schöner von Herrnhut
Jakob	Schöner von Nordhausen
Kaiser Wilhelm	Winterrambour
Krügers Dickstiel	Zabergäu-Renette

Birnensorten:

Armida	Paris
Bunte Julibirne	Pastorenbirne
Clairgeau	Petersbirne
Eckehard	Phillipsbirne
Gute Graue	Pitmaston
Köstliche von Charneu	Poiteau
Lucius	Thimo
Marianne	Triumph von Vienne

Süßkirschen:

Altenburger Melonenkirsche	Fromms Herz
Bianca	Kassins Frühe
Büttners Rote Knorpel	Namara
Dönissens Gelbe	Teickners Schwarze Herzkirsche
Drogans Gelbe Knorpel	Türkine Namosa
Durone de Vignola	

Klargestellt wird: Halbstämme sind Obstbäume mit einem Kronenansatz von 100 cm bis 160 cm. Hochstämme sind Obstbäume mit einem Kronenansatz von mindestens 160 cm bis 180 cm. Mit der Regelung, dass vorhandene Gehölze anzurechnen sind, soll der Erhalt dieser gefördert werden.

Bindungen für Bepflanzungen und Maßnahmen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Bepflanzungen und von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Maßnahme 3 (M3)

<u>Ziel:</u>	Erhalt von Bäumen
Planungsrechtliche Grundlage:	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Festsetzung:

Gemäß zeichnerischer Festsetzung ist der Obstbaum auf dem Flurstück 671/1 und der Obstbaum auf dem Flurstück 669 zu erhalten.

Begründung

Die Maßnahme dient der Eingriffsvermeidung. Die beiden Obstbäume (Baum-Nr. 19 und 61 auf dem Bestandsplan in der Anlage 4) weisen Baumhöhlen auf und erfüllen demnach die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG. Auch bieten die Bäume Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermaus- und Vogelarten und sind deshalb erhaltenswert.

4.7.2 Grünordnerische Hinweise

Grenzabstände für Bäume und Sträucher

Bei allen Gehölzpflanzungen sind die im Sächsischen Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG) festgelegten Grenzabstände für Bäume und Sträucher einzuhalten, sofern zwischen den Nachbarn keine abweichende Vereinbarung (nach § 3 SächsNRG) getroffen wurde.

Abstände gemäß § 9 SächsNRG: Pflanzungen innerhalb von Ortschaften müssen mind. 0,5 m und bei Gehölzen mit einer Höhe von über 2 m mind. 2 m entfernt von der Grundstücksgrenze erfolgen.

Bodenschutz

Bodenmaterial, welches bei Baumaßnahmen anfällt, ist gemäß § 7 Abs. 2 KrWG zu verwerten. Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung. Ergeben sich im Zuge der weiteren Planung, Bauvorbereitung und -ausführung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder / und Altlasten (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte wie organoleptische Auffälligkeiten, Abfall) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Pflicht, diese unverzüglich der zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen.

Erhalt und Pflege der Pflanzung

Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Alle ausgefallenen Gehölze sind, insoweit es die Standortverhältnisse zulassen, auf Kosten des Grundstückseigentümers zu ersetzen.

Roden und Zurückschneiden von Gehölzen

Das Abschneiden oder das auf den Stock setzen von Bäumen und Sträuchern außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzter Flächen, haben gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen.

Abweichungen von dieser Regelung erfordert einen Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Beseitigung geschützter Biotope (hier: höhlenreiche Einzelbäume)

Höhlenreiche Einzelbäume sind geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG. Dabei handelt es sich, gemäß VwV Biotopschutz, um Einzelbäume standortheimischer Arten oder Obstbäume, welche eine große Höhle oder mehrere kleine Höhlen aufweisen, unabhängig, ob es sich um lebende oder abgestorbene Bäume handelt. Bei nachweislichem Vorkommen höhlenbewohnender Tierarten (Hohltaube, Spechte, Rauhußkauz, Steinkauz, Sperlingskauz, Fledermäuse, Baummarter, Siebenschläfer, Hornissen, Bienen) sind höhlenreiche Einzelbäume, unabhängig von der Anzahl der Höhlen geschützt.

Aufgrund ihres gesetzlichen Schutzes, sind höhlenreiche Einzelbäume unabhängig von den Regelungen des Bebauungsplanes geschützt.

Im § 30 Abs. 4 BNatSchG ist geregelt:

„Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 [*Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des geschützten Biotopes*] zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.“

Ein auf dem Flurstück 671/2 befindlicher Apfelbaum (Baum Nr. 5 in der Tabelle 2 in der Darlegung der Umweltbelange) erfüllt die Kriterien eines höhlenreichen Einzelbaumes. Das Entfernen dieses Baumes kann nur zugelassen werden (Genehmigung der Naturschutzbehörde), wenn die zugelassene bauliche Nutzung des Grundstückes dies erfordert, die zulässige Nutzung des Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wäre, die Baumfällung ausgeglichen wird und eine artenschutzrechtliche Fällbetreuung erfolgt. Über eine entsprechende Ausnahme oder Befreiung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde (siehe Ausführungen oben).

Dies gilt auch für alle anderen, eventuell vorhandene, höhlenreichen Einzelbäume auf den Baugrundstücken, welche die Kriterien der VwV Biotopschutz erfüllen.

Fertigstellung der Grünflächen (§ 178 BauGB)

Die Fertigstellung und Bepflanzung der Baugrundstücke müssen spätestens 12 Monate nach Beendigung der Baumaßnahmen (Errichtung Hauptbaukörper) abgeschlossen sein. Wird die Bebauung abschnittsweise realisiert, sind auch die für diese Bereiche festgelegten grünordnerischen Maßnahmen innerhalb eines Jahres, nach Beendigung der Baumaßnahme, durchzuführen.

Schutzabstände

Bei allen Gehölzpflanzungen sind die erforderlichen Schutzabstände zu Leitungen einzuhalten.

4.7.3 Vorgaben des Artenschutzes - Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Ableitend aus den Ergebnissen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und der FFH-Erheblichkeitsabschätzung [PLA.NET Juli 2020; im Detail und Erläuterungen siehe ebenda] ergeben sich folgende artenschutzrechtlichen Vorgaben:

artenschutzrechtliche Vorgabe 1 (V 1):

Bei einer Änderung der Flächennutzung oder der Lebensraumausstattung, insbesondere bei einem erheblich verzögerten Baubeginn (5 Jahre nach Erstellung der Betroffenheitsabschätzung), ist im Vorfeld einer Bebauung eine erneute artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung erforderlich. Eine Flächenumnutzung ist beispielsweise gegeben, wenn die bisherige Nutzung der Flächen als Gärten bzw. die Nutzung der Gebäude aufgegeben wird.

artenschutzrechtliche Vorgabe 2 (V 2):

Eine Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Anfang August dauert, erfolgen. D.h. außerhalb der Brutzeit müssen die potentiell zur Brutzeit nutzbaren Strukturen (v.a. krautige Vegetation) entfernt werden. Auch darf eine Beräumung der Flächen (z.B. von Totholz, Holzstapeln oder Steinhäufen) nur außerhalb der Brutzeit stattfinden. Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist alternativ V 3 durchzuführen.

artenschutzrechtliche Vorgabe 3 (V 3)(alternativ zu V 2):

Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist eine Begehung zur Feststellung des Brutvogelvorkommens innerhalb des entsprechenden Baubereiches notwendig. Ist im Ergebnis der Untersuchungen festzustellen, dass das Schädigungs- bzw. Störungsverbot eintreten könnte, so ist zu prüfen ob:

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und
- ob die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Ist dies der Fall, dann ist weder das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG noch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt und es kann innerhalb der Brutzeit gebaut werden.

Treten das Schädigungsverbot und / oder das Störungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Realisierung des Bauvorhabens bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden.

artenschutzrechtliche Vorgabe 4 (V 4):

Unmittelbar vor Beginn der Umbau-/Sanierungs- und/oder Abbrucharbeiten sind die Gebäude/Schuppen/Schauer auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen. Die Untersuchungen sind zeitnah vor dem Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Kommen entsprechende Arten vor, ist das Auslösen des Schädigungs- und Störungsverbots erneut zu prüfen. Insbesondere ist beim Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten zu klären, ob es sich um standorttreue Arten handelt. Kommen standorttreue Arten vor, so steht deren Nest auch außerhalb der Brutzeit unter Schutz. Kommen standorttreue Arten vor, ist im Einzelfall zu prüfen inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte noch gewahrt werden kann ggf. sind weiterführende Maßnahmen notwendig.

artenschutzrechtliche Vorgabe 5 (V 5):

Vor der Fällung der Gehölze sind diese auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen wie abblätternde Rinde, Spalten, Risse, Baumhöhlen und auch Nistkästen zu prüfen. Werden artenschutzrechtlich relevante Strukturen festgestellt, ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob ein Fällen des Gehölzes vermieden werden kann.

Ist ein Fällen unvermeidbar, ist wie folgt zu verfahren:

Zum Schutz der gehölzbewohnenden Vogelarten sind die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (V 2) und Nistkästen sind vor der Fällung, außerhalb der Brutzeit an geeignete Bäume im Umfeld umzuhängen. Pro entnommenen potentiellen Quartier für baumhöhlenbewohnende Vogelarten sind zwei Kleinvogelnistkästen an geeigneten Bäumen im Umfeld aufzuhängen. Weisen die Bäume Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse auf, so müssen vor der Fällung des Baumes mit Quartiereigenschaften je entnommenen Quartier zwei Fledermausflachkästen an geeigneten Bäumen im Umfeld angebracht werden. Auch sind die Gehölze unmittelbar vor der Fällung auf eine Besiedlung mit Fledermäusen zu untersuchen.

Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen / Spalten / Risse nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen. Werden Fledermäuse geborgen, ist eine Umsiedlung auch in die aufgehängenen Ersatzquartiere möglich.

Die Person, welche die artenschutzrechtliche Fällbetreuung durchführt, muss entsprechend qualifiziert sein. Sie muss Fledermäuse erkennen und mit ihnen fachgerecht umgehen können.

Es wird darauf verwiesen, dass höhlenreiche Einzelbäume (heimische Arten und Obstbäume) die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllen. Sie stehen auch unabhängig vom auszustellenden Bebauungsplan unter Schutz. Das Fällen von höhlenreichen Einzelbäumen bedarf einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung der zuständigen Naturschutzbehörde.

artenschutzrechtliche Vorgabe 6 (V 6):

Die Bäume Nr. 5, 19 und 61 weisen Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse und evtl. auch für baumhöhlenbewohnender Vogelarten auf. Die Bäume erfüllen die Kriterien für einen höhlenreichen Einzelbaum nach § 21 SächsNatSchG und sind daher geschützt.

Die Bäume Nr. 19 und 61 liegen außerhalb des Baufensters und werden im B-Plan zum Erhalt festgesetzt (vgl. Maßnahme M 3).

Der Baum Nr. 5 dagegen liegt innerhalb des Baufensters und kann deshalb im Bebauungsplan nicht zum Erhalt festgesetzt werden.

Um das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, kann das Entfernen dieses Baumes ausnahmsweise nur zugelassen werden (Genehmigung der Naturschutzbehörde), wenn die zugelassene bauliche Nutzung des Grundstückes dies erfordert, die zulässige Nutzung des Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wäre, die Baumfällung ausgeglichen wird und eine artenschutzrechtliche Fällbetreuung erfolgt. Über eine entsprechende Ausnahme oder Befreiung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde.

Kann der Baum 5 nicht erhalten werden und es wird eine Besiedlung desselben mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung die Stammbereiche in denen die Fledermause siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen.

Die Person, welche die artenschutzrechtliche Fällbetreuung durchführt, muss entsprechend qualifiziert sein. Sie muss Fledermäuse erkennen und mit ihnen fachgerecht umgehen können.

Zur Kompensation des mit der Fällung der Bäume verbundenen Quartierverlustes sind im unmittelbaren Umfeld an Bäumen, die erhalten bleiben, zwei Kleinvogelnistkästen und zwei Fledermauskästen anzubringen.

Zum Schutz der Vögel sind die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Ende August dauert, durchzuführen (vgl. V 2). Eine Betroffenheit der Artgruppe gehölbewohnender Vogelarten kann dadurch ausgeschlossen werden.

artenschutzrechtliche Vorgabe 7 (V 7):

Vor Beginn der Baufeldfreimachung einschließlich Beräumung der Flächen von abgelagerten Materialien auf dem jeweiligen Baugrundstück sind Geländebegehungen bezüglich des Vorkommens der Zauneidechse im Zeitraum von Mitte April bis Mitte Juni (mindestens 3 Begehungen) durchzuführen.

Ist ein Zauneidechsenlebensraum vorhanden, so muss die weitere Vorgehensweise mit der Naturschutzbehörde abgestimmt und ein Zauneidechseneratzlebensraum auf dem entsprechenden Baugrundstück geschaffen werden.

Die Vorgaben des Artenschutzes leiten sich aus den Regelungen des § 44 BNatSchG ab. Es handelt sich dabei um Vorgaben, welche auch ohne Regelung im Bebauungsplan zwingend zu beachten und einer Abwägung nicht zugänglich sind.

Die artenschutzrechtliche Vorgabe mit einem bodenrechtlicher Bezug, so zum Baumerhalt (V 6), wurde als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen. (vgl. Kapitel 4.1: M 3).

4.7.4 Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO wird im Gesamtgebiet ausgeschlossen. Durch diese Regelungen mindert sich die maximal überbaubare Grundfläche um 2.209 m².
- Um Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale zu vermeiden, sind im Vorfeld von Bodeneingriffen, auch auf bisher nicht obertägig in Erscheinung getretenen und kartographisch erfassten archäologischen Relevanzflächen, durch das Landesamt für Archäologie in den von den Bodeneingriffen betroffenen Flächen archäologische Grabungen durchzuführen. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

4.8 Sonstiges

Weiterhin ist zu beachten, dass Zufahrten als befestigte Flächen auf die zulässige Grundflächenzahl angerechnet werden und deshalb nicht überdimensional breit ausgelegt werden sollten, aber auch ein Zugang für die Feuerwehr möglich sein sollte.

Wenn nicht zeichnerisch anders festgesetzt, beträgt der Abstand der Baugrenzen zu Nachbargrundstücken mindestens 3 m.

5. Erschließung

5.1 Ver- und Entsorgung

5.1.1 Abwasserbeseitigung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollen durch den Abwasserverband neue Mischwasserkanäle gebaut werden. Der vorhandene Mischwasserkanal im Flurweg muss in diesem Zuge noch erneuert werden. Zur Vorreinigung der häuslichen Schmutzwässer müssen vollbiologische Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik gebaut werden. Anfallendes Niederschlagswasser kann ebenfalls in den geplanten Mischwasserkanal eingeleitet werden. Nach § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts) soll das Niederschlagswasser, das auf dem Grundstück anfällt, versickert, verwertet oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser ins Gewässer eingeleitet werden, sofern keine öffentlich rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Für die zukünftige Bebauung empfiehlt der Abwasserverband „Untere Döllnitz“ deshalb, alle Möglichkeiten der Verwendung oder schadlosen Belassung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu nutzen.

5.1.2 Löschwasserversorgung

Zur Versorgung des Gebietes mit Löschwasser sind in der Nähe des Standortes 6 Hydranten mit Entnahmemengen von 26,0 m³/h bis 55,0 m³/h, sowie ein Feuerlöschteich in der Agrargenossenschaft, der im Frühjahr 2019 sanierte Dorfteich in Altoschatz mit einem Fassungsvermögen von ca. 6.210 m³, das Fließgewässer Döllnitz und als zusätzliche Unterstützung das neue Feuerwehrauto (WLF 26) mit einem Wasservorrat von 10 m³, zur Löschwasserversorgung vorhanden. Mit diesem Fahrzeug und den vor Ort vorhandenen Hydranten und den Gewässern ist der Grundschutz von 48 m³/h als gesichert zu betrachten. Nach Aussage des SG Brandschutz des Ordnungsamtes der Stadt Oschatz ist der Grundschutz für diesen Standort gewährleistet.

5.1.3 Wasserversorgung

Das Plangebiet liegt in keiner Trinkwasserschutzzone.

Trotzdem sind bei der Realisierung von Baumaßnahmen alle Vorkehrungen zu treffen, damit keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen.

Die Versorgung der geplanten Wohnbebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neubauernsiedlung“ mit Trinkwasser aus dem öffentlichen Netz kann prinzipiell gesichert werden.

Dazu ist es jedoch notwendig, dass in der Straße „Neubauernsiedlung“ bis zur Straße „Am Wiesengrund“ eine neue Trinkwasserversorgungsleitung PE 63 von ca. 340 m Länge verlegt wird. Sollte mit den zulässigen Bauvorhaben eine Änderung/Erweiterung der Trinkwasserhausinstallation bzw. des Trinkwasserbedarfes verbunden sein, ist rechtzeitig vor Baubeginn durch die Grundstückseigentümer der Antrag zum Trinkwasseranschluss einzureichen.

Bei eventuell vorgesehenen Pflanzmaßnahmen sind die „Technischen Mitteilungen Hinweis-Merkblatt GVV 125 (M)“ des DVGW-Regelwerkes zu beachten und die darin enthaltenen Festlegungen umzusetzen. Der Pflanzabstand zu vorhandenen Versorgungsleitungen einschließlich Zubehör muss mindestens 2,5 m betragen.

5.1.4 Gasleitungen

Im Bereich der Straße Neubauernsiedlung befinden sich bereits Versorgungsleitungen der Mitnetz Gas. Diese genießen Bestandsschutz.

Die gastechnische Erschließung des Gebietes ist durch die Mitnetz Gas möglich. Im Zuge der Erschließung des Gebietes ist eine neue Gasleitung zu verlegen.

Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt ist.

Die Versorgung des Wohnbaustandortes aus dem Gasversorgungsnetz ist grundsätzlich möglich. Sollten aus objektiven Gründen die von MITNETZ GAS geforderten Mindestabstände nicht eingehalten oder die Schutzstreifenbereiche nicht freigehalten werden können, sind unbedingt notwendigen Sicherungsmaßnahmen mit der MITNETZ GAS abzustimmen.

5.1.5 Stromversorgung

Im Bebauungsgebiet betreibt die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Verteilungsanlagen des Mittelspannungsnetzes.

Die elektrotechnische Erschließung aus dem Versorgungsnetz der envia Mitteldeutsche Energie AG ist möglich.

Der Aufbau des inneren Versorgungsnetzes erfolgt auf der Grundlage der Bedarfsanmeldungen der Kunden. Die potentiellen Bauherren sollen rechtzeitig über ihre Fachfirma den Antrag auf Anschluss an das Versorgungsnetz stellen.

Werden durch Baumaßnahmen Umverlegungen der Anlagen notwendig, so sind die Kosten dafür vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender Antrag ist frühestmöglich an die Mitnetz Strom zu stellen.

Die geplanten Trassen sind im öffentlichen Verkehrsraum in den schwächer befestigten Flächen (Fuß- und Radwege oder Grünstreifen) einzuordnen. Dabei ist die DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen" zu beachten.

Besteht die zwingende Notwendigkeit der Umverlegung vorhandener Anlagen, so sind die Kosten dafür vom Verursacher zu übernehmen.

Bei der Anpflanzung von Großgrün ist zu den Kabeltrassen ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten und im Schutzstreifen von Freileitungen darf es nur eine maximale Wuchshöhe von 4 m erreichen.

5.1.6 Telekommunikation

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen

(z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauaus-

führenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Die Verkehrswege sind so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Künftige Bauherren sind davon zu informieren, dass für die Einrichtung des Telekommunikationsanschlusses ein gesonderter Auftrag über die kostenlose Rufnummer 0 80 03 30 19 03 oder über <https://www.telekom.de/hilfe/bauherren/ihr-hausanschluss> notwendig ist.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Netzes ist die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter fmb-stellungnahmen-pti13-leipzig@telekom.de so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Was als Medium für die Datenübertragung auf langen Strecken schon seit geraumer Zeit Standard ist, findet jetzt auch den Weg in die Häuser und Wohnungen, die Glasfaser. Die Technologie garantiert deutlich höhere Übertragungsraten als das bekannte Kupferkabel. Im Falle eines Ausbaues mit der Glasfaser-Technik muss berücksichtigt werden, dass ein Hausnetz mit Glasfaser errichtet werden muss. Dies ist bei der Planung Ihrer Inhouse-Verkabelung zu beachten. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet.

Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen.

Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

5.1.7 Straßenbauliche Erschließung

Das Baugebiet befindet sich direkt an der gewidmeten Gemeindestraße mit der Bezeichnung Neubauernsiedlung. Somit ist eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz gegeben.

Der von der Straße Neubauernsiedlung in südliche Richtung verlaufende Stich der Neubauernsiedlung muss im Zuge der Erschließung des künftigen Baugebietes so ausgebaut werden, dass sie den erhöhten Anforderungen gerecht wird. Dazu ist beim Ausbau die Regelbauweise anzuwenden.

Die Anlage des Wendehammers ist entsprechend der Satzung der A.T.O. GmbH anzulegen.

5.1.8 Sonstige Regelungen / Hinweise

5.1.8.1 Denkmalschutz / Denkmalpflege / Archäologie

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Eingriffen in das Erdreich archäologische Befunde und Funde als Sachzeugen früher Besiedlungen und damit Kulturdenkmale im Sinne des § 2 SächsDSchG aufgefunden und zerstört werden können, an deren fachgerechter Erhaltung, Sicherung, Bergung und Dokumentation ein geschichtliches, wissenschaftlich öffentliches Interesse besteht. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (mittelalterlicher Ortskern; Hochmittelalterliche, spätslavische Befestigung [66690-01; 66690-05]).

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden.

Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Der Vorhabenträger wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14, Abs. 3 SächsDschG).

Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Vorhabenträger und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.

5.1.8.2 Bodenaushub

Bei allen Erdarbeiten ist eventuell vorhandener Oberboden und leicht wieder verwendbares Material zu separieren und auf Unterboden später wieder anzudecken.

Sollten Altlasten aufgefunden werden, sind diese zu dokumentieren, sofort dem Bau und Umweltschutzdezernat des Landratsamts Nordsachsen anzuzeigen und fachgerecht zu entsorgen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz und Bundes-Bodenschutzgesetz).

Bei eventuellen Anhaltspunkten für Altlasten (Farbe, organoleptische Auffälligkeit) ist das Aushubmaterial von einem geeigneten Fachlabor zu untersuchen. Verwendung und Verbleib sind dann in jedem Einzelfall zu prüfen.

5.1.8.3 Prüfung von Alternativstandorten

Da die Stadt Oschatz hinsichtlich der Wohnbaulandentwicklung im Einklang mit den Leitbildvorstellungen der Stadtentwicklung von Oschatz (Flächennutzungsplan) und der Kreisentwicklung steht, soll auf eine Prüfung von Alternativstandorten verzichtet werden.

Der Bebauungsplan wird im Wesentlichen aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Oschatz heraus entwickelt.

Oschatz, den Juni 2021